UC-NRLF
$B 268 704

Main Lib.

The Karl Weinhold
Library. Presented
to the University
of California by
John D. Spreckels
A.D. MDCCCCIII

Digitized by Google

Aberglaube und Strafrecht

von

Aug. Löwenstimm,
Gehilfe des Juriskonsults im Justizministerium zu St. Petersburg.

Autorisierte Übersetzung aus dem Russischen.

Mit einem Vorwort

von

Dr. J. Kohler,
Professor an der Universität Berlin.

Berlin 1897.
Verlag von Johannes Räde.
(Stuhr'sche Buchhandlung.)

HV6030
L6

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

	Seite.
Vorwort des Herrn Prof. Dr. J. Kohler in Berlin	V
Einleitung	1
I. Das Menschen-Opfer	8
II. Das Umpflügen	19
III. Die Ermordung von Mißgeburten	27
IV. Zauberei und Beherzung	35
V. Die peinliche Befragung des Verbrechers	79
VI. Die Vampyre und das Öffnen von Gräbern	93
VII. Die Talismane	107
VIII. Der Falscheid	131
IX. Die Volksmedizin	136
X. Diebstähle	148
XI. Der Betrug	153
XII. Die Besessenheit	171
XIII. Unruhen zur Zeit von Epidemieen	179
XIV. Vermeintliche Verbrechen	191
XV. Schluß	199

163151

Vorwort.

Gerne entspreche ich der Aufforderung der Verlagsbuchhandlung, dieses interessante Werk mit ein paar Worten zu begleiten und meine Ansicht über die Bedeutung dieser Studien darzulegen; kommt doch die Erforschung des Volksaberglaubens und die Erörterung über seine strafrechtliche Bedeutung einer alten Neigung nach, die mich stets zu solchen Problemen zurückführt; habe ich doch noch in meiner Jugend den Aberglauben im Volke gekannt und trifft doch das ethnologische Moment im Aberglauben ebenso meine historisch-anthropologischen, wie andererseits die Diskussion über den Einfluß dieses Aberglaubens auf den strafrechtlichen Vorsatz und die etwaige strafmildernde oder strafaufhebende Kraft desselben meine dogmatischen Studien.

Eine richtige Würdigung des Aberglaubens muß zurückgehen auf seine Quelle: er liegt in der innersten menschlichen Natur begründet, er ist ein Erbteil unseres Geschlechtes; jeder Naturmensch wird und muß in unserem Sinne abergläubisch, ja mehr als abergläubisch sein: jeder Naturmensch trägt in sich die ganze Gewalt der dem Menschengeist immanenten animistischen Vorstellungen, und der Aberglaube ist nichts anderes als die Frucht der animistischen Weltanschauung, die zunächst das Volkstum, ich möchte sagen offiziell beherrscht, die seine Ein-

richtungen und Institute bestimmt, in seinem Glauben mächtig ist, bis der Einfluß des Naturerkennens, die philosophische Spekulation, die Annahme einer positiven Religion unter den Denkenden des Volkes mehr oder minder diese Ideen verdrängt. Dann aber treibt die alte Weltbetrachtung häufig in den unteren Schichten der Bevölkerung noch eine starke Nachblüte und reift oft die merkwürdigsten Meinungen und Bräuche — das ist der Aberglaube. Er ist verderblich, er ist zu bekämpfen, aber man hat ihn andererseits nicht mit Unrecht die Poesie des Volkes genannt — deshalb, weil er aus dem Urquell der Poesie, aus der animistischen Weltanschauung, aus der Idee der Weltbeseelung hervorgegangen ist.

Ich schicke dies voraus, um eine gerechte Würdigung einer Welterscheinung anzubahnen, gegenüber der es nicht genügt, in unhistorischer aufklärerischer Weise vorzugehen, wie es heutzutage noch vielfach geschieht, als ob es keine Ethnologie und keine Menschheitsgeschichte gäbe.

Der Aberglaube gehört zu den für den Ethnologen interessantesten Welterscheinungen; denn der Ethnologe sieht hier in der Mitte seines Volkes die eigenartigen Zustände, die dem Beobachter der Naturstämme, dem Erforscher der Geschichte so fremdartig erscheinen; die Bilder vergangener Tage leben in ihm auf, und er versteht jetzt die nachhaltige Kraft alogischer Einrichtungen, er versteht, wie es möglich war, daß Dinge, wie Bahrprobe und Seherschau einst Institute des offiziellen Rechts gewesen sind.

Schon nach dieser Richtung haben die Studien über den Aberglauben eine große Bedeutung, und die Schrift

des Verfaſſers, der ſeine Forſchung in die abgelegenſten Gegenden von Rußland hinein getragen hat, bildet inſofern eine wichtige Ergänzung der Schriften von Wuttke, Mannhardt u. a. Wir finden noch das Menſchenopfer, den Hexenglauben, den Ordalismus, die Seherſchau, die Beſchwörung in den verſchiedenſten Geſtaltungen; der Vampyrismus, der Albglaube läßt ſich nachweiſen, und der Uebergang vom Ordalismus zum Folterinſtitut, ſowie die Entwickelung des Reinigungseides gegenüber den Ergebniſſen der Seherſchau, alles dieſes ſind ethnologiſche Lebensäußerungen, die noch in den unteren Schichten der Kulturvölker ebenſo walten, wie bei den Negervölkern und den Bewohnern von Neu-Guinea. Auch der Talismanglaube, als Ueberreſt des ehemaligen Fetiſchismus, iſt noch tief im Volk verbreitet; und wie der Fetiſchismus, ſich mit Vorliebe an außerordentliche, grauſige, unheimliche Dinge knüpft, ſo werden die Talismane vorzugsweiſe in ſeltenen, ſchwer erreichbaren, von der Volksphantaſie mit beſonderem Schrecken umgebenen Dingen geſucht. So kommt man zum Armenſünderſchmalz, das man noch heutzutage in Apotheken verlangt, zum Glauben an die wunderthätige Macht geſtohlener Dinge, zum Glauben an das einſchläfernde Diebslicht; und von dem größten Intereſſe für die ethnologiſche Beobachtung iſt es, daß ſich nicht nur ſolcher Talismankultus auch in Indien nachweiſen läßt, ſondern der Glaube an einſchläfernden Zauber ſelbſt unter den Azteken, einem von aller Verbindung mit dem abendländiſchen Leben abgeſchiedenen Kulturvolk, verbreitet war; und wie der Aberglaube bei uns die tote Hand als

Einſchläferungsmittel betrachtet, ſo erfahren wir durch Sahagun, daß die Azteken durch den linken Arm des Leichnams einer im Kindbett verſtorbenen Frau die Leute ſo zu hypnotiſieren wähnten, daß ſie ſich beim Anblick des Diebſtahls nicht rühren könnten (vgl. mein Recht der Azteken S. 94). Und das Herz eines Ungeborenen, die Leber eines Knaben, das friſche Blut eines Kindes, alles das ſind Talismanmittel, deren Erſtrebung noch heute zu den furchtbarſten Verbrechen Anlaß giebt; ebenſo wie der Glaube an helfende Geiſter bei den nordiſchen Rothäuten zu Sklavenmorden und bei den Malaien zu Kopfjagden führt; und der Gedanke, daß ein in die Mauer eingegrabener Menſch als Schutzgeiſt des Hauſes dient, findet ſich noch in unſerem weſt- und oſteuropäiſchen Aberglauben, wie in Afrika (vgl. mein Negerrecht S. 32); auch der Glaube an wohlthätigen Zauber (im Gegenſatz zur Hexerei) zeigt ſich noch in unſeren Sympathiekuren und Beſprechungen, die mir noch aus meiner Jugend wohlbekannt ſind, ebenſo wie die vermeintliche Kunſt, einen Menſchen durch Zauber zum Stillſtehen zu bringen, ebenſo wie die Talismane, um ſich unverwundbar zu machen: wie mir einſt ſolch einer in meiner Thätigkeit bei der Staatsanwaltſchaft in Karlsruhe vorgekommen iſt — wo ich es allerdings unterließ, mir die ausführliche Zauberformel zu notieren. Wahrſcheinlich ſind ſolche Talismane zum Schutz gegen Schuß und Hieb noch heutzutage im Gebrauch.

Die Idee des Eides als einer Selbſtverfluchung für den Fall der Unwahrheit, eine Idee, die ſich aus dem

Ordalismus herausgebildet hat, ist noch im Volke mächtig, und die Meinung, daß man durch bestimmte Manipulationen (Gegenzauber) den Fluch (wie durch einen Blitzableiter) von sich abwenden und so ungestraft falsch schwören könne, ist noch heute ein interessantes Kapitel in der Geschichte des menschlichen Aberglaubens; ebenso wie das bei Nennung einer bestimmten Person sich drehende Buch, oder der knurrende Schemel, der auf solche Weise den Thäter eines Frevels bezeichnet, lebhaft an die Australneger erinnert, bei denen die Träger des Leichnams sofort in ein heftiges Zittern kommen, wenn der Name des Mörders genannt wird. — Die Instinkte des Menschen sind unter allen Himmelsstrichen dieselben, und Gebräuche, die wir bei unseren Kolonialstämmen kennen lernen, haben nicht nur in der alten Geschichte unseres Volkes, sondern auch in den Bräuchen unserer vom modernen Denken wenig berührten Bevölkerung ihr Widerspiel. Die Einheit des menschlichen Empfindens und Vorstellens ist so groß, daß wir nur staunen müssen über die Gewalt der Natur, die uns beherrscht, über die Macht, welche das gemeinsame Erbteil unserer Väter auf uns ausübt. Und daß bei großen Volkskalamitäten der populus sich nicht mit einem non liquet begnügt, sondern seinen Sünder haben muß, dem die Schuld zugewälzt wird, daß der Volksgeist in wahnwitziger Wut sich hierbei selbst an seinen Wohlthätern vergreift, daß man zu Verwüstungen und Gräueln gelangt, vor denen wir erstarren: das beruht auf Trieben unserer Natur, welche in der ehemaligen Volksjustiz zu Tage traten, deren Ausläufer aber noch in unsere Zeiten

hineinreichen. Zwei pſychologiſche Faktoren ſind hier kombiniert: einerſeits das unſtillbare Kauſalbedürfnis, das nur die Selbſtbeſchränkung der Gebildeten zurückzudrängen vermag, andererſeits die furchtbar anſteckende Kraft des Wahns, die es bewirkt, daß die Wahninſtinkte in einer zuſammengerotteten Maſſe potenziert erſcheinen und die ruhige Ueberlegung zurückdrängen: die Beſtie im Menſchen tritt in der ungeordneten, lärmenden Maſſe in erſchreckender Weiſe zu Tage; darin liegt auch die ſchwere Gefahr einer jeden Lynchjuſtiz. Es ſind dieſelben Volksinſtinkte, die eine auſtraliſche Rächerbande erfüllen, und die bei uns in wütenden Ausbrüchen gegen verhaßte Perſonen hervorbrechen, wo dann Menſchen unſerer Tage den Mitmenſchen beſtienhaft zerfleiſchen und verſtümmeln!

Aber dieſe Studien haben noch einen weſentlichen praktiſchen Zweck, den der Verfaſſer vor allem im Auge hat: der Konflikt der Volksanſchauung mit dem offiziellen Recht führt zu ſchweren Problemen für den Strafrichter und für den Geſetzgeber des Strafrechts, und es muß dem Verfaſſer zugeſtanden werden, daß ſich die wiſſenſchaftliche Kriminaliſtik bis jetzt zu wenig mit dieſer Kolliſion befaßt hat, die nicht überſehen werden darf, wenn man den Grundregeln der Gerechtigkeit nicht zuwiderhandeln will. So ſehr man auf der einen Seite ſich bemühen muß, den Aberglauben, wenigſtens inſofern er Verbrechensmotive enthält, zu bekämpfen, ſo ſehr man im Auge behalten muß, daß eine gewiſſe Strenge ſozial heilſam wirken kann, ſo ſehr muß man andererſeits bei der im Strafrecht unerläßlichen individuellen Beurteilung

der That das entschuldigende Moment in Betracht ziehen, das in einem eingewurzelten Glauben ruht: das entschuldigende Moment, das bei einem minder entwickelten Geistesleben bis zum Glauben an die Rechtmäßigkeit, ja Pflichtmäßigkeit eines gesetzlich verpönten Thuns aufsteigen kann. Und so wenig Einzelvorstellungen und private Gehirngespinnste zur Verneinung des verbrecherischen Vorsatzes führen dürfen, umsomehr muß man es berücksichtigen, wenn ein Wahn, aus dem Volke auftauchend, durch die Erziehung und durch den ansteckenden Einfluß der Volksgemeinschaft genährt worden ist. Gerade dieses wichtige Problem pflegt von den neuen Lehrbüchern zu wenig erörtert zu werden, wie der Verfasser richtig hervorhebt, während andererseits bemerkt werden muß, daß Berner durchaus nicht bloß einer früheren Periode angehört (S. 1), sondern noch jugendfrisch unter uns weilt. Die Frage, ob man unter Umständen bis znr Strafloſigkeit kommen kann, wenn der Einzelne, erfüllt vom Volksaberglauben, im Irrtum über seine Berechtigung frevelt, wird vom Verfasser mit Unrecht verneint. Zum mindesten giebt es Beispiele, wo hier der strafrechtliche Vorsatz geleugnet werden muß, in welchem Falle immer noch eine empfindliche Fahrläſſigkeitsstrafe übrig bleiben kann, um sühnend und damit zugleich abschreckend zu wirken.

Andererseits ist es sehr empfehlenswert, neben allgemein mildernden Umständen die Befangenheit in abergläubischen Vorstellungen im Gesetzbuch besonders hervorzuheben. Wenn Not und schlechte Erziehung, Hunger und Liebe mildernde Momente sein können, warum nicht

auch der Volksglaube? Und dies besonders zu betonen, wird wohl von Vorteil sein, um den Richter zu mahnen, das Volk und seine Instinkte kennen zu lernen, und nicht seine eigenen seelischen Zustände mit den seelischen Zuständen der in der Naivität des Lebens hinbrütenden Bevölkerung zu verwechseln. Die Kenntnis des Volksglaubens ist ein wesentliches Erfordernis eines guten Verwaltungsbeamten, wie eines guten Kriminalrichters; auch hier muß ich hervorheben: wer ein Volk regieren, wer es beurteilen will, muß in seine intimsten Herzensgeheimnisse eindringen. Wünschenswert wäre hierbei allerdings, wenn die Kunde solcher Volksanschauungen nicht auf zufälligen Gerichtsnotizen und Zeitungsberichten ruhte, sondern auf einer energisch unternommenen systematischen Enquête, wie solche in einzelnen Teilen Deutschlands, z. B. in Baden, veranstaltet worden sind.

Manches hätte ich allerdings gegen den Verfasser auf dem Herzen, nicht gegen seine in jeder Beziehung höchst belehrenden Mitteilungen, sondern gegen die Art ihrer Würdigung. Ich stehe kraft meiner ethnologischen Weltanschauung solchen Volkserscheinungen, wie dem Aberglauben, so furchtbar sie sein mögen, objektiver und ruhiger gegenüber. Man kommt zu richtiger Beurteilung nur, wenn man solche Dinge kühl bis ans Herz hinan als Aeußerungen der eben einmal gegebenen Menschennatur auffaßt und sich klar macht, daß, was uns als namenloser Gräuel erscheint, vielfach die Ausgeburt des menschlichen Instinktes ist, der unserer Betrachtung bald als groß und mächtig, bald als furchtbar, grausig und

widerlich erſcheint. Man höre endlich einmal auf, bei der Beobachtung der Menſchheit den Maßſtab des humaniſtiſch gebildeten „Normalmenſchen" anzulegen; man höre auf zu glauben, daß die Menſchheit je hätte groß werden können, wenn ſie nicht in Blut und Schmutz gewatet hätte; man nehme doch den Menſchen als Naturerſcheinung, die man zunächſt ſtudieren muß, ehe man anfängt, ſich über ſeine Thaten zu ärgern oder zu entrüſten; man beherzige ſich ſtets, daß auch der homo, wie Tier und Pflanze, ſeine unwillkürlichen, unbewußten Regungen, Triebe, Inſtinkte hat und daß der Kulturmenſch erſt ein mühſames Elaborat der Jahrhunderte iſt, ja daß es auch für dieſen Kulturmenſchen immer und immer wieder notwendig iſt, von Zeit zu Zeit in die Abgründe unſeres Geſchlechtes hinabzuſteigen, um wieder neues Blut und neue Kraft für die Kulturarbeit zu finden. Man laſſe doch endlich in der Wiſſenſchaft Rationalismus und Aufklärerei, die Ausgeburten von Zeiten, denen der hiſtoriſche Sinn fehlte. Ich würde nicht, wie der Verfaſſer, ſagen, daß ein gewiſſer Aberglaube nur unter Leuten entſtehen könne, für die es nichts Heiliges giebt (S. 123): der Aberglaube iſt eine notwendige Volksäußerung, die eben aus dem der Menſchenſeele innewohnenden Animismus mit Naturgewalt hervorgegangen iſt. Der Aberglaube iſt zu bekämpfen, ſtreng, aber ohne Härte; und die Belehrung des Volkes über den Aberglauben iſt notwendig, namentlich ſoweit er zu ſtrafbaren Auswüchſen führt; auf der anderen Seite darf dieſe Bekämpfung nicht zur öden Aufklärerei führen, die, um den Aberglauben auszu-

rotten, dem Volke Märchen, Mythe, Volkslied und Poesie nimmt und dabei verkennt, daß in dem Animismus, dem Quell des Aberglaubens, zugleich die fruchtbare Quelle der Dichtung und der pantheistischen Philosophie liegt. Und wenn schließlich in Italien besondere Formen des Aberglaubens grassieren, so ist es die mehr der Phantasie als dem kritischen Denken hingeneigte Art der Bevölkerung, durchaus nicht der Katholizismus Italiens, der hier in Betracht kommt (S. 184); auch der Einfluß der kirchlichen Exkommunikation der Selbstmörder auf den (an das Grab der Selbstmörder sich knüpfenden) Aberglauben (S. 104 f.) scheint mir weit übertrieben: der Vampyrismus hat in anderen Dingen, als in solchen weltlichen oder kirchlichen Satzungen, seine Nahrung gefunden. Und wenn sich der Verfasser einerseits gegen die kulturkämpferischen Behauptungen einzelner Autoren wendet, als ob die katholische Geistlichkeit am Aberglauben eine erhebliche Schuld trage, so verweist er doch andererseits auf die Exorcisationsrituale, als ob hierin eine gewisse Bestätigung jener Annahme gefunden werden könne. Dem muß ich entgegentreten. Der Katholik unserer Tage betrachtet die Sache von ganz anderem Standpunkte; er weiß schon aus seinem Dante, daß die Vorstellung von dem Fluch, der die ganze Natur durchzieht und von dem sich die Menschheit durch Gottbestreben zu lösen hat, noch heutzutage, ja zu allen Zeiten einen tiefen Sinn hat: es ist der Gedanke, daß die Ziele der Menschheit sich nur durch unablässiges Bemühen erreichen lassen und daß Schmerz und Leid das Erbteil der Natur und auch das Erbteil unseres

Geschlechtes sind, welches diesen Entwicklungsprozeß immerdar begleiten wird. Wenn der Katholizismus solche gewaltigen Ideen in Symbolen und Bräuchen zum Ausdruck bringt, so erfüllt er damit gerade eine wichtige Kulturmission: nämlich, dem Menschen immer und immer zur Geltung zu bringen, daß wir nicht dazu bestimmt sind, im ruhigen Naturgenuß unsere Tage zu verleben, sondern in ständigem Ringen und unabläßiger Arbeit inmitten von Leid und Plage. Gegenüber diesem bewunderungswerten Symbolismus kann das Aufklärertum nicht ankommen. Andererseits dürfen Fehler und Verirrungen Einzelner der Gesamtheit nicht aufgebürdet werden; und die Vorstellungen vergangener Tage, von denen ehemals natürlich auch manche Träger einer solchen welthistorischen Institution, wie die Kirche, durchtränkt waren, müssen historisch erklärt werden: sie sind durchaus nicht der alle solche Wechsel überdauernden welthistorischen Institution zur Last zu legen.

Doch das ist Sache der Lebens- und Weltanschauung. In der Hauptsache aber sind die Studien des Verfassers, der uns in Gegenden führt, wo noch der uralte Schamanismus sein Wesen treibt und wo die, oft verderblichen, schaurigen Blüten des Aberglaubens üppig sprießen, der höchsten Anerkennung wert, und die Wissenschaft hat ihnen manches Blatt der Erkenntnis zu danken.

Baden-Baden, September 1897.

J. Kohler,
Professor an der Universität Berlin.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Einleitung.

In der nachstehenden Untersuchung wird eine der dunkelsten Seiten des Volkslebens behandelt — der Aberglaube, soweit er mit dem Strafrechte in Berührung kommt. Wir haben uns mit dieser Frage deshalb beschäftigen zu müssen geglaubt, weil sie in der letzten Zeit aus der juristischen Litteratur vollständig verschwunden ist. Wenn wir die Lehrbücher des Strafrechts aus den siebenziger Jahren durchblättern, z. B. die Arbeiten von Lochwizki oder Nekljudow, so finden wir in ihnen ziemlich ausführliche Kommentare zum geltenden Gesetze hinsichtlich dieser Frage, sowie eine Reihe von Thatsachen, die aus den historischen Dokumenten und Prozessen jener Zeit geschöpft sind. Aber in den neuesten Lehrbüchern, z. B. von Liszt, findet sich nicht der geringste Hinweis auf den uns hier interessierenden Gegenstand. Selbst Berner, der nach der Zeit seiner Wirksamkeit als Gelehrter zu der früheren Epoche gehört, erwähnt nur den religiösen Aberglauben und auch diesen nur als Faktor, der in früheren Zeiten einen schlechten Einfluß auf die Gesetzgebung ausgeübt und ein eingebildetes Verbrechen gegen die Religion, die Zauberei, geschaffen habe.

Das Sinken des Interesses für die uns beschäftigende Frage fällt noch greller ins Auge, wenn wir den Inhalt

unſerer periodiſchen wiſſenſchaftlichen Preſſe betrachten. Das ehemalige „Journal des Juſtizminiſteriums", von dem 60 Bände erſchienen ſind, wandte dem Aberglauben, als einer Quelle der Verbrechen, eine große Aufmerkſamkeit zu, und auf ſeinen Blättern konnte man öfter Bemerkungen über die vorliegende Frage finden. Aber dieſes Journal exiſtierte nicht lange, und in den Zeitſchriften, welche es erſetzten, im „Juriſtiſchen Boten" und im „Journal für Civil- und Straf-Recht", iſt im Laufe von 20 Jahren Alles in Allem nur eine Abhandlung von P. N. Obninſkij erſchienen, die den Titel „Im Reiche des Aberglaubens und der Vorurteile" führte.

Auch die Denkmäler der zeitgenöſſiſchen Geſetzgebung werden in voller Übereinſtimmung mit der Rechtswiſſenſchaft geſchaffen; deshalb müſſen wir uns, wenn wir die neueſten Strafgeſetzbücher durchſehen, davon überzeugen, daß der Begriff des Aberglaubens in ihnen vollkommen ignoriert wird, obgleich die Volksanſchauungen, die von Einfluß auf das Motiv des Verbrechens oder die Art ſeiner Verübung ſind, denn doch bei der Ausmeſſung der dem Angeklagten für die von ihm verübte Rechtsverletzung aufzuerlegenden Strafe in Betracht gezogen werden müßten. In den bei uns geltenden Strafgeſetzbüchern, der „Uloshenije" und dem „Ustaw" [1]), wird der Aberglaube in den folgenden

---

[1]) Das geſamte ruſſiſche Strafrecht iſt in drei Codexe verteilt: a) Uloshenije o Nakasanijach (Strafgeſetzbuch). Das iſt das Hauptgeſetzbuch; es enthält die allgemeinen Theſen und die Beſtimmungen über Verbrechen und Vergehen. — b) Ustaw o Nakasanijach (Verordnung über Strafen), in welchem die Beſtimmungen über Uebertretungen und einzelne Vergehen (einfacher

Artikeln erwähnt: 1469 (Ermordung eines Neugeborenen von monströsem Aussehen oder von nicht menschlicher Gestalt aus Unwissenheit und Aberglauben), 2 § 234 (Öffnung von Gräbern zu abergläubigen Handlungen), 933, 934 und 935 (Hexerei und Zauberei), 937 (Besessenheit), 6 § 1671 der „Uloshenije“ und 5 § 175 des „Ustaw“ (Betrug, bei dessen Verübung abergläubige Gebräuche angewendet worden sind).

In der Verordnung über die Vorbeugung und Verhütung von Verbrechen (Allgemeine Gesetzessammlung, Bd. XIV, Ausgabe vom Jahre 1890) handeln die Artikel 28—35 vom Aberglauben. Von ihnen beschreiben die vier ersten die abergläubigen Gebräuche, die von der Regierung verfolgt werden, während die drei letzten von den Pflichten der Geistlichkeit im Kampfe mit diesem Übel sprechen. Aber die ersten dieser angezogenen Artikel sind äußerst unvollständig und enthalten nur Anspielungen und Hinweise auf diejenigen abergläubigen Gebräuche, die im Volke im Schwange sind: Art. 28 verbietet den Gebrauch, sich zur

---

Diebstahl, Betrug und Untreue) enthalten sind. Vor dem Jahre 1864 bildeten beide Gesetzbücher einen Codex; aber bei der Justizreform wurde das Institut der Friedensrichter geschaffen. Dieses Amt war wählbar und konnte von Leuten bekleidet werden, welche keine juristische Bildung erhalten hatten. Da aber das geltende Strafgesetzbuch ziemlich kompliziert war, so wurde ein kleiner Codex ausgearbeitet. In denselben wurden aus dem Strafgesetzbuche die Bestimmungen über Vergehen und Uebertretungen aufgenommen, welche zur Zuständigkeit der Friedensrichter gehören. — c) Ustaw o Ssylnych (Strafgesetzbuch für Deportierte). Dieses ist ein Spezial-Codex für diejenigen Personen, welche auf Grund der richterlichen Urteile für begangene Verbrechen ihre Standesrechte verloren haben und nach Sibirien deportiert wurden.

Weihnachtszeit in Götzenkleider zu ſtecken, auf den Straßen zu tanzen und verführeriſche Lieder zu ſingen; Art. 29 verbietet den Gebrauch, in der Oſterwoche ſolche Leute zu baden oder mit Waſſer zu begießen, die nicht bei der Frühmeſſe geweſen ſind; Art. 30 verbietet lügneriſche Weisſagungen und Afterprophezeiungen; Art. 31 endlich handelt von Perſonen, die ſich für Hexen und Zauberer ausgeben oder Täuſchungen vornehmen, die auf den Aberglauben, die Unwiſſenheit und den Betrug begründet ſind. Von den hier angeführten Artikeln der Verordnung zur Verhütung von Verbrechen ſind nur die zwei letzteren mit der „Uloshenije o Nakasanijach“ (Strafgeſetzbuch) in Übereinſtimmung gebracht, wo ſich einige parallele Beſtimmungen finden (Art. 933—935), während die erſteren beiden (Art. 28 und 29) viel eher von alten Volksgebräuchen, als vom Aberglauben handeln.

Wenn wir vom geltenden Geſetze zu dem Entwurfe des Strafgeſetzbuches übergehen, ſo finden wir das Wort „Aberglaube“ nur im Art. 41, der von der Strafloſigkeit eines Mordanſchlages mit dazu untauglichen Mitteln handelt. In dem Art. 497, der den Begriff des Betruges beſtimmt und ſeine einzelnen Arten aufzählt, wird der Aberglaube als belaſtendes Moment für die Schuld des Verbrechers nicht erwähnt. Ferner iſt die Strafe für die Öffnung von Gräbern im Vergleich zu den Beſtimmungen des geltenden Geſetzes erheblich herabgeſetzt, wodurch man auch das Schweigen des Art. 333, der den Art. 234 des geltenden Strafgeſetzbuches erſetzt, über den Aberglauben als Faktor, der die Verantwortlichkeit des Angeklagten verringert, erklären muß.

Endlich werden die Handlungen, die in den Artikeln 1469, 933, 934, 935 und 937, Bd. XV, T. 1 der „Allgem. Geſetzesſammlung", beſchrieben ſind, in dem Strafgeſetzbuche ganz und gar nicht erwähnt; infolge deſſen werden ſolche Verbrechen von jetzt ab der Beſtrafung auf Grund der allgemeinen Artikel unterliegen, die ſich auf den Mord, den Betrug und die Verleumdung beziehen. Es iſt unerläßlich, zu bemerken, daß der Entwurf unſeres Strafgeſetzbuches in dieſer Beziehung durchaus den Codices der weſteuropäiſchen Länder ähnelt. Wenn wir das Strafgeſetzbuch für das deutſche Reich, das franzöſiſche, ungariſche, niederländiſche oder belgiſche Strafgeſetz und endlich auch den Entwurf des ſchweizeriſchen Strafgeſetzbuches durchblättern, ſo werden wir vergeblich in ihnen Hinweiſe darauf ſuchen, daß der Aberglaube ſo oder anders auf die Strafe einwirke; nur das geltende öſterreichiſche Strafgeſetzbuch erwähnt, als älteres Geſetzbuch, daß die Beſtrafung für Betrug ſtrenger auszufallen habe, wenn ein geiſtig unentwickelter Menſch auf dem Wege abergläubiger Gebräuche betrogen wird.

Im Hinblick darauf, daß die Litteratur und die geſetzgeberiſchen Denkmäler als Bild der geiſtigen Entwickelung der Geſellſchaft erſcheinen, ſo könnte man auf Grund der vorſtehenden Darlegungen darauf ſchließen, daß der Aberglaube aus den Kreiſen der Menſchen unſerer Zeit vollſtändig verſchwunden ſei, und man könnte ſich über einen ſolchen Erfolg der Civiliſation freuen. Aber eine derartige Schlußfolgerung würde ganz und gar unrichtig ſein, denn zahlreiche Thatſachen, die wir weiter unten mitteilen werden, beweiſen vollkommen deutlich, daß der Aberglaube in den

unaufgeklärten Maſſen nicht nur unſerer ruſſiſchen Bauern, ſondern auch der verſchiedenen Bevölkerungsklaſſen Weſteuropas tief Wurzel gefaßt hat. Deshalb iſt es nicht verwunderlich, daß er ſich bei der Betrachtung der verſchiedenartigſten Verbrechen offenbart. Das geltende Strafgeſetzbuch erwähnt im Kapitel über die Verbrechen gegen das Leben den Aberglauben nur in einem Artikel, der ſich auf die Ermordung von mißgeſtalteten Säuglingen bezieht; indes, bei einer ſorgfältigen Prüfung der Thatſachen, werden wir uns leicht davon überzeugen, daß aus Aberglauben die verſchiedenartigſten Morde und Tötungen verübt werden —: die einen mit vorbedachter Abſicht, andere aus Jähzorn und wieder andere aus Unvorſichtigkeit oder Fahrläſſigkeit. Von den übrigen Verbrechen, auf deren Entſtehung dieſelben rohen Volksanſchauungen einwirken, kennt unſer Strafgeſetzbuch nur die Öffnung von Gräbern, den Betrug, die Zauberei und die Beſeſſenheit; indes, unzweifelhafte Thatſachen beweiſen, daß unter dem Einfluſſe des Aberglaubens grauſame Folterungen, brutale Vergewaltigungen, Meineide, Diebſtähle, Notzucht und Sodomie verübt werden. Deshalb iſt es uns nicht als unnütz erſchienen, uns mit der Erforſchung dieſer Seite des geſellſchaftlichen Lebens zu beſchäftigen. Die Bearbeitung der vorliegenden Frage wird unſeres Erachtens vor Allem dem praktiſchen Juriſten, der verpflichtet iſt, die Sachen nach ihrem Weſen zu entſcheiden, einen gewiſſen Nutzen bringen; aber gleichzeitig meinen wir, daß eine eingehende Unterſuchung des Aberglaubens als Quelle äußerſt gefährlicher Verbrechen auch für den Geſetzgeber einige Bedeutung beſitze —: er kann auf dieſe Weiſe, geſtützt auf praktiſche Beiſpiele, erklären und darlegen, ob ſich im Geſetze

Lücken befinden, ob im Strafgesetzbuche die Umstände richtig festgesetzt sind, welche die Verantwortlichkeit des Angeklagten vergrößern oder verringern, und ob die Strafen richtig ausgewählt sind, da sie nicht als Abschreckungsmittel, sondern als wirkliche und wirksame Maßnahmen im Kampfe gegen die Verbrechen dienen sollen.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen, welche die Aufgabe, die wir uns bei der vorliegenden Untersuchung gestellt haben, mit genügender Deutlichkeit darthun, müssen wir noch einige Worte über die Quellen sagen, die wir benutzt haben. Juristische Werke und Monographieen, die der Erforschung des Aberglaubens in Verbindung mit dem Strafrechte gewidmet sind, giebt es nicht. Deshalb waren wir genötigt, uns an ethnographische Untersuchungen und gelegentliche Zeitungsmitteilungen und Notizen zu halten, aus denen wir die Nachrichten und Thatsachen für die uns interessierende Frage körnchenweise gesammelt haben. Infolge dieser relativen Armut der ihr zugrunde liegenden Litteratur leidet die vorliegende Untersuchung in einigen ihrer Kapitel oder Abteilungen an Unvollständigkeit. Aber wir hoffen, daß unsere Abhandlung die Aufmerksamkeit der praktischen Juristen und sonstiger Beteiligter auf die Wichtigkeit der Erforschung des Aberglaubens als Quelle von Verbrechen lenken und weitere Arbeiten auf diesem wissenschaftlichen Gebiete hervorrufen werde.

I.

Das Menschen-Opfer.

Wir wollen vor allem diejenigen Fälle betrachten, in denen der Aberglaube in der Verübung von Verbrechen gegen das Leben zutage tritt. In dieser Gruppe steht natürlich an erster Stelle die Frage vom Menschen-Opfer.

Als wir uns mit der Litteratur zu dieser Frage bekannt machten, fanden wir in dem „Gewohnheits-Recht" Jakuschkins (T. I, S. XXXV) die Angabe, daß im Gouvernement Archangelsk noch in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts dem Wassergeiste Menschen-Opfer dargebracht worden seien. Da diese Mitteilung augenscheinlich nur nach den mündlichen Überlieferungen alter Leute gemacht und durch positive Angaben nicht bekräftigt ist, so lassen wir sie beiseite und gehen zur Darlegung von Menschen-Opferungen in den Gouvernements Archangelsk und Minsk über, die in einer noch späteren Periode vorgefallen sind und nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, da diese Dinge zur Kenntnis des Gerichts und der Verwaltungsbehörden gelangt sind.

Digitized by Google

Die letzte dieser Menschen-Opferungen hat vor nicht länger als 15 Jahren stattgefunden. Im fernen Norden, inmitten des Weißen Meeres, liegt die Insel „Nowaja Semljä". Infolge des schrecklichen Klimas ist diese Insel sehr schwach bevölkert, und nur von der Kultur unberührte Samojeden nomadisieren in den Tundren und leben mit ihren Familien in einzelnen, kegelförmigen Zelten. Diese Insel wird beständig von Missionären besucht, aber der Einfluß des Christentums ist noch sehr schwach, und die heidnischen Begriffe und Anschauungen sind vom Volke noch nicht vergessen. Deshalb ist es vollkommen begreiflich, daß hier für den Aberglauben der rechte Boden vorhanden ist.

Der Winter des Jahres 1881 war außerordentlich hart, und es fiel eine Menge Schnee. Infolge dessen litt die Bevölkerung der Insel stark an Hungersnot, da sie der Möglichkeit beraubt war, sich durch die Jagd Fleisch zu erbeuten. Es erkrankten Viele an Scorbut, und diese Krankheit griff so sehr um sich, daß zahlreiche Personen, besonders aber Kinder, an ihr starben. Im Monat März entschloß sich der 40 Jahre alte Samojede der Boljschesemeljschen Tundra Jefrem Pyrerka, der mit seinem Weibe, dem Mädchen Sjawanei und den Samojeden Andrei und Dmitrij Tabarei in einem gemeinsamen Zelte lebte, zu einem schrecklichen Mittel [1]). Da er seine Kinder durch den Scorbut verloren hatte und keine Rettung vor dem Verhungern erblickte, erdrosselte er das Mädchen Sjawanei, nachdem er

[1]) Die Nachrichten über diese Angelegenheit haben wir dem Original-Erkenntnis des Gerichtshofes für Criminal- und Civilsachen in Archangelsk entnommen.

ihm eine Schlinge um den Hals geworfen hatte. Darauf erklärte er offen, daß er dieſes Verbrechen verübt habe, um dem Teufel ein Opfer darzubringen, weil Gott, an den er glaube, ihm in der Zeit der Hungersnot nicht geholfen habe. Nun begann Pyrerka eine Beute zu erwarten, und in der That — in der Nacht kam ein junger Bär bis ans Zelt heran, den es gelang, durch einen Gewehrſchuß zu erlegen. Nach einem Monate, als das Fleiſch des Bären faſt ganz aufgegeſſen war, ging Pyrerka auf die Jagd und ſchoß etwa 15 Werſt vom Zelte entfernt im Walde 6 Renntiere. Nun ſiedelte die ganze Familie nach dem Orte der erfolgreichen Jagd über und lebte dort in einer, in den Schnee gegrabenen Grube, ſich vom Fleiſche der getöteten Tiere nährend. Pyrerka fertigte aus Holz ein Götzenbild an, ſchmierte die Lippen desſelben mit Fett ein und ſtellte dieſes rohe Bildnis auf einem niedrigen Hügel auf. Dieſem Götzen zum Opfer gedachte Pyrerka nun ſeinen Zeltgenoſſen Andrei Tabarei darzubringen; er warf ihm eine Schlinge um den Hals, und nur das Eingreifen des Weibes rettete den Unglücklichen vom Tode. Im April machte Pyrerka ſich auf, um andere Samojeden aufzuſuchen, die in der Nachbarſchaft zu überwintern pflegten. Aber es erwies ſich, daß die Mehrzahl derſelben während der Zeit der Kälte geſtorben war, und daß nur der Greis Karatſchei und deſſen Weib am Leben geblieben waren. Pyrerka, der befürchtete, daß ſie, wenn ſie die von ihm verübte Unthat erführen, den Behörden davon Mitteilung machen würden, ſtreckte die beiden Gatten ſofort tot nieder — den Greis durch einen Flintenſchuß und das Weib durch einen Beilhieb auf den Kopf. Erſt im Sommer, als andere Samojeden auf die

Inſel kamen, erzählte Andrei Tabarei, welcher Zeuge aller dieſer ſchrecklichen Szenen geweſen war, ihnen von den Verbrechen des Jefrem Pyrerka. Nach und nach gelangten die Gerüchte hierüber auch bis zu den Behörden; es wurde eine Unterſuchung eingeleitet, und als alle oben dargelegten Thatſachen aufgedeckt waren, wurde Pyrerka dem Gerichte übergeben. Am 10. Oktober 1889 erkannte der Gerichtshof für Criminal- und Civilſachen in Archangelsk, vor dem dieſe Sache verhandelt worden war, den Jefrem Pyrerka des Mordes für ſchuldig — an dem Mädchen Sſawanei, um dadurch ein Opfer zu bringen, und an dem Ehepaar Karatſchei, um dieſe Unthat zu verbergen. Pyrerka wurde zu 15jähriger Zwangsarbeit verurteilt und verſchickt.

Von den Samojeden auf „Nowaja Semljä“ gehen wir zu den Weißruſſen im nordweſtlichen Gebiete Rußlands über.

Der Nowogrudſche Kreis im Gouvernement Minsk, der früher zum Gouvernement Grodno gehörte, bildet, wie bekannt iſt, einen der dunkelſten Winkel des ruſſiſchen Reiches. Es iſt deshalb nicht verwunderlich, daß inmitten der örtlichen Bauernbevölkerung verſchiedene abergläubige Gebräuche und Anſchauungen ſich mit beſonderer Hartnäckigkeit erhalten. In dieſem Kreiſe exiſtiert die Überzeugung, daß epidemiſche Krankheiten und insbeſondere die Cholera nicht aufhören, wenn ihnen nicht ein lebendiges Opfer dargebracht worden ſei. Als Opfer kann man Tiere auswählen —: einen ſchwarzen Kater, einen ſchwarzen Hahn oder jungen Hund. So hat z. B. ein Bauer aus dem Dorfe Kamenka im Nowogrudſchen Kreiſe, als er ſeinen an der Cholera geſtorbenen Sohn begrub, gleichzeitig mit

ihm 8 lebendige Kater begraben [1]). Aber leider beſchränkt man ſich nicht immer auf ſolche unſchädliche Opfer; wenn die Cholera ſtärker um ſich greift, bringen die Bauern nicht mehr Tiere, ſondern Menſchen als Opfer dar, am häufigſten alte und kranke Leute, deren Tod in nächſter Zukunft zu erwarten ſteht. Im Jahre 1831 wollten die Bauern während einer ſolchen Epidemie einen Geiſtlichen lebendig begraben, aber dieſer rettete ſich dadurch, daß er ſich von ſeinen Eingepfarrten eine Friſt erbat, um ſich für den Tod vorzubereiten [2]). Ferner beſchloſſen in den erſten Tagen des Auguſt 1855 die Bauern des Dorfes Okopowitſchi im Nowogrudſchen Kreiſe auf den Rat des Feldſchers Koſakowitſch folgendes Opfer auszuführen: ſie lockten die Greiſin Lucia Manjkow auf den Friedhof, ſtießen ſie in das Grab, in welches die Leichname der Geſtorbenen hinabgelaſſen waren, und ſchütteten das Grab ſchleunigſt zu. In dieſer Angelegenheit fand eine gerichtliche Unterſuchung ſtatt, bei welcher nur der Feldſcher Koſakowitſch zur Verantwortung gezogen wurde, weil er nicht nur die Frage von der Notwendigkeit eines Opfers aufgeworfen, ſondern auch ſelbſt die alte Manjkow ins Grab geſtoßen hatte. Der Criminal-Gerichtshof in Minsk ſprach ihn ſchuldig und verurteilte ihn zur Knute durch den Henker und zur Verſchickung nach Sibirien zur Zwangsarbeit auf 12 Jahre [3]). Ungeachtet der ſtrengen Strafe iſt jedoch der Glaube an die

[1]) Nedeljä, 1872, Nr. 2: „Barbareien des Volksaberglaubens“ von A. S.

[2]) Ebenda.

[3]) Journal des Juſtizminiſteriums, 1864, Nr. 2, S. 707—713.

Nützlichkeit ſolcher barbariſcher Opferungen im Volke nicht geſchwunden. Im Auguſt 1871 wollten die Bauern des Dorfes Torkatſchi in demſelben Nowogrudſchen Kreiſe, um ſich von der Cholera zu befreien, die kranke Bäuerin Marcella Moiſſeitſchikow als Opfer für die Gemeinde lebendig begraben. Marcella blieb indes lebend — dank dem Umſtande, daß ihr Mann und ihr Schwiegerſohn die Bauern, die gekommen waren, um das unglückliche Weib auf den Friedhof zu tragen, aus der Hütte verjagten. Gerüchtweiſe verlautet jedoch, daß dieſelben Bauern die Sophja Moiſſeitſchikow, welche krank und dem Ende nahe geweſen ſei, noch lebend begraben hätten; die Sophja ſei ein alleinſtehendes Frauenzimmer geweſen, und die Nachbarn hätten ſich dieſen Umſtand zu Nutze gemacht, um ihr Verbrechen zu verüben. Nach den Worten des Herrn A. S., der dieſe Thatſachen in der Zeitſchrift „Nedeljä" mitgeteilt hat [1]), ſind für derartige Beerdigungen ſogar Ausweiſe (Papiere) von der Gemeinde-Verwaltung ausgegeben worden, da der Dorfälteſte und überhaupt die ganze Dorfobrigkeit die Überzeugung der Bauern vollkommen teilten, daß man ſich vor der Cholera durch das Vergraben eines lebenden Menſchen in die Erde retten könnte. „Die Fälle von Beerdigungen lebendiger Menſchen," ſagt dieſer Autor, „haben ſich, wie aus den angeführten Thatſachen hervorgeht, im Nowogrudſchen Kreiſe nicht ſelten wiederholt, aber nur wenige ſind, dank dem Zufalle, bekannt geworden."

Wir unſererſeits ſind der Anſicht, daß die Betrachtungen, die Herr A. S. über das zähe Leben dieſes ſchädlichen

[1]) Nedeljä, 1872, Nr. 2.

Aberglaubens im Nowogrudschen Kreise ausgesprochen hat, volle Aufmerksamkeit verdienen, denn wir sind damit völlig einverstanden, daß die Fälle, in denen dieser Aberglaube zum Durchbruch kommt, viel häufiger sind, als man dies nach den Thatsachen, die zur Kenntnis des Gerichts gelangt sind, annehmen kann. Die Untersuchungsrichter erfahren von einem Verbrechen nur aus den Mitteilungen der allgemeinen oder der Dorf-Polizei; aber wenn die letztere selbst unter dem vollen Einflusse des Aberglaubens steht, so ist es nicht verwunderlich, daß die Beerdigungen Sterbender unbestraft bleiben. Einzelne Erscheinungen dieses schädlichen Aberglaubens sind fast bei jeder starken Epidemie konstatiert worden, so in den Jahren 1831, 1855 und 1872. Es ist folglich äußerst wahrscheinlich, daß dieser Aberglaube bei einer neuen Epidemie wieder auf der Bildfläche erscheinen werde.

Wenn wir vom Gouvernement Minsk zu anderen Gebieten Rußlands übergehen, so müssen wir zunächst sagen, daß der Glaube vom Nutzen der Menschenopfer im Kampfe mit einer Epidemie nicht als örtlicher Aberglaube bezeichnet werden kann, der seine Wurzeln etwa nur im Nowogrudschen Kreise getrieben habe. Der Erforscher des Turuchanschen Gebietes, Herr Tretjakow[1]), teilt mit, daß im Jahre 1861 der Bauer P., nach seiner Herkunft ein Russe, beschlossen habe, um sich und seine Familie vor einer herrschenden epi-

[1]) Vgl. Das Turuchansche Gebiet. St. Petersburg 1871, S. 311; Annalen der Geographischen Gesellschaft zur allgemeinen Geographie, 1869, T. 2, S. 525; Djelo, 1872, T. 3, S. 83; Jakuschkin: Das Gewohnheits-Recht, Bd. II, S. 383.

demiſchen Krankheit zu retten, eine von ſeinen Verwandten als Opfer darzubringen, und daß er dieſes Mädchen lebendig begraben habe.

Solche Thatſachen müſſen jeden gebildeten Menſchen aufs Tiefſte erregen. Die Verübung derartiger Verbrechen iſt leicht möglich, ſo lange das Volk an die Nützlichkeit von Opfer-Darbringungen in Geſtalt geſchlachteter lebender Weſen glauben wird. Der Gebrauch phyſiſcher Opfer-Darbringungen iſt natürlich ein rein heidniſcher, aber man kann doch nicht umhin, zu bemerken, daß er ſich an einigen Orten zum Teil infolge der Duldſamkeit erhalten hat, die dieſem Gebrauche ſeitens der Diener der Kirche entgegengebracht wird. So wurden z. B. bei den Syrjänen im Gouvernement Wologda [1]) am Tage des Propheten Elias [2]) Stiere, Böcke und andere Vierfüßler als Opfer dargebracht; das zum Opfer beſtimmte Tier wird in die Umzäunung bei der Kirche getrieben, abgeſtochen und in einem großen Keſſel gekocht; eine Hälfte des Fleiſches nehmen die Bauern für ſich, die andere bekommen die Kirchendiener und Prieſter.

Man muß überhaupt zugeben, daß die Spuren der Menſchen-Opfer ſich im Volksleben mehr erhalten haben und häufiger angetroffen werden, als man eigentlich erwarten ſollte. Es iſt dies eines der Überbleibſel des Altertums, mit denen der allgemeine Kulturfortſchritt noch nicht gänzlich aufgeräumt hat, aber ſo lange ſolche abergläubige An-

---

[1]) Sawarin: Abergläubiſche Gebräuche in der Eparchie Wologda, abgedr. in den „Wologdaer Eparchial-Nachrichten" von 1870, Nr. 5, Beilage, S. 175.

[2]) Am 20. Juli (Anm. des Ueberſetzers).

ſchauungen lebendig ſind, darf man ſie nicht außer Acht laſſen.

Wir halten es deshalb nicht für überflüſſig, hier auch einige Volksmeinungen anzuführen, die als Überbleibſel ehemals vollführter Opferungen anzuſehen ſind.

In den Wildniſſen des Poſchechonſchen Kreiſes im Gouvernement Jaroslaw erhält ſich die Sage, daß die Müller in früheren Zeiten, um den Waſſergeiſt bei guter Laune zu erhalten und das Mühlenwehr vor dem Weggeſpültwerden durch die reißenden Frühlingswaſſer zu bewahren, irgend einen verſpäteten Fußwanderer im Mühlenteiche erſäuft haben [1]).

In Deutſchland begegnet man nicht ſelten gleichartigen abergläubigen Volksanſchauungen, und auch dort iſt das Volk in vielen Provinzen überzeugt, daß beim Bau von Dämmen, Brücken und hohen Gebäuden Menſchen-Opfer notwendig ſeien. Im Jahre 1463 zerriß ein rieſiger Damm am Fluſſe Nogat (in Weſtpreußen), und das Volk ſchleuderte nach vergeblichen Anſtrengungen, den Dammdurchbruch zu verſchütten, einen alten Bettler ins Waſſer. Das iſt natürlich eine Sage, aber man darf annehmen, daß ein derartiger Fall thatſächlich vorgekommen iſt, um ſo mehr, als dieſer Aberglaube aus dem Volksgedächtnis nicht entſchwunden iſt. Im Jahre 1841 wurde in Halle die Eliſabethbrücke gebaut, und da damals ein ſolcher Bau als ein kompliziertes techniſches Bauwerk galt, ſo ging im Volke

---

[1]) A. Balow: Volksaberglauben und Vorurteile im Poſchechonſchen Kreiſe, abgedr. in den „Jaroslawer Gouvernements-Nachrichten", 1888, Nr. 43.

das Gerede um, daß die Ingenieure einen Säugling einmauern müßten. Hinsichtlich der Brücke, die in Göllschthal (in Bayern) erbaut worden ist, erhält sich hartnäckig die Überlieferung, daß in ihren Pfeilern ein Säugling eingemauert sei.

Aber als die rührendste von allen Sagen aus dieser Gruppe erscheint die Erzählung von dem Bau des Schlosses Liebenstein in Thüringen. Um das emporstrebende Gebäude stärker und haltbarer zu machen, hätten die Maurer von einer Bettlerin ein Kindchen gekauft und es in eine Nische der Schloßwand gelegt. Anfangs habe das Kindchen — es ist nach der Sage ein Mädchen gewesen — nicht begriffen, was mit ihm geschehe, und mit seiner Mutter geplaudert, während man die Wand neben ihm empor baute, um es einzumauern. Dann habe es zu weinen angefangen, klagend, daß es die Mutter nicht mehr sehe, und die Maurer gebeten, doch eine kleine Öffnung zu lassen, damit es wenigstens den blauen Himmel sehen könnte. Ein alter Arbeiter habe, durch die Bitte des Kindes gerührt, sich geweigert, die Steine weiter aufzuschichten, aber er sei durch einen Handwerksgesellen ersetzt worden, und als der letzte Stein die Nische verschlossen habe, sei die Klage des Kindes, das weinend nach seiner Mutter gerufen habe, noch lange durch das frische Mauerwerk gehört worden.

Alle diese Sagen, von denen viele voll Poesie sind, erscheinen nach der Ansicht Wuttkes[1]) als Nachklänge der

---

[1]) Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart. 2. Aufl., 1869, § 440.

Menſchen-Opfer. Auch in der Gegenwart haben die Spuren dieſes Gebrauches ſich erhalten, nur die Form desſelben hat ſich total geändert —: als Opfer bringt man nicht mehr Menſchen dar, ſondern Goldſtücke, die in das Fundament beim Aufbau der Gebäude eingemauert werden!

II.

Das Umpflügen.

Wir wenden uns nun, nachdem wir das Thema der Menſchen-Opferungen beendigt haben, einem anderen abergläubigen Volksgebrauche zu, der in engem Zuſammenhange mit dem Gebrauche, Opfer darzubringen, ſteht. Wir meinen das Umpflügen [1]) — einen Gebrauch, der in der heidniſchen Epoche entſtanden iſt, aber ſich bis heute in vielen Gubernjen des europäiſchen Rußland erhalten hat, und zwar unter der Bezeichnung „Der Kuh-Tod" (korowja smertj). Dieſer abergläubige Gebrauch hat für uns eine gewiſſe Bedeutung, da er eine Quelle von Verbrechen gegen das Leben und die Geſundheit ſein kann.

Das Umpflügen wird nach J. P. Sſacharow [2]) und Profeſſor Bjelogriz-Kotljärewſkij [3]), deren Schriften wir die Beſchrei-

---

[1]) Opachiwanije, d. h. eigentlich „das Pflügen um herum" (Anmerkung des Ueberſetzers).

[2]) Die Sagen des ruſſiſchen Volkes, St. Petersburg, 1885, II, S. 27.

[3]) Die Bedeutung einiger Verbrechen, die aus Aberglauben verübt werden, abgedr. im „Hiſtoriſchen Boten", 1888, Nr. 7.

bung dieſes Gebrauches entnehmen, in dem Falle vorgenommen, wenn in einem Dorfe Krankheiten oder Viehſeuchen ausbrechen. Um Mitternacht tritt die alte Dorf-Wahrſagerin in die Umfriedung des Dorfes hinaus und ſchlägt auf eine Pfanne. Nun laufen die Weiber mit Wirtſchaftsgeräten in den Händen zuſammen, mit Bratpfannen, Feuerhaken, Ofengabeln, Senſen und Knütteln. Nachdem die Weiber dann das Vieh eingeſperrt und den Bauern kundgethan, daß Niemand das Haus verlaſſen dürfe, treten ſie die Prozeſſion an. Die Wahrſagerin entledigt ſich des Rockes und verflucht den Tod; die übrigen Weiber ziehen einen Pflug herbei und ſpannen an denſelben die Wahrſagerin oder unbefleckte Jungfrauen oder auch ein mißgewachſenes Weib. Darauf beginnt ein dreimaliges Umpflügen des Dorfes, d. h. es wird um das ganze Dorf eine abgeſchloſſene Linie gezogen. Die Prozeſſion geht in folgender Ordnung vor ſich: voran wird das Bild des heiligen Blaſius getragen, wenn im Dorfe die Rinderpeſt wütet, oder das Bild der Heiligen Flor und Lawr, wenn eine Pferdeſeuche herrſcht; dann reitet die alte Wahrſagerin auf einem Beſen einher, allein mit dem Hemde bekleidet und mit losgelöſten Haaren, hinter ihr ziehen die Weiber und Mädchen den Pflug, und hinter dem Pfluge bewegt ſich der ganze übrige Haufe mit Geſchrei und Lärm vorwärts. Wenn es ihnen gelungen iſt, das ganze Dorf zu umpflügen, ohne daß ſie Jemandem begegnen, ſo iſt die Ceremonie glücklich vollendet, und die Weiber gehen ruhig auseinander nach ihren Wohnungen, von der Wirkſamkeit des verübten Werkes überzeugt. Aber wehe, wenn dieſem Haufen irgendein Tier entgegentritt —: es wird totgeſchlagen.

Wenn den rasenden Weibern aber ein Mann begegnet, so wird er unbarmherzig geprügelt und nicht selten gleichfalls totgeschlagen. Nach ihrer Ansicht ist dies unerläßlich, denn ihrer Meinung nach versucht der Tod, indem er die Gestalt eines Währwolfes [1]) annimmt, ihnen den Weg zu kreuzen und eben dadurch die Macht des heilsamen Kreises zu zerstören, den sie mit dem Pfluge ziehen. Diese wilde Überzeugung von der Möglichkeit der Existenz des Währwolfes veranlaßt uns gerade, dem Umpflügen, als einem unbedingt schädlichen und gefährlichen Gebrauche, Aufmerksamkeit zu schenken.

Bei der Untersuchung dieses Aberglaubens muß man natürlich vor allem dreierlei aufklären: 1) wie weit dieser Aberglaube verbreitet ist; 2) ob der Glaube an die Notwendigkeit der Ermordung der Währwölfe überall existiert, und 3) ob unbestrittene Thatsachen der Ermordung beim Umpflügen festgestellt sind?

Wenn wir zunächst bei der ersten dieser Fragen stehen bleiben, so müssen wir sagen, daß dieser Gebrauch anscheinend bis heute lebendig ist, und daß er ziemlich weit verbreitet ist. An welchen Orten er noch ausgeübt wird, ist weder bei Sjacharow, noch bei Professor Kotljärewskij, noch bei Tereschtschenko angegeben. Aber in der ethnographischen Fachlitteratur haben wir einige Angaben über die uns interessierende Frage gefunden.

Professor Bodjänskij [2]) hat nach den Worten eines Gutsbesitzers aus dem Gouvernement Orel mitgeteilt, daß die

[1]) Ueber die Währwölfe siehe weiter unten.

[2]) Sammlung der Gesellsch. der Freunde russ. Litteratur, 1891, Ethnographische Rundschau, II, S. 64.

Weiber auf dem Gute desselben das ganze Dorf umpflügt hätten, um der herrschenden Viehseuche ein Ende zu machen. P. J. Astrow [1]) bestätigt, daß dieser Gebrauch sich in einem verlassenen Winkel des Gouvernements Tambow, nämlich in dem jenseits des Flusses gelegenen Teile des Jalatomschen Kreises, erhalten habe. Der Geistliche Orlow erzählt in den „Jaroslawer Gouvernements-Nachrichten“ [2]), daß das Umpflügen bei den Bauern des Romano-Borissogljebschen Kreises nicht selten ausgeführt werde; dabei bemerkt er: „Gott bewahre jeden davor, dieser Prozession in den Weg zu geraten!“ Nach den Worten dieses Autors verscharren die Weiber zur Vollendung ihrer Raserei, wenn sie das Dorf umpflügen, eine schwarze Katze, einen jungen Hund oder einen Hahn.

J. Sawarin [3]) teilt mit, daß der Gebrauch des Umpflügens sich in einigen Kreisen des Gouvernements Wologda erhalten habe. Die Bauern nehmen am Tage eine Prozession um das Dorf herum vor, unter Beteiligung der Geistlichkeit; während dieser Prozession legen sie unter das Heiligenbild eine „Eintags-Leinewand“, d. h. ein Stück neuer ungebleichter Leinewand, das sie am Vorabende des Prozessionstages gesponnen und gewebt haben. Nach der Kirchenprozession, zwischen Mitternacht und Frühmesse, veranstalten dann die Bäuerinnen das Umpflügen des Dorfes. In einigen Dörfern des Grjäsowezschen Kreises pflegt man

---

[1]) Ethnographische Rundschau IX, 165.

[2]) 1889, Nr. 42.

[3]) In den „Wologdaer Eparchial-Nachrichten“, Beilage V, S. 175, Sawarin: Ueber den Aberglauben und die Vorurteile in der Eparchie Wologda.

nach Beendigung dieſer Ceremonie eine lebendige Katze oder einen lebendigen Hund in die Erde zu vergraben.

Endlich haben wir in dem „Ethnographiſchen Sammelwerke", das von der Kaiſerl. Ruſſiſchen Geographiſchen Geſellſchaft herausgegeben worden iſt[1]), Mitteilungen einer ganzen Reihe von lokalen Forſchern gefunden, aus denen hervorgeht, daß der Gebrauch des Umpflügens ſich im Lukojanowſchen Kreiſe im Gouvernement Niſhni-Nowgorod, im Moloſhſchen Kreiſe im Gouvernement Jaroslaw, im Niſhnedjewizſchen Kreiſe im Gouvernement Woroneſh und im Kaſchirſchen Kreiſe im Gouvernement Tula erhalten hat. Ein Unterſchied zeigt ſich nur in kleinen Einzelheiten, das Weſentliche des Gebrauches aber, und damit folglich auch ſeine gefahrvollen Folgen, ſind überall in ganz gleicher Weiſe vorhanden.

Zum Schluß müſſen wir noch einen Vorfall anführen, der in hohem Grade an den Gebrauch des Umpflügens erinnert. In Podolien verbreitete ſich im Jahre 1738 die Peſt[2]). Um ihr Dorf vor der Anſteckung zu bewahren, unternahmen die Bewohner des Kirchdorfes Gummenez des Nachts eine Prozeſſion durch ihre Felder. Unterdeſſen gingen in dem benachbarten Dorfe Prſhewratji dem Edelmanne Michail Matkowſkij Pferde verloren. Matkowſkij machte ſich auf die Suche nach ihnen und ſtieß von unge-

[1]) Ethnographiſches Sammelwerk, Bd. I, S. 52 (Artikel des Geiſtlichen Dobroſrakow); Bd. I, S. 163 (Artikel des Geiſtlichen Preobraſhenſkij); Bd. I, S. 217 (Artikel des Lehrers Malychin); ferner Bd. II, S. 92.

[2]) J. Kantorowitſch: Mittelalterliche Hexen-Prozeſſe (Juriſtiſche Bibliothek, Nr. 9, S. 183).

fähr auf dieſe Prozeſſion. Die Bewohner von Gummenez bildeten ſich ein, daß der ihnen unbekannte Mann, der des Nachts mit einem Zaume in den Händen durch die Felder ging, nichts Anderes ſein könnte, als die Verkörperung der Peſt; die Burſchen ſtürzten ſich auf ihn, prügelten ihn grauſam durch, zerriſſen ſeine Kleider und ließen ihn halbtot auf der Erde liegen. Kaum noch lebend, gelang es Matkowſkij, ſich nach Hauſe zu ſchleppen. Als aber die Bauern des Dorfes Gummenez erfuhren, daß er am Leben geblieben war, drangen ſie gewaltſam zu ihm ins Haus ein, führten ihn fort in ihr Dorf und verbrannten ihn dort nach ſchrecklichen Martern.

Die vorſtehend mitgeteilten Thatſachen geben trotz ihrer geringen Anzahl die Möglichkeit, einige Schlüſſe zu ziehen. Vor allem ſpringt bei ihnen die Vermengung des Chriſtentums und des Heidentums auf der einen, und der Religion und des Aberglaubens auf der anderen Seite ins Auge. Man celebriert ein Bittgebet und — umpflügt das Dorf; man trägt Heiligenbilder und — zieht einen Pflug; man vollführt eine kirchliche Prozeſſion und — ermordet Menſchen, ohne ſich durch die Gegenwart des heiligen Kreuzes und der Geiſtlichkeit ſtören zu laſſen! Dann kann man nicht umhin, den Zuſammenhang, oder richtiger die Verwirrung der einzelnen abergläubigen Vorſtellungen unter einander ins Auge zu faſſen. Von der Darbringung eines Tieres als Opfer bis zur Opferung eines Menſchen iſt nur ein Schritt. Beim Umpflügen wird bald ein Tier, bald ein Menſch erſchlagen, denn in beiden ſitzt die unreine Macht. Beim Umpflügen werden im Gouvernement Jaroslaw auch jetzt noch ſchwarze Vögel und Tiere, und im Gou-

vernement Wologda ein Hund und eine Katze als Opfer dargebracht. Nach den Angaben Ssacharows [1]) aber existiert die Überlieferung, daß in alten Zeiten in den groß- und kleinrussischen Niederlassungen gewöhnlich ein Weib, das bei der ganzen Gemeinde böser Anschläge verdächtig war, zur Beseitigung der Viehseuche dem Tode geweiht worden sei. Die Weiber, die dem Tode geweiht waren, wurden in großrussischen Dörfern mit einer Katze und einem Hahne in einen Sack gebunden und lebendig in die Erde verscharrt. Die Kleinrussen dagegen ertränken solche Weiber in Seen und Flüssen. Ferner versichert Tereschtschenko, daß beim Umpflügen auch Fälle von Selbstopferungen vorgekommen seien: man habe das Los geworfen, und wen es getroffen habe, den habe man in einer Grube lebendig mit einem Hahn und einer schwarzen Katze begraben [2]). Zu diesem allen wollen wir noch die Ansicht J. J. Jakuschkins [3]) hinzufügen, der da meint, daß ein derartiges Begraben einer lebendigen Frauensperson augenscheinlich die Bedeutung eines versöhnenden Opfers gehabt habe.

Wenn wir die Summe aus allem, über das Umpflügen Gesagten ziehen, so halten wir uns zu dem Schlusse berechtigt, daß dieser Gebrauch sowohl für den praktischen Richter als auch für den Erforscher von Volksgebräuchen eine unzweifelhafte Bedeutung besitzt. Fälle, die zu direkten Morden geführt haben, sind von uns, mit Ausnahme des einen angeführten Falles aus alter Zeit, zwar nicht festge-

---

[1]) Bd. I, S. 29.
[2]) Tereschtschenko: das Russische Volksleben, VI, 42—43.
[3]) Jakuschkin, Bd. I, S. 35 (Einleitung).

ſtellt worden, aber man wird doch, im Hinblick auf den Zuſchnitt und den Charakter dieſes Gebrauches, zugeben müſſen, daß ein Mord aus ſeinem Anlaſſe möglich ſei. Und für die Verbreitung und das Lebendigbleiben dieſes Aberglaubens ſpricht der Umſtand, daß er nicht nur von allen Erforſchern der Geſchichte des ruſſiſchen Volkslebens, wie Sſacharow, Tereſchtſchenko und Bjelogriz-Kotljärewſkij, ſondern auch von lokalen Schriftſtellern und Forſchern, wie Aſtrow, Sawarin, Malychin und Orlow, erwähnt wird. Allem Anſcheine nach erhält er ſich beſonders hartnäckig in Mittelrußland. Im Weſten hat er entweder niemals exiſtiert, oder iſt er völlig verſchwunden —: in den Werken der deutſchen Gelehrten haben wir nicht die geringſte Angabe über ſeine Exiſtenz zu finden vermocht.

III.

Die Ermordung von Mißgeburten.

Wir kommen jetzt zu einer anderen Art des Aberglaubens, deſſen Exiſtenz ſchon deshalb keinem Zweifel unterliegt, weil ſein Auftreten bei Verübung von Mord im Geſetze verzeichnet iſt.

Artikel 1469 der „Uloshenije o Nakasanijach“ (des Strafgeſetzbuches) beſagt folgendes: „Wer in dem Falle, daß von irgend einem Weibe ein Säugling von mißgeſtaltetem (monſtröſem) Ausſehen oder ſogar von nicht menſchlicher Geſtalt geboren wird, dieſe Mißgeburt, ſtatt davon bei der zuſtändigen Obrigkeit Anzeige zu machen, des Lebens beraubt, wird für dieſes aus Unwiſſenheit oder Aberglauben verübte Attentat auf das Leben eines Weſens, das von einem Menſchen geboren iſt und folglich auch eine Seele hat, beſtraft ....“

Beim Leſen dieſer Zeilen muß man ſich unwillkürlich fragen, ob es denn wirklich einen Aberglauben gäbe, der die Leute dazu bringt, ihre leiblichen und völlig unſchuldigen Kinder zu ermorden? Auf dieſe Frage müſſen wir antworten, daß ein ſolcher Aberglaube leider exiſtiert, und daß

er, nach den Notizen zu urteilen, die wir in der einschlägigen Litteratur gefunden haben, in Westeuropa häufiger anzutreffen ist, als bei uns in Rußland. Nach den Worten des sehr bekannten Ethnographen Manhardt [1]) existiert bei den germanischen, slawischen und keltischen Völkern der Aberglaube, daß Zwerge, die unter der Erde leben, neugeborene Kinder rauben und sie mit ihrer eigenen Brut, mit ihren Mißgeburten vertauschen. Dieser Aberglaube veranlaßt die Eltern, gegen ihre mißgestalteten Kinder mit erschreckender Grausamkeit zu verfahren. Sie schlagen die Mißgeburt mit einer Wachholder-Rute, um den Geist zu nötigen, das rechte Kind wieder herauszugeben, und sprechen dabei gewisse Beschwörungen aus. Darauf werfen sie den Säugling aus dem Fenster auf den Misthaufen, bisweilen aber legen sie ihn auch in siedendes Wasser.

Dieser schreckliche Aberglaube ist unter den verschiedenen Völkerschaften stark verbreitet. In New-York verbrannten irländische Eltern im Jahre 1877 ihr Kind, welches sie für einen Wechselbalg hielten [2]). Ein ebensolcher Vorfall fand auch in Irland selbst statt. In der Familie des Bauern Magoney wurde ein kranker Knabe geboren, der ungeachtet sorgfältiger Pflege nicht erstarken konnte. Infolgedessen erwuchs in den Eltern nach und nach die Überzeugung, daß ihr rechter Sohn von den Elfen geraubt worden sei, die an seiner Stelle ihre eigene Brut untergeschoben hätten. Um

---

[1]) Die praktischen Folgen des Aberglaubens, 1878, S. 28. Dieser Artikel ist in den „Nowosti", 1878, Nr. 92 und 103, auszugsweise wiedergegeben.

[2]) Ebenda, S. 29. — Das Ausland, 1877, Nr. 22, S. 438.

die Elfen zu zwingen, ihnen ihr Kind zurückzugeben, beſchloſſen Magoney und ſein Weib den kranken vierjährigen Knaben in heißes Waſſer zu ſetzen. Ungeachtet des verzweifelten Schreiens des unglücklichen Kindes, das fortwährend beteuerte, daß es kein Wechſelbalg, ſondern Wanjä Magoney ſei, hatten die Eltern die Grauſamkeit, es im ſiedenden Waſſer zu laſſen. Die Folge dieſer Handlungsweiſe war natürlich der Tod des Knaben, der nach ſchrecklichen Qualen ſtarb. Die abergläubigen Eltern wurden dem Gerichte übergeben und für den von ihnen verübten Mord beſtraft.

Man muß feſtſtellen, daß der Glaube an den Raub neugeborener Kinder durch böſe Geiſter auch in Preußen exiſtiert, wie Wuttke [1]) und Profeſſor Kirpitſchnikow dies bezeugen. Manhardt [2]) iſt perſönlich Zeuge einer empörenden Szene geweſen. Als er im Jahre 1850 in dem Dorfe Löblau (in Weſtpreußen) war, ſah er, wie ein Bauer auf der Straße einen Knaben folterte. Die einzige Schuld des Kindes beſtand darin, daß es einen äußerſt großen Kopf hatte, weshalb die leibliche Mutter es für einen Wechſelbalg hielt.

Im Jahre 1883 wurde im Flecken Hadersleben in der Provinz Schleswig [3]) einem Landmanne ein äußerſt ſchwächliches Kind geboren. Die Eltern, die glaubten, daß das

---

[1]) § 585.

[2]) S. 29.

[3]) Vgl. die Zeitung „Juſhny Krai", 1883, vom 27. Januar, und den Artikel A. J. Kirpitſchnikows: „Sind wir über die mythiſche Weltanſchauung weit fortgeſchritten?" („Nowj", 1885, Bd. I, Nr. 1, S. 49.)

Kind behext sei, beschlossen, den bösen Geist auf die Weise auszutreiben, die bei ihren abergläubigen Dorfmitbewohnern üblich war. Sie harkten aus dem Ofen brennende Kohlen zusammen und hielten, nachdem sie sie auf dem Fußboden ausgebreitet hatten, das Kind über dieselben. Das Letztere erhielt natürlich eine Anzahl von Brandwunden und starb auf der Stelle.

Ein ähnlicher Volksaberglaube existiert auch in Ostpreußen. Die örtlichen Masuren legen dem Neugeborenen ein Buch unter das Köpfchen, damit der Teufel ihn nicht rauben und seine Brut (odmianek) in seine Wiege legen kann [1]). Auf der Insel Oesel zünden die Esthen während der Taufe im Hause kein Feuer an, weil sonst der Satan leicht den Säugling vertauschen könnte [2]).

Aus dem russischen Volksleben können wir nicht ein einziges Beispiel von der Tötung einer Mißgeburt unter dem Einflusse der vorstehend dargelegten abergläubigen Vorstellungen anführen, da wir weder in den Entscheidungen des Senats, noch in den Zeitungen und wissenschaftlichen Werken die Beschreibung ähnlicher Verbrechen gefunden haben. Aber wir halten uns nichtsdestoweniger für berechtigt, zu bestätigen, daß die Anschauungen unseres gemeinen Volkes über Krüppel und Mißgeburten schwerlich eine andere ist, als bei den Deutschen. Aus diesem Anlasse sagt Sabylin [3]), daß das russische Volk, das in jedem Neugeborenen einen zukünftigen Arbeiter und eine Stütze im

---

[1]) Hinzt: Die gute alte Sitte in Ost-Preußen, 1862, S. 74.
[2]) Holzmayer: Osiliana, S. 100.
[3]) Das russische Volk, S. 399.

Alter zu finden hoffe, in der Mißgeburt eine Strafe Gottes für seine Sünden erblickt und die Verunstaltung eines unschuldigen Säuglings für ein Werk des Teufels gehalten habe. Nach den Worten Sfacharows [1]) glaubt der gemeine Mann ganz entschieden, daß Krüppel und Leute, die durch verschiedene Krankheiten verunstaltet sind, zu den Unglücklichen gehören, welche von „weisen Leuten" und Zauberern behext sind. Das Vorhandensein eines solchen Volksglaubens macht die Existenz des Artikels 1469 im Strafgesetzbuche begreiflich.

Wie weit übrigens der Glaube daran, daß die körperliche Mißgestaltung das Werk einer unreinen Kraft sei, unter den verschiedensten Völkern verbreitet ist, davon kann man sich aus der Thatsache überzeugen, daß die Jakuten, die mit den Völkern der arischen Familie fast nichts gemeinsam haben, ganz demselben Aberglauben ihren Tribut entrichten. Sie halten die Mißgeburten, mögen es nun Menschen, Tiere, Vögel oder Insekten sein, für wirkliche böse Geister oder Teufel, und bemühen sich mit allen Kräften, sie los zu werden [2]).

Zum Schlusse dieses Kapitels wollen wir noch einen Prozeß anführen, der im Hinblick auf die Kompliziertheit der in ihm berührten Fragen volles Interesse beanspruchen darf. In dem Dorfe Biskunizy (in der Provinz Posen) lebte der Erdarbeiter Bekker mit seiner Familie. Er lebte dort 14 Jahre und hatte fünf Kinder, die er mit großer

---

[1]) Bd. I, S. 81.

[2]) Die Ueberlieferungen über den russischen Volksaberglauben. Moskau 1861.

Liebe behandelte. Dank ſeinem Fleiße und ſeiner Sparſamkeit gelang es ihm, ein Häuschen zu erwerben, in dem er ſich einrichtete. Aber plötzlich verfinſterte ſich dieſes Glück. Aus Polen kam die Schweſter der Frau Bekker, eine gewiſſe Marianne Tſchernjäk, zu ihnen zum Beſuch. Dieſe Frauensperſon prahlte beſtändig damit, daß ſie Leute, die dem Teufel verſchrieben ſeien, erkennen und in jeden Menſchen den Böſen hineintreiben könnte. Infolgedeſſen begannen Alle im Dorfe ſie eine Hexe zu nennen und ihre Gemeinſchaft zu meiden — um ſo mehr, als ihr Betragen Bosheit und Fanatismus verriet. Auf ihre jüngere Schweſter, die Frau Bekker, hatte die Tſchernjäk einfach einen dämoniſchen Einfluß. Am 19. November 1871 legte die Tſchernjäk, nachdem ſie zur Beichte geweſen war, ſich ruhig zu Bette. Gegen Mitternacht wachte Frau Bekker auf; ſie hatte einen Schrei ihrer Schweſter gehört und zündete ſofort eine Lampe an. Die Bekker ſchlief mit ihrem jüngſten Sohne, der etwa ein Jahr alt war, zuſammen in einem Bette. Die Tſchernjäk ſchrie ihrer Schweſter zu: „Die Teufel haben dein Kind geraubt und dir einen Wechſelbalg ins Bett gelegt; ſchlag ihn, ſchlag ihn, wenn du dein Kind wiederhaben willſt!“ Unter dem Eindrucke dieſes unſinnigen Rates begann die Bekker den Knaben zu ſchlagen. Nun ſtand auch die Tſchernjäk aus dem Bette auf, nahm den kleinen Knaben auf die Arme, ſchwenkte ihn hin und her, als wollte ſie ihn aus dem Fenſter werfen, und ſprach: „Da haſt du ihn — nimm deine Brut!“ Darauf händigte ſie das Kind wieder der Schweſter aus und ſagte ihr: „Wirf ihn auf die Erde, haue ihn, ſchlag ihn tot — ſonſt bekommſt du dein Kind nicht

zurück!“ Die Bekker legte den Knaben infolgedeſſen auf die Erde und begann, ihm mit einem Ledergürtel Schläge zu verſetzen. Bald wachte auch Bekker ſelbſt auf, der an dieſem Abende ein wenig angetrunken nach Hauſe gekommen war. Anfangs verſuchte er für ſein Söhnchen einzutreten, aber ſein Weib überzeugte ihn von der Rechtmäßigkeit ihrer Handlungen und befahl ihm, das Kind mit einem Wachholderſtocke zu ſchlagen. Unter dieſen Schlägen hauchte das Knäbchen bald das Leben aus. Als hierauf der fünfjährige Sohn der Tſchernjäk ſelbſt ſich klagend über den kleinen Leichnam warf, ſchrie die Tſchernjäk: „Schlag auch ihn — er iſt nicht mein Kind! Warum ihn ſchonen?! Wir werden andere Kinder bekommen!“ Die Schläge begannen aufs neue herabzuſauſen und wurden ſo lange fortgeſetzt, bis auch dieſer Knabe das Leben verloren hatte. Jetzt erſt fielen die Bekkerſchen Eheleute über die Tſchernjäk her, da dieſe anfing, den Ofen zu zertrümmern — ſchreiend, daß der Teufel ſich in die Ofenröhre verkrochen habe. Indes, es gelang der Tſchernjäk, in den Garten zu entfliehen, wo ſie der Dorflehrer früh morgens auffand. Als die Nachbarn in das Haus drangen, trafen ſie die Eheleute Bekker weinend und betend neben den Leichen der ermordeten Kinder ſitzend an.

Eine ſolche Unthat konnte natürlich nicht unbeſtraft bleiben. Am 16. Januar 1872 gelangte dieſe Sache vor dem Schwurgerichte in der Stadt Oſtrow zur Verhandlung. Die ganze Unterſuchung und Vernehmung, ſowie die Plaidoyers drehten ſich natürlich um die pſychiatriſche Expertiſe, die ſich auch mit dem Aberglauben und mit der allgemeinen Entwickelung der Bevölkerung auseinanderſetzen mußte, in-

mitten welcher dieſes Drama ſich abgeſpielt hatte. Der örtliche Gerichtsarzt Dr. Hayn ſprach ſich in einem weitſchweifigen Gutachten dahin aus, daß die Ehegatten Bekker und die Tſchernjäk im Augenblicke der Verübung des Verbrechens an einer pſychiſchen Krankheit nicht gelitten hätten. Dagegen fand das ärztliche Kollegium in Poſen, daß alle Angeklagten im Augenblicke des Mordes unzurechnungsfähig geweſen ſeien. Eine gelehrte Deputation in Berlin endlich ſtimmte hinſichtlich des Ehepaares Bekker mit Dr. Hayn überein, erkannte aber bezüglich der Tſchernjäk an, daß dieſe an periodiſchem Wahnſinn leide und daß ihr infolgedeſſen das verübte Verbrechen nicht zur Laſt gelegt werden könnte. Indes, die Geſchworenen kamen zu einem anderen Urteile und fanden, daß das Ehepaar Bekker die Kinder in einem krankhaften Anfalle ermordet hätten, und daß die Tſchernjäk ſie vollkommen bewußt und auf dem Wege der Täuſchung dazu veranlaßt hätte, das ſchreckliche Verbrechen zu verüben. Ebenſo hielten die Geſchworenen es auch für völlig bewieſen, daß die Tſchernjäk eine faule und boshafte Perſon ſei, die den geringen Entwickelungsgrad und den Aberglauben der Leute benutzt habe, um auf deren Koſten zu leben. Damit erkannten die Geſchworenen gleichzeitig an, daß die Tſchernjäk ſelbſt an die Exiſtenz von teufliſchen Wechſelbälgen nicht geglaubt und dieſen Aberglauben nur benutzt habe, um ſich ihres eigenen Kindes, das ihr läſtig war, zu entledigen. In Übereinſtimmung mit dieſem Verdikte verurteilte das Gericht die Marianne Tſchernjäk zur Einſperrung ins Zwangsarbeitshaus auf 3 Jahre.

IV.

Zauberei und Beherung.

Jetzt kommen wir zu der schädlichsten von allen abergläubigen Volksanschauungen, nämlich zu dem Glauben an Zauberei, an die Existenz von Zauberern und Hexen, an die Möglichkeit einer physischen Verbindung mit dem Teufel.

Wenn der Glaube an die Nützlichkeit von Menschen-Opfern oder des Umpflügens die Verübung von Verbrechen erzeugt, so stellen derartige Morde doch nur vereinzelte Fälle dar. Aber der Glaube an die Existenz von Hexen hat eine Masse von Opfern gefordert und fordert sie noch heute. Im Mittelalter und in der Epoche der Renaissance hat dieser Aberglaube ein besonderes Verbrechen, das der „Zauberei und schwarzen Kunst oder Magie", geschaffen, das in die Strafgesetzbücher einverleibt wurde. Infolgedessen wurden eine Menge von Menschen für solche Verbrechen zur Verantwortung gezogen, welche sie niemals verübt hatten. Durch die Folter wurden ihnen die unsinnigsten Geständnisse erpreßt, und dann fanden die Angeklagten den Tod auf den Scheiterhaufen. Derartige Prozesse waren im 16. und 17. Jahr-

hunderte beſonders zahlreich, und man darf dreiſt behaupten, daß in dieſer Epoche Hunderttauſende von völlig unſchuldigen Menſchen[1]) eines ſchmachvollen Todes nach ſchrecklichen Martern geſtorben ſind. Dieſem Aberglauben hat ganz Europa ſeinen Tribut entrichtet; auch in Rußland brannten ſolche Scheiterhaufen, aber ihre Anzahl war viel geringer als in Deutſchland. Bei uns hat es ſolche Richter, wie Carpzow, nicht gegeben, der ſich rühmte, daß er allein im Laufe ſeiner richterlichen Wirkſamkeit 20 000 Zauberer und Hexen zum Feuertode verurteilt habe[2]). Dank den Gelehrten des 18. Jahrhunderts, dieſes Zeitalters der Aufklärung, haben die Hexenprozeſſe ein Ende gefunden. Gegenwärtig brennen die Scheiterhaufen faſt nirgendwo mehr, außer in Mexiko und Peru, wo die Jeſuiten-Patres die Hausherren ſpielen; aber im gemeinen Volke ſitzt der Glaube an die Möglichkeit der Behexung und Verzauberung noch immer feſt. Deshalb werden heute zwar die Leute nicht mehr auf Scheiterhaufen vor den Rathäuſern nach dem Urteile der Inquiſition und der Magiſtrate verbrannt, aber die Bauern verfahren dafür mit den Zauberern und Hexen noch immer nach ihrer Art und ermorden ſie ohne jegliches Erbarmen. Dieſer Aberglaube iſt überall verbreitet; er fordert ſeine Opfer jährlich nicht nur im europäiſchen und aſiatiſchen Rußland, ſondern auch in den Staaten Weſteuropas. Von der Richtigkeit dieſer Behauptung werden wir uns ſofort

---

[1]) Manhardt beſtätigt, daß die Anzahl der Menſchen, die wegen Zauberei und als Hexen im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts verbrannt worden ſind, im Allgemeinen ſich auf Millionen beziffere (S. 34).

[2]) Waldbrühl: Naturforſchung und Hexenglaube, 1876, S. 29.

durch die Thatsachen überzeugen, die wir gesammelt haben. Zuvor aber erlauben wir uns die Schlußfolgerungen zu zitieren, die von einigen Erforschern des Volkslebens aufgestellt worden sind: Manhardt bestätigt [1]), daß es in fast jedem Dorfe in den polnischen Provinzen Preußens eine Weibsperson gäbe, die für eine Hexe gehalten werde. P. Jefimenko [2]) erzählt, daß man in Kleinrußland in jedem beliebigen Dorfe eine oder mehrere Hexen zeige, besonders aus der Zahl der Greisinnen von hohem Alter, da die Verlängerung des Lebens das Hauptgeheimnis der Zauberinnen bilde. G. Glagolew [3]) spricht von der Menge von Zauberern im westlichen Gebiete und bemerkt, daß es verschiedene Arten derselben gäbe —: einige, die es wider Willen sind, andere, die aus Überzeugung die Zauberer spielen, und wieder andere, die die schwarze Kunst böswillig oder verbrecherisch betreiben.

In den Ruf eines Zauberers im Dorfe zu geraten, ist nicht schwer; es genügt die kleinste Unregelmäßigkeit im Gesichte oder die geringfügigste anormale Gesichtsbildung, z. B. rote Augen, eine Locke weißen Haares 2c., um dem Volke, das die Mißgeburten meidet, als Mensch verdächtig zu werden, der mit dem Teufel in Verbindung stehe und den derselbe als seinen Adepten mit einem besonderen Kennzeichen versehen habe. Ist ein solcher Bauersmann klug, so geht er auf die ihm aufgedrungene Rolle ein und beginnt

---

[1]) S. 35.

[2]) „Das Kijewsche Altertum" (Kijewskaja Starina), 1883, Nr. 11.

[3]) „Die Sonntags-Muße" (Woskressuy Dossug), Bd. VI, Nr. 137.

ſeine Lage auszunutzen und die Nachbarn auszubeuten. Bisweilen gelingt es ihm, auf einige Zeit dabei ſein Schäfchen zu ſcheren, häufig aber geht er an der Rache der Bauern zu Grunde. Außer den Zauberern exiſtieren nach der Anſicht der Bauern auch Hexen; dieſen begegnet man ſogar häufiger, denn nach dem Volksaberglauben beſchäftigen ſich bei uns, wie in Weſteuropa, hauptſächlich Weiber mit der Zauberei und Hexerei.

Wie leicht es iſt, den Ruf einer Hexe zu erlangen, das kann man aus der Aufzählung der Merkmale erſehen, an denen das Volk die Hexen erkennt: im Wileiſchen Kreiſe im Gouvernement Wilna z. B. glaubt das Volk in der Gegend des Fleckens Molodetſchno [1]), daß die Hexe am Vorabende des Iwan Kupalo (Johannistages) ſich nicht enthalten könne, beim Nachbarn irgend etwas zu erbitten, beſonders Feuer und Zündhölzchen. Im Allgemeinen zeichnet unſer ruſſiſches Volk ſich das Bild einer Hexe folgendermaßen: ſie iſt eine bejahrte Frau, faſt immer eine Greiſin, hoch, ſchlank, mager und knöcherig, ein wenig buckelig, mit zerzauſten oder unter dem Kopftuche hervordringenden Haaren, mit einem zornigen Blicke, einem breiten Munde und einem nach vorne vorſpringenden Kinne. Nach den Überlieferungen in Kleinrußland hat die Hexe außerdem immer einen kleinen Schwanz und einen ſchwarzen Streifen längs dem Rücken, vom Nacken herab und bis zur Schulter [2]).

---

[1]) Ethnographiſche Rundſchau, Bd. XI, S. 190, ein Artikel von P. Bywaljkewitſch.

[2]) P. Iwanow: Volkserzählungen von Hexen und Vampyren (Sammelbuch der Charkower Hiſtoriſch-philologiſchen Geſellſchaft, 1891, Bd. III). — Kantorowitſch, S. 193.

Die Volksmeinungen über Zauberer und Hexen, die in Europa verbreitet sind, ähneln einander außerordentlich, und nur in Einzelheiten ist ein örtlicher Einfluß wahrnehmbar. So sind z. B. die abergläubigen Leute überall davon überzeugt, daß alle Hexen in der Nacht auf den Johannistag zum Sabbath fliegen; nur hinsichtlich des Ortes, wo dieses eigenartige Fest gefeiert wird, existiert Meinungsverschiedenheit: in Deutschland sagt man, daß die Hexen sich auf dem Brockenberge im Harz versammeln, in Rußland findet dagegen diese Versammlung nach dem Volksaberglauben auf dem Kahlenberge (Lyssaja gora) bei Kijew statt....

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen könnten wir zur Aufzählung einzelner Thatsachen übergehen; aber wir wollen, der größeren Klarheit wegen, vorher noch bei zwei Fragen kurz verweilen —: worin besteht überhaupt die Zauberei? und wie konnte diese wilde Vorstellung in den Köpfen des einfachen Volkes entstehen?

Unter Zauberei versteht man die Fähigkeit eines bestimmten Menschen, auf unsichtbare Weise und in Verbindung mit der unreinen Macht (dem Teufel) das Schicksal und das Wohlbefinden anderer Leute zu beeinflußen. Kraft dieser Verbindung kann der Zauberer seinen Feind und die Familienglieder desselben verzaubern oder behexen. Unter Behexung versteht der gemeine Mann jede ihm unbegreifliche Krankheit, z. B. die Epilepsie, den Veitstanz, alle möglichen Schlaganfälle, das Stottern, das Gliederzittern, den Schwachsinn, die Stummheit, hysterische Anfälle ꝛc. Dann kann der Zauberer die Pest über ein ganzes Dorf schicken oder eine Viehseuche heraufbeschwören. Die Hexen dagegen lieben es, fremde Kühe zu melken, und zwar melken sie sie aus Gier

ſo lange, bis Blut fließt, wodurch die Kühe verdorben werden oder woran ſie zu Grunde gehen. Endlich iſt der Zauberer bei den Bauern hauptſächlich deshalb gefürchtet, weil er auf den Ausfall der Ernte einwirken kann. Er kennt das Geheimnis, Regen- und Gewitterwolken abzuleiten oder wegzubringen, und kann ſomit Dürre und Hagel hervorrufen. In dieſer Beziehung ſind die Hexen beſonders mächtig, die, wie es im Volksmunde heißt, „die Wolken melken, wie ſie die Kühe melken“. Außerdem knüpft der Zauberer in den Feldern Stricke ums Getreide und bringt ſo das Korn von einem Felde fort aufs andere; eine Perſon, die mit den Beſchwörungen unbekannt iſt, vermag dieſe Stricke nicht loszubinden und ſtirbt bald nach dem Verſuche. Endlich können der Zauberer und die Hexe jeden Menſchen an ſich feſſeln, ſie können Liebe erwecken und Haß ſäen — nicht nur unter den Nachbarn, ſondern ſogar auch innerhalb der Familie.

Beſonders verbreitet iſt im Volke der Aberglaube, daß es möglich ſei, eine zauberiſche Gewalt über die Wolken zu beſitzen. Die Leute glauben, daß die Hexen den Tau von der Erde und den Regen vom Himmel ſtehlen und, nachdem ſie ſie in zugebundenen irdenen Töpfen oder Säcken weggetragen, in ihren Hütten verſtecken. Die Naivetät dieſes Aberglaubens iſt beſonders aus der folgenden Volkserzählung erſichtbar: bei einer alten Hexe lebte eine Mieterin, die von ihr in alle Geheimniſſe ihrer ſchwarzen Kunſt nicht eingeweiht war; einſt öffnete die Mieterin während der Abweſenheit der Hexe den Deckel, mit welchem eine Kaſſerolle verſchloſſen war; kaum hatte ſie dies gethan, ſo ergoß ſich über das Dorf ein ſchrecklicher Platzregen, ſobald aber die

Hexe nach Hause zurückgekehrt war und den Deckel wieder geschlossen hatte, hörte der Regen sofort auf.

Gleichartige Volkssagen sind in vielen Gegenden Kleinrußlands lebendig und pflegen, trotz ihrer Naivetät, nicht selten die Ursache grober Gewaltthaten zu sein. Im Gouvernement Cherson trug sich im Jahre 1883, und zwar im Dorfe Pereſſadowka [1]), folgender Vorfall zu: Die Bauern schrieben die Regenlosigkeit, die lange Zeit herrschte, der Zauberei dreier alter Weiber zu. Diese wurden in die Gemeindeverwaltung gerufen, wo ihnen streng anbefohlen ward, daß es am 17. Juli regnen solle; gleichzeitig wurden sie im Flusse abgebadet. An dem bestimmten Tage aber gab es keinen Regen, die Weiber aber erbosten sich und erklärten der Gemeinde, daß es auch in Zukunft nicht regnen würde. Da begann das ganze Dorf sie inständigst zu bitten, und die Weiber ließen sich erweichen und zeigten, wo die Zauberkraft versteckt war. Der Dorfälteste ging mit den Bauern, die den Polizeidienst versahen, in die Hütte einer der Hexen und fand dort in der Ofenröhre zwei Feilen und ein Schloß verkittet vor.

Um sich die Entstehungsursache solcher abergläubiger Volksanschauungen zu erklären, muß man vor allem im Auge behalten, daß ihr Vorhandensein mit dem ganzen Wohlbefinden und Wohlstande der Bauern zusammenhängt —: die Gesundheit des Bauern und seiner Familie, der Zustand des Viehs und die gute, reiche Ernte — das sind die Grundlagen seines Reichtums; aber alle diese Grundlagen

---

[1]) „Charkower Nachrichten", 1885, Nr. 185; Ssumzow in der „Kijewskaja Starina" (Kijewsches Altertum), 1889, S. 82.

ſtehen unter dem Einfluſſe ſolcher phyſiſcher Gewalten oder Naturkräfte, die die Menſchheit noch nicht zu lenken verſteht. Deshalb iſt es nicht verwunderlich, daß der gemeine Mann die ihm unverſtändlichen Erſcheinungen durch abergläubige Vorſtellungen oder Annahmen zu erklären ſucht, welche dem gebildeten Menſchen zwar ſinnlos erſcheinen, in den Augen eines unwiſſenden Menſchen aber, der jede Naturkraft zu perſonifizieren liebt, einer gewiſſen Bedeutung nicht entbehren. Außerdem kann man das Vorhandenſein einer gewiſſen Erfahrung bei den Bauern ebenſowenig leugnen, wie den Umſtand, daß ſie nicht ſelten Schlußfolgerungen nach Analogieen ziehen. Der Bauer weiß, daß er Sumpfwaſſer nicht trinken darf, weil ſich ſonſt Schmarotzer, z. B. Bandwürmer, in ſeinem Leibe feſtſetzen. Der Bauer ſieht, daß die Wunden von der Beſchädigung der Unverſehrtheit der Hautſchichten durch irgend ein Werkzeug, wie etwa durch einen Stock oder ein Meſſer, oder durch den Biß eines Tieres herrühren; er weiß, daß die Zufügung ſolcher Beſchädigungen einen phyſiſchen Schmerz hervorruft, und deshalb ſchließt er nach der Analogie, daß die Leiden bei inneren Krankheiten durch die Verletzung oder Verwundung irgend eines Organs hervorgerufen würden —: da aber dieſe Verletzung oder Verwundung äußere Spuren auf dem Körper nicht erzeugt oder zurückläßt, ſo ſchreiben die Bauern die Zufügung dieſer Beſchädigung einem Zauberer zu, der auf jeden Menſchen unſichtbar einwirken und ſeine Geſundheit zerſtören kann. Wenn das gemeine Volk, das von den Grundprinzipien der Medizin keine Ahnung hat, ſich die Entſtehung von Krankheiten auf ſo unrichtige Weiſe erklärt, ſo wird auch die Exiſtenz der verſchiedenen Volksſagen über

das Tausammeln und über die Verhinderung des Regens begreiflich. Der gebildete Mensch kann sich sagen, daß sein Wissen eine Grenze hat, über die es nicht hinaus kann; der uneutwickelte Mensch aber, dessen Verstand an die Analyse nicht gewöhnt ist, und der für alle Märchen und Fabeln sehr empfänglich ist, sucht alles ihm Unverständliche auf dem Wege phantastischer Erdichtungen zu erklären. Auf diese Weise stellt er Erscheinungen, die unter sich nichts Gemeinsames haben, leicht in einen ursächlichen Zusammenhang.

Wir haben bei den allgemeinen Feststellungen so ausführlich verweilt, um auf sie später nicht mehr zurückkommen zu müssen, und um gleichzeitig den Schlüssel zum Verständnisse der einzelnen Vorfälle zu geben, die wir mitteilen wollen. Zur Frage von der Zauberei und dem Hexenwesen sind so viele Thatsachen veröffentlicht worden, daß wir einige derselben mit Stillschweigen übergehen müssen; nichtsdestoweniger werden wir, trotz der sorgfältigen Auswahl, eine ziemlich bedeutende Anzahl von Prozessen anführen, da der Glaube an die Zauberei als ergiebige Quelle einer ganzen Reihe von Verbrechen erscheint. Die Bauern, die in den Zauberern und Hexen die Ursache ihres Unglückes erblicken, pflegen sich mit ihnen in der barbarischsten Weise auseinanderzusetzen.

Unter allen diesen Verbrechen ziehen natürlich die Verbrechen gegen das Leben die meiste Aufmerksamkeit auf sich, und zwar nicht nur die vorher geplanten, überlegten und im Jähzorn begangenen Morde, sondern auch die Zufügung von Folterungen, tödlichen Schlägen und Wunden. Diese Gruppe von Verbrechen ist sehr zahlreich, sodaß es

uns nicht schwer geworden ist, Fälle zu sammeln, die in den verschiedensten Gegenden Rußlands vorgekommen sind.

Im Gouvernement Ssamara, in der Nähe der Stadt Nikolajew, wurde im Jahre 1879 ein Zauberer erschlagen, der im Volke eines schlechten Rufes genoß. Der Angeklagte Perfil Tabunschtschikow erklärte vor Gericht treuherzig: „Ja, ich habe ihn ganz gerecht totgeschlagen, weil er ein Zauberer war und die Leute zu Grunde richtete!“ [1]) Im Jahre 1890 wurde im Gouvernement Rjäsan ein Zauberer von einem Bauern ermordet, weil er dessen Tochter und Schwiegertochter behext habe. Das Gericht verurteilte den Schuldigen zur Verschickung und Zwangsarbeit auf 8 Jahre [2]). Im Gouvernement Pensa sind derartige Fälle von Morden gleichfalls häufig vorgekommen: im Jahre 1879 wurde im Kerenschen Kreise ein Zauberer erschlagen, der der Beherung der Dorfweiber verdächtig war; im Jahre 1880 fand ein ebensolches Drama statt: zur Hochzeit eines Bauern war ein Zauberer gekommen; er wurde mit Ehrerbietung empfangen und an den Tisch gesetzt; da begann die Mutter des Hauswirts plötzlich laut zu jammern und zu schreien, die Bauern hielten dies für eine Beherung und prügelten den Zauberer, bis er seinen Geist aufgab [3]). Im Smijewschen Kreise im Gouvernement Charkow trug sich im Jahre 1888 ein gleichartiger Vorfall zu [4]): im Dorfe Ochatschi kam der Bauer Sselesnew, der in der Umgegend für einen Zauberer

[1]) Der „Nordische Bote“ (Ssjewerny Wjestnik), 1892, Nr. 9, ein Artikel von Wessin.

[2]) Ebenda.

[3]) Vgl. den Artikel von Wessin.

[4]) Vgl. die Zeitschrift „Nedeljä“, 1888, Nr. 48.

gehalten wurde, zur Hochzeit eines seiner Nachbarn und brachte dort den ganzen Abend fröhlich zu; das Fest verlief glücklich und ungestört, aber am folgenden Tage hatte die Neuvermählte einen epileptischen Anfall, und dies erregte bereits Unwillen gegen Sselesnew; in derselben Woche kam er zufällig als Gast zu einem anderen Bauern, und hier begann plötzlich eines der Weiber laut zu jammern und zu schreien, daß man sie behext habe; da stürzten die Bauern über Sselesnew her und schlugen so stark auf ihn ein, daß er gegen den Morgen starb. In dem Dörfchen Wladimirsk im Kuban-Gebiete wurde im Jahre 1895 unter denselben Umständen ein Verbrechen verübt: auf der Hochzeit des Kosaken Schatow fiel zuerst ein Frauenzimmer in Ohnmacht und begann dann laut zu schreien, und bald darauf ein zweites; unter den Gästen befand sich auch ein gewisser Kusjma Dolshenkow, der in der Ansiedelung für einen Zauberer gehalten wurde; die Bauern fielen über ihn her und prügelten ihn zu Tode [1]).

Bisweilen werden solche Morde in dunkeler Nacht in der Dorfumfriedung verübt, aber vor allem Volke. Der Zauberer oder die Hexe werden nicht mit Stangen oder Knütteln erschlagen, sondern es wird ein förmliches Autodafé veranstaltet. Die Bauern suchen dabei ihre That gar nicht zu verbergen, sondern sie bringen offen einen Menschen um, der nach ihrer Meinung seine Kräfte zum Schaden der Gemeinde gebraucht. Ein solches schreckliches Ereignis fand am 4. Februar 1879 in dem Dorfe Wratschewka im Tich-

---

[1]) „Journal des Justizministeriums", 1895, Nr. 5, S. 193 (entnommen aus der Zeitung „Priasowskij Krai").

winſchen Kreiſe ſtatt [1]). In dieſem Dorfe lebte die Soldatenwitwe Katharina Ignatjew, die von allen für eine Hexe gehalten wurde; da die Ignatjew eine kränkliche Greiſin war und nicht arbeiten konnte, ſo unterließ ſie es, die Bauern von der Lügenhaftigkeit dieſer Annahme zu überzeugen, und benutzte den Schrecken, den ſie einflößte, um auf fremde Koſten zu leben; aber bald begannen die Bauern ſie zu haſſen, weil einige Weiber an Nervenzufällen erkrankten und dabei laut ſchrieen, daß die Ignatjew ſie behext habe; die Geſchichte endigte damit, daß die Bauern zuerſt beim Dorfpoliziſten (Urjädnik) eine Klage einreichten und, als dies zu nichts führte, beſchloſſen, der Hexe den Garaus zu machen: ſie ſperrten die Greiſin in ihrer Hütte ein, vernagelten die Fenſter und die Thüren und ſetzten das Dach in Brand; die Flamme ergriff bald das ganze Gebäude, ſodaß am folgenden Tage auf der Brandſtätte nur noch die auseinanderfallende Aſche und die Überbleibſel der Knochen des unglücklichen Weibes zu ſehen waren ... An dieſem Morde ſelbſt hatten ſich 17 Bauern beteiligt, während zur Feuersbrunſt mehr als 300 Menſchen zuſammengelaufen waren. Aus dieſem großen Haufen war Niemand für das arme Weib eingetreten, und Niemand hatte daran gedacht, die Mörder zur Vernunft zu bringen. Die Bauern meinten, daß ihre Nachbarn richtig handelten. So urteilten allem Anſcheine nach auch die Geſchworenen, denn von den 17 Angeklagten wurden 14 freigeſprochen, und nur

---

[1]) Vgl. Kantorowitſch: Hexenprozeſſe, S. 210—214, und den ausführlichen Bericht im „Regierungsboten", 1879, S. 230, ſowie in den „Nowoſti", 1889, S. 264.

3 Angeklagte wurden vom Gerichte zur Kirchenbuße verurteilt.

Im Sſuchumſchen Kreiſe trug ſich im Jahre 1889 ein nicht minder empörender Vorfall zu. In dem Dorfe Tamuſchi[1]) ſtarb einer alten Wittwe plötzlich der jüngere Sohn, und nach einiger Zeit erkrankte auch der ältere gefährlich. Der Kranke wandte ſich auf den Rat der Nachbarn an eine Wahrſagerin, und dieſe letztere wies auf ſeine Mutter, als die Schuldige an ſeiner Krankheit und dem Tode ſeines Bruders, hin; dabei verlangte die Wahrſagerin, daß die Hexe, ſeine Mutter, vor das Volk ins Freie geführt und gezwungen werde, entweder laut und öffentlich ihre Sünden zu bereuen oder ſich mit einer peinlichen Befragung durch glühendes Eiſen einverſtanden zu erklären. Als der kranke Sohn von dieſer Beſchuldigung ſeiner Mutter erfuhr, gab er ſeine Zuſtimmung, daß die Nachbarn ſie nicht nur öffentlich verhören, ſondern ſogar der Folter unterziehen ſollten. Die Bauern errichteten einen Scheiterhaufen und begannen in die alte Frau zu dringen, daß ſie ihre Sünden bekennen oder ſich gutwillig der Verbrennung überliefern ſollte. Das unglückliche Weib erſchrak dermaßen, daß es die Fähigkeit der Sprache verlor. Die Bauern hielten ihr Schweigen für das Eingeſtändnis ihrer Schuld und begannen, ihren Körper mit glühendem Eiſen zu zwicken. Als die Greiſin immer noch ſchwieg, banden ſie ſie an eine Stange und röſteten ſie wie an einem Bratſpieße über dem Feuer. Endlich ſchrie ſie auf und ſtarb.

---

[1]) Vgl. Jakuſchkin, II, Nr. 2237. — „Minsker Gouvernements-Nachrichten", 1889, Nr. 32 (aus der Zeitung „Kawkas").

In dem benachbarten Terschen Gebiete[1]) hat sich ein Fall ebensolchen tierischen Mordes ereignet. Am Abende des 9. Dezember 1874 folterte der Älteste des Natyrbschen Auls Weiber, die der Zauberei beschuldigt waren, mit Feuer. Einige dieser Weiber bekannten sich, als sie die Pfähle und die Scheiterhaufen erblickten, für schuldig und klagten wieder andere Weiber an. An diesen Foltern und Martern starben einige Weiber im Krankenhause, und die anderen hatten schwere Leiden zu überstehen. Das Kreisgericht von Jekaterinodar verurteilte in diesem Falle 9 Angeklagte zur Ablieferung in die Korrektions-Arrestanten-Abteilung und die übrigen zu Gefängnis auf verschiedene Zeit. Gleichzeitig beschloß das Gericht, beim Kaiser eine Milderung des Schicksals der Verurteilten zu befürworten.

Die Ermordung einer Mutter durch ihren Sohn, weil er sie für eine Zauberin hielt, hat sich auch im Myschkinschen Kreise im Gouvernement Twerj[1]) zugetragen. Gegen Ende November 1893 erkrankte die Bäuerin Olga Brjuchanow plötzlich; sie begann an Anfällen starker Schwermut und an konvulsivischen Zuckungen zu leiden und weinte bald unvermittelt, bald lachte sie wieder. Ihre Krankheit erklärte sie selbst dadurch, daß ihre Schwiegermutter Marja Markow, mit der sie in Feindschaft lebte, sie behext habe. Zuerst sprach sie hierüber nur zu ihrem Manne, dann aber auch zu den Nachbarn. Am 17. April 1894, am ersten Osterfeiertage, begoß ihr Mann Peter Brjuchanow die Kirchenglocke mit geweihtem Wasser, fing die herabfallenden

---

[1]) „Nowosti", 1878, Nr. 92.

[2]) Vgl. den Bericht in der „Nowoje Wremja", 1895, Dezember.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Tropfen in einem Gläschen auf, gab seiner Frau dieses Wasser während eines Anfalles zu trinken und legte ihr dabei die Frage vor, wer sie behext habe. Olga nannte wieder ihre Schwiegermutter. Nun lud der Mann die Nachbarn zu sich ein und befragte sein Weib vor ihnen zum zweitenmale; dieses erklärte in der kategorischsten Weise, daß Marja sie am Feste der Darstellung Mariä im Tempel (den 21. November 1893) behext habe. Nun sandte man nach der alten Frau. Sie erschien bald in Begleitung ihres Mannes; aber sie war kaum ins Zimmer getreten, als Olga einen Anfall bekam, sich auf die Schwiegermutter stürzte und sie zu schlagen begann. Peter Brjuchanow trat an seine Mutter heran, die auf den Fußboden gefallen war, und begann sie mit den Füßen zu stoßen und auf sie mit dem, was ihm gerade in die Hand geriet, einzuschlagen. Darauf warfen sie der Greisin einen Strick um den Hals und schleppten sie in den Keller; während dessen wurde auf dem Hofe ein Scheiterhaufen errichtet, um die angebliche Hexe einer Folterung zu unterziehen. Aber soweit kam es nicht, denn die alte Frau hatte durch die Schläge solche Verletzungen erlitten, daß sie am Eingang des Kellers ihren Geist aushauchte. Diese Sache wurde am 15. Dezember 1895 vor dem Kreisgerichte von Kaschinsk verhandelt; die Geschworenen erkannten den Peter Brjuchanow und zwei seiner Nachbarn, die Bauern Winogradow und Grjäsnow, die sich dabei beteiligt hatten, auf die Ermordete einzuschlagen, für schuldig. Auf Grund dieses Verdikts verurteilte das Gericht den Brjuchanow und Winogradow zur Verschickung und Zwangsarbeit, ersteren auf 6 Jahre und letzteren auf 4 Jahre; Grjäsnow wurde nach Sibirien zur Ansiedelung

Digitized by Google

verſchickt. Die Olga Brjuchanow war dem Gerichte gar nicht übergeben worden, weil in Bezug auf ſie angenommen worden war, daß ſie das Verbrechen während eines Krankheitsanfalles verübt habe [1]).

Wie häufig die Fälle von Morden dieſer Art ſich wiederholen, kann man aus der Thatſache erſehen, daß im Jahre 1880 in dem Gouvernement Penſa allein drei Hexen ermordet worden ſind (im Dorfe Mordowſkije Parki, im Niſhnelomowſchen und im Krasnoſlobodſchen Kreiſe).

Die Unbarmherzigkeit gegenüber den Hexen, die in allen dieſen Prozeſſen konſtatiert werden mußte, wurzelt durchaus nicht in der Rohheit und Grauſamkeit des ruſſiſchen Volkes. Bei unſeren weſteuropäiſchen Nachbarn werden nicht weniger ſchreckliche Verbrechen verübt. Im Jahre 1850 verhandelte das Kreisgericht in Tarbes (in den Pyrenäen) [2]) den Prozeß der Ehegatten Subervis, die beſchuldigt waren, die Frau Bedouret ermordet zu haben. Die Angeklagten waren überzeugt geweſen, daß die Bedouret eine Zauberin ſei, weil der Ortsgeiſtliche ihnen geſagt hatte, daß eine Krankheit der Frau Subervis von der Behexung herrühre, welche die Bedouret an ihr verübt habe. Infolgedeſſen hatten ſie die Bedouret in ein hinteres Zimmer ihrer Wohnung geſchleift, ſie dort über brennendes Stroh gehalten und ihr ein glühendes Eiſen in den Mund geſteckt. An dieſen ſchrecklichen Martern war die unglückliche Frau geſtorben. Das Urteil

[1]) Vgl. den Artikel Weſſins im „Nordiſchen Boten“ (Sſjewerny Wjeſtnik), 1892, Nr. 9.

[2]) Nippold: Die Wiederbelebung des Hexenglaubens, 1875, S. 31.

des Gerichts war sehr milde: die Angeklagten wurden zu einer Gefängnisstrafe von je vier Monaten verurteilt.

Wenn wir einen flüchtigen Blick auf die soeben geschilderten Prozesse werfen, so fallen uns vor Allem die schreckliche Grausamkeit, mit der diese Verbrechen verübt werden, und ferner das völlige Ignorieren aller verwandtschaftlichen Bande auf, d. h. solche Umstände, die unser geltendes Gesetz und der Entwurf des Strafgesetzbuches als erschwerend für die Schuld des Angeklagten ansehen. Die Grausamkeit ist teilweise auf die mittelalterliche Anschauung zurückzuführen, daß Hexen und Zauberer unempfindlich für Schmerz sind. Die Abwesenheit der verwandtschaftlichen Anhänglichkeit aber ist dadurch zu erklären, daß ein Mensch, der mit dem Teufel in Verbindung getreten ist, nach den Volksanschauungen das Recht auf die Liebe der ihm am nächsten Stehenden verloren hat; deshalb müssen die verwandtschaftlichen Bande zwischen ihm und den Familienangehörigen zerrissen werden. Aus den angeführten Prozessen haben wir gesehen, daß die Söhne ihre Mütter folterten; aber wir können außerdem noch zwei Fälle anführen, in denen Männer ihre, der Zauberei verdächtigten Frauen ermordet haben. Im Jahre 1884 folterte im Dorfe Wodjänaja im Gouvernement Taurien [1]) ein örtlicher Bauer gemeinsam mit seinem Vater und seiner Mutter seine eigene Frau; man hing sie an den Haaren auf und zwickte den nackten Körper mit glühenden Bratpfannen. Und im Karatschewschen Kreise im Gouvernement Orlow erschlug der Bauer Slynew im Jahre 1890 sein

[1]) Vgl. den Artikel von Wessin.

Weib deshalb, weil ſie ihn behext habe: er litt an geſchlechtlicher Impotenz [1]).

Wenn man dieſe Prozeſſe durchblättert, ſo ergreift die Seele des Forſchers Entſetzen. Was für Anſchauungen exiſtieren im Volke und welche Unwiſſenheit! Welche Abrechnungen werden von den Menſchen auf dieſem Boden unter einander gehalten! Die Beſchuldigung der Zauberei iſt nicht nur das bequemſte Mittel, ſich am Feinde zu rächen, ſondern auch die bequemſte Art und Weiſe, um ſich endgiltig von ihm zu befreien. Deshalb erſcheint auch die Anſchuldigung der Zauberei im bäuerlichen Leben als eines der Mittel, welches die Weiber (Schwiegertöchter und Schwiegermütter), die in gegenſeitigem Kampfe ihre Herzen verhärtet haben, gegen einander ausſpielen.

Die Fälle von roher und tieriſcher Vergewaltigung unter dem Einfluſſe des Hexenglaubens kommen nicht nur in den öden und finſteren Winkeln der Unkultur, ſondern ſogar auch in den Hauptſtädten vor, unter deren Bewohnern es nicht wenig abergläubiger Leute giebt. Als beſter Beweis für dieſe traurige Wahrheit kann folgender Vorfall dienen, der ſich in Moskau, direkt im Zentrum der Stadt, auf der Nikoljſkaja, in der Nähe der Kapelle des Heiligen Panteleimon, zugetragen hat [2]). Vor dieſer Kapelle drängt ſich ſtets eine Menge kranker Leute zuſammen. Am 25. September 1895 ſtanden früh morgens in dem Haufen der Knabe Waſſilij Alexejew und irgend eine Frauensperſon, die von halb hyſteriſchen, halb epileptiſchen Anfällen heim-

[1]) Ebenda.

[2]) Kantorowitſch, S. 219—221. „Nowoje Wremjä", 1895, Nr. 7036.

gesucht wurde. Neben diesem Paare stand die Bäuerin Natalja Nowikow; sie unterhielt sich mit dem Knaben und schenkte ihm einen Apfel. Der Knabe biß in den Apfel und bekam bald darauf einen epileptischen Anfall. Auf das Geschrei des Alexejew lief ein Schutzmann vom nächsten Wachtposten herbei und führte den Kranken in das Empfangszimmer der städtischen Polizeiwache. Aber der Haufe beruhigte sich damit nicht. In der Annahme, daß der Apfel verhext gewesen sei, und daß die Nowikow keine einfache Bäuerin, sondern eine Hexe wäre, die das Kind bezaubert habe, stürzte sich der Haufe auf die Frau und prügelte sie, bis sie halbtot liegen blieb. Als die Polizei zur Stelle erschien, war die Nowikow schon so zerschlagen und verunstaltet, daß man sie sofort ins Krankenhaus tragen mußte.

Bis hierher haben wir gesehen, daß die Volkswut sich gegen Leute richtet, die für Zauberer gehalten und deshalb beschuldigt werden, andere behext und ihrem Nächsten Schaden zugefügt zu haben. Dieser unverantwortliche und unkontrollierbare Haß verfolgt aber nicht nur die Personen, die allgemein für Zauberer gehalten werden, sondern auch alle Leute, die das Unglück haben, durch ihre Mißgestalt die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Das Volk fürchtet alle Mißgeburten und verfährt mit ihnen durchaus nicht freundschaftlich. Als Beispiel für die Wirkung des Aberglaubens in dieser Richtung kann folgender Vorfall dienen: Im Jahre 1878 brach im Ustj-Ssyssolskischen Kreise im Gouvernement Wologda[1]) eine

[1]) Vgl. den Artikel Wessins im „Nordischen Boten" (Ssjewerny Wjestnik), 1892, Nr. 9.

Viehseuche aus. Es entstand das Gerücht, daß diese Krankheit durch stumme Menschen mit Hilfe „von todbringenden Gewürzen, Gift und Beschwörungen" verbreitet würde. Am 20. Juni kam ein stummer Greis, ein Bettler, mit einem Quersäckchen über den Schultern, in das Dorf Taratschewskaja. Die Bauern ergriffen ihn, führten ihn aus dem Dorfe und erschlugen ihn mit Stangen, wobei sie riefen: „Der Cholera auch ein Cholera-Tod!" ... Das Gericht in Wologda verurteilte zwei in diesem Falle Angeklagte, gestützt auf T. 1, Art. 1455 des Strafgesetzbuches, zur Verschickung und Zwangsarbeit, und einen Angeklagten zu Gefängnis, weil er ein von Anderen verübtes Verbrechen nicht verhindert hatte.

Zum Schlusse dieser Abteilung über die Ermordung von Leuten wegen Zauberei, Behexung und Verbindung mit der unreinen Macht erlauben wir uns, noch den Prozeß wegen Ermordung des Ostjaken Nikolai Kussamin ausführlich darzustellen, weil er unseres Erachtens durch alle Umstände, unter denen das Verbrechen verübt worden ist, ein bedeutendes Interesse darbietet:

Im Turuchanschen Kreise im Gouvernement Jenissei [1]) nomadisieren die Ostjaken von der Bapchinschen Horde. Dem Namen nach sind sie Christen mit russischen Familiennamen in den offiziellen Papieren, nach ihren Sitten und Anschauungen aber sind sie echte Heiden. In dem Filzzelte, in dem das Geschlecht der Kussamin hauste, starb der Großschaman Iwan Kussamin. Seine Verwandten, elf Männer und Weiber an der Zahl, vollzogen mit seinem Leichnam

[1]) „Journal des Justizministeriums", 1861, VII, S. 625—630.

eine feierliche Beerdigung und legten ihn in einen sogenannten „Labas“ [1]), d. h. in eine Grabstelle aus Balken, die in der Luft hing und von vier Säulen getragen wurde. Am Abend desselben Tages spielte sich innerhalb des Zeltes folgende Szene ab: Der Sohn des verstorbenen Schaman, Nikolai Kussamin, der sich stark um den Vater grämte, riß plötzlich, nachdem er sich bis zur Nacktheit entkleidet hatte, die Augen weit auf, sperrte den Mund auf und stürzte sich mit Geschrei und mit der Drohung auf seine Zeltgenossen, daß er sie alle auffressen würde. Die erschreckten Verwandten warfen ihn auf den Fußboden und banden ihn mit Stricken, wobei er vor Wut schäumte und heulte, daß ihm die Zähne herauswachsen würden und daß er alle Ostjaken auffressen werde; darauf begann er in schrecklicher Weise zu brüllen und lag endlich wie tot da; indes er lebte nochmals wieder auf und stürzte sich aufs Neue mit Gebrüll und mit Drohungen auf die ihn Umstehenden, sodaß sie wieder mit ihm kämpfen und ihn binden mußten; so fuhr er fort, bald wie tot dazuliegen, bald wieder lebendig zu werden, und zwar viermal, wobei er immer wütender und rasender wurde; schließlich geriet er in eine so tierische Wut, daß er über seine eigene Mutter, die Greisin Anna Kussamin, herfiel, ihr auf der linken Schulter die Jacke aus Renntierfell durchbiß und ein mit den Zähnen herausgerissenes Stück der Jacke mit der Wolle verschluckte. Zu ihrem unbeschreiblichen Schrecken sahen die Ostjaken, daß ihm in der That zwei große Zähne in der Art der Hauer aus dem Munde wuchsen, und sie hielten sich davon überzeugt, daß er ein

[1]) Balkengerüst, auch Speicher (Anmerkung des Uebersetzers).

Zauberer, ein Schaman, geworden ſei. Die achtzigjährige Mutter des Beſeſſenen, Anna, nahm ſeinen leiblichen Bruder Fedor und den Geſchlechtsälteſten, ſeinen Vetter Leontij, bei Seite und teilte ihnen zitternd mit, daß, wie ſie von ihrem Vater in der Jugend gehört habe, ein Menſch, dem die Zähne gleich Hauern herauswüchſen, ein Zauberer geworden ſei und die Menſchen auffräße; man könne ſich von ihm nur befreien, wenn man ihn auf einen Eſpenpfahl aufſpieße und ſeinen Körper verbrenne. Durch dieſe Mitteilung dazu bewogen und die Unmöglichkeit einſehend, mit Nikolai bei einem neuem Anfalle weiter zu kämpfen, beſchloſſen die Oſtjaken, ihn zu töten. Sie zerſchlugen einen kleinen Kahn aus Eſpenholz und fertigten eine Menge langer und ſpitzer Pfähle an. Und ſobald Nikolai nach kurzem Schlafe aufs Neue aufſprang, die Stricke, mit denen er gebunden war, zerriß und ſich auf die Leute ſtürzte, warfen ſie ihn zu Boden und durchbohrten ihn mit den angefertigten Pfählen, indem ſie dieſelben zwiſchen den Rippen in den Körper ſtießen und das Herz zu treffen ſuchten. Als Nikolai auf dieſe Weiſe umgebracht war, ſchleppten ſie ihn aus dem Filzzelte und verbrannten ihn auf einem Scheiterhaufen. Darauf verließen die Oſtjaken ihr Zelt und ſiedelten zum Bauern Gorochow über, um bei dieſem zu überwintern. Den Körper des Großſchaman Iwan Kuſſamin aber übergaben ſie nach ihren Gebräuchen der Erde.

Alle dieſe Thatſachen wurden von den Oſtjaken dem Gorochow mitgeteilt und ſpäter auch dem Unterſuchungsrichter. Beim Verhör ſprachen ſie ſich ganz naiv dahin aus, daß ſie gehofft hätten, für ihre That die Zuſtimmung und das Lob der Obrigkeit zu erhalten, denn ſie hätten doch

durch die kühne Vernichtung des Zauberers diesen verhindert, die Leute aufzufressen. Auf Grund aller ihrer Angaben wurden neun Menschen im Alter von 17—80 Jahren dem Gerichte übergeben. Nach Durchsicht dieser Angelegenheit beschloß das Minister-Komitee laut Journal-Verfügung vom 7. August 1851, in Erwägung, daß die Ermordung des Kussamin aus abergläubiger, der Unwissenheit der Thäter entsprungener Furcht verübt worden wäre: die Männer mit je 50 Rutenhieben zu bestrafen und sie sowohl, wie auch die an dieser That beteiligten Weiber der Kirchenbuße zu überliefern; einer Geldstrafe wurden die Angeklagten nicht unterworfen, weil die Einziehung einer solchen bei der Armut der Ostjaken kaum ausführbar erschien...

Die Gewaltthaten, die an Zauberern verübt werden, werden nicht immer durch das Gefühl der Rache und des Hasses gegen das böse Zauberwesen, das die Leute verdirbt und zu Grunde richtet, hervorgerufen —: oft ist die Ursache der todbringenden Schläge in der Überzeugung zu suchen, daß ein behexter Mensch wieder gesund wird, wenn man den Zauberer völlig totschlägt (dieser Aberglaube ist selten), oder wenn man ihm Schläge und Wunden zufügt, um mit seinem Blute den Körper eines Kranken zu beschmieren.

Im Gouvernement Mohilew wurde im Jahre 1889 [1]) ein Hexenmeister totgeschlagen, der eine kranke Frau lange ohne Erfolg kurierte und ihr verschiedene Arzeneien gab. Da die Kranke trotzdem nicht genas, so erschlug ihr Mann

[1]) „Mohilewer Gouvernements-Nachrichten", 1889, Nr. 88.

den Hexenmeiſter, weil er hoffte, daß ſein Weib nach dem Tode desſelben wieder geſund werden müſſe.

Im Kanenburgſchen Kreiſe[1]) erkrankte die Frau eines Dorfälteſten und erklärte, daß ihre alte Tante ſie behext habe. Die Bauern ſchleppten die Greiſin zu der Kranken, ſtreckten ſie durch einen Hieb mit einem Zaunpfahle zu Boden, bogen ihre Hände zurecht, ſchnitten die Finger an und ſammelten das herausfließende Blut in ein Gefäß.

Ein ebenſolcher Vorfall trug ſich im Terſchen Gebiete zu. Auf der Station Jumachanj-Jurta[2]) betrank ſich das Weib des Atamans und erkrankte. Die Verwandten hatten einen unbekannten zugereiſten Greis im Verdachte, daß er die Frau des Atamans behext habe, und prügelten denſelben bis aufs Blut ...

In Weſteuropa iſt dieſer Aberglaube ſehr weit verbreitet, da einzelne Beiſpiele ſeiner Exiſtenz in den verſchiedenen Staaten ſehr zahlreich konſtatiert worden ſind.

Am 13. April 1862 fügte Karl Tolborough, der in London lebte[3]), ſeiner Großmutter ſchwere Wunden zu. Beim Verhör erklärte er, daß er ſie habe durchprügeln wollen, weil ſie eine Zauberin ſei und ihm viel Böſes gethan habe; er habe ihr Blut vergoſſen, um ſich von der Zauberkraft zu befreien. Der Richter ſchlug den Geſchworenen vor, zunächſt den Geiſteszuſtand des Angeklagten unterſuchen zu laſſen, aber die Geſchworenen thaten dies

---

[1]) „Nordiſcher Bote" (Sſjewerny Wjeſtnik), 1892, Nr. 9, der Artikel von Weſſin.

[2]) Ebenda.

[3]) „Journal des Juſtizminiſteriums", 1863, Bd. XV, S. 475.

nicht, ſondern erklärten den Tolborough für ſchuldig, die alte Frau in der Abſicht, ſie zu ermorden, verwundet zu haben. Auf Grund dieſes Erkenntniſſes verurteilte der Richter den Angeklagten zu lebenslänglicher Zwangsarbeit.

Herr Fiſcher hat in der Zeitſchrift „Der Gerichtsſaal“ [1]) einige intereſſante Arten von Aberglauben mitgeteilt, die ſich in der öſterreichiſchen Provinz Steiermark erhalten haben. Unter den Bewohnern dieſer Provinz iſt der ſchreckliche Volksaberglaube lebendig, daß ein Menſch, der von einer Hexe bezaubert ſei, dieſelbe am Kreuzwege fangen, ihr die Zunge abſchneiden und ſie unter der Schwelle ſeines Hauſes vergraben müſſe; ſobald die Zunge vertrocknet ſei, verſchwinde auch die Krankheit. Einer der dortigen Bauern hat dieſe Vorſchrift befolgen wollen und ſich an einen Zauberer gewandt, um zu erfahren, ob es ſich lohne, eine ſolche Uuthat zu verüben; der Zauberer war ein geſcheidter Mann und überredete den Burſchen, daß er zu einem unſchuldigeren Mittel ſeine Zuflucht nähme —: er ſolle die Hexe an den Kreuzweg locken, ſie zum Schwure zwingen, daß ſie ihn in Ruhe laſſen wolle, und ſie nötigen, einige Kräuter zu verſchlucken. Das thät der Burſche denn auch. Aber die Sache verläuft nicht immer ſo glücklich. Vor dem Kreisgerichte der Stadt Leoben in derſelben Provinz Steiermark wurde ein Prozeß wegen Ermordung einer Hexe verhandelt [2]). Der Bauer Lederer litt an verſchiedenen Krankheiten und hatte die Bäuerin Katljä im Verdachte, daß ſie ihn behext habe. Um dieſe Frage zu klären, ging er zu

---

[1]) Vgl. „Journal des Juſtizminiſteriums“, 1862, Nr. 8, S. 453.
[2]) Ebenda.

einem Wahrſager, der ihm, nachdem er die Karten gelegt hatte, folgendes mitteilte: „Dir droht ein Unglück. Deine Schwiegermutter iſt zur Katljä gegangen, und dieſe hat dich behext. Aber ſie kann dir auch Heilung bringen. Schüttele und ſchlage ſie ſo lange, bis ſie dich von deiner Krankheit befreit. Ein anderes Mittel giebt es nicht!“ ..... Lederer folgte ſeinem Ratgeber und begab ſich zur Katljä; und als dieſe ſagte, daß ſie ihm gegenüber ſich keiner Schuld bewußt ſei, da begann er auf ſie einzuſchlagen und fuhr ſo lange im Schlagen fort, bis ſie ſtarb.

Eine ganze Reihe gleichartiger Vorfälle ſind von Manhardt [1]) mitgeteilt worden, dem wir in Folgendem einige ſehr charakteriſtiſche Thatſachen entnehmen.

Im November 1866 erkrankte im Flecken Schönſee bei Thorn ein gewiſſer Paul Kulm, der in der Ortskirche als Maler und Vergolder arbeitete. Da ſein Geſicht unerwarteterweiſe anzuſchwellen begann, bildete er ſich ein, daß die Frau des Ortszimmermannes ihn behext habe. Von dem Wunſche getrieben, ſeine Krankheit zu heilen, lockte er die unglückliche Frau in ſeine Wohnung und begann, auf ſie mit einer Eiſenſtange loszuſchlagen, wobei er fortwährend rief: „Hexe, mach' mich geſund!“ Die Hiebe, die er führte, waren indes ſo ernſt gemeint, daß das arme Weib, das ſeinem Aberglauben zum Opfer gefallen war, blutüberſtrömt zur Erde ſtürzte.

Im Januar 1874 wurde ein ebenſolches Verbrechen von einem Schullehrer im Städtchen Strasburg in der Provinz Weſtpreußen verübt. Auf den Rat einer Hellſeherin be-

---

[1]) S. 57—59.

gannen dieſer Schullehrer und ſeine Frau ihre greiſe Tante zu ſchlagen und hieben ſo lange auf ſie ein, bis das Blut aus den ihr zugefügten Wunden zu ſtrömen anfing. Dieſes Blut benutzten dann die Angeklagten, um mit ihm den Körper ihres kranken Kindes zu benetzen.

In demſelben Jahre und in demſelben Kreiſe trugen ſich noch zwei Fälle ebenſolcher roher Gewaltthat zu: ein Maurer fügte ſeiner Nachbarin auf der Hauptſtraße des Fleckens Wunden zu; ein anderes mal lockte eine Frau eine Greiſin und ein junges Mädchen in ihre Wohnung und ſchlug ihnen hier mit einem Stocke Wunden. Die Schuldigen wurden vor dem örtlichen Gerichte prozediert und zu Gefängnisſtrafen von je vier Monaten verurteilt.

Am 3. November 1873 ſchlugen zwei junge Mädchen, Marie und Karoline Hildebrand, in dem Flecken Chriſtburg in Weſtpreußen die ſechzigjährige Arbeiterin Gajewſki bis aufs Blut, um ihre kranke Mutter vom Tode zu erretten. Das Gericht in Chriſtburg verurteilte die Angeklagten zu Gefängnis, und zwar die eine auf ſechs und die andere auf drei Monate.

In der Nacht auf den 1. Januar 1870 verſetzten die Brüder Biſchof in der Gegend von Dirſchau in Weſtpreußen der 69jährigen Greiſin Krauſe mit Meſſern und Stöcken ſo ſchwere Schläge, daß ſie drei Wochen das Bett hüten mußte. Das Gericht verurteilte die Schuldigen zu einer Gefängnisſtrafe von je ſechs Wochen .....

Damit ſind wir mit den Verbrechen zu Ende, die mit Vorbedacht und Überlegung oder im Jähzorn verübt werden,

und wir gehen jetzt zu den Morden über, die aus Unvorsichtigkeit begangen werden. Die Beweggründe für diese Verbrechen sind gleichfalls im Aberglauben zu suchen, und zwar hauptsächlich in der unsinnigen Volksanschauung, daß der Teufel existiere und daß er in den Menschen eindringen könne, um ihm Leiden zu bereiten. Wenn man an die Möglichkeit einer solchen Einwirkung seitens des Teufels auf die Menschen glaubt, so entsteht auch ganz natürlich die Annahme, daß es möglich sei, ihn aus dem Körper wieder herauszutreiben, und diese Austreibungsversuche endigen leider sehr oft mit einem Morde.

In seinem interessanten Artikel: „Im Reiche des Aberglaubens und der Vorurteile“ [1]) erzählt P. N. Obninskij folgenden Vorfall: In einem Dorfe inmitten eines belebten und civilisierten Gebietes [2]) lebte eine Bauernfamilie von mittlerem Wohlstande; sie bestand aus dem Manne, der Frau im Alter von etwa 40 Jahren und der Mutter der letzteren. Die Familie lebte friedlich, ohne Streitigkeiten, und nur der Teufel, der nacheinander zuerst vom Manne und dann von der Frau Besitz nahm, trübte von Zeit zu Zeit ihr Familienglück. Beide Gatten befreiten sich endlich von der sie beherrschenden unreinen Macht, aber sie hegten den Verdacht, daß dieselbe auch in der greisen Mutter stecke. Glücklich, selbst vom Teufel befreit zu sein, ermahnte die

[1]) „Der Juristische Bote“ (Juriditscheskij Wjestnik), 1890, XI, 359—381.

[2]) Der Verfasser giebt das Gouvernement nicht an, aber dieser Vorfall geschah wahrscheinlich in Mittelrußland.

Hausfrau ihre Mutter, ſich doch der üblichen Operation zu unterwerfen, die im Leſen gewiſſer Gebete, im Umthun eines Kummets, wie ſie beim Pflügen gebraucht werden, u. ſ. w. beſtand. Aber die Mutter, die keinerlei Teufel in ſich fühlte, gab hierzu freiwillig nicht ihre Zuſtimmung. Die Eheleute ſchrieben dieſen hartnäckigen Widerſtand nicht dem Willen der Mutter, ſondern dem in ihr ſitzenden Satan zu und beſchloſſen, in dieſer Sache nun zur Gewalt zu ſchreiten. Als die Verwandten ſich in der Hütte zu verſammeln begannen, ſaß die alte Frau auf der Ofenbank; ihre Tochter ſetzte ſich neben ſie und ſprach dabei wiederholt: „Gehe hinaus, unreine Macht, aus der Dienerin Gottes Marja!" Die Greiſin aber begann zu ſchelten: „Was treibſt Du mit mir für Allotria? In mir iſt keine unreine Macht." Während deſſen beteten alle übrigen Anweſenden. Darauf wurde die Greiſin auf die Straße geführt, und hier warf man ſie auf die Erde und begann ſie zu würgen, um den Teufel auszutreiben. Die Tochter ſaß auf ihr rittlings und drückte ihr die Kehle zu, wobei ſie fortwährend rief: „Gehe hinaus, unreine Macht!", und der Mann ſtand ihr zu Häupten und las in der heiligen Schrift. Bald ertönte das Todesröcheln der armen Gewürgten, und alle freuten ſich: „Der Teufel geht aus ihr heraus!" hieß es mit Genugthuung. Endlich verſtummte auch das Röcheln, und das Opfer war tot . . . . In Anlaß dieſes Falles wird ſicherlich jeder Richter nachdenklich werden: die Leute hatten die beſten Abſichten, alle Nachbarn billigten die von ihnen angewandten Mittel, das Reſultat aber war — der Tod eines geliebten Menſchen infolge der ihm zugefügten Vergewaltigung!

In der Stadt Tambow[1]) unternahm es ein „weiser Mann", eine behexte alte Frau zu kurieren. Er streckte sie auf eine Bank hin und begann, indem er ihr den Mund und die Ohren zusammendrückte, ihr in die Nase zu blasen. Die alte Frau fühlte bald einen Schmerz im Leibe und sagte dies dem Heilkünstler, aber dieser erwiderte freudestrahlend: „Das brauche ich gerade, — das ist der Teufel, der sich krümmt!" Nach einigen Minuten weigerte die Alte sich, die Operation fortsetzen zu lassen, weil sie Schmerzen in der Brust fühlte; darauf bekam sie einen Blutfluß und starb noch an demselben Tage.

In dieser Sache sind die Umstände, unter denen das Verbrechen begonnen ward, weniger tragisch, aber der Aberglaube ist genau derselbe —: man glaubt an die Möglichkeit, den Teufel aus dem Körper austreiben zu können. Dieser Aberglaube ist sehr weit in Westeuropa verbreitet, und in den Büchern, die von der katholischen Geistlichkeit beständig benutzt werden, ist nicht ohne Grund eine Reihe von Gebeten (Exorzismen) für die Austreibung des Satans enthalten. Es ist begreiflich, daß unter solchen Umständen dieser Aberglaube im Volke erhalten bleibt und jährlich neue Opfer fordert.

In einem Dorfe in Mecklenburg[2]) litt im Jahre 1885 eine Frau an Asthma, was sie sich dadurch erklärte, daß eine Hexe durch den Mund in sie gefahren sei. Eines

---

[1]) Vgl. den Artikel von A. J. Kirpitschnikow in der Zeitschrift „Nowj" und in den „Zeitgenössischen Nachrichten" (Ssowremennyja Iswjestija), 1883, Nr. 333.

[2]) Manhardt, S. 54—55. Dieser Fall ist auch in Kaspars „Zeitschrift für gerichtliche Medizin" veröffentlicht worden.

Abends wandte ſie ſich an ihre Tochter und an den Mann derſelben und rief: „Die Hexe iſt wieder in mir; ich habe ſie mit den Zähnen eingeklemmt, ſchlagt ſie!“ Als das Ehepaar dieſe Bitte der Mutter hörte, wollte es ihr helfen und begann zunächſt, der alten Frau mit den Holzſchuhen auf die Zähne zu ſchlagen. „Jetzt ſitzt ſie mir in der Bruſt, ſchlagt ſie auch da!“ fuhr die Kranke fort zu ſchreien, obgleich ihr das Geſicht bereits blutete. Und die Kinder ſchlugen ſo lange auf ſie ein, bis ſie das Leben einbüßte.

Am 1. Mai 1877 trug ſich beinahe ein ebenſolcher Totſchlag zu. In dem Flecken Sandhof bei Marienburg in Weſtpreußen wurde die Frau eines Arbeiters deshalb verhaftet, weil ſie ihr krankes Söhnchen, in der Hoffnung, dadurch aus ihm den Teufel auszutreiben, auf der Straße in ſchrecklicher Weiſe mißhandelte. Zum Glück hatte ein Poliziſt dieſe Scene bemerkt und rettete das Kind, indem er die ſinnloſe Frau an der Fortſetzung der Mißhandlungen verhinderte.

Aber der traurigſte Vorfall dieſer Art, bei dem einige Menſchenleben zugrunde gingen, fand im Jahre 1873 in dem Dorfe Mordzyn beim Städtchen Bütow in Pommern ſtatt. Die äußeren Vorgänge erinnern in dieſem Falle an die Erzählung Obninſkijs, aber der fragliche Mord iſt in ſeinen Folgen noch viel ernſter. Eine Frau erklärte ihren Hausgenoſſen, daß der Teufel in ſie gefahren ſei. Ihre Schwiegertochter lud nun die Nachbarn zu einem gemeinſamen Gebete zu ſich ein, um die Behexte von dem ungerufenen Gaſte zu befreien. Während des Pſalmenſingens warf die Schwiegertochter ſich auf ihre Schwiegermutter und würgte ſie mit ſolcher Kraft, daß dieſe tot zur Erde fiel. Die Anweſenden

ſtellten feierlich feſt, daß ſie den Teufel aus der alten Frau ausgetrieben hätten. Aber da erklärte plötzlich die Tochter der Hausfrau, daß der Teufel nun in ſie gefahren ſei und ihre Bruſt bedrücke. Aufs Neue begannen der Geſang und das Gebet, und die Mutter brachte, um ihre Tochter vom Satan zu befreien, dieſelbe in derſelben Art und Weiſe, d. h. durch Erwürgung, ums Leben .... Damit war indes die Sache noch nicht zu Ende. Am folgenden Morgen erklärte der Mann, daß der Teufel nun bei ihm eingekehrt ſei. Als die Frau dieſe Botſchaft vernahm, fing ſie ſofort unter Beihilfe der Nachbarn auch bei ihm die Heilung an. Aber da der böſe Geiſt im Manne feſter ſaß, als in der greiſen Mutter und im ſchwachen Kinde, ſo wurden beſonders energiſche Maßnahmen getroffen. Zuerſt wurde der Kranke unbarmherzig geprügelt, und es wurden ihm dabei einige Wunden zugefügt. Darauf vergrößerte die Frau ihm den Mund, indem ſie die Wangen bis zu den Ohren aufſchlitzte, damit der Satan bequemer aus dem Körper fahren könnte. Zum Glücke war inzwiſchen die Kunde von dieſen Unthaten bis zum Ortsälteſten gedrungen; er befahl, die Thür des Hauſes aufzubrechen, und befreite den unglücklichen Hauswirt, der dank der Behandlung ſeiner nächſten Verwandten für immer ein verunſtaltetes Geſicht behielt. So kamen infolge des roheſten Aberglaubens zwei Menſchen ums Leben, und der Ernährer der Familie war zum Krüppel verunſtaltet!

Wenn wir von den Morden aus Unvorſichtigkeit oder Unbedacht ſprechen, müſſen wir auch einen anderen Aberglauben erwähnen, nämlich den Glauben daran, daß die Zauberer und Hexen nach ihrem Tode wieder

aufleben und des Nachts, zwiſchen Mitternacht und dem erſten Hahnenſchrei, über die helle Welt ſchweifen.

Der Geiſtliche Konſtantinow erzählt in der Zeitſchrift „Strannik" ein intereſſantes Faktum [1]). Als er einſt ſeine Eingepfarrten ermahnte, den Zauberer- und Hexenglauben aufzugeben, erfuhr er von einer alten Frau folgendes: Einſt war ſie gemeinſam mit einem anderen Weibe eingeladen worden, bei der Leiche einer Greiſin Wache zu halten. Die übrigen Nachbarinnen hatten ſich geweigert, der Entſchlafenen dieſe Ehre zu erweiſen, denn man habe die Tote für eine Zauberin gehalten. Als ſie in die Hütte gekommen waren, vollzogen die beiden Weiber alles, was nach den örtlichen Gebräuchen zu einer Totenfeier erforderlich war: ſie beutelten das Mehl, ſtellten die Hefe auf, rührten den Teig an u. ſ. w. Die Entſchlafene lag unter den Heiligenbildern in voller Kleidung; auf dem Tiſche ſtand bald das Geſchirr mit dem Teige und hier brannte auch ein Wachslicht, während vor den Heiligenbildern die Lampe glimmte. Nach Mitternacht, aber noch vor dem erſten Hahnenſchrei, ſtand die Tote auf, löſchte das Wachslicht aus und faßte ihren Schwiegerſohn, der gleichfalls anweſend war, ſo ſtark und ſo ſchnell an den Haaren, daß dieſer dem Angriffe nicht zu entgehen vermochte. Es begann ein Kampf, bei dem der Tiſch umgeſtoßen und der Teig ausgeſchüttet wurde, ſodaß die Kämpfenden ſich mit ihm die Kleider beſchmierten. Der Kampf endete jedoch damit, daß der Schwiegerſohn die

[1]) „Strannik" (Der Wanderer), 1871, II, S. 282, der Artikel: „Aberglaube und Vorurteile ſind die Urſachen ſchrecklicher Unthaten".

Gegnerin überwältigte und sie aus aller Kraft derartig zu Boden schleuderte, daß die Tote aufheulte. „Verfluchte Hexe," schrie der Schwiegersohn, „ich werde Dich zur Raison bringen!" Die beiden Zeuginnen saßen die ganze Zeit wie versteinert da und atmeten erleichtert auf, als der Hauswirt die Tote wieder auf die Bank legte. Er wechselte hierauf sein Hemd, die alte Frau aber wurde in dem mit Teig beschmutzten Kleide begraben. Bei der Beerdigung wurde der Priester um die Genehmigung gebeten, den Sarg mit dem Leichnam der Verstorbenen umwenden und ihn mit einem Pfahle aus Eschenholz durchstoßen zu dürfen, damit die Zauberin des Nachts nicht umginge, und der Priester segnete dies Beginnen.

Wenn Jemand bei der Lektüre dieser einfachen, klaren und wahren Zeilen den geringsten Zweifel daran hegen sollte, daß die Bauern ein scheintotes Weib gefühllos totgeschlagen oder ermordet haben, so wird dieser Zweifel beim Lesen der Schlußsätze des von uns citierten Artikels verschwinden. Nachdem der Geistliche Konstantinow diese Erzählung des alten Weibes angehört hatte, begann er sie eingehend auszufragen und erfuhr von ihr, daß man die vermeintliche Hexe am zweiten Tage beerdigt habe, daß sie vor dem Tode an einem Fieber erkrankt war, und daß sie bei Lebzeiten beständig mit ihrem Schwiegersohne in Hader gelebt hatte.

Dieser Fall kann als ausgezeichneter Beweis dafür dienen, daß der Aberglaube im Leben der Bauern beständig zum Durchbruche kommt, und daß eine Menge von Dingen nicht bis zur Kenntnis des Gerichts gelangen. Andererseits steigen einem dabei unwillkürlich Zweifel darüber auf, ob

bei uns in Rußland die Frage von der Beſtrafung ſolcher Leute, die nicht wiſſen, was ſie thun, überhaupt richtig geſtellt und beantwortet iſt?

Zum Schluſſe dieſes Kapitels wollen wir noch einige Fakta beſprechen, welche den Stand der Frage vom Zauber- und Hexenweſen im zeitgenöſſiſchen Gerichtsverfahren beleuchten. Es iſt bekannt, daß das bei uns geltende Strafgeſetzbuch ebenſo, wie die Codices in den weſteuropäiſchen Staaten, die Zauberei nur als eine Art des Betruges kennen. Aber in den Geſetzbüchern des 16. und 17. Jahrhunderts verſtand man, wie wir geſehen haben, unter Zauberei die Aneignung übernatürlicher Kräfte durch eine Verbindung mit dem Teufel. Und mit dieſem vermeintlichen Verbrechen müſſen auch die Gerichte des 19. Jahrhunderts bisweilen rechnen. Wir haben geſagt, daß dieſes Verbrechen aus den zeitgenöſſiſchen Strafgeſetzbüchern vollſtändig ausgeſchloſſen reſp. verſchwunden iſt. Aber hierbei muß eine Einſchränkung gemacht werden: es giebt ein Land in der Welt, in dem die Scheiterhaufen, auf denen Zauberer und Hexen verbrannt werden, noch nicht verlöſcht ſind. Taylor [1]) und Peſchel [2]) teilen mit, daß in Mexiko in der Stadt Camargo im Jahre 1860 eine Hexe verbrannt worden iſt. Genauere Nachrichten haben wir über einen Prozeß, der gleichfalls in Mexiko in der Stadt St. Juan de Jacobo, im Staate Sinaloa, verhandelt worden iſt. Dieſer Prozeß endigte damit, daß am 7. Mai 1874 gemäß dem Urteile des Richters J. Moreno die Greiſin

---

[1]) Anfänge der Kultur.
[2]) Völkerkunde.

Diega Lugo und ihr Sohn Geronimo Porres als Zauberer öffentlich verbrannt wurden. Der Richter schließt seinen Bericht über diesen Prozeß mit folgenden Worten: „Es ist dies, Herr Präfekt, eine sehr traurige Angelegenheit, aber das strenge Urteil war notwendig, um den Unthaten ein Ende zu bereiten, die hier zu verschiedenen Zeiten stattgefunden haben. Ungeachtet der Hinrichtung, die inmitten der Stadt vollzogen worden ist, hat man mir gemeldet, daß ein gewisser J. M. Mendoza öffentlich erklärt habe, daß man früher oder später auf diesen Mord antworten werde. Sie sehen daraus, wie wenig abgeschreckt die Leute sind. Aber ich wache aufmerksam über Allem." Darauf folgt die traditionelle Phrase, mit der die dortigen Beamten ihre Papiere und Briefe abzuschließen pflegen: Libertad e independentia.

Dieses eigenartige Dokument wurde in dem Journal „Deutsche Blätter" (Nr. 32, vom 8. August 1876) von dem bekannten Gelehrten Fr. Hellwald veröffentlicht. Es unterliegt also keinem Zweifel, daß das Verbrennen von Menschen aufgrund richterlichen Urteils in Mexiko auch am Ende des 19. Jahrhunderts geübt wird. Der von uns angeführte Prozeß ist, wie es scheint, nicht der einzige. Der „New York Herald" teilt mit, daß in demselben Orte St. Juan de Jacobo am 18. Mai 1874 J. M. Bonitta und seine Frau wegen Zauberei verbrannt worden seien. Ein ebensolcher Prozeß wurde in dem mexikanischen Staate Columbia verhandelt. Aber über diese beiden Prozesse sind offizielle Dokumente nicht veröffentlicht worden, und die Einzelheiten sind unbekannt geblieben [1]).

[1]) Ueber diese Prozesse vgl. Rippold S. 11.

Ferner wurden in dem bereits erwähnten Orte St. Juan de Jacobo am 20. Auguſt 1877 fünf Hexen verbrannt[1]). Endlich wurde, wie die „Voſſiſche Zeitung" in einer Korreſpondenz aus Lima vom 28. April 1888 mitteilt, in der Stadt Bambamarca in der Republik Peru eine Frau, die der Zauberei beſchuldigt war, auf dem Hauptplatze der Stadt zuerſt ausgepeitſcht und dann auf einem Scheiterhaufen verbrannt[2]).

Wir unſererſeits können angeſichts dieſer Thatſachen bemerken, daß es eine ſchöne Freiheit des Menſchen iſt („libertad e independentia"), wenn jeder Kranke, ſei es ein Neider oder ein Schuft, jeden beliebigen Bürger auf den Scheiterhaufen bringen kann!

Aber wenn wir Mexiko und Peru beiſeite laſſen und nach Europa zurückkehren, ſo müſſen wir ſagen, daß auch unſere Gerichte noch immer mit der Frage von dem Zauber- und Hexenweſen ſich abfinden müſſen.

Die Anſchuldigung der Zauberei war immer ein gutes Mittel, um ſich eines Feindes zu entledigen. Man hatte nur nötig, dem Ortsmagiſtrate eine Denunziation einzureichen, und die Perſon, die der Zauberei angeſchuldigt ward, wurde ins Gefängnis geworfen. Jetzt herrſchen nicht mehr derartige Zuſtände, aber der Ruf, ein Zauberer zu ſein, koſtet, wie wir geſehen haben, auch heute noch häufig das Leben oder bringt den vermeintlichen Zauberer in die Gefahr, zum Krüppel gemacht zu werden. Aber auch dann,

[1]) Vgl. Soldans: Geſchichte der Hexenprozeſſe. Neu bearbeitet von Heppe, 1880, Bd. II, S. 337.

[2]) Snell: Hexenprozeſſe und Geiſtesſtörung, 1891, S. 60.

wenn die Sache nicht bis zu einer ſo tragiſchen Kataſtrophe führt, iſt es immerhin nicht beſonders angenehm, für einen Zauberer, den alle verfluchen und haſſen, gehalten zu werden. Deshalb ſind viele Leute, die ſich vor einem ähnlichen Schickſale ſchützen wollen, über die Verleumdungen empört, die auf ihre Koſten verbreitet werden. Mit dem Feuer ſoll man nicht ſpielen; es iſt deshalb nicht verwunderlich, daß es Menſchen giebt, die ſich ans Gericht wenden und bitten, man ſolle diejenigen, die an der Verbreitung von Verleumdungen ſchuldig ſind, beſtrafen. Ein Prozeß dieſer Art wurde am 7. Auguſt 1874 in der Stadt Zweibrücken in der Pfalz vor dem örtlichen Gerichte verhandelt. Margarethe Klein klagte die Frau von Trulben der Verleumdung an, weil dieſe letztere ſie beſchimpfende Gerüchte verbreitet und geſagt habe, ſie, die Klein, ſei eine Hexe und habe ſie und ihr kleines Kind behext [1]).

Nicht weniger intereſſant iſt ein anderer Prozeß, als deſſen Urſache der Aberglaube diente, daß die Hexen nicht nur Menſchen, ſondern auch Tiere behexen könnten. Dieſer Prozeß wurde am 23. März 1875 vor dem Gerichte zu Aachen verhandelt [2]).

Aeußerſt originell vom Standpunkte der Volkskunde aus erſcheint ein Prozeß, der zu Anfang Oktober 1896 (n. St.) in der Stadt Tübingen [3]) vor dem Kreisgerichte unter Hin-

[1]) Nippold, S. 13. — „Kölniſche Zeitung" vom 18. Aug. 1874.

[2]) Nippold, S. 13. — „Kölniſche Zeitung" vom 4. April 1875, II.

[3]) Vgl. die „Voſſiſche Zeitung", 1896, Nr. 478, vom 10. Oktober.

zuziehung von Geschworenen verhandelt worden ist. Auf der Anklagebank saß der Zauberer Jegor (Georg) Speidel, der beschuldigt war, vor dem Schöffengerichte in der Stadt Urach in Württemberg unter dem Eide eine falsche Aussage gemacht zu haben. In der Voruntersuchung und durch die richterlichen Vernehmungen war festgestellt worden, daß in dem Dorfe Wurtingen unter Beteiligung des Angeklagten ein geheimes Tribunal errichtet worden war, das darüber entschied, wer von den Bewohnern der benachbarten Dörfer für eine Hexe oder für einen Zauberer gehalten werden müßte. Es liegt auf der Hand, daß ein derartiges Institut die Beziehungen der Bauern zu einander zuspitzen und eine Reihe von Verleumdungsprozessen hervorrufen mußte. Zur Verhandlung eines dieser Prozesse war Speidel als Zeuge geladen worden und hatte unter dem Eide erklärt, daß die bezeichnete Gesellschaft nicht existiert und daß er niemals an den erwähnten Beratungen teilgenommen habe. In der Folge wurde die Lügenhaftigkeit dieser Erklärung nachgewiesen, und Speidel wurde dem Schwurgerichte übergeben, das ihn auch schuldig sprach. Aufgrund dieses Verdiktes verurteilte das Gericht den Speidel wegen Meineids zu 2 Jahren Zuchthaus.

Während der Untersuchung in dieser Angelegenheit stellte es sich heraus, daß Speidel unter den Bauern die Rolle eines Zauberers gespielt, die Krankheit behexter Leute und Tiere beschworen, Vampyre aus dem Hause vertrieben, mit Hilfe einer Rute Schätze aufgespürt und einst auf die Bitte eines Bauern eine Zauberei vollführt habe, um eine Hexe umzubringen. Zu letzterem Zwecke hatte der bezeichnete Bauer auf seinen Befehl aus einem frischen Grabe die

Sargbretter herausholen müſſen; auf dieſe Bretter hatte Speidel eine Figur aus Lehm aufgeklebt und darauf dem Bauern erklärt, daß er nunmehr die Hexe nicht mehr zu fürchten brauche. Alle dieſe Gaunerſtreiche charakteriſierten die Perſönlichkeit des Angeklagten ſo deutlich, daß das Gericht und die Geſchworenen es für nötig fanden, ihn der Möglichkeit, die unwiſſenden Bauern weiter zu exploitieren, zu berauben.

Derartige Prozeſſe beweiſen natürlich die niedrige geiſtige Entwickelung der Maſſe der Bevölkerung; aber es iſt zweifellos beſſer, daß derartige Sachen durch das Gericht und nicht durch den rohen Haufen, der immer zu Gewaltthätigkeiten bereit iſt, entſchieden werden.

Nach dieſen Beiſpielen, die wir der Praxis ausländiſcher Staaten entnommen haben, wollen wir noch einige Urteile ruſſiſcher Gemeindegerichte anführen, aus denen erſichtlich iſt, daß die Richter, die in unſeren Gemeindeverwaltungen ſitzen, auf derſelben Stufe der Entwickelung ſtehen, wie das bäuerliche Milieu, das ſie gewählt hat. Es iſt deshalb nicht verwunderlich, daß ſie die Exiſtenz der Zauberei für ein unbeſtreitbares Faktum halten.

Im Dezember 1887 wurde die Gemeindeverwaltung von Alexandrowo im Choperſchen Kreiſe [1]) beim Bauern-Gerichte wegen Beſtätigung eines Urteils vorſtellig, laut welchem die Fedorowſche Dorfgemeinde den Bauern Rodinin [2]) zur An-

[1]) „Porjädok" (Die Ordnung), 1881, Nr. 26.

[2]) Die ruſſiſche Bauerngemeinde hat das Recht, ihre Mitglieder für laſterhaftes Leben nach Sibirien zu verſchicken. Damit dieſes Urteil in Kraft trete, ſind zwei Bedingungen notwendig: 1) ⅔ der Mitglieder der Gemeinde müſſen dieſer Maßregel beiſtimmen, und

ſiedelung in Sibirien verurteilt hatte, weil er die Kunſt der Zauberei kenne und den Satan in die Leute hineintreibe. „Sobald Rodinin," ſo hieß es im Urteil, „irgend jemandem ein Glas Waſſer reicht, ſo beginnt dieſer Menſch auf der Stelle zu ſchimpfen und ſeine Kleidung zu zerreißen, klagend, daß der in ihn hineingehexte Teufel ihn im Innern fortwährend ſchlage und ihm keine Ruhe gebe; infolge der Zauberei Rodinins giebt es im Dorfe nicht wenig ſolcher Kranken."... Es iſt gut, daß die Verurteilungen zur Verſchickung nach Sibirien der Prüfung und Beſtätigung der Bauern-Gerichte unterliegen!

Ein originelles Urteil wurde am 3. Oktober 1884 von dem Schetinſchen Gemeindegerichte, im Poſchechonſchen Kreiſe des Gouvernements Jaroslaw, gefällt: es ordnete an, daß der Bauer Demid Charitonow wegen Zufügung eines Bruchſchadens mit 20 Rutenſchlägen zu beſtrafen ſei [1]).

Noch charakteriſtiſcher ſind die Prozeſſe wegen Bezauberung des Gemeindegerichtes ſelbſt:

Im Jahre 1886 wurde vor dem Taljanſchen Gemeindegerichte, im Umanſchen Kreiſe des Gouvernements Kijew [2]), ein Prozeß des Bauern B. gegen den Bauern Ch. verhandelt. Der letztere erklärte dem Gerichte, daß die gegneriſche Partei beſchloſſen habe, um den Prozeß zu gewinnen, auf das Gericht durch Zauberkraft einzuwirken;

2) das Urteil muß von der Gouvernements-Behörde, welcher die Reviſion der Bauerngerichte übertragen iſt, beſtätigt werden.

[1]) „Jaroslawer Gouvernements-Nachrichten" 1889, Nr. 67: S. R. Derunow: Das Dorf Kosjmo-Demjanſkoje.

[2]) Vgl. Jakuſchkin II, Nr. 2201. — „Penſaer Gouvernements-Nachrichten" 1886, Nr. 173 (Aus der „Gerichts-Zeitung").

deshalb bäte er, Ch., seinen Gegner durchsuchen lassen zu wollen. Man unterzog B. einer genauen Visitation und fand bei ihm einige Kräuter und Fruchtkeime, sowie irgend eine Giftpflanze in seiner Mütze versteckt. Diese Sachen wurden für Zaubermittel erklärt, und das Gericht beschloß: die Klagesache nicht zu verhandeln, sondern B. mit 20 Rutenhieben zu bestrafen!

Ein anderes eigenartiges Gerichtserkenntnis hat den folgenden Aberglauben zu seiner Quelle: Im Süden Rußlands dient der wilde Mohn nicht nur als Mittel zur Beherung, sondern auch als Mittel gegen dieselbe. Wenn man fürchtet, daß ein Verstorbener aus dem Grabe auferstehen werde, so legt man ihm ein Bündchen Mohn unter das Kissen und streut Mohnsamen auf dem Wege zum Grabe aus. Das bedeutet, daß der Tote alle Tautropfen sammeln muß, bevor er ins Haus hineingehen darf [1]). Wenn ein Entschlafener umherschweift, so schüttet man Mohn rings um das Haus aus ... Im Jahre 1883 untersuchte das Junakowsche Gemeindegericht, im Sjumschen Kreise des Gouvernements Charkow [2]), eine Sache, betreffend eine Schlägerei zwischen Weibern, stellte die Gegenseitigkeit der Beleidigungen fest und bestrafte jede mit drei Rubeln. Dabei gewahrte das Gericht, daß eine der Angeklagten während der Verhandlung dieser Sache neben dem Gerichtstische Mohn auf den Boden streute; es wurde erkannt, daß dieses Weib sich

---

[1]) Derselbe Aberglaube kommt auch in Westpreußen vor; vgl. Wuttke, S. 450, § 766.

[2]) „Kijewskaja Starina" (Kijewsches Altertum) 1884, Nr. 3, S. 509: P. Jefimenko: „Ein Versuch, das Gemeindegericht zu verzaubern".

mit Zauberei beſchäftige, und das Gericht verurteilte es zu einer Zuſatzſtrafe von noch einmal drei Rubeln zugunſten der Gemeindekaſſe.

Als intereſſanteſter Prozeß im Hinblick auf das Studium des Volkslebens erſcheint der folgende: Die Zeitung „Donſkoi Golos" (Die Doniſche Stimme) teilt mit [1]), daß die Soldatenwitwe Tatjana Timoſchtſchenkow auf Veranlaſſung und unter Zuſtimmung der Dorfgemeinde im Tſcherkaßſchen Kreiſe am 4. Mai 1880 wegen Kuppelei und Verübung kleiner Diebſtähle ausgepeitſcht worden ſei. Als die Gemeinde ihr mit der Verſchickung nach Sibirien gedroht habe, ſei das liſtige Weib auf den Gedanken geraten, den Richtern eine Neigung zu ſich anzuhexen. Nachdem ſie ſich mit Waſſer abgewaſchen habe, habe ſie dieſes Waſſer in ein Fäßchen gegoſſen, es in die Gemeindehütte getragen und ſich dann unbemerkt entfernt, nachdem ſie das Fäßchen in dem Zimmer hingeſtellt, wo das Gericht ſich verſammelte. Die Richter, die natürlich keinerlei Verdacht hegten, hätten das Fäßchen bis auf den letzten Tropfen geleert. Aber am folgenden Tage ſei dieſer Streich zu den Ohren der Richter gedrungen, und das Gemeindegericht habe beſchloſſen, die Timoſchtſchenkow nochmals auspeitſchen zu laſſen; dieſes Urteil ſei unverzüglich vollſtreckt worden.

In dieſer Angelegenheit mußte auch das Kreisgericht zu Nowotſcherkask [2]) ein Urteil fällen —: die Gemeinderichter

---

[1]) „Rußkija Wjedomoſti" (Ruſſiſche Nachrichten) 1880, Nr. 171; „Donſkoi Golos" Nr. 78.

[2]) In Rußland iſt die Leibesſtrafe nur in folgenden Fällen zuläſſig: a) die Bauerngerichte haben das Recht, dem Angeklagten als Strafe für begangene Uebertretungen 20 Rutenhiebe geben zu

und die Bauern, die das Urteil an der Timoſchtſchenkow vollſtreckt hatten, insgeſamt 26 Mann, wurden wegen Mißhandlung des Weibes vor Gericht geſtellt; aber die Geſchworenen ſprachen alle dieſe Angeklagten frei [1]).

---

laſſen; b) das Landesgericht kann Landſtreicher, welche ihren Namen verbergen und über ihre Perſon falſche Daten angegeben haben, außer der ihnen zukommenden Strafe (Deportation nach Sibirien) zu 40 Rutenhieben verurteilen; c) nach dem Strafgeſetzbuch für Deportirte (Ustav o Ssylnych) wird der rückfällige Verbrecher für neue ſtrafbare Handlungen außer der ihm zukommenden Strafe zu Peitſchenhieben verurteilt. — Frauen können unter keiner Bedingung zu einer Leibesſtrafe verurteilt werden. Für Verletzung dieſer Regel im angeführten Prozeß wurden die Bauernrichter von Tſcherkaßk zur Verantwortung gezogen.

[1]) Vgl. den „Donſkoi Golos" (Die Doniſche Stimme) 1881, Nr. 78.

V.

Die peinliche Befragung des Verbrechers.

Das zeitgenössische Gerichtsverfahren, das von allen möglichen Garantieen umgeben ist, muß natürlich als eines der wertvollsten Ergebnisse der Kultur anerkannt werden, denn dieses Gerichtsverfahren, das mit allen Mitteln zur Ergründung der Wahrheit ausgerüstet ist, erscheint als die beste Gewähr für die Freiheit und Sicherheit der Person. Im Gegensatz hierzu bildet das eigenmächtige Gericht des Volkes ein furchtbares Übel, gegen welches mit allen Kräften angekämpft werden muß. Häufig sind Richter, welche Prozesse wegen Ermordung von Pferdedieben oder Zauberern zu verhandeln hatten, nicht nur durch die Hartherzigkeit der Bauern überrascht worden, sondern auch durch den völligen Mangel an Angaben und Thatsachen für die Beschuldigung der ermordeten Person, das Verbrechen auch wirklich verübt zu haben, für welches die Bauern sie ohne Erbarmen gerichtet hatten. Wie oft haben die Untersuchungsrichter sich vergeblich den Kopf zerbrochen, wenn sie die Ursache der Hartnäckigkeit ergründen wollten, mit der der Geschädigte

darauf beſtand, eine beſtimmte Perſon zu beſchuldigen, gegen die auch nicht die geringſten Indizien vorlagen! Dieſe Fälle beweiſen, daß zwiſchen den Anſichten eines ſtaatlichen Richters und denen der blöden Volksmaſſen über die Beweiskraft von Indizien eine unüberbrückbare Kluft liegt. Das Volk ſtellt eben gewiſſe Thatſachen häufig aufgrund von abergläubigen Vorſtellungen oder von Gebräuchen und Methoden feſt, die allein auf dem roheſten Aberglauben beruhen. Nicht umſonſt verſichern alle Männer, die ſich mit der Erforſchung des Aberglaubens als Quelle von Verbrechen beſchäftigt haben, wie z. B. Manhardt und Groß, daß die grobe Vergewaltigung von Leuten, die völlig unſchuldig ſind, oft einem Verdachte entſpringt, der lediglich auf abergläubige Anſchauungen und Annahmen begründet iſt. Da wir dieſem Gedanken vollkommen zuſtimmen, haben wir uns entſchloſſen, auch der Frage von der „peinlichen Befragung“ des Verbrechers, wie ſie vom Volke bei ſeinen Verhören vorgenommen wird, ein kurzes Kapitel zu widmen.

Dieſes Kapitel iſt äußerſt arm an Thatſachen, aber wir wollen nur die Frage als ſolche anregen und hoffen, daß es anderen Forſchern gelingen werde, ein umfangreicheres Material zu ſammeln.

In der ruſſiſchen und ausländiſchen Litteratur haben wir indes doch einige intereſſante Prozeſſe gefunden, aus deren Verhandlungen man ſich ein Bild machen kann, wie die peinliche Befragung von Zauberern, Hexen, Dieben und Mördern im Volke geübt reſp. gehandhabt wird.

In Betreff der Zauberer und Hexen haben wir ſchon angegeben, daß wegen dieſes Verbrechens, d. h. der Ver-

bindung mit dem Teufel, Leute ſogar auf Grund ihrer äußeren Erſcheinung allein ſchon verdächtigt werden können. Aber daneben giebt es auch noch einige Methoden der peinlichen Befragung. Als verbreitetſte dieſer Methoden erſcheint die Waſſerprobe oder, einfacher geſagt, das Baden der Hexen.

Der Gebrauch, Weiber, die der Zauberei verdächtig ſind, in einem See oder Teiche oder Fluſſe zu baden, gründet ſich auf den Aberglauben, daß eine Hexe infolge ihrer Verbindung mit dem Teufel leichter als andere Leute wird und deshalb im Waſſer nicht untergeht. Dieſer Aberglaube ſtammt aus dem Mittelalter; mittels Waſſers folterten die Inquiſitoren und Richter in Deutſchland die Weiber. Wenn eine Frau, der man die Hände feſſelte und einen Stein um den Hals band, im Waſſer unterging, ſo ertrank ſie meiſt, weil die Hilfe häufig zu ſpät kam; wenn ſie ſich aber auf der Oberfläche des Waſſers hielt, ſo wurde ſie als Hexe verbrannt. Dieſe Art, die Unterſuchung zu führen, kann als einer der Beweiſe für die Schutzloſigkeit der Frauen dienen, die der Zauberei beſchuldigt wurden. Leider iſt dieſer alte Aberglaube bis zum heutigen Tage in allen Ecken und Enden Rußlands lebendig geblieben; er hat ſich nur ein wenig verändert: heute glauben die Bauern, daß man auf dieſem Wege nicht nur die Frau hinſichtlich ihrer Verbindung mit dem Teufel überführen, ſondern auch die Dürre beſeitigen könne. Auf dieſe Weiſe erſcheint das Baden ſowohl als Art der peinlichen Befragung, wie als Mittel, den Fall von Regen herbeizuführen. Beiſpiele für ein ſolches Verfahren ſind nicht ſelten.

In den Akten der Kaukasischen Archäographischen Kommission [1]) wird folgender Fall angeführt: Zu dem Aufseher der Angesiedelten kamen 13 alte Weiber aus dem Dorfe Nowo-Alexandrowska mit der Klage gegen ihre männlichen Dorfbewohner, daß diese ihnen wegen der herrschenden Dürre die Hände gefesselt und sie ins Wasser versenkt hätten, um zu erfahren, welche von ihnen eine Hexe sei.

Im Jahre 1875 wollten die Bauern eines Dorfes im Poljessje [2]) ihre Weiber daraufhin prüfen, welche von ihnen Hexen wären. Zuerst gingen sie zum Gutsbesitzer und baten ihn um die Genehmigung, die Weiber im Teiche baden zu dürfen; aber da der Gutsbesitzer ihnen nicht erlaubte, dieses Experiment vorzunehmen, so begannen sie ihre Weiber durch die Hebeamme untersuchen zu lassen, um zu erfahren, ob nicht irgend eine derselben einen Schwanz hätte.

Im Jahre 1879 hegten die Bauern im Slawjänoserbschen Kreise [3]) während einer Dürre gegen eine Frau den Verdacht der Zauberei und warfen sie ins Wasser; wie sie wieder aufs Trockene kam, ist unbekannt, aber gleich darauf wurde sie wahnsinnig.

Im Jahre 1885 trug sich im Dorfe Peressadowka im Gouvernement Cherson ein ebensolcher Fall von Wasserprobe zu, doch wollen wir ihn hier übergehen, weil wir von ihm bereits oben gesprochen haben [4]).

---

[1]) Tiflis, 1870, Bd. IV, S. 958—959, Nr. 146. — „Das lebendige Altertum" (Shiwaja Starina), 1894, 1—4, S. 122.

[2]) Kantorowitsch, S. 208. — „Nedeljä", 1875, Nr. 46.

[3]) „Golos", 1879, vom 20. August.

[4]) Siehe oben S. 41.

Neben dem Baden haben die Bauern auch noch ein anderes Mittel, um die Hexen zu erkennen. In dem Kama- und Wolga-Gebiete [1]) wurde kürzlich eine Mitteilung über ein eigenartiges Verhör gedruckt, das von den Bauern des Permſchen Kreiſes am 16. März 1896 abgehalten worden iſt. In dem Dorfe Uſtj-Mulljänka, das ſich etwa 9 Werſt von Perm befindet, erkrankte einem Bauern ein Stier. Der Bauer erklärte, daß ſein Stier durch eine Hexe verdorben worden ſei, und verlangte, daß alle Weiber im Dorfe durch ein Kummet kriechen ſollten, denn man könnte auf dieſem Wege erfahren, welche von ihnen ſich mit Zauberei befaſſe. Wie ſehr die Weiber auch weinten — es half nichts: ſie mußten ſich dieſer wilden Forderung unterwerfen. Obgleich dieſe Turnübung beſonders für die ſchwangeren Frauen nicht ungefährlich und qualvoll war, entſchloſſen ſie ſich ſchließlich doch alle, ſich dieſer Probe zu unterziehen.

Zu derartigen willkürlichen und unſinnigen Verfahren nimmt das Volk nicht nur bei der Erfundung vermeintlicher Verbrechen, wie z. B. der Zauberei, ſondern auch zur Entlarvung des Schuldigen in den allerernſteſten Sachen ſeine Zuflucht.

In Bezug auf die peinliche Befragung eines Mörders haben wir in der ruſſiſchen Litteratur nicht die geringſte Angabe gefunden. Aber in Deutſchland iſt der Aberglaube noch lebendig, daß die Wunden des Ermordeten ſich öffnen und das Blut dem Körper entſtrömt, wenn der Mörder an den Leichnam herantritt [2]). Dies iſt ein ſehr

[1]) Vgl. „Nowoje Wremja", März 1896.

[2]) Wuttke, S. 195, § 289.

alter Aberglaube; er erinnert uns an eine Szene in den Nibelungen: Chriemhild klagt auf dem Platze zu Worms über dem Körper des erschlagenen Siegfried und beschuldigt Hagen vor allem Volke, den Mord begangen zu haben; denn das Blut habe sich aufs Neue aus der Wunde ergossen, als er an den Körper des Helden herangetreten sei. Diese Sage ist ein Überbleibsel des grauen Altertums, aber aus dem folgenden Beispiele kann man sich überzeugen, daß sie im Volke noch nicht vergessen ist: im Jahre 1862 wurde in der Gegend der Stadt Danzig[1]) ein Mädchen erwürgt, dem der Hals mit einem Tuche zugeschnürt worden war. Als man seinen Leichnam fand, machten die Anwesenden sich daran, ihn auszukleiden, und banden, in der Hoffnung, das arme Kind vielleicht noch zu retten, auch das Tuch los, welches die Gurgel zusammenpreßte. Als man das Tuch weggenommen hatte, begann aus Nase und Mund Blut zu fließen. In demselben Augenblicke trat ein gewisser Klemm, der in der Umgegend durch seinen schlechten Lebenswandel bekannt war, an die Leiche heran. Die ringsum stehenden Bauern erblickten in diesem Vorkommnisse einen Beweis seiner Schuld und prügelten ihn fürchterlich; nur das Erscheinen der Polizei rettete Klemm vor dem Tode.

Die abergläubigen Mittel und Verfahren zur peinlichen Befragung von Dieben sind viel verschiedenartiger und zahlreicher, denn Morde werden verhältnismäßig selten verübt, während Diebstähle fast jeden Tag vorkommen. Bei diesen peinlichen Befragungen spielten ehemals und spielen noch heute verschiedene Hellseherinnen,

[1]) Manhardt, S. 24.

Zauberinnen und Wahrſagerinnen eine große Rolle. Die abergläubigen Leute haben ſich daran gewöhnt, ſich in allen ſchweren Augenblicken ihres Lebens an ſolche Wahrſagerinnen zu wenden, und ſie ſuchen natürlich auch den Rat derſelben und bedürfen ſeiner, wenn ein Unglück geſchehen iſt und Diebe das Haus ausgeräumt haben. Durch dieſen Einfluß der Wahrſagerinnen kann man häufig das eigenartige Betragen der Geſchädigten erklären, die ohne jeden Grund bald den einen Menſchen ertränken, bald den anderen zu entſchuldigen ſuchen und mit Hartnäckigkeit auf die Vornahme von Durchſuchungen und die Heranziehung verſchiedener Perſonen beſtehen. Die Rolle der Wahrſagerin iſt dabei nicht leicht zu entlarven, denn der Geſchädigte erwähnt die ihm erteilten Ratſchläge nicht, ſondern handelt nunmehr ſchon auf ſeine eigene Gefahr und Rechnung nach ihren Angaben. Die Wahrſagerinnen fragen bei ihren Operationen zuerſt den Geſchädigten darüber aus, auf wen er Verdacht habe, und dann legen ſie die Karten und geben ihm mehr oder weniger beſtimmte Angaben und Anweiſungen. Außer dem Kartenlegen giebt es noch eine ganze Reihe von abergläubigen Gebräuchen und Experimenten, die äußerſt ergötzlich ſind, aber in den Augen des Volkes eine große Bedeutung haben.

So wird z. B. bei Sabylin [1]) der folgende abergläubige Gebrauch angeführt: Wenn in einem Hauſe irgend etwas in Verluſt geraten war und dabei jeglicher Anhalt für die Entdeckung des Schuldigen fehlte, ſo wurde eine Wahrſagerin oder ein Zauberer herbeigerufen, und dieſe Überführer be-

[1]) „Das ruſſiſche Volk", S. 406.

obachteten aufmerksam den Leib des Verdächtigen. Wie das ausgeführt wurde, ist unbekannt, aber in jedem Falle ist der Ursprung des Sprichwortes: „plocho leshit — brjucho bolit“ (etwa: „wer schlecht liegt, dem thut der Leib weh“) auf dieses Wahrsagerverfahren zurückzuführen.

In Deutschland [1]) gab man im Mittelalter, zur Zeit der Ordalien, dem Verdächtigen ein Stück in der Kirche geweihten Käses, denn man glaubte, daß ein Dieb es nicht über sich gewinnen könnte, dieses Stück herunterzuschlucken. Dieser Aberglaube hat sich nicht nur in der Redensart: „Das Stück bleibt im Halse sitzen“, sondern auch im Leben erhalten. In der preußischen Provinz Brandenburg zwingt man bis heute den Verdächtigen, ein Stück holländischen Käses, auf das gewisse Buchstaben und Zeichen eingeritzt sind, zu verschlucken.

Ferner ist der Glaube an die Macht eines magischen Spiegels, den viele Wahrsagerinnen zeigen, sehr verbreitet. Dieser Spiegel wird drei Nächte nacheinander in das Grab eines Verstorbenen hinabgelassen, wobei der Name Gottes ausgesprochen wird; und wenn der Spiegel in der dritten Nacht aus dem Grabe herausgenommen wird, so ruft man den Namen des Teufels. Alsdann wird man in einem so präparierten Spiegel stets die Person erblicken, die einen Diebstahl ausgeführt oder eine andere Person durch Zauberei behext hat.

Im Volke sind ferner verschiedene Arten der Weissagung (resp. Befragung übernatürlicher Kräfte) sehr populär. Zu ihnen nehmen nicht nur junge Mädchen, die

[1]) Wuttke, S. 227, § 350.

von Bräutigamen träumen, ſondern auch alte Leute ihre Zuflucht, die einen Dieb ausfindig machen und ihr Eigentum wieder zurückgewinnen wollen. Zu ſolchen Weisſagungen oder Hexereien und Befragungen werden die verſchiedenſten Sachen benutzt. In der bayeriſchen Pfalz z. B. wird ein Rad ins Rollen verſetzt, und dabei werden die Namen verſchiedener Perſonen ausgeſprochen; wenn der Name des Diebes genannt wird, ſo bleibt das Rad nach dem Volksaberglauben ſtehen. Bei dieſer Art Hexerei werden mit Vorliebe Sachen gebraucht, die aus einer Erbſchaft herſtammen, z. B. ein Sieb, ein altertümlicher Schlüſſel, die Bibel oder ein anderes altertümliches Buch. Die Hexerei oder Weisſagung wird folgendermaßen ausgeführt: An den Bart des Schlüſſels wird das Sieb gehängt, und dann werden verſchiedene Perſonen beim Namen gerufen; ſobald der Name des Diebes ausgeſprochen wird, fällt das Sieb zu Boden. Wenn die Hexerei mit mehreren Schlüſſeln allein ausgeführt wird, ſo werden ſie kreuzweiſe über einander gelegt; ſobald der Dieb genannt wird, ſo neigen die Schlüſſel ſich abwärts oder rutſchen auseinander. Man kann auch einen Schlüſſel auf die Bibel legen, von der er herabfällt, ſobald der Name des Diebes ausgeſprochen wird. Bei dieſer letzteren Hexerei, die über ganz Deutſchland verbreitet iſt, kommen noch verſchiedene Varianten vor.

Endlich giebt es noch eine Hexerei, die mit einem Strohhalme ausgeführt wird und in Oſtpreußen im Gebrauche iſt, wenn man einen Hausgenoſſen wegen Diebſtahls im Verdachte hat. Der Hauswirt ruft alle Hausbewohner zuſammen und verteilt an ſie Strohhalme von gleicher

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Länge; nach einer Viertelſtunde unterſucht er die Strohhalme wieder, und wenn einer derſelben ſich in den Händen irgend eines der Hausgenoſſen verlängert hat, ſo wird dieſer für den Dieb gehalten [1]).

In Bezug auf derartige Hexereien, die in Rußland im Schwange ſind, erzählt Tereſchtſchenko [2]) folgendes: Die Wahrſagerin nimmt einen Pſalter, durchblättert ihn und ſchlägt mit dem Meſſer in die Mitte jeden Blattes, als ob ſie Hinweiſe oder Angaben für die Überführung des Verdächtigen ſuche. Darauf hält ſie inne, betrachtet die verhängnisvolle Seite und giebt dann an: „Da iſt er, und da iſt noch ein anderer! Er iſt hier und hat ſich verſteckt!“ Wenn die Wahrſagerin, nachdem ſie alſo verfahren, einen Menſchen angiebt, und wenn dieſer nicht geſteht, ſo iſt er verpflichtet, für ſeine Unſchuld vor dem Bilde des Heiligen Iwan des Kriegers einen Eid abzulegen.

Wir haben alle dieſe abergläubigen Gebräuche angeführt, um zu zeigen, auf welchen bedenklichen Bahnen das abergläubige Volk ſich bei der Suche nach dem Verbrecher bewegt. Und wir haben dieſe Hexereien und Volksanſchauungen deshalb ſo ausführlich wiedergegeben, weil wir der Anſicht ſind, daß ihre Kenntnis bisweilen als Schlüſſel zur Würdigung von Zeugenausſagen dienen kann. Aber für den Forſcher gewinnen ſie noch eine beſondere Bedeutung, wenn es gelingt, aus Criminalprozeſſen nachzuweiſen, daß ſie im Volke noch lebendig ſind.

---

[1]) Wuttke, S. 238—239, § 368—370.

[2]) „Das ruſſiſche Volksleben“.

Zur Feststellung des Einflusses der Wahrsagerin finden wir im Handbuche von Groß[1]) ein sehr charakteristisches Beispiel: Einer jungen Dame der höheren Gesellschaftskreise wurden Brillanten von bedeutendem Werte gestohlen. Bei ihrer Vernehmung trat sie mit solcher Überzeugung für die Unschuld ihrer Bedienung und insbesondere eines jungen Lakaien ein, daß der Untersuchungsrichter genötigt war, den letzteren in Freiheit zu belassen, obgleich gegen ihn ziemlich gewichtige Verdachtsmomente vorlagen. In der Folge wurde er jedoch wieder verhaftet, als er bereits einen großen Teil des gestohlenen Vermögens durchgebracht hatte. Nun erst bekannte die Geschädigte dem Untersuchungsrichter, daß sie ihre Leute auf den Rat einer Wahrsagerin herausgeredet habe, welche ihr gesagt hätte, daß der Diebstahl von einem fremden Manne, nicht aber von ihrer Dienerschaft ausgeführt worden sei. Bei der weiteren Untersuchung wurde enthüllt, daß die in Frage kommende Wahrsagerin eine leibliche Tante des Angeklagten gewesen sei und daß dieser letztere selbst seiner Herrin diese Pythia empfohlen habe!

Indes, die Ratschläge der Wahrsagerinnen sind nicht immer so unschädlich. Manchmal können ihre unvernünftigen Worte schwere Leiden und das Verderben eines unschuldigen Menschen nach sich ziehen. Im Jahre 1874 trug sich gegen Ende Dezember auf einem Beigute in der Nähe der Vororte von Cherson, wie der „Noworossijskij Telegraph" mitteilte[2]), der folgende Vorfall zu: Einem Bauern gingen

---

[1]) „Handbuch für Untersuchungsrichter", S. 356. — Vgl. unseren Artikel im „Journal des Justizministeriums", 1895, Nr. 5.

[2]) Vgl. die „Petersburger Zeitung" (Peterburgskaja Gaseta), 1884, Nr. 4, und „Nowj", 1885, Nr. 1 (ein Artikel von Kirpitschnikow).

100 Rubel verloren, und da er auf Niemand Verdacht hatte, ſo wandte er ſich an eine Wahrſagerin. Dieſe legte die Karten und erklärte ſchließlich, daß eine gewiſſe Marfa Artynow den Diebſtahl begangen habe. Der Geſchädigte war zwar über dieſe Antwort ſehr erſtaunt, denn Marfa war als ehrliche Frau bekannt, die ſich ihr Brot dadurch erwarb, daß ſie die Kinder leſen und ſchreiben lehrte, aber die Worte der Wahrſagerin ſiegten ſchließlich doch über alle Bedenken. Mit Hilfe der Nachbarn führte der Bauer Marfa auf den Friedhof und begann, nachdem er ſie an ein Kreuz gebunden hatte, die Arme zu foltern. Zuerſt wurde ſie mit einer Knute geſchlagen, dann hing man ſie an den Händen an einem Querbalken auf und begann, ſie am Halſe und an der Zunge mit einer Zange zu zwicken und zu ziehen. Auf alle ihre Bitten erhielt die unglückliche Frau ſtets die Antwort: „Wenn du am Diebſtahle des Geldes unſchuldig biſt, ſo thut dirs auch nicht weh!“

Wenn man dieſe Zeilen lieſt, ſo muß man ſich unwillkürlich fragen, ob dieſe Scene ſich denn wirklich bei einem chriſtlichen Volke abgeſpielt hat?! Iſt es möglich, daß im 19. Jahrhunderte das Kreuz, das als Symbol der Leiden des Heilands verehrt wird, in ein Folterwerkzeug verwandelt werden konnte, und daß der Friedhof, dieſe Ruheſtätte der Menſchen, als Folterkammer für ein armes Weib dienen mußte, lediglich weil man eine nichtige Summe Geldes wiedererlangen wollte?! ....

Gehen wir zu einem anderen Mittel der peinlichen Befragung von Dieben über.

Die Hexerei mit Hilfe einer Bibel und eines großväterlichen Schlüſſels wurde im Jahre 1862 in dem Städt-

chen Braunsberg in Ostpreußen[1]) angewandt. Einem Fleischer wurden 200 Thaler gestohlen. Der Verdacht, den Diebstahl verübt zu haben, fiel auf einen Knaben, mit Namen Sigmund, der als Lehrling in diesem Fleischerladen diente. Obgleich der Ortsrichter ihn infolge gänzlichen Mangels von Indizien und Schuldbeweisen freisprach, so ließen der Geschädigte und seine Frau sich durch diesen Urteilsspruch doch nicht überzeugen. Sie luden die Nachbarn zu sich ein und machten sich daran, in deren Beisein die Wahrheit durch Hexerei zu ergründen. Ein altertümlicher Schlüssel wurde hervorgesucht, in die Großvater-Bibel zwischen Morgen- und Abendlied gelegt und an den Rücken des Buches angebunden. Darauf begannen alle Teilnehmer an diesem Verfahren die Namen verschiedener Personen aufzuzählen, indem sie gleichzeitig mit dem Zeigefinger den Schlüssel berührten. Als nun der Name des verdächtigen Knaben ausgesprochen wurde, fingen das Buch und der Schlüssel an, sich auf dem Tische so heftig zu drehen, daß sie zur Erde herabfielen. Nach diesem gewichtigen Beweisverfahren waren Alle von der Schuld des unglücklichen Knaben überzeugt und begannen ihn zu mißhandeln: sie hängten ihn an und versetzten ihm mit solcher Wut Hiebe ins Gesicht, daß ihm alle Zähne ausgeschlagen wurden.

Wenn wir die Beispiele von Hexerei und peinlicher Befragung, die in Deutschland vorgekommen sind, so ausführlich mitgeteilt haben, so haben wir dies aus dem Grunde gethan, daß viele derselben auch bei uns in Rußland exi-

---

[1]) Manhardt S. 25; diese Thatsache hat er dem „Braunsberger Kreisblatte" entnommen.

ſtieren können. Aus der eigenen Praxis können wir einen Fall von Anwendung des Strohhalms zur Entdeckung eines Diebes erzählen. Im Wilnaſchen Kreiſe verhaftete der Dorfpoliziſt P.[1]), der die Voruntersuchung in irgend einer kleinen Diebſtahlsſache führte, drei Knaben, die vom Geſchädigten als Thäter verdächtigt worden waren, und begann ſie auszupeitſchen. Unter der Einwirkung des Schmerzes bekannte einer der Knaben, bei dem der größte Strohhalm vorgefunden worden war, den Diebſtahl und ſchnitt ſich dann die Kehle durch. Glücklicherweiſe erwies die Wunde ſich zwar tief, aber nicht lebensgefährlich. Damals, als wir dieſen Prozeß laſen, waren wir über die Rohheit und tieriſche Grauſamkeit der Leute empört; jetzt aber, nachdem wir den Aberglauben in ſeinen ſchrecklichen Wirkungen kennen gelernt haben, ſind wir geneigt, zuzugeben, daß der Dorfpoliziſt unter dem Einfluſſe eines Aberglaubens gehandelt habe, der nicht nur in Oſtpreußen, ſondern auch in unſerem, Preußen benachbarten Nordweſt-Gebiete verbreitet iſt.

Wir müſſen übrigens hinzufügen, daß dieſe Hexereien, die auf die abergläubige Furcht der unwiſſenden Menge berechnet ſind, zuweilen auch zu den erwünſchten Ergebniſſen führen. Wuttke teilt mit, daß einmal beim Erforſchen der Wahrheit durch Strohhalme der Schuldige entlarvt wurde, weil er, um der Gerechtigkeit ein Schnippchen zu ſchlagen, von dem Strohhalme, der ihm bei der Ausführung dieſes Experiments zugeteilt worden war, ein Stück abgebiſſen hatte!

[1]) Vgl. unſeren Artikel: „Die Voruntersuchung nach den Gerichtsuſtawen, ihre Mängel und die Maßnahmen zu ihrer Verbeſſerung", im „Journal des Juſtizminiſteriums" 1895, Nr. XI.

VI.

Die Vampyre und das Öffnen von Gräbern.

Nachdem wir die Kapitel über die Verbrechen gegen das Leben und die Gesundheit beendet haben, gehen wir zu Handlungen von anderem Charakter über, und zwar zunächst zu dem Öffnen oder Aufwühlen von Gräbern. Dieses Verbrechen wird sehr oft aus Aberglauben verübt, und es ist uns gelungen, zahlreiche Beispiele aus verschiedenen Gouvernements des russischen Reiches und mehreren Provinzen Deutschlands zu sammeln.

Bevor wir zur Darlegung der einzelnen Fälle schreiten, erlauben wir uns, zwei Worte über das Verbrechen selbst und über die Stellung zu sagen, die es in unseren Strafgesetzbüchern einnimmt.

Das Öffnen von Gräbern und die Leichenschändung aus Aberglauben werden in unserem russischen geltenden Strafgesetzbuche (Uloshenije o Nakasanijach) im Artikel 234 und im Entwurfe eines Strafgesetzbuches (Ugolownoje Uloshenije) im Artikel 333 vorgesehen. Beide Artikel sind in das Kapitel über die Verbrechen gegen den Glauben und über die Schutzbestimmungen für denselben aufgenommen

worden. Dieſes Kapitel hat ſeinen Umfang im Laufe der Zeit wiederholt geändert. Zu Beginn des Mittelalters war die chriſtliche Kirche, nachdem ſie die herrſchende geworden war, natürlich beſtrebt, den Kreis ihrer Wirkſamkeit in Fällen, die ihrer ausſchließlichen Jurisdiktion unterworfen waren oder wenigſtens unter Teilnahme ihrer Vertreter unterſucht und verhandelt wurden, zu erweitern. Alsdann iſt der Kreis der Verbrechen gegen den Glauben beſtändig enger geworden, aber das Öffnen von Gräbern und die Leichenſchändung ſind bis zur Gegenwart zu den religiöſen Verbrechen gezählt worden. Der Grund hierfür iſt darin zu ſuchen, daß der Friedhof als Ruheſtätte bei allen chriſtlichen Völkern eine gewiſſe Achtung und Verehrung genoß (campo santo, Gottesacker, Boshje pole). Das iſt um ſo natürlicher, als jedes Grab in Gegenwart des Prieſters, der den Verewigten mit dem Kreuze und mit Gebet zur letzten Ruhe geleitete, zugeſchüttet zu werden pflegte. Andererſeits durfte bei Chriſten, die an das jenſeitige Leiben und die Auferſtehung der Toten glauben, die Schändung und Verletzung der Leichen nicht zugelaſſen werden.

Aus dieſen Anſchauungen und Rückſichten wird das Öffnen von Gräbern bei uns für ein religiöſes Verbrechen gehalten — ſowohl im geltenden Strafgeſetzbuche als auch im Entwurfe eines neuen Strafgeſetzbuches. Aber in dem letztgenannten Entwurfe iſt die Strafe bedeutend herabgeſetzt. Statt Zwangsarbeit und Verſchickung zur Anſiedelung droht dem Schuldigen das Gefängnis und nur in Ausnahmefällen das Korrektionshaus.

Der Grund für dieſe ſo tiefgehende und prinzipielle Änderung der Strafbeſtimmungen iſt darin zu ſuchen,

daß der Artikel 234 sich im Strafgesetzbuche seit dem 5. Oktober 1772, als die Regierung das Wiederaufleben der Pest befürchtete und auf das Öffnen von Gräbern besonders hohe Strafen setzte, unverändert erhalten hat.

Wenn wir nun nach diesen allgemeinen Bemerkungen zu den einzelnen Fällen übergehen, so werden wir die letzteren in zwei Gruppen zerlegen müssen, denn der Grund zum Öffnen der Gräber ist in zwei ganz verschiedenen Arten von Aberglauben zu suchen:

1. Leute, die unbußfertig und ohne letzte Ölung gestorben sind, z. B. Selbstmörder, an Trunksucht Verstorbene, plötzlich vom Schlage Gerührte oder sonst plötzlich Gestorbene, ja sogar Sektierer und ebenso Zauberer und Hexen verwandeln sich nach dem Tode in Vampyre und können die Quelle von Unheil und Elend für die Bevölkerung sein, indem sie Epidemieen, Krankheiten und Regenlosigkeit hervorrufen.

2. Der Leichnam und seine Teile werden für Talismane gehalten. Die Knochen und die inneren Organe dienen als Heilmittel, als Werkzeug für die Beherung, sowie als Mittel, um sich übernatürliche Eigenschaften anzueignen.

Nach diesen zwei Gruppen werden wir auch die von uns gesammelten Thatsachen einteilen.

Das Volk ist fest davon überzeugt, daß Leute, die ohne Abendmahl und ohne den Segen des Priesters oder mit einer Schuld auf dem Gewissen gestorben sind, im Grabe keine Ruhe finden können. Sie wenden sich im Sarge um und stöhnen, zerreißen das Leichentuch, mit dem sie bedeckt

ſind, mit den Zähnen, ſteigen des Nachts aus den Gräbern, ſchweifen durch die Welt, kehren an die Orte zurück, wo ſie früher gelebt haben, und bringen Peſt und Krankheiten mit ſich. Sie quälen das Vieh und ſaugen den Menſchen das Blut aus. Wenn ein Vampyr einem Menſchen das warme Blut ausgeſogen hat, ſo muß dieſer ſterben. Am Morgen findet man ihn tot im Bette, und nur eine kleine Wunde in der Herzgegend dient als Beweis dafür, daß der Menſch am Biſſe des ungerufenen Gaſtes verſchieden iſt. In einigen Gegenden herrſcht die Anſchauung, daß der erſte Menſch, der an einer Epidemie geſtorben iſt, zum Vampyr wird und die Anderen nach ſich ins Grab zieht.

Dieſer Glaube an die Exiſtenz von Vampyren iſt in Deutſchland weit verbreitet, beſonders aber hat er ſich bei den ſlaviſchen Völkern erhalten. Um den Vampyr zu nötigen, daß er im Grabe liegen bleibe, haben die abergläubigen Leute verſchiedene Mittel ausgedacht. In Rußland dreht man den Verſtorbenen mit dem Geſicht nach unten und treibt ihm einen Pfahl aus Eſchenholz in den Rücken. In Deutſchland wird der Leichnam in ein Fiſchnetz eingewickelt und mit Mohn überſchüttet. Dieſer letztere abergläubige Gebrauch iſt in den öſtlichen Provinzen Preußens, in Polen und in unſeren Weſtgebieten ſtark verbreitet. In Deutſchland pflegt das Öffnen von Gräbern beſonders oft während ſtarker Epidemieen vorzukommen, wenn das Volk den auf dem Friedhofe begrabenen Vampyren die Urheberſchaft an ſeinem Unglück und ſeinen Leiden zuſchreibt. Aber auch in Zeiten ohne Epidemieen ſind ſolche Fälle häufig.

Im Jahre 1849 kam in der Gegend von Danzig eine Bäuerin zum katholischen Priester im Flecken Marienſee (in Westpreußen[1]) und erklärte ihm, daß eine alte Frau Welm, die kürzlich gestorben sei, in ihrem Hause erscheine und ihr Kind schlage und peinige. Der Priester befahl, nachdem er diese Mitteilung angehört, das Grab aufzugraben, der alten Welm den Kopf abzuschlagen und ihren Leichnam am Kreuzwege zu begraben, nachdem man Mohn ins Grab geschüttet hatte.

Im Jahre 1851 herrschte in dem Dorfe Possady, im Berditschewschen Kreise des Gouvernements Kijew[2]), eine starke Cholera-Epidemie. Da verbreitete sich plötzlich im Volke das Gerücht, daß der frühere Kirchendiener und seine Frau die Urheber dieser Krankheit seien, da sie Vampyre wären und den Leuten das Blut aussögen. Infolgedessen wurde das Grab des Ehepaars geöffnet und dem Kirchendiener und seinem Weibe die Köpfe abgeschlagen und verbrannt, während man ihre Körper mit Eschenpfählen an die Erde heftete.

Im Jahre 1871 wurde eine Bäuerin im Flecken Boguschewitschi im Gouvernement Minsk[3]) dadurch auffällig, daß sie öfter zum Grabe ihres Mannes ging. Zum Geistlichen gerufen, wandte sie sich an ihn mit der Bitte, das Grab öffnen, den Kopf des Mannes abschlagen und ihn zu seinen Füßen legen zu lassen. Ihrer Ansicht nach war dies nötig, weil er jede Nacht zu ihr in die Hütte zurückkehrte.

---

[1]) Manhardt, S. 15.

[2]) „Kijewsches Altertum" (Kijewskaja Starina), 1884, Bd. VIII.

[3]) „Kasaner Gouvernements-Nachrichten", 1871 (aus den „Minsker Eparchial-Nachrichten").

Im Auguſt 1892 fand man im Walde beim Dorfe Sſomeniſchki, im Ponewjeſchſchen Kreiſe des Gouvernements Kowno[1]), den Leichnam der Bäuerin Galinaſſow, die ſich erhängt hatte. Der katholiſche Prieſter verweigerte die Beerdigung und lehnte die Annahme des Geldes für das Glockenläuten ab, weil die Seele eines Selbſtmörders dem Teufel verfallen ſei. Die Söhne der Verſtorbenen, die davon überzeugt waren, daß ihre Mutter im Grabe keine Ruhe finden und durch die Welt umherſchweifen werde, weil ſie ohne Abendmahl und Kirchenſegen verſchieden ſei, entſchloſſen ſich, der Leiche den Kopf abzuhacken und ihn ihr zu Füßen zu legen.

Beſonders charakteriſtiſch in dieſer Hinſicht ſind die Prozeſſe, die von Manhardt aus der Praxis der deutſchen Gerichte mitgeteilt worden ſind, nämlich der Prozeß gegen Karzinski (1870), gegen Gehrke und Jancke (1870) und gegen Pablotzki (1871). Wir wollen bei dieſen Prozeſſen, von denen wir den letztgenannten weiter unten ausführlich behandeln werden, hier nicht länger verweilen und bemerken nur, daß in allen dieſen Fällen die Angeklagten einer Leiche deshalb den Kopf abgeſchlagen hatten, weil ſie den betreffenden Toten für einen Vampyr gehalten hatten.

Wir gehen jetzt zu einer Sache über, die ſich im Nowogrudſchen Kreiſe im Gouvernement Minsk abgeſpielt hat und in jeder Hinſicht ein bedeutendes Intereſſe darbietet.

Am 17. Auguſt 1848 benachrichtigte der Geiſtliche der Weliko-Shuchowitzſchen Kirche den Orts-Kreisrichter, daß die Bauern gegen ſeinen Willen das verſtorbene Bauernmädchen

---

[1]) „Nowoſti", 1894, Nr. 8.

Juſtina Juſchkow [1]) ausgegraben, ſie aus dem Sarge herausgezogen und an ihr eine „tieriſche Operation" vollzogen hätten; ſie hätten dies gethan, um die unter ihnen herrſchende Cholera zu beſeitigen. Als in dieſer Sache eine Unterſuchung eröffnet wurde, bekannten ſich die Bauern zu allem und erzählten Folgendes: die Juſchkow ſei als erſte an der Cholera geſtorben, im Auguſt aber, als die Epidemie heftiger wurde, habe der unter ihnen lebende Feldſcher Rubzow allen Bauern verſichert, daß die Urheberin der Krankheit ein lüderliches Mädchen ſei, welches in ſchwangerem Zuſtande geſtorben wäre; um die Cholera zu vertreiben, ſei es notwendig, das Grab zu öffnen und nachzuſehen, in welcher Lage das ungeborene Kind ſich befinde und ob der Mund der Juſchkow geöffnet ſei oder nicht; wenn der Mund offen ſtehe, ſo müſſe in ihn ein Pfahl getrieben werden. Anfangs hätten die Bauern auf den Feldſcher nicht gehört, aber als die Cholera immer mehr zunahm, hätten ſie ſich entſchloſſen, zu dem angegebenen Mittel ihre Zuflucht zu nehmen. Sie hätten das Grab geöffnet, den Leichnam herausgezogen und ihm den Leib aufgeſchnitten. Aber im Mutterleibe hätte ein ungeborenes Kind ſich nicht vorgefunden; darauf hätten ſie den Sarg durchſucht und dort den Leichnam eines Kindchens gefunden. Nun hätten ſie die Juſchkow zurück ins Grab geworfen, vorher aber hätten ſie einen Pfahl aus Eſchenholz in ſie getrieben, da ſie ſie mit offenſtehendem Munde aufgefunden hätten. Nachdem die Bauern alles dies ausgeführt, hätten ſie das Grab zugeſchüttet und wären in der vollen

[1]) „Nedeljä", 1872, Nr. 2.

Hoffnung nach Hause gegangen, daß nun die Cholera beseitigt wäre.

Ein außerordentlich interessanter Fall der Öffnung eines Grabes hat sich am 30. Juli 1893 im Sterlitamakschen Kreise im Gouvernement Pensa zugetragen. Auf dem Friedhofe des Dorfes Taschtamakowa wurde das Grab der Bäuerin Marina Kusjmin geöffnet, die zu Lebzeiten im Rufe einer Hexe gestanden hatte. Die Bauern trieben in ihren Leichnam einen Eschenpfahl und brachten dann das Grab wieder in Ordnung. Bei der gerichtlichen Verfolgung dieser Angelegenheit ergab es sich, daß das Verbrechen von allen Bauern des genannten Dorfes, und zwar gemäß dem Beschlusse einer Dorfversammlung, verübt worden war. In dem Dorfe wütete eine epidemische Krankheit, welche die Bauern dem Umstande zuschrieben, daß in jeder Nacht aus dem Grabe der Hexe eine feurige Kugel hervorgeflogen sei und, in lauter kleine Feuerzungen zerplatzend, die Krankheit in die Hütten getragen habe. Nur um sich von diesem Unheil zu befreien, hätten sie, die Bauern, sich entschlossen, das Grab zu öffnen und dem alten Weibe einen Eschenpfahl in den Rücken zu bohren.

In dieser Sache wurden vor dem Gerichtshofe zu Kasanj zwölf Mann gerichtet, von denen einer zu Gefängnis und die übrigen zur Einreihung in die Korrektions-Arrestanten-Abteilung auf je ein Jahr und vier Monate verurteilt wurden. Der Gerichtshof beschloß indes, im Hinblick auf die äußerst geringe geistige Entwickelung der Beschuldigten und auf den Umstand, daß sie das Verbrechen nur unter dem Einflusse des Aberglaubens und zur Rettung ihres eigenen Lebens und des Lebens ihrer Hausgenossen verübt

hätten, beim Kaiſer die Umwandlung der den Angeklagten zudiktierten Strafe in Polizeiarreſt von je einem Monate zu befürworten.

Bei uns in Rußland werden die Gräber ſehr oft auch aus einem anderen Grunde geöffnet. Das Volk im Oſten und Süden des Reichs beſchäftigt ſich mit Ackerbau, und deshalb iſt die Regenloſigkeit für dasſelbe ein großes Unglück. Regnet es im Mai und Juni, ſo giebt es eine gute Ernte, — tritt aber Regenloſigkeit ein, ſo bleibt den Bauern nichts übrig, als im Winter zu hungern. Dies alles wird Jedermann begreifen. Sonderbar iſt nur, daß die Bauern den Mangel an Feuchtigkeit, wie das Ausbleiben des Regens dem Einfluſſe plötzlich Verſtorbener zuſchreiben [1]). Das Volk meint offenbar, daß alle Leute, die unbußfertig geſtorben ſind, ſich in Vampyre verwandeln, und daß dieſe letzteren gleich den Hexen die Wolken melken und den Tau von dem Lande derjenigen Dörfer ſtehlen können, auf deren Friedhöfen ſie beerdigt ſind. Deshalb ſind die Bauern, wenn ſie während einer Dürre ſolche Gräber öffnen, ſtets beſtrebt, die Leichen in Schluchten, in Seen oder Flüſſe zu werfen.

Derartige Fälle ſind in den folgenden Gouvernements feſtgeſtellt worden: Im Jahre 1860 gruben die Bauern im Stawropolſchen Kreiſe im Gouvernement Sſamara [2]), und zwar im Dorfe Tſchuwaſchſkij Kalmajur, die Leichen eines aus unbekannten Gründen verſtorbenen Soldaten und einer

---

[1]) Vgl. „Materialien zur Reviſion unſerer Strafgeſetzgebung", Bd. III, S. 212.

[2]) „Sſamaraer Gouvernements-Nachrichten" 1860, nichtamtlicher Teil, S. 181.

Bäuerin aus, die aus Trunksucht zugrunde gegangen war. Im April 1872 wurde im Kamenezschen Kreise im Gouvernement Podolien[1]) der Körper eines Bauern, der sich erhängt hatte, zweimal begraben; aber beide Male wurde das Grab wieder geöffnet und der Körper in das Haus gebracht, in dem der Mann sich erhängt hatte. Endlich, am 7. Mai, wurde diese Leiche im Teiche aufgefunden. Im Jahre 1889 öffneten die Bauern des Dorfes Jelischanki im Ssaratowschen Kreise[2]) das Grab eines an Trunksucht Verstorbenen, der auf dem allgemeinen Friedhofe beerdigt worden war, und warfen seinen Leichnam in den nächsten Fluß.

Im Süden Rußlands nimmt man auch zu anderen Operationen seine Zuflucht, um Regen hervorzurufen.

Im Jahre 1889 schrieb das Volk im Dorfe Ssinokriwez im Chersonschen Kreise[3]) die herrschende Dürre dem Tode eines Greises zu, der als Vampyr mit einem Schwanze gegolten hatte. Deshalb wurde die Leiche des Greises ausgegraben, mit Wasser begossen und dann wieder eingescharrt.

Im Jahre 1887 erhängte sich ein Bauer im Dorfe Iwanowka im Alexandrijschen Kreise des Gouvernements Cherson[4]) und wurde auf dem allgemeinen Friedhofe begraben. Als dann Regenlosigkeit eintrat, begannen die Bauern das Grab desselben mit Wasser zu besprengen und

---

[1]) „Kasaner Gouvernements-Nachrichten" 1872, Nr. 54.

[2]) „Ssaratower Gouvernements-Nachrichten" 1889, Nr. 41.

[3]) „Der Odessaer Bote" (Odesskij Wjestnik) 1889, Nr. 20.

[4]) „Der Neurussische Telegraph" (Noworossijskij Telegraph) 1867, Nr. 133—136.

wiederholten dabei die Redensart: „Ich besprenge, ich begieße, gebe Gott einen Platzregen; führ' ein Regenchen herbei und befrei' uns vom Unglück!" Als aber dieses Mittel nicht half, wurde der Sarg mit dem Verstorbenen ausgegraben und in einem Einsturze hinter dem Dorfe verscharrt.

Im Jahre 1868 wollten die Bauern des Dorfes Tichij Chutorj im Taraschtschanschen Kreise des Gouvernements Kijew [1]) sich von der Dürre befreien und öffneten das Grab eines Altgläubigen, der auf dem Dorffriedhofe beerdigt worden war. Hierauf führten sie nach dem Kopfe der Leiche Schläge und riefen dabei: „Gieb uns Regen!" Endlich gossen sie Wasser auf die Leiche durch ein Sieb und beerdigten sie wieder.

In einzelnen Gegenden werden hierbei die Leichen verbrannt. So öffneten z. B. die Bauern im Jahre 1883 im Dorfe Begitowskij im Gouvernement Stawropol [2]) das Grab eines Verrückten, der sein Leben durch Selbstmord verloren hatte, und verbrannten die Leiche.

Nachdem wir eine Reihe von Fällen mitgeteilt haben, aus denen zu ersehen ist, daß die Öffnung von Gräbern durch abergläubige Leute vorgenommen wird, weil sie im Wahne leben, daß unbußfertig verstorbene Personen aus den Gräbern aufstehen und allerlei Übles anstiften, erlauben

[1]) „Rjäsaner Gouvernements-Nachrichten" 1868, Nr. 52 (aus dem „Kijewljänin").

[2]) „Zeitgenössische Nachrichten" (Ssowremennyja Iswjestija) 1883, v. 24. September. Ein Artikel von Kirpitschnikow, „Nowj" 1885, Nr. 1.

wir uns, aus Anlaß dieſer Thatſachen einige allgemeine Betrachtungen anzuſtellen.

Es giebt abergläubige Anſchauungen und Gebräuche, wie das Umpflügen und den Glauben an Zauberei, die im Mittelalter oder noch früher in der Epoche des Heidentums aufgekommen ſind und ſich im Volksgedächtnis bis auf unſere Tage erhalten haben. Mit ihnen zu kämpfen, iſt ſehr ſchwer, denn einerſeits haben dieſe Überlieferungen ſich im Laufe der Jahrhunderte von Geſchlecht zu Geſchlecht fortgepflanzt, und anderſeits wurzeln ſie in der Unwiſſenheit der ſtumpfſinnigen Maſſe der Bevölkerung. Aber es giebt auch ſolche abergläubige Vorſtellungen und Gebräuche, an deren Entſtehung die Kirche und die Geſetzgebung ſchuld ſind.

Wenn wir uns fragen, wie das Märchen, daß der Tote das Grab verlaſſen und dieſes ſelbſt die Quelle von Unheil und Elend für das Volk werden könne, entſtanden ſei, ſo müſſen wir auf unſere kirchlichen und ſozialen Zuſtände, die durch das Geſetz eingeführt und geheiligt ſind, hinweiſen. Iſt es denn lange her, daß man bei uns die Selbſtmörder auf den Friedhöfen neben den anderen Verſtorbenen zu beerdigen begonnen hat? Iſt es lange her, daß jene Winkel an den Friedhofsmauern verſchwunden ſind, wo man die Leute, die Hand an ſich gelegt hatten, einſcharrte?! Eine derartige Klaſſifizierung der Leichname konnte nicht ohne Wirkung auf die Volksphantaſie bleiben. Die ungebildeten Leute hielten dafür, daß dieſe Winkel Orte der Strafe und der Schande wären, und daß die Leichen deshalb in dem Grabe die verdiente Ruhe nicht finden könnten. Um dieſen Aberglauben zu bekämpfen, iſt es notwendig, dem ſtumpfen

Volke eindringlich klar zu machen, daß jeder Leichnam unschädlich sei und daß zwischen den Toten kein Unterschied bestehe. Dies zu erreichen, ist unmöglich, solange im Gesetze solche Bestimmungen existieren, wie der Artikel 1472 des Strafgesetzbuches. Aus einem Beispiele haben wir gesehen, daß im Jahre 1892 ein katholischer Priester im Gouvernement Kowno sich weigerte, eine Bäuerin zu beerdigen, die sich erhängt hatte, und daß er kein Geld für das Grabgeläute annahm, indem er erklärte, daß ihre Seele dem Teufel verfallen sei. Eine solche Erklärung ist roh, aber die Verfügung des Priesters stützt sich auf den Wortlaut und Sinn des Artikels 1472, der dem Selbstmörder das christliche Begräbnis versagt. Ferner bestimmt derselbe Artikel, daß das Vermächtnis eines Selbstmörders keine gesetzliche Kraft habe. Wenn man uns einwendet, daß es sich nicht lohne, über diesen Artikel zu sprechen, weil er in den Entwurf des neuen Strafgesetzbuches nicht aufgenommen worden sei und folglich seine Tage gezählt seien, so können wir darauf erwidern, daß auf diesem Wege nur die Hälfte dessen, was notthut, geschehen sei, denn es giebt im Swod Sakonow (Allgemeine Gesetzessammlung) noch andere Artikel, die die Selbstmörder betreffen. Ob ein bürgerliches Gesetzbuch bald erscheinen wird, ist im Hinblick auf die besondere Kompliziertheit dieser Arbeit schwer zu sagen; aber bis jetzt existiert der Artikel 1017 des Civilgesetzbuches (Bd. X, T. 1) noch, der es den Gerichten verbietet, die Testamente von Selbstmördern zu bestätigen. Und von besonderem Interesse für den Forscher ist die Bestimmung, die sich im Artikel 710 des Ustaws für Ärzte (Bd. XIII des Swod Sakonow, Ausgabe von 1892) findet:

„Der Körper eines vorsätzlichen Selbstmörders ist vom Schinder an einen ehrlosen Ort zu schleppen und dort zu verscharren."

Nicht wahr, das ist eine schöne Erbschaft, die wir von unseren Vorfahren haben?! Hier weht uns ein Stück Leben aus einer mittelalterlichen Stadt mit ihren dunkelen Straßen, Kirchen und Rathäusern entgegen, vor denen man das Volk hinrichtete und verbrannte!

Auf dies Alles kann uns erwidert werden, daß die citierte Bestimmung von Allen vergessen sei, daß sie niemals mehr angewendet werde. Ein solcher Einwand ist unstreitig richtig. Aber der Swod Sakonow ist doch kein Museum für Altertümer oder eine Kollektion historischer Akten! Seine Bestimmungen werden täglich und stündlich verwirklicht; wenn sich also unter ihnen Vorschriften befinden, die überhaupt nicht mehr angewandt werden, so müssen sie unbedingt auf dem Wege der Gesetzgebung aus ihm entfernt werden. Solange ein bestimmtes Gesetz nicht abgeändert oder beseitigt ist, kann man seine Forderungen nicht ignorieren. Ob oft oder selten — sein schädlicher Einfluß wird sich immer zeigen.

Wir haben bei dieser Frage ausführlicher verweilt, weil beim Kampfe mit dem Aberglauben die gesetzlichen Bestimmungen für die Beerdigung von Selbstmördern einer gewissen Bedeutung nicht entbehren. Und diese Bestimmungen können nur durch die gesetzgebende Gewalt beseitigt werden. Was aber die Personen anbelangt, die ohne Abendmahl eines plötzlichen Todes gestorben sind, so muß gegen den schädlichen Aberglauben, daß ihre Seelen dem Teufel verfallen seien und ihre Körper im Grabe keine Ruhe fänden, die Geistlichkeit ankämpfen.

VII.

Die Talismane.

Der Glaube daran, daß gewiſſe Sachen Glück bringen, iſt nicht nur im einfachen Volke, ſondern auch in der höheren Geſellſchaft verbreitet. Wenn man die Kleinigkeiten, die in dem Boudoir einer eleganten Dame aufgeſtellt ſind, durchmuſtert, ſo wird man eine Menge von Sächelchen finden, die ihr geſchenkt ſind, damit ſie „ihr Glück brächten“, und von denen ſie ſich ſehr ungern trennt. Es iſt deshalb nicht verwunderlich, daß dieſer Glaube an die Eigenſchaft einiger Sachen, Glück zu bringen, ſich im einfachen Volke unerſchütterlich erhält. Eine Sache, die Glück bringt, pflegt man einen Talisman zu nennen. Eine ſolche Sache beſitzt eine unbegreifliche Macht; deshalb fordert die Volksphantaſie, daß ein Talisman unter eigenartigen Umſtänden, die womöglich abergläubige Furcht erregen, gefunden ſein müſſe. Was aber kann einen größeren Schrecken erzeugen, als der Friedhof zur Nachtzeit?! Ein toter, erkalteter Körper ruft immer einigen Widerwillen hervor; andererſeits ſchreckt uns alles uns Unbekannte; und da der Sargdeckel und die Graberde die irdiſchen Überreſte eines Menſchen verdecken,

den wir bis dahin lebend und froh gesehen haben, so ist auch der Glaube des Volkes begreiflich, daß im Grabe verschiedene Kräfte verborgen ruhen, und daß der Leichnam und seine Teile geheimnisvolle Eigenschaften besitzen, die ein lebender Mensch nicht hat. Dieser Aberglaube ist auch als ein Grund für die Öffnung von Gräbern anzusehen. Die abergläubigen Menschen nehmen an, daß die Teile einer Leiche 1) als vorzügliche Medikamente zu benutzen sind, 2) zur Beherxung von Menschen und Tieren dienen können, und 3) den Dieben und Räubern Glück bringen. Da wir die Absicht haben, jede dieser drei abergläubigen Vorstellungen einzeln zu untersuchen, so wollen wir zuerst bei der ersten derselben verweilen.

Im Volke wurzelt der Aberglaube außerordentlich fest, daß das Fleisch und die Knochen des Menschen Heilkräfte besitzen. Im vergangenen und vorvergangenen Jahrhunderte haben Ärzte Stückchen vom menschlichen Körper als Arzenei verschrieben [1]). In Franken (in Nordbayern) fordern die Bauern noch heute in den Apotheken „Armensünderfett“ [2]). Aber da es seit Abschaffung der öffentlichen Hinrichtungen nur noch möglich ist, Teile eines Leichnams auf dem Friedhofe zu finden, so sind seitdem auch die Prozesse wegen Öffnung von Gräbern entstanden.

Im März 1877 war im Flecken Heidemühl [3]) im Kreise Schlochau (in Westpreußen) das Grab eines gestorbenen

---

[1]) „Russische Nachrichten“ (Russkija Wjedomosti), 1888, Nr. 359, ein Artikel von D. A. über „Ueberbleibsel des Altertums als gefährliche Wahnvorstellungen der Gegenwart“.

[2]) Wuttke, § 190, S. 129.

[3]) Manhardt, S. 18.

Säuglings geöffnet worden. Wie es sich bei der Untersuchung herausstellte, hatte man aus der Leiche ein Stückchen Fleisch herausgeschnitten, um dieses Medikament einem anderen kranken Kinde einzugeben.

Im Jahre 1865 that ein Bauer in der Gegend der Stadt Marienfee (in Westpreußen) sich dabei Schaden, als er den Sarg einer ihm bekannten Greisin auf den Kirchhof trug [1]). Da die Hausarzeneimittel nichts halfen, wandte er sich an eine Wahrsagerin, die ihm erklärte, daß er nur in dem Falle gerettet werden könnte, wenn er ein Stück vom Sarge und vom Hemde der Verstorbenen sich verschaffe, diese Sachen verbrenne und die hierdurch erhaltene Asche verschlucke. Von dem Wunsche getrieben, ihren Mann zu retten, öffnete die Frau dieses Bauern unter Beihilfe einer Freundin nachts das betreffende Grab; aber sie wurde vom Wächter bemerkt und zur Verantwortung gezogen.

Im April 1871 wurde auf dem Friedhofe des Dorfes Bobinskoje im Wjätkaschen Kreise [2]) ein kleiner Sarg bemerkt, der aus einem frischen Grabe hervorragte. Als man darauf das Grab aufgrub, fand man in demselben den verstümmelten Körper eines kleinen Kindes. Beim Verhör durch den Untersuchungsrichter bekannte Peter Woroshenzew, der als Kirchen-Wächter diente, daß er, als er das Kind zur Beerdigung erhalten habe, den Körper desselben zerschnitten hätte, um aus der Leber und anderen Stellen das geronnene Blut herauszunehmen und sich mit diesem Mittel von einer Krankheit zu kurieren. Das Blut hatte er

---

[1]) Manhardt, S. 18.

[2]) „Wjätkaer Gouvernements-Nachrichten", 1871, Nr. 33.

in einem Fläſchchen geſammelt und mit Wein gemiſcht getrunken.

Nach der Anſicht des abergläubigen Haufens haben derartige Talismane nicht nur auf Menſchen, ſondern auch auf Tiere einen wohlthätigen Einfluß. Als Beiſpiel für dieſe Volksanſchauung kann der folgende Prozeß dienen:

Im Juni 1862 erfuhr der Bürgermeiſter des Fleckens Janow im Gouvernement Radom [1]), daß zwei Gräber auf dem Friedhofe geöffnet worden ſeien. Bei der Unterſuchung an Ort und Stelle ergab es ſich, daß an der Leiche eines Mannes die Füße, die Hände und die Geſchlechtsteile fehlten, und daß von der Leiche einer Frau der Kopf, die inneren Teile, die Hände und die Füße geraubt waren. Der Verdacht fiel auf die Hirten im Orte, und es wurde bei denſelben eine Hausſuchung vorgenommen, bei welcher in der Wohnung eines derſelben ein menſchlicher Fuß gefunden wurde. Darauf legten die Hirten ein Geſtändnis ab und erzählten folgendes: an dem Verbrechen hätten vier Mann teil genommen; nachdem ſie die Gräber geöffnet und die Teile der Leichen abgeſchnitten hätten, die ſie nötig gehabt, hätten ſie dieſe Teile, mit Ausnahme der Füße, gekocht, um mit der Brühe, die auf dieſem Wege hergeſtellt worden, die Schafe zu beſprengen, welche nach ihrer Meinung durch dieſes Präſervativmittel vor Anſteckung ſicher wurden und gut gedeihten.

Wo es einen Schaden giebt, da giebt es auch einen Nutzen. Das Böſe und das Gute liegen dicht bei einander. Wenn das abergläubige Volk auf der einen Seite überzeugt

---

[1]) „Journal des Juſtizminiſteriums“ 1866, Bd. XXVII, S. 652.

iſt, daß die einzelnen Teile einer Leiche eine unbegreifliche und wohlthätige Wirkung auf den menſchlichen Körper ausüben können, ſo hält es andererſeits dieſelbe Leiche wiederum für ein Mittel der Beheꝛung, für ein Gift, das in geheimnisvoller Weiſe auf den Organismus der Menſchen und Tiere einwirke.

Als Beiſpiele für das Vorhandenſein dieſer abergläubigen Vorſtellung können die folgenden beiden Prozeſſe dienen:

Im Mai 1865 bemerkte ein Bauer, der zur Pfarre Wyſſokopiz, im Rajewſchen Kreiſe des Gouvernements Warſchau, gehörte[1]), daß das Grab ſeiner Frau geöffnet worden ſei, und machte hiervon der Polizei Anzeige. Bei der Beſichtigung ergab es ſich, daß die Leiche zerſchnitten war, und daß die Eingeweide herausgenommen worden waren. Durch die Hirtenpfeife, die auf dem Friedhofe vergeſſen worden war, kam es heraus, daß dieſes Verbrechen von dem Bauern Kaſimir K., der 26 Jahre zählte und als Gemeindeſchäfer angeſtellt war, verübt worden ſei. Beim Verhör geſtand er und erzählte, daß er das Verbrechen gemeinſam mit ſeinen Kameraden Iwan M. und Franz T. begangen habe, um einen Zahn und die Leber eines Toten zu erhalten. Den Zahn habe er nötig gehabt, um ihn zu zermahlen und ſeinen Schwager zu vergiften, indem er ihm dieſes Mehl mit Tabak gemiſcht zu ſchnupfen geben wollte. Aber den Zahn habe er nicht genommen, da in dem Grabe eine Frau gelegen habe, während er doch die Abſicht hatte, einen Mann zu vergiften. Dafür habe er die Leber aus dem

---

[1]) „Journal des Juſtizminiſteriums“ 1867, Bd. XXXI, S. 498 (aus dem „Warſchauer Boten“).

Leibe geſchnitten, weil er hoffte, daß alle Bauernſchafe krepieren würden, wenn er dieſe Leber auf dem Felde an der Stelle vergraben würde, über welche die Herde des Hirten, dem ſeine Obliegenheit übertragen werden ſollte, gehen müßte. In dieſer Sache beſchloß das Gericht, alle drei Hirten nach Aberkennung der Standesrechte nach Sibirien zu verſchicken. Dieſes Urteil wurde vom dirigierenden Senate beſtätigt.

Ein ähnliches Verbrechen wurde in Weſtpreußen in der Gegend des Städtchens Schwetz verübt [1]). In dieſem Prozeſſe kam der Aberglaube vollkommen deutlich zum Ausdrucke, daß ein lebender Menſch zu kränkeln anfangen und vom Leben Abſchied nehmen müßte, wenn ſeine Sachen in einem Grabe lägen, in dem irgend ein Körper ruht, oder wenn Teile einer Leiche in ſeiner Wohnung verſteckt würden. Von dieſem Aberglauben wurde die Gärtnerswitwe Albertine Majewſki geleitet, als ſie ein Mittel wählte, um ſich an ihrem geweſenen Liebhaber zu rächen, der ſie, nachdem er mit ihr ein Kind gezeugt, verlaſſen hatte — ungeachtet ſeines Verſprechens, ſie zu heiraten. Dieſes kleine Kind ſtarb bald nach der Geburt und gab der Mutter freie Hand; aber die Sucht nach Rache erloſch nicht in ihr. Im Mai 1875 erhielt der örtliche Dorfgensdarm davon Kunde, daß die Majewſki das Grab ihres Kindes geöffnet hätte, und machte hiervon dem Staatsanwalt Meldung, der die Einleitung einer Unterſuchung anordnete. Das Grab wurde nochmals aufgegraben und dabei feſtgeſtellt, daß die Leiche des Säuglings verſtümmelt, ſein Geſicht mit Pulver be-

[1]) Manhardt, S. 20.

ſchüttet und die rechte Handwurzel und die Geſchlechtsteile abgeriſſen waren. Dann wurde enthüllt, daß die Majewſkij die bezeichneten Leichenteile in der Ofenröhre des Hauſes verſteckt habe, in dem ihr früherer Liebhaber wohnte, weil ſie hoffte, daß hierdurch die Hand des Ungetreuen, mit der er ihr Treue geſchworen hatte, vertrocknen und ſein Geſchlechtsteil impotent werden würde. Am 26. April 1876 wurde dieſe Sache vor dem Kreisgericht in Schwetz verhandelt, und die Majewſkij wurde zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt ....

Die Teile einer Leiche haben für abergläubige Menſchen nicht nur als Gift und Medikamente, ſondern auch als Gegenſtände Bedeutung, die im Allgemeinen Glück bringen. So ſchützt z. B. die Hand eines Toten vor der Kugel[1]); das Gelenk eines Fingers, das in einem Geldbeutel aufbewahrt wird, macht dieſen unverſiegbar, und ein Fingergelenk, das ein Dieb aufbewahrt, bringt ihm Glück (in Thüringen, Böhmen und Schleſien)[2]); der Finger eines Ermordeten öffnet alle Schlöſſer (in Oſtpreußen)[3]). Jakuſchkin[4]) beſtätigt, daß die Fälle von Gräberöffnungen zum Zwecke der Aneignung derartiger Talismane ziemlich ſelten aufgedeckt werden, daß jedoch der Glaube an Talismane ſelbſt feſt im Volke wurzele. In Jaroslawlj fand man einſt auf dem Hofe

---

[1]) Lochwizkij: Kurſus des ruſſiſchen Strafrechtes, S. 336.

[2]) Wuttke, § 184.

[3]) Ebenda, § 190.

[4]) Ueber den Einfluß abergläubiger Vorſtellungen auf juriſtiſche Gepflogenheiten („Ethnographiſche Rundſchau", 1891, 7, II, S. 12).

eines Privathauſes einen Finger. Die Polizeibeamten, die die Unterſuchung ausführten, erklärten direkt, daß dieſer Fund nicht als Anzeichen dafür dienen könnte, daß in der Stadt ein Mord verübt worden ſei. Im Gegenteil, die Annahme ſei viel wahrſcheinlicher, daß dieſer Finger von einem Diebe verloren worden ſei, der ihn bei ſich getragen hätte, damit er ihm Glück bringe.

Dieſe abergläubigen Anſchauungen haben für uns eine unzweifelhafte Bedeutung, weil ſie die Quelle von Verbrechen werden können. Aber als allergefährlichſter Aberglaube aus dieſer Gruppe muß, wie wir aus den nachfolgenden Prozeſſen erkennen werden, der Glaube an das Diebslicht angeſehen werden.

In der Nacht auf den 27. Februar 1873 war auf dem Kirchhofe des Dorfes Sheljesnjäki im Grodnoſchen Kreiſe [1]) das Grab eines kürzlich verſtorbenen Soldaten geöffnet worden; die Leiche war völlig entkleidet und die Bruſt zerſchnitten, und die Eingeweide waren herausgenommen. Als Schuldige an der Verübung dieſes Verbrechens erwieſen ſich der Unteroffizier des 101. Permſchen Infanterieregiments Grigorjew und der Gemeine desſelben Regiments Sſemenow, bei denen während einer Hausſuchung die Stiefel und die Knöpfe von der Uniform des Verſtorbenen gefunden wurden. Beim Verhöre legten ſie ein Geſtändnis ab und erklärten, daß ſie Menſchenfett nötig gehabt hätten. Sie hätten von irgend Jemand gehört, daß man beim Scheine eines Lichtes, das aus Menſchenfett bereitet wäre, gefahrlos ſtehlen könnte, denn dieſes Licht habe die Eigenſchaft, die-

[1]) „Moſkowſkija Wjedomoſti", 1873, Nr. 64.

jenigen Personen in einen tiefen Schlaf zu versetzen, die man bestehlen wolle.

In der Stadt Perejaslawl im Gouvernement Poltawa [1]) entschlossen sich im Jahre 1884 drei junge Kerle von zweifelhaftem Rufe ein Grab zu öffnen, in dem der Körper eines dicken Mannes begraben war, weil sie Menschenfett zur Anfertigung eines Lichtes zu erlangen wünschten. Es gelang ihnen, das Grab aufzugraben, aber ihre Absicht vermochten sie nicht auszuführen, weil sie vom Küster bemerkt wurden; diesem und einigen Bauern gelang es, die Leichenschänder zu ergreifen.

Im Jahre 1872 wurde im Kanewschen Kreise im Gouvernement Kijew [2]) das Grab eines Mädchens geöffnet vorgefunden. Durch die Untersuchung wurde die Schuld dreier Bauern im selben Orte festgestellt, die beim Verhöre das Geständnis ablegten, daß sie sich mit Pferdediebstahl befaßten und deshalb die Hand eines toten Kindes und ein Licht aus dem Wachskreuzchen besitzen wollten, das bei der Bestattung in die Hände der Verstorbenen gelegt werde. Nach ihrer Meinung könnte man mit diesen Talismanen dreist auf den Diebstahl ausgehen: es sei nur erforderlich, beim Eintritt in das Haus, in dem der Raub ausgeführt werden solle, die Totenhand ins Fenster zu legen und die Kerze aus dem Wachse des Kreuzchens anzuzünden, um die im Hause Befindlichen in einen unerweckbaren Schlaf zu versetzen.

Aus den angeführten Beispielen ist ersichtlich, daß der Glaube an die einschläfernde Kraft des Diebslichtes und

---

[1]) „Moskowskija Wjedomosti", 1884, Nr. 224.
[2]) „Moskowskija Wjedomosti", 1873, Nr. 64.

der Leichenhand ſich im Volke vollkommen erhalten hat. Das Sprichwort: „Die Leute ſchliefen, als wäre eine Totenhand um ſie gefahren," iſt nicht ohne Grund entſtanden!

Der folgende Prozeß zeigt, daß die Diebe, im blinden Glauben an die Nützlichkeit und die Kraft dieſer Talismane, dieſelben beim Stehlen auch wirklich mit ſich nehmen.

Im Jahre 1866 fingen die Bauern im Sſarapulſchen Kreiſe im Gouvernement Wjätka [1]) einen Dieb, irgend einen Soldaten, am Thatorte, und als ſie den Schlitten, in dem er angefahren war, zu durchſuchen begannen, fanden ſie zu ihrem Entſetzen eine menſchliche Hand, die beim Ellbogen abgehackt und halb verfault war, ſowie einige menſchliche Zähne, die in einen Lappen eingewickelt waren. Dieſe Gegenſtände waren vom Diebe, wie ſich in der Folge herausſtellte, zu dem Zwecke mitgenommen worden, damit ſie ihm bei Verübung des Diebſtahls behilflich ſeien. Der Dieb war feſt davon überzeugt, daß ein Schlafender nicht erwachen könne, wenn man die Totenhand und die Zähne eines toten Menſchen auf ihn legte.

Der Glaube an die geheimnisvollen Kräfte der Talismane bildet nicht nur die Urſache des Öffnens von Gräbern, ſondern auch ſchwererer Verbrechen.

Wir haben ſoeben erſt den Aberglauben vom Diebslichte behandelt und den Inhalt einiger Prozeſſe wegen Leichenſchändung zum Zwecke der Erlangung von Menſchenfett wiedergegeben. Leider begegnet man in der Praxis der Ge-

---

[1]) „Journal des Juſtizminiſteriums", 1866, Bd. 28, S. 600 (aus den „Wjätkaer Gouvernements-Nachrichten").

richte auch Beiſpielen, bei denen die Liebhaber leichten Erwerbes ſelbſt nicht vor einem Morde zurückgeſchreckt ſind, um einen ſolchen Talisman zu erlangen. Von Fällen dieſer Art können wir vier mitteilen:

Am 19. April 1869 wurde im Wuikowitſchſchen Walde im Kreiſe Wladimir-Wolynsk [1]) der tote Körper des Bauernknaben Afanaſſij Butalei mit rund aufgeſchnittener und vom Bauche gezogener Haut aufgefunden. Bei der Unterſuchung wurde ermittelt, daß der örtliche Bauer Kyrill Dſhuß dieſes tieriſche Verbrechen verübt hatte. Beim Verhöre war er vollkommen geſtändig und erklärte, daß er ſich zu dem Morde entſchloſſen hätte, um Menſchenfett für ein Licht zu erhalten; mit einem ſolchen könnte man ungeſtraft ſtehlen. Um ſeine Abſicht auszuführen, hätte er den Knaben in den Wald gelockt und dort ermordet. Darauf hätte er die Haut vom Bauche abgezogen, aber ſein Vorhaben nicht beendet, weil das Rauſchen der Blätter ihm keine Ruhe gelaſſen und ihn aus dem Walde vertrieben hätte.

Im Jahre 1881 wurde ein ebenſolches Verbrechen im Tſchembarſchen Kreiſe verübt [2]). Am 24. April dieſes Jahres verhandelte das Kreisgericht zu Penſa einen Prozeß wegen Ermordung des Bauern Nowarenkow gegen zwei minderjährige Angeklagte, den 18jährigen Sſidorkin und den 19jährigen Sazjepin. Die Angeklagten geſtanden, daß ſie den Mord verübt hätten, um aus dem Bauche des Ermordeten die Netzhaut mit den Eingeweiden herauszunehmen

---

[1]) „Rjäſaner Gouvernements-Nachrichten" 1869, Nr. 58 (aus dem „Regierungs-Boten").

[2]) „Penſaer Gouvernements-Nachrichten", 1884, Nr. 172.

und aus ihr ein Diebslicht anzufertigen. Die Geschworenen sprachen beide Angeklagte schuldig, und das Gericht verurteilte sie zur Verschickung und zu Zwangsarbeit auf sechs Jahre.

Der letzte dieser Prozesse wurde am 15. November 1896 in der Session des Kreisgerichts zu Woronesh in der Kreisstadt Korotojak verhandelt. Auf der Anklagebank saßen die Bauern Bessmiljzew und Moshajew, die schon in der Voruntersuchung bekannt hatten, daß sie nach Erdrosselung des 12jährigen Knaben Lawrenkow den Bauch desselben nach drei Richtungen aufgeschnitten und die Netzhaut mit den Eingeweiden herausgenommen hätten, um aus dem hieraus gewonnenen Fette zum Zwecke der ungestraften Verübung von Diebstählen ein Licht zu gießen. Die Angeklagten, von denen Bessmiljzew schon früher wegen Diebstahls bestraft war, wurden für schuldig erklärt und zur Verschickung und zu Zwangsarbeit auf acht Jahre verurteilt [1]).

Es giebt dann noch ein Verbrechen, das in ganz Rußland bekannt geworden ist —: die Ermordung eines Mädchens im Bjelgorodschen Kreise im Gouvernement Kursk. In dem Dorfe Nikitskoje lebten die Bauern Tolmatschew und Jefim und Dmitrij Semljänin, die im Kreise ihrer Dorfgenossen einen sehr schlechten Ruf genossen. Sie waren es auch, die den bezeichneten Mord verübt hatten. Um Fett für ein Diebslicht zu erlangen, gingen sie zuerst daran, ein Grab zu öffnen, gaben aber dieses Vorhaben auf und entschlossen sich, einen Menschen zu ermorden. Mehrere

[1]) „Nowoje Wremjä", vom 16. November 1896.

Male verſuchten ſie, ihren Plan auszuführen: zuerſt wollten ſie einen Knaben ermorden, dem ſie im Walde begegneten, doch dieſer wurde dank irgend einem Zufalle gerettet; darauf lauerten ſie im Walde auf einen Nachbarn, aber ſie fürchteten ſich ſchließlich, ſich mit ihm in einen Kampf einzulaſſen, weil ſie wußten, daß er ſehr ſtark war; hierauf verſuchten ſie einen Geiſtlichen in den Wald zu locken, indem ſie ihm ſagten, daß er in das benachbarte Dorf zur Ausübung einer Amtshandlung gerufen werde; aber der Prieſter nahm, als er ſich auf den Weg machte, zufällig einen Arbeiter mit ſich, weshalb die Böſewichte ihn in Ruhe ließen; endlich, am 3. Oktober 1887, gelang es dem Jefim Semljänin, ein Mädchen, das vergeblich ſein Pferd ſuchte, in den Wald zu locken. Im Walde erwürgte Jefim dasſelbe und bedeckte den Körper mit Laub und Moos. Darauf kehrte er mit ſeinem Bruder Dmitrij und Tolmatſchew aufs Neue in den Wald zurück, enthüllte den Körper, ſchnitt das Fleiſch überall ab und ſchmolz das Fett aus. Aus demſelben fertigte er ein ganzes Licht an... Dieſer Mord blieb lange Zeit unentdeckt. Endlich, im Mai 1888, wurde, als im Dorfe ein Diebſtahl verübt worden war, eine Hausſuchung bei Semljänin vorgenommen, wobei ein Bündel mit gekochtem Fleiſche gefunden wurde. Dieſes Fleiſch hätte natürlich Niemand konfisziert und unterſucht, aber den Poliziſten fiel das Tuch auf, in das es gewickelt war, und es gelang ihnen bald feſtzuſtellen, daß dieſes Tuch dem ermordeten Mädchen gehört hatte... Die Geſchworenen erachteten die Schuld der Angeklagten für völlig erwieſen, und das Gericht verurteilte ſie zur Verſchickung und zu Zwangsarbeit, und zwar Jefim Semljänin

auf 20, Dmitrij Semljänin auf 6 und Tolmatschew auf 13 Jahre.

Dieser Prozeß erregte durch seine schrecklichen Einzelheiten allgemeines Aufsehen. In ihm vereinigte sich in der That vieles, das unsere Gesellschaft, die sich sonst gegenüber Gerichtsverhandlungen ziemlich teilnahmslos verhält, in Aufregung versetzte. Auf der einen Seite mußten die völlige Verderbtheit der Angeklagten und die Hartnäckigkeit und Grausamkeit, mit der sie dieses Verbrechen vorbereitet und ausgeführt hatten, jedem gebildeten Menschen Entsetzen einflößen, und auf der anderen Seite fesselte — die Frage des Aberglaubens, der solche empörende Verbrechen hervorrufen konnte, unwillkürlich die allgemeine Aufmerksamkeit. Diesem letzteren Umstande verdanken wir das Erscheinen einiger gelehrter Abhandlungen, die von russischen Ethnographen verfaßt und veröffentlicht worden sind [1]).

Die Gelehrten bemühten sich, durch ihre Mitteilungen und Untersuchungen eine Erklärung für diesen furchtbaren Aberglauben zu geben. So spricht z. B. D. A. in seinem interessanten Artikel: „Die Überbleibsel des Altertums als gefährliche Wahnvorstellungen des Aberglaubens der Gegenwart“ [2]), den Gedanken aus, daß der Glaube an das Diebslicht ein Überbleibsel des Kannibalismus sei, dessen Spuren unter anderem auch in dem folgenden russischen Volksliede erkennbar sind: „Ich backe ein Gebäck aus den

---

[1]) „Gerichts-Zeitung“ (Ssudebnaja Gaseta), 1879, Nr. 1. „Das Jekater. Wochenblatt“ (Jekater. Nedeljä), 1889, Nr. 7 und 8. „Der Bote von Jelisawetgrad“ (Jelisawetgrad. Wjestnik), 1889, Nr. 16.

[2]) „Russische Nachrichten“ (Russkija Wjedomosti), 1888, Nr. 359.

Händen, aus den Füßen, Aus dem tollen Kopfe ſchmiede ich ein Trinkgefäß, Aus ſeinen Augen gieße ich Trinkgläſer, Aus ſeinem Blute braue ich berauſchendes Bier, Und aus ſeinem Fette gieße ich Lichte."

Ähnliche Fälle von Mord kommen nicht nur bei uns in Rußland vor, ſondern auch in ſolchen Kulturländern, wie Öſterreich und Deutſchland.

Dr. Groß [1]), der als Unterſuchungsrichter im ſüdlichen Öſterreich gedient hat, teilt in ſeinem Handbuche für Unterſuchungsrichter mit, daß er perſönlich Diebslichte („Schlummerlichter") geſehen habe, welche verhafteten Dieben abgenommen worden ſeien.

Aus der Praxis der deutſchen Gerichte können wir den folgenden Prozeß anführen:

In der Nacht auf den 1. Januar 1865 wurde in dem Hauſe eines gewiſſen Peck in der Nähe von Elbing in Weſtpreußen [2]) ein Raubmord verübt. Die Räuber erbrachen die Truhen, rafften Sachen und Geld zuſammen und ermordeten das Dienſtmädchen Katharina Zernickel, um ihr Verbrechen ungeſtraft ausführen zu können. Bei der Beſichtigung der Leiche ergab ſich außerdem, daß aus dem Bauche ein ungeheueres Stück Fleiſch herausgeſchnitten war. Lange Zeit glückte es nicht, den Schuldigen zu entdecken, aber am 16. Februar wurde ein gewiſſer Gottfried Dallian bei einem Diebſtahle ergriffen. Bei der Verhaftung wurde ihm ein Licht von origineller Form abgenommen, das in eine Blechröhre gelegt war. Als dann in der Wohnung des

---

[1]) Handbuch, S. 22—23.
[2]) Manhardt, S. 21.

Dallian eine Hausſuchung vorgenommen wurde und die Sachen, die bei Peck geraubt worden waren, vorgefunden wurden, legte der Verbrecher treuherzig ein volles Geſtändnis ab. Er hatte die Abſicht gehabt, einen einfachen Diebſtahl auszuführen, da aber die Zernickel ein Geſchrei erhob, ſo betäubte er ſie zuerſt durch Stockſchläge auf den Kopf und durchſchnitt ihr dann die Gurgel. Nachdem er Verſchiedenes in einen Sack gethan, trat Dallian an den Leichnam des ermordeten Mädchens heran und ſchnitt aus ihm ein Stück Fleiſch heraus. Aus dieſem Stücke ſchmolz er dann zu Hauſe das Fett für ein Licht, einen Teil aber aß er auf, um ſein Gewiſſen zu beſchwichtigen, das ihm keine Ruhe gab. Das Gericht verurteilte Dallian gemäß dem Verdikte der Geſchworenen zum Tode.

Es iſt unſtreitig, daß der Glaube an das Diebslicht eine der ſchrecklichſten und zugleich abſtoßendſten abergläubigen Wahnvorſtellungen iſt. Die Habgier, der Wunſch, raſch reich zu werden, haben die Leute geleitet, die unter dem Einfluſſe dieſes Aberglaubens tieriſche Morde verübt haben. Deshalb haben auch die Richter in ſolchen Fällen keine Schonung gekannt. Leider aber muß konſtatiert werden, daß dieſer Aberglaube nicht der einzige in ſeiner Art iſt. Unter den gewerbsmäßigen Verbrechern lebt noch ein anderer, viel ſchrecklicherer Aberglaube, nämlich die Überzeugung, daß *das Herz eines ungeborenen Kindes dem Menſchen übernatürliche Kräfte verleihe*: Derjenige, der ein ſolches Herz gegeſſen, erhalte die Fähigkeit zu fliegen [1]), wer aber Stücke von neun Herzen gegeſſen,

[1]) Groß, S. 349—350.

der könne ungestraft Verbrechen verüben[1]); Niemand sei im Stande, einen solchen Menschen zu ergreifen; wenn man ihn auch zufällig verhaften sollte, so hielten ihn weder schwere Ketten, noch dicke Mauern im Gefängnisse, weil er sich unsichtbar machen, durch die Luft fliegen und alle Schlösser öffnen könne. Ein Mensch, der eine solche Macht gewinnen wolle, müsse nicht nur neun schwangere Weiber ermorden, sondern aus ihrem Leibe auch neun Knaben herausschneiden, denn die Herzen von Mädchen besäßen den geheimnisvollen Einfluß nicht.

Dieser Aberglaube ist furchtbar; er konnte nur unter Leuten entstehen, für die es nicht Heiliges giebt. Indes, trotz der ganzen Rohheit dieses Aberglaubens, trotz der ganzen Grausamkeit, Gefühllosigkeit und Herzlosigkeit einer Person, die sich entschließen kann, das Glück auf diesem Wege zu suchen, hat dieser Aberglaube sich seit langem in Europa erhalten und existiert offenbar auch heute noch.

In Deutschland hauste im 17. Jahrhunderte in der Provinz Ermeland eine Räuberbande, deren Hauptmann unter dem Namen des „Königs Daniel" bekannt war. Als die Bande eingefangen wurde, gestanden die Räuber, daß sie 14 schwangere Weiber ermordet hätten, aber ohne Erfolg, denn die Mehrzahl der im Mutterleibe vorgefundenen Kinder sei weiblichen Geschlechts gewesen. Im Jahre 1577 wurde in Bamberg in Nordbayern ein Mörder gerädert, der infolge des geschilderten Aberglaubens drei schwangere Frauen getötet hatte. In der Pfalz war es sogar noch im

---

[1]) Manhardt, S. 23. Jakuschkin in der „Ethnographischen Rundschau", 1891, II. S. 7.

Anfange unſeres Jahrhunderts notwendig, nach der Beſtattung eines ungetauften Säuglings den Friedhof in ſorgfältigſter Weiſe zu bewachen.

Dieſer Aberglaube iſt leider weit über die Grenzen Deutſchlands hinaus verbreitet.

Der Marſchall von Frankreich, Giles de Laval [1]), wurde wegen Zauberei und ebenſo dafür hingerichtet, daß er 150 Frauen ermordet hatte, um aus ihrem Mutterleibe Knaben herauszuſchneiden.

Im Jahre 1547 ſchrieb das Volksgerede während einer großen Feuersbrunſt in Moskau dieſes Unglück der Zauberei der Familie Glinſkij zu. Der Zar befahl, eine Unterſuchung einzuleiten. Die Bojaren kamen in den Kremlj, verſammelten ſich auf dem Platze vor der Auferſtehungs-Kathedrale, riefen das gemeine Volk herbei und begannen zu fragen: „Wer hat Moskau angezündet?“ Der Haufe ſchrie: „Die Fürſtin Anna Glinſkij hat mit ihren Kindern und Leuten Zauberei getrieben und die Herzen der Menſchen herausgenommen!“ ... Dieſer Aufruhr endigte mit der Ermordung Jurij Glinſkijs vor den Thoren der Auferſtehungs-Kathedrale [2]).

Ungeachtet aller dieſer Thatſachen muß man ſich unwillkürlich fragen, ob denn dieſer Aberglaube wirklich noch bis heute lebendig iſt? Jakuſchkin ſagt [3]), daß die Fälle von Ermordungen ſchwangerer Frauen nicht ſelten vorgekommen ſeien, daß aber die Perſonen, die die Unterſuchungen geführt

[1]) Sabylin, S. 222.
[2]) Kantorowitſch, S. 176.
[3]) „Ethnographiſche Rundſchau“, 1891, II.

haben, dieſes Verbrechen aus anderen Motiven erklärt hätten, weil ſie den geſchilderten Aberglauben nicht gekannt hätten.

Groß führt zwei Fälle von ſolchen Morden an [1]): In der Nähe von Hamburg, auf dem Heiligengeiſtfelde, wurde im Jahre 1879 die ſchwediſche Staatsangehörige Anderſen, die ſich im letzten Stadium der Schwangerſchaft befand, ermordet und aufgeſchnitten. Ferner wurde im Flecken Simmering bei Wien gegen Ende der 80er Jahre die Leiche einer Frau unter denſelben Umſtänden und im ſelben Zuſtande aufgefunden. Leider führt der Verfaſſer die Einzelheiten dieſer Fälle nicht an. Bei Manhardt finden ſich Prozeße, durch welche das Vorhandenſein des bezeichneten Aberglaubens im Nordoſten Deutſchlands feſtgeſtellt werden könnte, nicht angeführt, aber es giebt auch bei ihm Prozeße, die dieſe Vorausſetzung grundſätzlich beſtätigen, denn ſie enthalten Hinweiſe darauf, daß das Herz für abergläubige Leute eine gewiſſe Bedeutung hat [2]).

Man muß bemerken, daß dieſer Aberglaube mit dem Glauben an die Macht des Diebslichtes verknüpft iſt. An einigen Orten glaubt man, daß das Diebslicht aus dem Fette ungeborener Kinder gemacht werden müßte. Ein ſolcher Aberglaube ſcheint bei uns im Gouvernement Mohi-

---

[1]) S. 350.

[2]) Eine Thatſache, die zum Teil an dieſen Aberglauben erinnert, iſt von Maximow mitgeteilt worden („Volksverbrechen und Unglücksfälle", in den „Vaterländiſchen Annalen" [Otetſcheſtwennyja Sapiski], 1876, Bd. III, S. 326): In der Stadt Waſſilj im Gouvernement Niſhnij-Nowgorod war ein Grab geöffnet worden, aus der Leiche aber war nur das Herz herausgenommen.

lew zu existieren [1]) und hat in Mitteldeutschland existiert: Im Jahre 1601 wurde in Nürnberg ein Mörder hingerichtet, der viele Frauen getötet hatte, um aus dem Körper ihrer Kinder sich Talg für Lichte zu schmelzen. In der Umgegend von Düsseldorf wurde ein solches Verbrechen zu Anfang des vorigen Jahrhunderts verübt und findet sich in den Untersuchungsakten ausführlich beschrieben [2]).

Zum Schlusse dieses Kapitels erlauben wir uns noch einen weniger schrecklichen Prozeß anzuführen, aus dem ersichtlich ist, daß es Liebhaber von Talismanen giebt, welche, um die von ihnen geschätzten Gegenstände zu erlangen, zwar nicht Menschen ermorden, wohl aber ihnen Verstümmelungen zufügen.

Im Gouvernement Nishnij-Nowgorod hat sich bei den Bauern die Überlieferung erhalten, daß derjenige, der ein Zauberer werden will, vom rechten Fuße einer verheirateten Frau eine Zehe abschneiden müsse. Ein solcher Begehrlicher fand sich unter den Bauern des Dorfes Fokin im Wassiljssurschen Kreise des Gouvernements Nishnij-Nowgorod: er vollführte das Erforderliche, um ein Zauberer zu werden, und wurde für diesen Streich gerichtlich zur Verantwortung gezogen [3]).

Wir haben bisher nur die Talismane behandelt, die zum Zwecke der Heilung, der Vernichtung oder Beherung von Feinden und des Gelingens bei der Verübung von Diebstählen und Rauben zu erlangen gesucht werden. Der

[1]) „Mohilewer Gouvernements-Nachrichten", 1871, Nr. 46.
[2]) Manhardt, S. 23.
[3]) „Russische Nachrichten" (Rußkija Wjedomosti), 1882, Nr. 44.

Wunſch, dieſe Talismane zu beſitzen, bildet, wie wir geſehen haben, die Quelle ernſter Verbrechen, und zwar des Öffnens von Gräbern, zahlreicher Morde und der Zufügung körperlicher Beſchädigungen. Aber außer den Talismanen, von denen wir geſprochen haben, giebt es noch eine ganze Reihe anderer Sachen und Amulete, welche abergläubige Leute bei ſich tragen. Beſonders bei Dieben findet man häufig die ſogen. Springwurzel, d. h. die Wurzel eines Farrenkrautes, die die Eigenſchaft beſitzen ſoll, die Schlöſſer zu öffnen und gegen Feſſeln und wider das Gericht verſchiedene Beſchwörungen zu geſtatten [1]). Dieſe abergläubigen Anſchauungen bilden eine geringere Gefahr für die Geſellſchaft, denn ſie erzeugen keine Verbrechen. Aber für den Unterſuchungsrichter iſt es nützlich, ſich mit ihnen bekannt zu machen, weil die Wegnahme ſolcher Talismane von Verhafteten zur Charakteriſtik ihrer Perſönlichkeiten dienen kann.

In dieſem Sinne wollen wir hier noch zwei Fälle anführen, bei denen ſolche Beſchwörungen im Beſitze verhafteter Spitzbuben gefunden worden ſind: eine derſelben wurde im Jahre 1881 einem Pferdediebe, der im Morſchanſchen Kreiſe [2]) ergriffen wurde, abgenommen, und die zweite wurde während einer Hausſuchung bei einem Diebe, Namens Jegor, vorgefunden, dem vom Gerichte in Sſaratow der Prozeß gemacht wurde [3]). Dieſe Beſchwörungen lauten:

---

[1]) Sabylin, S. 432.

[2]) Jakuſchkin, in der „Ethnographiſchen Rundſchau“ von 1890 (aus der „Nowoje Wremjä“, 1881).

[3]) A. Maikow: Großruſſiſche Beſchwörungen, St. Petersburg, 1869, Nr. 343.

„Im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geiſtes, Amen! Ich Knecht Gottes gehe auf dunkelen Pfaden und meinen Weg; mir entgegen kommt der Herr Jeſus Chriſtus ſelbſt aus dem herrlichen Paradieſe, geſtützt auf einen goldenen Krummſtab, behangen mit ſeinem goldenen Kreuze. Zu meiner Rechten iſt die Mutter Gottes, die Heilige Gottesgebärerin, mit Engeln, Erzengeln, Seraphen und mit himmliſchen Mächten. An meiner Linken ſteht der Erzengel Gabriel und über mir der Erzengel Michael. Hinter mir, dem Knechte Gottes, fährt der Prophet Elias auf feurigem Wagen; er ſtrahlt Feuer aus und reinigt meinen Weg und deckt mich zu mit dem Heiligen Geiſte und mit dem lebenſpendenden Kreuze des Herrn. Das Schloß der Mutter Gottes, der Schlüſſel Petri und Pauli. Amen!“

„Rette, Herr, den Knecht Gottes Jegor vor dem Heiligen Geiſte; auf ihm ruht das Siegel Chriſti, mit Chriſto gehe ich zu Gott ein, mit der himmliſchen Macht ſchütze ich mich. Amen! Herr ſegne mich, daß ich mich vor Gericht rechtfertige. Gehe ich aufs Gericht, fürchte ich die Richter nicht; mit dem Monde ſchütze ich mich, mit den vielen Sternen überſchütte ich mich, allen Leuten ſtehen die Zungen ſtill. Amen! Komme ich ins Gericht hinein, fürchte ich die Richter nicht; ich ſehe mir den Richter an, das ganze Gericht blickt auf mich mit Falkenaugen, durch das Mutterherz ſchließen ſich dem ganzen Gerichte die Zähne und die Lippen, die Münder richten nicht und können nicht urteilen, alle müſſen nach mir ſprechen. Amen! Herr, ſegne mich, Allmächtiges Mütterchen, Allerheiligſte Gottesgebärerin! Ich blicke nach Oſten hin, im Oſten ſteht die Apoſtoliſche Engels-

kirche, in dieſer Kirche iſt ein Thron, hinter dieſem Throne ſteht das Allmächtige Mütterchen, die Allerheiligſte Gottesgebärerin. Mütterchen, Heilige Gottesgebärerin, ſtelle den Knecht Gottes Jegor auf die rechte Seite, rette mich und ſchütze mich mit Deinem unvergänglichen Kleide, mit der Altardecke; mit einem ſeidenen Gürtel binde ich mich zuſammen, mit den zahlloſen Sternen überſchütte ich mich. Väterchen, helllichter Mond, komme zum Schutze gegen mächtige Schultern; Mütterchen, rote Sonne, komme zum Schutze gegen den tollen Kopf; wie der Thürbalken auf den Thürbalken ſieht, ſo ſoll der Richter auf den Richter ſehen; wie der Ofen aus Stein iſt, ſo ſoll das Herz bei den Richtern verſteinern; nicht richten ſollen mich, nicht verurteilen weder die Zaren, noch die Zarewitſche, noch die Könige, noch die Königsſöhne. Wenn der Stein Alatyrj (Bernſtein) ob dem Waſſer ſchwimmen wird, wenn die Schlöſſer, die Schlüſſel auf den Grund ſinken, dann werden richten den Knecht Gottes Jegor der Herr Gott Zebaoth ſelbſt und das Allmächtige Mütterchen, die Allerheiligſte Gottesgebärerin; komme zum Schutze, ſo wie Dir, alſo mir. Amen, Amen, Amen!"

Zum Schluſſe können wir auch diejenigen Talismane nicht mit Schweigen übergehen, welche die Diebe am Orte des Verbrechens zurücklaſſen, um nicht entdeckt zu werden. Zu dieſem Zwecke laſſen ſie in dem Hauſe, in dem ſie gewirtſchaftet haben, häufig ihre Sachen oder ihre Fußſpur zurück, häufig aber gehen ſie auch daſelbſt zu Stuhl. Nach der Anſicht des Dr. Groß [1]) iſt ein der-

[1]) Handbuch, S. 349—352.

artiges Betragen durchaus nicht als zufällig aufzufaſſen und kann nicht als Beweis für Cynismus dienen. Abergläubige Leute glauben, daß ſie nicht ergriffen werden, wenn ſie in einer fremden Wohnung Stuhlgang verrichtet haben, und daß ihr Thun ſelbſt unenthüllt bleibt, ſolange ihre Exkremente nicht erkaltet ſind; infolgedeſſen hat man bisweilen Exkremente gefunden, die mit irgend einer Sache feſt zugedeckt waren. Die ungariſchen Zigeuner verſtecken, nachdem ſie einen Diebſtahl verübt haben, in dem von ihnen ausgeräumten Quartier Samenkörnchen der Tollkirſche.

Alle dieſe abergläubigen Gebräuche ſind äußerſt naiv und haben dem Unterſuchungsrichter wiederholt ſeine Aufgabe erleichtert; denn nach den zurückgelaſſenen Gegenſtänden gelang es oft, den Schuldigen zu ermitteln. So warf z. B. ein Frauenzimmer, das mit irgend Jemand ein Verhältnis gehabt hatte, ſein zehnmonatliches Kind hilflos in kalter Winternacht auf die Heerſtraße; neben demſelben ließ es ſeine Schuhe zurück, in der Hoffnung, daß ſein Name, Dank dieſer Vorſicht, nicht ermittelt werden könnte. Indes gerade mit Hilfe dieſer Schuhe wurde das Frauenzimmer ſchnell ausfindig gemacht, weil der Ortsſchuhmacher ſeine Arbeit wieder erkannte.

In einem anderen Falle wurde der Abdruck einer Hand, die mit Blut beſchmiert war, gefunden. Hieraus ſchloß man, daß der Schuldige entweder ſeine Hand mit Blut beſudelt oder ſie zerſchnitten habe. Bei der Verhaftung bekannte er, daß er ſich die Hand vorſätzlich zerſchnitten hätte, um eine derartige Spur zu hinterlaſſen.

VIII.

Der Falſcheid.

In die Reihe der Verbrechen gegen den Glauben ſtellt das geltende ruſſiſche Strafgeſetzbuch auch den Falſcheid, der zur Bekräftigung einer Ausſage geleiſtet wird. Ungeachtet der ernſten Strafe, die durch das Geſetz für eine ſolche Handlung feſtgeſetzt iſt, wiſſen doch alle Richter, daß ſie auf jedem Schritte mit der Lüge zu kämpfen haben. Wenn wir dieſe Frage hier berühren, ſo thun wir dies deshalb, um auf eine Reihe von abergläubigen Anſchauungen hinzuweiſen, die ihren ſchädlichen Einfluß auch in dieſer Beziehung geltend machen.

Es giebt Leute, die beſtändig die Wahrheit reden, weil ihnen einerſeits jede Lüge zuwider iſt, und weil ſie es andererſeits für ihre Pflicht halten, dem Gerichte bei der Aufdeckung eines Verbrechens nach Kräften Beiſtand zu leiſten. Aber die ungebildete Maſſe des Volkes blickt anders auf ihre Beziehungen zum Gerichte und zur Geſellſchaft, und die Mehrheit der Menſchen weicht bei der Abgabe ihrer Ausſagen nur deshalb nicht von der Wahrheit ab,

weil sie fürchtet, vom irdischen Gerichte oder vom himmlischen Richter bestraft zu werden. Diesen Leuten müssen alle Wege der Abweichung abgeschnitten und es muß ihnen die Überzeugung eingeflößt werden, daß eine lügnerische oder falsche Aussage nicht ungestraft bleiben kann. Ein solches Ziel aber kann nicht erreicht werden, wenn man außer Acht läßt, daß abergläubige Leute es für möglich halten, den Schöpfer selbst zu betrügen, d. h. seinen Zorn dadurch abzuwenden, daß sie bei der Leistung des Eides einige Zeremonieen oder Gebräuche ausführen.

Dr. Groß [1]) bemerkt da, wo er von der Bedeutung des Aberglaubens für den Juristen spricht, daß der Untersuchungsrichter seinem Einflusse in verschiedener Gestalt oft begegnen müsse. In einer Sache stellt es sich heraus, daß der Zeuge lüge, weil er seine Worte nach dem Rate einer Wahrsagerin richte und spräche, und in einer anderen Sache, weil er irgend einen Talisman in der Tasche bewahre, der die Donner und Blitze des Himmels von ihm abzulenken vermöge. Deshalb rät Dr. Groß den Untersuchungsrichtern, daß sie vor der Ankunft in einem neuen Orte Erkundigungen darüber einzögen, welches abergläubige Mittel in dem gegebenen Rayon in Anwendung sei, um sich vor den Folgen eines Falscheides zu sichern. Wenn der Untersuchungsrichter von der Existenz eines solchen Aberglaubens unterrichtet ist, so kann er gegen denselben schon seine Maßregeln treffen.

Seinerseits konstatiert Dr. Groß, gestützt auf persönliche Erfahrung und auf Thatsachen, die von anderen Forschern gesammelt sind, daß abergläubige Menschen die Ablegung

---

[1]) Handbuch, S. 365.

eines falſchen Eides in den folgenden Fällen für möglich halten: wenn derjenige, der den Eid zu leiſten hat, ein Stückchen vom hl. Abendmahle (eine Oblate) oder die Augen eines Wiedehopfes oder einen Knochen von ſeinem geſtorbenen Kinde bei ſich hat; ferner, wenn er den großen Finger krümmt (dieſer Aberglaube iſt bei den Juden verbreitet, die ſchwören, indem ſie die Hand auf die heilige Schrift legen); wenn der den Eid Leiſtende die linke Hand in die Seite ſtemmt, oder wenn er nach der Vorführung zur Eidesleiſtung ſpuckt, oder wenn er während des Eides ſieben Steinchen oder Dukaten im Munde hält, oder wenn er endlich während der Zeremonie des Eides einen Knopf von ſeinen Hoſen abreißt.

Die Menge der hier angeführten abergläubigen Gebräuche und Mittelchen beweiſt, daß das Volk es nicht allzuſehr liebt, die Wahrheit zu ſprechen, und nicht ſelten bereit iſt, die Richter zu täuſchen. Die Worte des Dr. Groß haben für uns eine große Bedeutung, da ſie auch von anderen Schriftſtellern beſtätigt werden. So teilt z. B. unſer bekannter Juriſt J. W. Mjeſchtſchaninow [1]) gleichartige Thatſachen mit, die er während ſeiner Dienſtzeit in den Gouvernements Kaſanj und Wjätka geſammelt hat: „Bei den getauften Wotjäken hat ſich eine Reihe von Gebräuchen ausgebildet, bei deren Beobachtung der von ihnen abgelegte Eid ſeine Bedeutung verliert. Zu dieſem Zwecke legt derjenige, der den Eid zu leiſten hat, erſtens die Finger

[1]) „Eine wünſchenswerte Stellung der Frage vom Eide im Criminalprozeß", im „Journal für Civil- und Strafrecht", 1894, Nr. 11, S. 28—29.

der rechten Hand, indem er sie zum Schwure erhebt, kreuzweise zusammen und drückt gleichzeitig vier Finger der linken Hand an die Handfläche, indem er nur den Zeigefinger lang ausstreckt. Nach der festen Überzeugung der Wotjäken geht der vom Geistlichen verlesene Eid durch den emporgehobenen Zeigefinger der rechten Hand in den Schwörenden hinein und dann durch denselben Finger der linken Hand wieder aus ihm heraus in die Erde; nachdem ein Wotjäka auf diese Weise aus sich so etwas wie einen Blitzableiter konstruiert hat, ist er völlig ruhig: der Eid ist an ihm vorbeigegangen, und er kann nun seine Aussage ungehindert ablegen, ohne befürchten zu müssen, daß er im Namen Gottes gelogen habe. Der Untersuchungsbeamte oder Richter, der dies weiß, beobachtet scharf die linke Hand des Schwörenden und zwingt ihn eventuell, sie mit geöffneter Handfläche auf der Brust zu halten. Im Falle der Unmöglichkeit, einen solchen Blitzableiter auszuführen, kennt der getaufte Wotjäke noch ein anderes Mittel, den Falscheid gefahrlos zu machen: um dies zu erreichen, genügt es, in der Zeit zwischen der Vorführung zum Eide und dem Verhöre mit der rechten Hand den entblößten Geschlechtsteil zu berühren. Deshalb wird ein erfahrener Untersuchungsrichter den Zeugen immer unmittelbar nach der Abnahme des Eides verhören und, wenn es viele giebt, die zu schwören haben, diejenigen Zeugen, die nach der Vereidigung zunächst unverhört die Gerichtsstube verlassen müssen, aufmerksam beobachten lassen."

Die Thatsachen, die von Groß und Mjeschtschaninow mitgeteilt worden sind, finden in dem folgenden Prozesse ihre Bestätigung, über welchen wir die näheren Angaben

dem Buche Manhardts [1]) entnehmen: Am 24. Oktober 1863 wurde in der Stadt Danzig vor dem Schwurgerichte ein Prozeß gegen den Schuhmacher Waldeck verhandelt, welcher der Anstiftung zur Abgabe eines falschen Zeugnisses angeklagt war. Durch die gerichtliche Untersuchung war festgestellt worden, daß Waldeck, der wegen Diebstahls einer Weizengarbe zur Verantwortung gezogen worden war, einen gewissen Wischnewski zu überreden gesucht hatte, eine falsche Aussage zu seinen Gunsten zu machen; dabei hatte Waldeck, um das Gewissen des Wischnewski zu beruhigen, diesem gesagt, daß ein falscher Eid keine schädlichen Folgen haben könne, wenn der Schwörende während der Nachsprechung des Eides eine Erbse im Munde unter der Zunge halte und gleichzeitig in der linken Rocktasche einen Häringskopf bei sich trage.

[1]) Seite 10.

IX.

Die Volksmedizin.

In allen Prozeſſen, die wir bisher behandelt haben, hatten wir den Aberglauben des Subjekts des Verbrechens vor uns; wir haben geſehen, daß eine Perſon, die eines Mordes, einer Graböffnung oder einer Verſtümmelung ſchuldig war, dies aus Aberglauben gethan hat, weil ſie überzeugt war, daß die von ihr verübte Rechtsverletzung ihr Nutzen oder Vorteil bringen werde. Wenn wir jetzt zur Darlegung einiger Thatſachen aus dem Gebiete der Volksmedizin übergehen, ſo müſſen wir zunächſt von einem anderen Einfluſſe des Aberglaubens Notiz nehmen. In dieſem Kapitel werden wir wiederholt auf den Aberglauben des Objekts des Verbrechens ſtoßen, d. h. daß der Verbrecher ſelbſt an den Nutzen der abergläubigen Gebräuche nicht glaubt, ſondern verſchiedene abergläubige Volksanſchauungen und Vorſtellungen benutzt, um die Leute in der frechſten Weiſe auszuplündern. Dem Aberglauben dieſer Art werden wir ein beſonderes Kapitel widmen, in dem wir über den Aberglauben als Mittel für den Betrug ſprechen werden. An dieſer Stelle haben wir dieſe Frage nur im Hinblick darauf berühren müſſen, daß ein Hexen-

meiſter oder „weiſer Mann", der ſich mit der Verabreichung von Medikamenten befaßt (Snacharj), offenbar an die Nützlichkeit der Mittel nicht glaubt und nicht glauben kann, mit denen er ſeine unglücklichen Patienten quält.

Die Mittel, die in der Volksmedizin verwandt werden, zerfallen in zwei Gruppen: Es giebt Volksbücher über Kräuterſammlungen, in denen Medikamente beſchrieben ſind, die wirklich Heilkraft beſitzen; der Nutzen ſolcher Heilmittel iſt durch langjährige Erfahrung feſtgeſtellt worden, und die Kenntnis derſelben, die ſich in Jahrhunderten aufgehäuft hat, wird von Mund zu Mund weiter überliefert. Aber es giebt auch andere Heilmittel und Methoden, die einzig und allein Schaden bringen und trotzdem von dem unwiſſenden Volke ziemlich oft angewendet werden. Dieſer unſinnige Aberglaube iſt, nach der treffenden Bemerkung W. J. Dahls, lediglich zu dem Zwecke aufgebracht worden, um auf fremde Rechnung zu leben, und deshalb kann man ſeine Ausnutzung dreiſt einen Betrug, eine Spitzbüberei nennen. Aber was beſonders charakteriſtiſch bei der Volksmedizin iſt, iſt der Umſtand, daß der Hexenmeiſter nicht ein einziges Heilmittel giebt, ohne dabei vorher abergläubige Zeremonieen vorgenommen zu haben. „Der größte Teil der Mittel wirkt bei ihm als Sympathiemittel und nicht ein einziges derſelben bricht die Krankheit ohne geheimnisvolle Veranſtaltungen und komplizierte abergläubige Ceremonieen." Dieſes Geheimnisvolle bildet auch den Grund dafür, daß das Volk den Wunderdoktor oder „weiſen Mann" (Snacharj) mit dem Zauberer identifiziert [1]).

[1]) Maximow, in den „Vaterl. Annalen" (Otetſcheſtwennyja Sapiski) 1869, Nr. 1—5, S. 326.

Welche Bedeutung kann, so fragt man uns vielleicht, die Volksmedizin für den Juristen haben? Auf diese Frage antworten wir ohne geringstes Zögern, daß diese Bedeutung eine sehr große ist. Aus den Beispielen und Prozessen, die wir gleich mitteilen werden, kann man sich leicht überzeugen, daß die abergläubigen Anschauungen, die mit der Volksmedizin verbunden sind, als Quelle schwerer Verbrechen dienen. Wir haben bereits von der Ermordung und Verwundung der Zauberer und von dem Öffnen der Gräber gesprochen, um Heilmittel zu erlangen; jetzt haben wir von Morden, Vergewaltigung und Sodomie zu sprechen, die zum Zwecke der Heilung von Krankheiten verübt werden. Ferner sind viele Mittel, die im Volke gebraucht werden, so roh und brutal, daß sie, statt Heilung zu bringen, den Tod herbeiführen; und hieraus entsteht die Frage von der Anregung einer Verfolgung nach Art. 1468 des Strafgesetzbuches. Endlich giebt es einige Heilmethoden, die so grausam sind, daß ein Richter, der mit dem örtlichen Aberglauben unbekannt ist, denken kann, daß in dem gegebenen Falle ein einfacher Mord verübt worden sei. Man darf auch nicht die ungeheuere Verbreitung des Glaubens an die Heilkraft der Volksmedizin nicht nur im unwissenden Volke, sondern sogar auch in der Gesellschaft außer Acht lassen. In den 80er Jahren empfing im Busulukschen Kreise im Gouvernement Ssamara [1]) der Wunderdoktor (Snacharj) Kusmitsch im Durchschnitt 150 Menschen täglich; diese Leute strömten zu ihm aus dem ganzen Wolgagebiete und erwarteten von ihm Heilung. In Petersburg

[1]) Vgl. Kirpitschnikow („Nowj", 1885, Nr. 1, S. 65).

kurierten sich verschiedene hochgestellte Personen bei verschiedenen Charlatanen und gingen, Dank den Ratschlägen derselben, zugrunde [1]).

Alles dies nötigt uns, bei der Frage von der Volksmedizin und den verschiedenen von ihr empfohlenen Mitteln zu verweilen. Unsere Darstellung beginnen wir mit den abergläubigen Anschauungen und Gebräuchen, welche die Ursache von Morden aus Unvorsichtigkeit oder Unbedacht bilden können.

Im Jahre 1884 versammelte sich in der Stadt Berdjansk bei der Kleinbürgerin Ch., die das Herannahen der Wehen verspürte, ein ganzer Schwarm von Gevatterinnen. Alle Hausmittel, die von ihnen zur Beschleunigung der Geburt angewandt wurden, führten nicht zu dem erwünschten Ergebnisse. Darauf legte man unter die Ch. eine Holzschaufel, mit welcher die eine Gevatterin den Körper der Kranken in die Höhe warf, während eine andere sie gleichzeitig an den Flechten nach der entgegengesetzten Seite zog, dabei in einem fort sprechend: „Schaufelchen, wirf es heraus,

[1]) Die Frage von der unerlaubten ärztlichen Behandlung ist im Gesetze ausführlich bearbeitet: Art. 879 des Ustaws für Aerzte (Bd. XIII des Swod Sakonow) verbietet solchen Leuten, die dazu kein Recht haben, die Anwendung stark wirkender Mittel zum Zwecke der Heilung; Art. 871 des Strafgesetzbuches bedroht eine Person, die sich dieser Handlung schuldig macht, mit Gefängnis, Arrest oder einer Strafzahlung, wenn durch ihre Thätigkeit ein Schaden für die Gesundheit entsteht; und Art. 704, § 8 des Ustaws zur Verhütung von Verbrechen (Bd. XIV) verbietet es, Leichen der Erde zu übergeben, wenn eine Klage wegen Tötung durch unerlaubte Heilmittel, welche von Charlatanen und anderen zur Ausübung des ärztlichen Berufes unberechtigten Personen dem Kranken gegeben worden sind, angestrengt wird.

wie du das Brot herauswirfst.“ Das Schaufelchen that seine Wirkung und die Gebärende wurde von ihrer Bürde befreit, sie selbst aber starb [1]).

Im Lukojanowschen Kreise im Gouvernement Nishnij-Nowgorod existiert die folgende Methode zur Heilung von Bruch: man heilt den Säugling durch eine Maus, d. h. man bindet eine Maus mit einem Faden an den Fuß und hält sie auf dem Bauche des Kranken fest; wenn sie ihm den Nabel zernagt, so glaubt man, daß das Kind gesund wird, wenn nicht, daß es stirbt.

In der Trockenhitze, die man „das Hunde-Alter“ nennt, wird man in demselben Lukojanowschen Kreise „gebacken“ oder gedörrt. Das geschieht auf folgende Weise: der ganze Säugling wird in Lappen eingewickelt oder man umhüllt ihn mit ungesäuertem Teiche aus Roggenmehl, der vorher in der Länge des Kindes aufgerollt wird; nachdem darauf das Kind an eine Kuchenschaufel angebunden worden, steckt ein Weib es dreimal in den Backofen, und ein anderes Weib läuft ebensoviel Male vom Ofen bis zur Schwelle, dabei rufend: „backe das Hunde-Alter, backe tüchtig!“

Auf diesen letzteren Aberglauben sind wir persönlich im Wilnaschen Kreise infolge des Umstandes gestoßen, daß die Anschuldigung anfangs allzu hart gestellt wurde. Eine Stiefmutter wollte auf diese Art ihren Stiefsohn kurieren, aber die Operation mißlang, und das Kind starb während des Backens. Einige Nachbarn, die in diesem Falle die Anzeichen eines vorsätzlichen Mordes erblickten, machten von

[1]) „St. Petersburger Zeitung“ (Petersburgskaja Gaseta), 1884, Nr. 81.

Allem dem Dorfpoliziſten Mitteilung und fügten hinzu, daß die Stiefmutter, die ſich von ihrem Stiefſohne habe befreien wollen, offenbar den örtlichen Aberglauben benutzt habe, um die von ihr verübte Unthat zu verbergen. Aber bei einer näheren Prüfung wurde dieſe Anſchuldigung in keiner Hinſicht beſtätigt, ſondern es wurde feſtgeſtellt, daß es ſich lediglich um eine Kur nach abergläubiger und allzu radikaler Methode gehandelt habe.

Wir müſſen bemerken, daß das Backen ein auch anderen Völkern bekanntes Mittel iſt. So wird es z. B. in Siebenbürgen angewandt [1]). Nach den Volksanſchauungen wirkt die Hitze wohlthätig auf ein krankes Kind, indem ſie alle in ihm ſchlummernden Kräfte weckt.

Bei Sſacharow [2]) findet ſich eine andere Heilmethode beſchrieben, und zwar offenbar für dieſelbe Krankheit, die von unſerem einfachen Volke „stenj“ (die Darrſucht) genannt wird. Unter dieſer Bezeichnung muß man entweder die ſchleichende Darre (tabes) oder die kindliche Abzehrung verſtehen. Man trägt das kranke Kind in den Wald und legt es auf drei oder weniger Tage in einen geſpaltenen Baum; darauf wird das Kind wieder herausgenommen und dreimal neun Male rund um den Baum getragen; hiernach trägt man es wieder nach Hauſe, badet es in Waſſer, das aus ſieben Flüſſen oder Brunnen zuſammengeſchöpft iſt, überſchüttet es mit Aſche, die aus ſieben Öfen geſammelt iſt, und legt es auf den Ofen. Wenn das Kind nach dieſer

---

[1]) Haltrich: Die Macht und Herrſchaft des Aberglaubens in ſeinen vielfachen Erſcheinungsformen. Schäßburg 1871, S. 20.

[2]) „Die Sagen des ruſſiſchen Volkes“, Bd. I, S. 111.

energiſchen Behandlung einſchläft, ſo iſt dies ein ſicheres Zeichen dafür, daß es geheilt iſt, wenn es aber ſchreit, ſo muß es ſterben. Oft ereignet es ſich, daß das Kind beim Begießen desſelben mit kaltem Waſſer oder im Walde ſtirbt, da ſein ſchwacher Organismus die nächtliche Kälte und Feuchtigkeit nicht vertragen kann.

Noch ſchrecklicher iſt eine andere Heilmethode unter dem Namen „ssonjäschniza“ (eigentlich: Leibſchneiden mit Erbrechen, ssonjä*tsch*niza), welche bei Magenkrankheiten angewandt wird [1]). Der „Wunderdoktor“, der zur Ausführung dieſer Operation herbeigerufen wird, fordert eine Suppenſchüſſel, die etwa 3 Stof Waſſer faßt, Hanf und einen Krug. Die Schüſſel mit dem Waſſer ſtellt er dem Kranken auf den Bauch, den Hanf aber zündet er an; ſobald der Hanf brennt, ſchwenkt er ihn dicht um den Kranken, wobei es ſich oft ereignet, daß der letztere eine Menge von Brandwunden erhält. Aber die Wunderdoktoren (Snacharj) ſchreiben ſolche Wunden dem Entweichen der Krankheit aus dem Körper zu. Hierauf legt der „Wunderdoktor“ den ringsum verbrannten Hanf in den Krug und ſtellt dieſen in die Schüſſel. Nun beginnen die Beſchwörungen, nach deren Beendigung der Wundermann dem Kranken das Waſſer zu trinken giebt und ſich entfernt, nachdem er für ſeine aufgeklärte Mitwirkung eine beſtimmte Summe erhalten hat. Natürlich leidet der Kranke ſchreckliche Schmerzen und ſchreit mit unnatürlicher Stimme, aber ſeine Verwandten halten dieſes Schreien für ein gutes Zeichen, indem ſie annehmen, daß die Krankheit nach außen entweicht. Die

[1]) Sſacharow, Bd. I, S. 109.

Rolle des „Wunderdoktors“ bei dieſer Operation iſt geradezu empörend. Deshalb bemerkt Sſacharow vollkommen richtig, daß dieſe Betrüger mit der Einfalt des Dorfvolkes grauſam ſpielen.

Die Wunderdoktoren oder „weiſen Männer“ (Snachari) heilen die Bauern nicht nur von Krankheiten, ſondern ſie bringen ihnen auch ſolche bei, wenn ein Menſch ſich z. B. vom Militärdienſte befreien will [1]).

Um Rheumatismus auf künſtliche Weiſe zu erzeugen, nehmen ſie Erde aus einem friſchen Grabe und vermengen ſie mit Aſche aus ſieben Öfen und mit Salz aus ſieben Hütten; darauf nähen ſie dies Gemengſel in die Fußlappen oder Strümpfe ein und legen es ſtatt der Unterlage in die Baſtſchuhe (Paſteln). Eine ſolche Miſchung bewahrt, vom Schweiße durchtränkt, die Feuchtigkeit auf und ruft Rheumatismus hervor.

Die Abtreibung der Leibesfrucht wird in bäuerlichen Kreiſen nicht ſelten geübt (im Lukojanowſchen Kreiſe des Gouvernement Niſhnij-Nowgorod) und bildet ein Handwerk der „klugen Frauen“ (snacharki) und der Hebeammen. Hierzu werden die folgenden, teils wirklichen, teils abergläubigen Mittel verwandt: die Bauernmädchen ſammeln, um der Schwangerſchaft vorzubeugen, den Monatsfluß in einem Gefäße und bringen dieſes Blut zur „klugen Frau“, welche es in der Badſtube oben auf den glühenden Ofen ausſchüttet; die abergläubigen Leute verſichern, daß dabei Kinderweinen zu hören ſei; wenn dieſes Mittel nicht hilft, ſo giebt man dem ſchwangeren Mädchen eine Auflöſung von Schießpulver zu trinken.

---

[1]) Sſacharow, Bd. I, S. 83.

Wir haben bis jetzt nur diejenigen abergläubigen Anſchauungen und Gebräuche beſprochen, die verhältnismäßig unwichtige Verbrechen nach ſich ziehen. Jetzt wollen wir zu ernſteren Sachen übergehen.

Wir haben ſchon oben geſagt, daß das einfache Volk an die Heilkraft der Teile des menſchlichen Körpers glaubt. Im Zuſammenhang hiermit exiſtiert ein Aberglaube, der über ganz Deutſchland verbreitet iſt, daß man von der Fallſucht geheilt werden kann, wenn es gelingt, warmes Menſchenblut zu trinken.

Dr. Moſt [1]) teilt mit, daß einſt ein Epileptiker an das Schafott herangetreten ſei und vom Blute eines enthaupteten Menſchen getrunken habe; aber ſtatt der erwarteten Heilung habe er den Tod gefunden, denn er ſei in einem neuen Anfall niedergeſtürzt, noch bevor er hundert Schritte weiterzugehen vermocht hätte.

Bisweilen kommt dieſer Aberglaube bei einem Kranken in ſolcher Geſtalt zum Durchbruche, daß er nicht nur für ihn ſelbſt, ſondern auch für Andere eine Gefahr wird.

In den 50er Jahren wurde in der Schweiz ein Mörder gerichtet, der beim Verhöre im Gericht offenherzig geſtand, daß er das Verbrechen verübt habe, um warmes Menſchenblut, mit dem er ſich von der Epilepſie zu kurieren gehofft habe, zu erhalten [2]).

Der gleiche Aberglaube wurde unlängſt im Gouvernement Kaſanj enthüllt, wo er die Urſache einer furchtbaren Unthat war. Am 3. Juli 1891 wurde in einer Scheune

---

[1]) Sympathetiſche Mittel, 1842, S. 150.

[2]) Manhardt, S. 53.

bei dem Dorfe Stary Sſalman, im Spaßſchen Kreiſe des Gouvernements Kaſanj, die Leiche des ſechsjährigen Mädchens Marwarjä Naſmutdinow gefunden. Bei der Beſichtigung ergab ſich, daß ihr die Kehle durchſchnitten und die Bruſt- und Magenhöhle geöffnet war. Durch die gerichtlich-mediziniſche Obduktion der Leiche wurde feſtgeſtellt, daß ihr die bezeichneten Verletzungen durch ein ſcharfes Werkzeug zugefügt waren und daß das Herz aus der Leiche herausgenommen und fortgebracht war. Bei der Unterſuchung gelang es, zu ermitteln, daß dieſes Verbrechen von einem gewiſſen Nurgalei Achmetow unter Beihilfe ſeines Vaters, Achmet Sſaifullin, verübt worden war. Nurgalei hatte einen Schlaganfall gehabt, infolgedeſſen ſein rechter Arm gelähmt war und ſein Kopf fortwährend zitterte. Von dem Wunſche getrieben, ſich von ſeiner Krankheit zu kurieren, wandte er ſich an verſchiedene Aerzte und Wunderdoktoren und ſogar an den heiligen Mullah in Tſchiſtopol, aber alles war erfolglos. Endlich ſagte ihm irgend Jemand in Kaſanj, daß er geſund werden würde, wenn er das Herz eines lebendigen Menſchen aufeſſen würde. Infolgedeſſen habe er ſich entſchoſſen, das Mädchen zu ermorden. Vor Gericht legte Nurgalei Achmetow ein offenherziges Geſtändnis ab und erklärte, daß er das Verbrechen allein und ohne Beihilfe ſeines Vaters ausgeführt habe. Indes, die Geſchworenen erkannten beide für ſchuldig, und das Gericht verurteilte auf Grund dieſes Verdikts den Nurgalei Achmetow zur Verſchickung und Zwangsarbeit auf 12 Jahre und den Achmet Sſaifullin im Hinblick auf ſein vorgerücktes Alter zur Verſchickung und Anſiedelung in den abgelegeneren Orten Sibiriens.

Wahrscheinlich werden Viele gehört haben, daß abergläubige Leute für das beste Heilmittel gegen venerische Krankheiten den geschlechtlichen Verkehr mit einem unschuldigen Mädchen halten. Leider sind diese Erzählungen kein leeres Geschwätz mit erotischem Beigeschmacke, sondern ein schändlicher Aberglaube, der ziemlich stark verbreitet ist. Wuttke[1]) bestätigt, daß man ihn in ganz Deutschland ebenso antrifft, wie auch den Glauben an die Möglichkeit einer Heilung von willkürlichem Samenfluße durch den Verkehr mit einem Mädchen, das die geschlechtliche Reife noch nicht erlangt hat.

Aus der Praxis der russischen Gerichte können wir nicht ein einziges Beispiel für die Existenz dieses Aberglaubens anführen; aber in Berlin wurde im Jahre 1862 ein Bursche wegen Vergewaltigung eines achtjährigen Mädchens bestraft, das er dabei mit Syphilis angesteckt hatte. Während des Verhörs vor Gericht erklärte er seine That durch die Überzeugung, daß die Übertragung der Syphilis auf ein unschuldiges Kind imstande wäre, einen Kranken von dieser venerischen Krankheit zu befreien[2]).

Als bester Beweis für das Vorhandensein und die Lebensfähigkeit dieses schändlichen und abscheulichen Aberglaubens können die Nachrichten dienen, welche in den Handbüchern der gerichtlichen Medizin von Casper-Liman[3]) und Maschka[4]) mitgeteilt sind. Diese Gelehrten, die als

---

[1]) Wuttke, § 532.

[2]) Manhardt S. 10.

[3]) Praktisches Handbuch der gerichtlichen Medizin, 1876, Bd. I, S. 137.

[4]) Lehrbuch der Medizin, III, S. 109.

Gerichtsärzte, und zwar die ersten beiden in Berlin, der letztgenannte in Prag, fungiert haben, haben sich von der Existenz des bezeichneten Aberglaubens persönlich überzeugt, da sie bei der gerichtlich-medizinischen Untersuchung vergewaltigter unschuldiger Mädchen sehr oft frische Ansteckungen durch venerische Krankheiten gefunden haben. Wenn der bezeichnete Aberglaube nicht existierte, so würden bei derartigen Prozessen nach ihrer Meinung die Fälle von Ansteckung viel seltener vorkommen.

Durch denselben eigenartigen Aberglauben kann man bisweilen auch ein anderes Verbrechen erklären, nämlich die Sodomie. In einigen Gegenden z. B. meint das Volk, daß der Verkehr mit einem Pferde das beste Mittel sei, sich von Fieber zu befreien. Über die Existenz dieses Aberglaubens fand sich in der Zeitung „Glasny Ssud", 1866, Nr. 50, eine Mitteilung, aber ohne Angabe der Gegend und der Thatsachen; ferner wird er von Kostrow erwähnt, der mitteilt, daß dieses Mittel unter den altangesessenen Bauern im Gouvernement Tomsk häufig angewandt werde[1]). Ferner teilt Polak[2]) mit, daß die Sodomie unter den persischen Soldaten stark verbreitet sei, weil sie hoffen, auf diesem Wege den Tripper heilen zu können.

---

[1]) „Juristische Gebräuche der altangesessenen Bauern im Gouvernement Tomsk", 1876.

[2]) „Wiener Medizinische Wochenschrift", 1861, S. 629.

X.

Diebstähle.

Nachdem wir den Einfluß des Aberglaubens auf eine ganze Reihe von Verbrechen, die sich gegen die Person und die Religion richten, betrachtet haben, gehen wir jetzt zu den Verbrechen gegen den Besitz über. Bei der Durchsicht von Diebstahlssachen denken die Richter am wenigsten über die Motive des Verbrechens nach, und deshalb kommt keineswegs Jedem der Gedanke in den Sinn, daß der Aberglaube bei einem Verbrechen eine Rolle spielen könnte. Und doch übt auch bei der Ausführung heimlicher Raube gerade der Aberglaube einen bestimmten Einfluß aus, wenn auch natürlich bei Weitem nicht in dem Grade, wie dies bei anderen Dingen der Fall ist.

Es giebt Leute, die überzeugt sind, daß gestohlene Sachen in der Wirtschaft Glück bringen; und andererseits bedürfen die Anhänger abergläubiger Gebräuche für die Ausführung gewisser Zeremonieen Sachen, die auf dem Wege des Diebstahls erlangt sind. Dieser Aberglaube ist, nach der Ansicht Wuttkes[1]), auf der Annahme begründet,

[1]) „Der Volksaberglaube", § 203.

daß nur eine ſolche Sache einen ungewöhnlichen Einfluß haben kann, die auf einem ungewöhnlichen Wege erworben iſt. Derartiger abergläubiger Überlieferungen und Anſchauungen giebt es in Deutſchland ſehr viele. So bedürfen z. B. die Mädchen beim Hexen und Schickſalsbefragen geſtohlenen Holzes; ferner iſt zur Beſeitigung von Warzen auf der Hand geſtohlenes Fett nötig (in Oldenburg)[1]; zu Neujahr geſtohlenen Kohl haben die Wirte nötig, um ihre Pferde zu füttern, damit ſie vor Krankheiten bewahrt bleiben (in Brandenburg und Schleſien)[2]; ein Seil, mit dem man die Säcke in der Mühle zuſammenbindet, iſt ſehr nützlich, um eine Binde, die um ein ausgerenktes Gelenk gelegt iſt, zu befeſtigen (in Württemberg)[3]; Miſt, der in der Nacht auf Iwan Kupalo (Johannisnacht) geſtohlen und mit dem Miſte vermengt worden iſt, der auf dem eigenen Viehhofe lagert, giebt einen vorzüglichen Dünger (Thüringen)[4].

Von ruſſiſchen abergläubigen Gebräuchen dieſer Art haben wir in der ethnographiſchen Litteratur nur ſehr wenige Beiſpiele gefunden:

Im Roſtowſchen Kreiſe im Gouvernement Jaroslaw[5] werden Blumen geſtohlen, infolge der Überzeugung, daß ſie beſſer Schößlinge treiben, als gekaufte. Im Onegaſchen

---

[1]) Ebenda, § 513.
[2]) Ebenda, § 711.
[3]) Wuttke, § 522.
[4]) Ebenda, § 650.
[5]) Titow: Juriſtiſche Gebräuche im Dorfe Nikola Parewos, 1888.

Kreiſe des Gouvernements Archangelsk [1]) exiſtiert der Aberglaube, daß mit geſtohlenen Angelhaken der Dorſch beſſer zu fangen ſei; deshalb ſind die Fiſcher bemüht, einer dem anderen die Angelhaken zu entwenden. Wahrſcheinlich infolge der Exiſtenz dieſes Aberglaubens verſteckt man die Angelhaken vor anderen Leuten und hängt ſie nicht in den Hütten an ſichtbaren Stellen auf.

Unter den Soldaten der Kavallerie iſt der Aberglaube ſtark verbreitet, daß ein Pferd geſünder und ſchöner wird, wenn man es mit geſtohlenem Hafer füttert. Ein derartiger Prozeß wurde zu Anfang der 70er Jahre vor dem Regiments-Gericht des St. Petersburger Dragonerregiments, das damals in der Stadt Kaſchin ſtand, verhandelt. Das Gericht ſprach den Soldaten, der des Diebſtahls von Hafer beſchuldigt war, im Hinblick darauf frei, daß er unter dem Einfluſſe eines Aberglaubens gehandelt habe.

In Kijew [2]) wurde einſt ein ernſterer Diebſtahl verübt, deſſen wir hier im Hinblick auf die vom Angeklagten gegebene Erklärung Erwähnung thun. Am 27. März 1883 ſtahl der Bauer R. B. in den Höhlen des Kijewer Kloſters, als er die heiligen Reliquien küßte, 45 Kopeken, die in einer kleinen Schale zum Sammeln von milden Gaben lagen. Dieſer Gaunerſtreich wurde jedoch von dem Kirchendiener bemerkt, der den B. verhaftete und der Polizei zuführte. Beim Verhöre ſagte der Arreſtant aus, daß er dieſe geringfügige Summe an ſich genommen habe, weil er den Glauben

[1]) „Moskowſkija Wjedomoſti", 1884, Nr. 354.

[2]) Vgl. Kirpitſchnikow, in den „Zeitgenöſſiſchen Nachrichten" (Sſowremennyja Iswjeſtija), 1883, vom 2. April, aus dem „Kijewljänin".

habe, daß Geld, welches von den Reliquien geraubt sei, seine Wirtschaft aufbessern könne; er habe durchaus nicht die Absicht gehabt, zu stehlen, sondern sich vielmehr vorgenommen, nach einem Jahre das Geld wieder an dieselbe Stelle zurückzulegen, woher er es genommen hatte, ja sogar noch mehr Geld hinzulegen, wenn es ihm wirklich in der Wirtschaft glücken würde.

Über diesen Fall, den Professor Kirpitschnikow für einen Diebstahl aus Aberglauben hält, ist es schwer, etwas Positives zu sagen, denn die betreffende Zeitungsnotiz ist so lakonisch verfaßt, daß man aus ihr keine Klarheit darüber gewinnen kann, inwieweit die Angaben des ergriffenen Diebes Glauben verdienen und wie seine Vergangenheit, sowie seine Vermögenslage beschaffen waren.

Zum Schluß wollen wir noch einen reinen Diebs-Aberglauben kurz berühren: In ganz Rußland sind die Diebe von der Notwendigkeit überzeugt, in der Nacht auf Mariä Verkündigung einen Diebstahl ausführen zu müssen. Wem es gelingt, in dieser Nacht auf geschickte Weise irgend eine kleine Sache zu rauben, der hat im Laufe des ganzen Jahres Glück bei seinen Unternehmungen. Derartige Diebstähle sind unter dem Namen „saworowywanja“ (eigentlich: „Gewohnheitsdiebstähle“) bekannt.

Dieser Gebrauch ist offenbar sehr weit verbreitet in Rußland, denn er wird von allen Gelehrten, die über den Aberglauben geschrieben haben, wie z. B. Tereschtschenko, Sjacharow, Sabylin [1]), Professor Bjelogriz-Kotljärewskij [2]),

[1]) S. 262.

[2]) „Historischer Bote“ (Istoritscheskij Wjestnik), 1888, Nr. 7.

P. P. Kalinſkij [1]) und Schtſchurow [2]), erwähnt. Im Gouvernement Penſa [3]) ſind die Bauern bemüht, ſich in dieſer Nacht für das ganze Jahr vor Strafe wegen Holzdiebſtahls zu ſichern.

Mit Bezug auf den Wjäſemſchen Kreis im Gouvernement Smolensk teilt A. N. Engelhardt [4]) mit, daß dort Gewohnheitsdiebſtähle nicht nur in der Nacht auf Mariä Verkündigung, ſondern auch in der Nacht auf die Heiligen Boris und Gljeb ausgeführt zu werden pflegen; beſonders die Pferdediebe und Roßtäuſcher glauben an die Notwendigkeit der Verübung von glückbringenden Diebſtählen in dieſer Nacht.

---

[1]) Volks-Kirchenkalender für Rußland. (Publikationen der Kaiſ. Ruſſiſchen Geographiſchen Geſellſchaft, St. Petersburg, 1877, S. 179.)

[2]) Kalender der Volksanſchauungen, Gebräuche und Aberglauben. (Publikationen der Geſellſchaft für ruſſiſche Geſchichte und Altertümer, 1867, IV, S. 178.)

[3]) Gedenkbüchlein des Gouvernements Penſa, 1870, S. 138.

[4]) „Vaterländiſche Annalen" (Otetſcheſtwennyja Sapiski), 1876, IX, S. 34.

XI.

Der Betrug.

Im Kapitel über die Volksmedizin haben wir erwähnt, daß es eine Kategorie von Prozessen giebt, in denen der Aberglaube nicht als Quelle eines Verbrechens, sondern als Werkzeug und Mittel zur Verübung eines solchen erscheint. Wenn wir jetzt an die Frage von der Rolle des Aberglaubens in Betrugssachen herantreten, so müssen wir bemerken, daß er in allen diesen Fällen als Mittel zur Verübung des Verbrechens erscheint. Die Betrüger nützen die Beschränktheit der Leute aus, um ihnen das Geld aus der Tasche zu ziehen. Der Einfluß des Aberglaubens auf Verbrechen und Vergehen dieser Art ist im geltenden Gesetze in einer ganzen Reihe von Artikeln vorgesehen: § 5, Art. 175 des „Ustaw o Nakasanijach“ und § 6, Art. 1671 der „Uloshenije o Nakasanijach“ handeln darüber, daß das Strafmaß erhöht werden muß, wenn zur Verübung eines Betruges abergläubige Gebräuche verwandt worden sind; ferner beschreiben die Art. 933—935 derselben „Uloshenije“ gleichartige Verbrechen; unter sich unterscheiden sie sich durch

folgendes: Art. 933 ſpricht von der Veranſtaltung falſcher Wunder, Art. 934 von der religiöſen Uſurpation, d. h. von der Erklärung, man ſei ein Hexenmeiſter und Zauberer, unter gleichzeitiger Anwendung von falſchen Prophezeihungen und Vorherſagungen, ſowie von anderen Täuſchungen betreffs Gegenſtände, die dem chriſtlichen Gottesdienſte geweiht ſind; endlich Art. 935 hat die nichtreligiöſe Zauberei im Auge, und zwar den Verkauf von Talismanen, Getränken und Mixturen von übernatürlicher Kraft, ſowie die Vorführung von Erſcheinungen[1]). Hierher müßte man nach der Anſicht Lochwitzkijs[2]) auch die Hexereien, um die Zukunft zu erfahren, bei der Entdeckung von Diebſtählen ꝛc., ſowie auch die Heilung durch Beſprechung rechnen. Nach der Stelle, welche dieſe drei Artikel in der „Uloshenije“ einnehmen, behandeln ſie Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung; nach ihrem Charakter können die beiden erſten dieſer Artikel zu den Beſtimmungen über Verbrechen gegen die Religion gezählt werden, und nach dem Zwecke, den dieſe Zuwiderhandlungen gegen das Geſetz verfolgen, müſſen ſie als qualifizierte Betrügerei (moschennitschestwo) angeſehen werden. Vom Betruge (obman), der in den Artikeln 1671 der „Uloshenije“ und 175 des „Ustaw

[1]) Nekljudow: Handbuch zum beſ. Teile des ruſſiſchen Strafrechts, Bd. II, S. 303—307. Eine ſolche Auslegung ſtimmt vollkommen mit dem genauen Sinne der Anmerkung 2 zu Art. 470, Bd. XII, T. II, überein, die folgendes beſagt: „Wer aus Vorherſagungen, Prophezeihungen, Traumdeutungen, Hexerei oder ſog. Zauberei und dem ähnlichen Aberglauben ein Handwerk macht, der wird dem Gewiſſensgericht zur Aburteilung übergeben.“

[2]) Kurſus des ruſſiſchen Strafrechts, 324—327.

o Nakasanijach“ vorgesehen ist, unterscheiden sich diese Betrügereien dadurch, daß der Betrug bei den in den Artikeln 933—935 vorgesehenen Handlungen gegen ganze Gruppen von Menschen gerichtet ist, während als Opfer des einfachen Betruges gewöhnlich nur eine bestimmte Person erscheint.

Nachdem wir so in allgemeinen Zügen auf die Bestimmungen unseres Gesetzes in dieser Frage hingewiesen haben, können wir zur Darstellung einzelner Fälle von Betrügerei übergehen, bei deren Verübung die Schuldigen den Aberglauben unaufgeklärter Menschen ausgenutzt haben.

In der Stadt Torshok im Gouvernement Twer wurde ein Prozeß gegen den Zauberer Nikifor Dorofejew verhandelt, der aufgrund des Art. 935 der „Uloshenije o Nakasanijach“ angeklagt war. Bei der gerichtlichen Untersuchung hatte es sich herausgestellt, daß der Dorofejew die Bauern auf jegliche Weise betrogen und beschwindelt hatte, indem er ihnen drohte, daß er einen Menschen allein schon durch Einblasen behexen und Jedermann auf dieselbe einfache Manier kurieren könnte; statt Medikamenten gab er ihnen Brot mit Baldrian oder mit abgeschnittenen Fingernägeln. Auf Grund dieser Feststellungen verurteilte das Kreisgericht den Dorofejew zu einer Haftstrafe von drei Wochen.

Es ist bekannt, daß die „weisen Männer“ oder Wunderdoktoren und Zauberer nicht nur Menschen, sondern auch Tiere und ganz besonders Pferde kurieren. Die Klasse solcher Ärzte, die sich, streng genommen, nicht mit der Heilung ihrer Patienten, sondern mit Betrug befassen, wird bei uns aus Zigeunern, Litauern, Tataren, Moldauern und russischen ländlichen Roßärzten gebildet. Es ist dies

mit einem Worte jenes fahrende Volk, das durch die Städte und Dörfer nomadiſiert und auf Koſten der Dummheit der Menſchen lebt. Aus der Zahl der von ihm angewandten abergläubigen Gebräuche und Veranſtaltungen wollen wir nur ſehr wenige hier anführen.

Das einfache Volk glaubt, daß die Verſtorbenen, die ſich an ihren Verwandten, mit denen ſie bei Lebzeiten in Feindſchaft gelebt hatten, rächen wollen, den Pferden die Füße zerbrächen. Um dieſen Aberglauben auszunutzen, treten die Roßärzte mit den Kutſchern in Verbindung, die ſie willig machen, in die Füße der Pferde Holznägel hineinzutreiben. Darauf macht der Kutſcher von der Krankheit des Pferdes dem Beſitzer Mitteilung, der natürlich ſofort zum Roßarzt ſchickt. Dieſem letzteren iſt es ſelbſtverſtändlich leicht, das Pferd zu kurieren, da die Krankheit desſelben ja durch ſeine Mitwirkung hervorgerufen iſt.

In Oſt- und Weſtpreußen[1]) genoſſen in den ſechsziger Jahren die ruſſiſchen Bärenführer eine beſondere Popularität. Sie erzählten dem Volke, daß ſie die Pferde- und Viehſtälle vom Einfluſſe der Hexerei und der Zauberei befreien könnten. Zu dieſem Zwecke ließen ſie einen Bären in den Pferdeſtand, der die Erde mit der Tatze aufwühlte und aus ihr den Talisman, in dem die Hexerei enthalten war, hervorholte (ein Bündelchen Haare oder ein Paar kleiner Beſen). Für dieſe Arbeit erhielten ſie von den Bauern gegen 5—10 Thaler. Schließlich lenkten dieſe Gaunereien im Herbſte des Jahres 1869 die Aufmerkſamkeit der lokalen Verwaltungsbehörden auf ſich; die Bärenführer wurden in

[1]) Manhardt, S. 49—51.

der Gegend der Stadt Danzig ergriffen, dem Gerichte übergeben und wegen Betrugs bestraft. In demselben Buche[1]) sind ferner noch einige Beispiele von Ausnutzung der Leichtgläubigkeit des gemeinen Volkes bei der Aufspürung von Dieben oder bei der Verabreichung von Liebestränken ꝛc. aufgeführt.

Im Jahre 1873 wandte sich ein gewisser A. D., der ein Stück Land in der Nähe der Stadt Konitz in Westpreußen besaß, an einen Zauberer, um zu erfahren, wer von ihm 2 Tschetwertj Roggen gestohlen hatte. Die Hexerei wurde mit Hilfe eines ererbten Schlüssels und eines ebensolchen Buches ausgeführt. Für die Ausführung dieser Operation erhielt der Hexenmeister 8 Thaler, und darauf erklärte er dem Geschädigten, daß zwei von seinen Nachbarn diesen Diebstahl begangen hätten; es sei möglich, die Diebe der Verübung des Verbrechens zu überführen, aber es wäre besser, dies nicht zu thun, weil D. selbst dann später schreckliche Gewissensbisse fühlen würde. Der letztere beruhigte sich, nachdem er diese unsinnige Antwort erhalten hatte, und der Zauberer steckte, dank der menschlichen Dummheit, acht Thaler in die Tasche.

Am 2. Dezember 1864 wurde der Arbeiter Andreas Klein von dem Kreisgerichte zu Danzig deshalb verurteilt, weil er der Bäuerin Konkel unter dem Vorwande, daß er ihr die Spur der Diebe, welche ihre Wäsche gestohlen hatten, angeben werde, 23 Silbergroschen auf betrügerische Weise abgelockt hatte. Er hatte sich mit ihr in einem Zimmer eingeschlossen, zwei Lichte auf einen Tisch gestellt,

[1]) Ebenda, S. 7—9.

einige dumme Phraſen gemurmelt und darauf erklärt, daß die entwendete Wäſche ihr nach einigen Tagen wiedergebracht werden würde. Mit Rückſicht darauf, daß der Betrug ausſchließlich infolge der außerordentlichen Beſchränktheit der Geſchädigten möglich geworden war, erkannte das Gericht es für notwendig, den Klein frei zu ſprechen.

In derſelben Stadt Danzig wurde die Kleinbürgerin Groß der Betrügerei ſchuldig geſprochen und zu Gefängnis auf ein Jahr, ſowie zur Zahlung einer Strafe von 100 Thalern verurteilt. An ſie wandten ſich verſchiedene Mädchen, die von ihren Liebhabern verlaſſen worden waren. Die Groß erhielt von dieſen Mädchen Geld und verſprach ihnen dafür, daß ſie durch verſchiedene abergläubige Zeremonieen die treuloſen Bräutigame zur Rückkehr nach Danzig und zur Verheiratung mit den von ihnen verlaſſenen Bräuten zwingen würde.

Am 2. März 1865 wurde vor dem Gerichte in irgend einer der Städte Oſtpreußens ein Prozeß gegen eine gewiſſe Klein verhandelt, die wegen Betrügereien vermittelſt abergläubiger Zeremonieen angeklagt war. Die Angeklagte hatte einer dummen Köchin 15 Silbergroſchen unter der Vorſpiegelung entlockt, daß ein Lotteriebillet nach ihren Beſchwörungen unbedingt gewinnen werde. Ferner hatte ſie der Köchin zwei Thaler dafür abgenommen, daß ſie ihren Bräutigam durch magiſche Mittel aus Schleſien herbeirufen würde. Dieſer letztere erſchien natürlich nicht, die Köchin aber ſchwieg, weil ſie einen anderen Liebhaber fand und ſich tröſtete. Als aber auch dieſer ſie verließ, und die Zauberin, die 12½ Groſchen erhalten hatte, um in ihm die Liebe aufs Neue zu entzünden, ihr Verſprechen nicht erfüllte, da

erstattete das betrogene Mädchen über alles bei der Polizei Anzeige. Das Gericht verurteilte die Klein zu Gefängnis auf ein Jahr und zur Zahlung einer Geldstrafe von 50 Thalern.

Ein sehr interessanter Fall von Betrug trug sich im Jahre 1883 in der Stadt Lodz im Gouvernement Petrikau zu [1]). Eine Kleinbürgerin hatte einen Sohn geboren. Da sie ein Medikament brauchte, schickte sie ihren Mann in die Apotheke und blieb zu Hause allein. In dieser Zeit erschien irgend ein Subjekt, das als Teufel gekleidet war, und forderte von der Kranken, daß sie ihm ihr neugeborenes Kind abliefere. Die Unglückliche begann in furchtbarem Schrecken den Satan anzuflehen, daß er ihr das Kind lassen und eine Loskaufsumme annehmen möchte; zu diesem Zwecke gab sie ihm eine Schatulle, in der sich Geld befand. Der ungerufene Gast ging auf diesen Vorschlag ein, nahm das Geld und suchte den Ausgang aus dem Hause zu gewinnen. In der Thür aber stieß er mit dem Manne, der aus der Apotheke zurückkehrte, zusammen. Dieser faßte, ohne die Geistesgegenwart zu verlieren, den Teufel an die Gurgel und begann ihn zu würgen. Der Ergriffene erwies sich als ein verkleideter Nachbar.

Wenn man diesen Fall liest, so wird man mit leichter Mühe feststellen, daß der Ursprung der hier verübten verbrecherischen Handlung in demselben Aberglauben zu suchen ist, der auch als Grund für die Ermordung von Miß-

---

[1]) „Zeitgenössische Nachrichten" (Ssowremennyja Iswjestija), 1883, vom 21. Februar. Kirpitschnikow („Nowj", 1885, Nr. 1, S. 59).

Digitized by Google

geburten dient. Das Volk glaubt an das Erſcheinen böſer Geiſter am Bette gebärender Frauen, um deren Kinder gegen ihre Wechſelbälge zu vertauſchen. Dieſen Aberglauben hat der liſtige Nachbar offenbar auszunutzen verſucht.

Gewandte Leute pflegen auch Betrügereien zu vollführen, die auf religiöſen Aberglauben zurückführen. Im Jahre 1872 wurde in einem Dorfe in der Gegend von Elbing in Weſtpreußen die Witwe eines Gutspächters beinahe das Opfer eines Betruges. Eines Nachts klopfte Jemand an ihr Fenſter; als ſie das Klappfenſter öffnete, ſah ſie einen Mann von hohem Wuchſe vor ſich, der in weiße Gewänder gehüllt war. Der Unbekannte teilte ihr mit, daß er der Apoſtel Petrus ſei, und forderte 50 Thaler für die Befreiung ihres Mannes von den Qualen der Hölle; dieſer letztere ſei ein großer Sünder geweſen und müßte im hölliſchen Feuer bis zur Bezahlung dieſer Strafe brennen. Die erſchrockene Frau verſprach, dieſes Geld herbeizuſchaffen, bat den Unbekannten aber, in der folgenden Nacht wiederzukommen, da ſie ihre Erſparniſſe dem Hauptkomptoir des Gutes zur Aufbewahrung gegeben habe. Am Morgen ging ſie zum Verwalter, der ihr die verlangte Summe aushändigte, ſelbſt aber einige Maßregeln ergriff: Um 11 Uhr abends, als der Pſeudoapoſtel aufs neue am Fenſter erſchien und das Geld erhalten hatte, wurde er ergriffen und dem Arme der Gerechtigkeit übergeben. Die Unterſuchung ergab, daß es einer der Nachbarn war, dem der Lebenslauf des verſtorbenen Gutspächters und ſeiner Witwe gut bekannt war.

Auf einem gleichartigen Betruge iſt auch das folgende Verbrechen begründet, das im Jahre 1883 verübt worden iſt. Im Hinblick auf das beſondere Intereſſe, das dieſer

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF

Fall für die Volkskunde bietet, wollen wir ihn ausführlich behandeln.

Im Sſosnizſchen Kreiſe im Gouvernement Kijew [1]) war ein Diebſtahl vollführt worden, bei deſſen Verübung der ſchlaue Dieb den Aberglauben der Dorfbewohner ungewöhnlich geſchickt ausgenutzt hatte. Bei der Sache handelte ſich's darum, daß der Freitag bei den Bauern ſeit unvordenklichen Zeiten nicht gerade als ganzer und voller Feiertag, wohl aber zum mindeſten als ein ſolcher Ausnahmetag gilt, an dem man nicht alle Arbeiten verrichten und unbedingt nicht ſpinnen darf. Dieſer Gebrauch iſt durch alle Dörfer hin bekannt, obgleich es ſchwer iſt zu erklären, woher er ſeinen Urſprung hat und worauf er begründet iſt. Auch hier iſt natürlich die Regel nicht immer ohne Ausnahme. Es giebt Weiber, die zu Zeiten und unter dem Zwange der Umſtände die Feier des Freitags verletzen, und ſolche Weiber entſchloß ſich der erfinderiſche Dieb zu beſtrafen. Es war ein Freitag. In dem kleinen Dörfchen P. begann es bereits dunkel zu werden. Die Bauern droſchen auf den Tennen das Getreide, und die Weiber ſaßen zu Hauſe; dabei gab es unter ihnen einige, die gerade in dieſer Tageszeit, den Gebrauch verletzend, ſpannen. Der erfinderiſche Dieb, der ſich ſchon früh morgens den Plan im Kopfe zurecht gelegt hatte, trat plötzlich unerwartet in die Hütte einer der Spinnerinnen, warf ſeinen Bauernkittel im Hausflur ab und erſchien vor ihr in einem Unterkoſtüme, das mit blauen und roten Schärpen über die Schultern ſo verziert war, wie es bei

[1]) „Juſhny Krai" (Das ſüdliche Gebiet), 1883, vom 19. Okt. „Nowj", Nr. 1, S. 59 (ein Artikel von Prof. Kirpitſchnikow).

den ärmelloſen Mänteln, welche von den Malern auf den Heiligenbildern allen Heiligen angemalt werden, der Fall iſt. Die Erſcheinung fragte das Weib drohend:

„Was thuſt Du?“

„Ich ſpinne,“ erwiderte die Frau, die mit Schrecken auf den ſonderbaren Beſucher blickte.

„Wie darfſt Du es wagen, am Freitag zu ſpinnen? Oder weißt Du nicht, daß dies eine große Sünde iſt?“ fuhr der Unbekannte im ſelben Tone fort.

„Ach ja, 's iſt 'ne Sünde — gewiß, das weiß ich ſelbſt; aber unſere Not — — unſere Not iſt groß,“ entgegnete die Frau, die den Mut ganz verloren hatte.

„Ach was Not — es heißt: Du ſollſt nicht ſündigen! Ihr habt mich bis zum Ende gequält, wollt mir mein Leben nicht laſſen. Wollt ihr mich noch lange martern?“

„Was willſt Du denn? Was biſt Du für ein Menſch?“ fragte das Weib zweifelnd.

„Ich bin der Freitag ſelbſt. Es war mir nicht mehr möglich, meine Qual zu ertragen, und ich habe mir von Gott die Gunſt erbeten, daß er Euch, Sünderinnen, für Euere große Miſſethat beſtrafen möchte. Überall habt Ihr mich mit Fäden umwickelt und mich mit Spindeln durchſtoßen und durchlöchert. Meine Wunden ſind nicht zu zählen. Meine Augen vergießen Blut. Da ſieh, Sünderin, und bereue und ſage allen Weibern im Dorfe, daß ſie das Spinnen am Freitag laſſen ſollen! Sie haben mich genug gequält!“

Ein Pfund Kransbeerenſaft etwa hatte der Unbekannte für ſeinen Gaunerſtreich benutzt, aber auch das genügte: die Frau verfluchte ſich und bekreuzigte ſich, als ſie in der

That, nachdem er bei seinen letzten Worten ihr die innere Seite seines Hemdes gezeigt hatte, Wunden und Ströme Blutes auf seiner Brust erblickte. Von Schreck und Erstaunen überwältigt, fiel sie dem unglücklichen Freitag zu Füßen, der solche Qualen durch ihre eigene Spindel und durch ihre Schuld erlitten hatte, und flehte ihn um Vergebung an.

Das Gespräch zwischen dem närrisch gewordenen Weibe und dem Freitag währte so lange, als dieser letztere es für nötig fand; dann knarrte die Thür und er verschwand — mit ihm zugleich aber auch ein würdiger Spießgeselle, der inzwischen in der Vorratskammer gearbeitet hatte. Am Morgen vermißte das Weib viele ihrer Sachen, die in der Kammer gehangen hatten, einen Sack Grütze und einen Sack Fett. Fast gleichzeitig war der Freitag auch einem anderen Bauernweibe erschienen, das in seiner Hütte gleichfalls seine Spindel abspann, und hatte mit ihm dasselbe Gespräch geführt; während dessen wurden auch dieses Weibes Vorräte, die in der Kammer aufbewahrt wurden, in derselben Weise entwendet.

Der vorliegende Fall ist natürlich kein Betrug, sondern ein Diebstahl, bei dessen Verübung die Diebe sich einen örtlichen Aberglauben zu Nutze machten, um auf diese Weise die Wachsamkeit der Geschädigten einzuschläfern und ihre Aufmerksamkeit von den Vorratskammern und Truhen abzulenken, in denen sie ihre Vorräte und ihre wertvollere Habe verwahrten ...

Der menschliche Aberglaube wird jedoch nicht nur zum Raube von Geld und Gut, sondern auch zu anderen sehr unschönen Zwecken mißbraucht. Nach den Mitteilungen

Lochwitzkijs [1]) dienen die Wahrſagerinnen in Paris, wie die Polizeiberichte lehren, oft als Werkzeuge zur Verführung abergläubiger Mädchen. Die von einem Wüſtling beſtochene Wahrſagerin ſpricht zu der Abergläubigen, daß ſie an dem und dem Tage und an der und der Stelle einem Manne begegnen werde, der ſo und ſo gekleidet ſei und ihr eine beſtimmte Phraſe ſagen werde. Das würde ihr Zukünftiger ſein. Das Mädchen begegnet dann auch wirklich dem Verführer, der die Wahrſagerin beſtochen hat, und wird ſein Opfer.

Bis jetzt haben wir von ſolchen Betrügereien geſprochen, denen unſer ſtumpfes, unaufgeklärtes gemeines Volk zum Opfer fällt. Aber die Betrüger bleiben durchaus nicht immer in dieſem Milieu ſtehen, ſondern ſchleichen ſich ſehr oft auch in die höheren Geſellſchaftsſchichten ein, in denen Üppigkeit und Reichtum herrſchen, der Aberglaube aber noch nicht verſchwunden iſt. An halbgebildeten, unaufgeklärten, halbkranken und deshalb auch abergläubigen Leuten giebt es inmitten der Ariſtokratie und der reichen Kaufmannſchaft nicht wenig, und die Liebhaber des müheloſen Erwerbes ſind ſtets bereit, dieſen Umſtand auszunutzen. Hier ſind natürlich die naiven Reden des „weiſen Mannes“ aus dem Dorfe oder des Dorfzauberers nicht zu gebrauchen, ſondern es müſſen feinere Mittel angewandt werden, um das Publikum zum Narren zu halten. Als Ergebnis finden wir in der Kulturgeſchichte ſolche Abenteuerer wie Caglioſtro, der ſich Weltberühmtheit erworben, aber einen beſtändigen Kampf mit der Polizei geführt und ſein Leben ſchließlich im Ge-

[1]) Kurſus, S. 327.

fängnis beſchloſſen hat. Seinen Spuren folgte Mesmer, und darauf erſchien eine ganze Plejade verſchiedener Hokuspokusmacher, Spiritiſten, Antiſpiritiſten und Hypnotiſeure, die das Publikum in der frechſten Weiſe ausgebeutet haben, indem ſie unter der Vorſpiegelung, daß ſie verſchiedenartige Krankheiten heilen und Verſuche zur Herſtellung von Gold und zur Erlangung eines Lebenselixiers anſtellen, ſowie Geiſter herbeirufen könnten, in die Häuſer eindrangen. Beſonders die letztgenannte Beſchäftigung hat viele Anhänger in allen möglichen Klaſſen und Schichten unſerer Geſellſchaft; und das benutzen die Antiſpiritiſten, um den leichtgläubigen Leuten das Geld aus der Taſche zu ziehen. In Rußland ſind öffentliche ſpiritiſtiſche Séancen niemals erlaubt worden; deshalb wiſſen wir von Strafprozeſſen dieſer Art bei uns ſehr wenig. Aber in Weſteuropa haben die Spiritiſten zu Anfang der achtziger Jahre überall geherrſcht. Ihre Kühnheit ging ſo weit, daß die gewandten Artiſten ſogar in die Mauern der öſterreichiſchen Kaiſerpaläſte eindrangen. Bei einer derartigen ſpiritiſtiſchen Séance gelang es dem verſtorbenen Erzherzog Johann, der ſpäter den Namen Johann Orth annahm, den geſchickten Hokuspokus des Spiritiſten Baſtian, der in einem dunkelen Zimmer Geiſter erſcheinen ließ, zu entlarven; die Zuſchauer hatten ihn im Verdachte, daß er ſich im anſtoßenden Kabinett umkleidete, um ſeine Rolle als „Geiſt, der ſich mit der Materie vereinigt und greifbare Geſtalt angenommen hat", zu ſpielen; deshalb wurde ihm, um dieſe Annahme zu prüfen, die Entfernung aus dem Zimmer dadurch abgeſchnitten, daß die Thür durch einen automatiſchen Apparat verſchloſſen wurde; und nun wurde in der That das Ge-

heimnis des Policinello enthüllt, denn in dem plötzlich erhellten Zimmer ſtand Baſtian in ſeinem Originalkoſtüm.

Indes, dieſe Kunſtſtückmachereien ſind nicht immer ſo unſchädlich[1]). Die Geiſter werden nicht nur herbeizitiert, um ein müſſiges Publikum zu erheitern. Im Gegenteil, es giebt Fälle, in denen es ihnen gelingt, ſolches Unheil anzuſtiften, daß auch das Gericht genötigt iſt, ein Wort mitzuſprechen. Als beſter Beweis für die Richtigkeit dieſer Behauptung kann der folgende Prozeß dienen:

Im Jahre 1871 wurde in der Zivilabteilung des Jekaterinoſlawſchen Kreisgerichts die Klageſache der Erben Korbe gegen eine gewiſſe Alymow verhandelt[2]). Die näheren Umſtände dieſes Prozeſſes ſind ſo originell, daß wir es für geboten halten, ſie ausführlicher darzulegen. In dem Werchnednjeprowſchen Kreiſe des Gouvernements Jekaterinoſlaw lebte auf ſeiner ausgedehnten Beſitzung der verabſchiedete Stabsrittmeiſter Konſtantin Feodorowitſch Korbe. Es war dies ein reicher Mann von etwa 50 Jahren; er war ſeit langem verheiratet und hatte zwei Söhne, von denen der älteſte ungefähr 10 Jahre zählte. Dieſe Familie lebte ruhig und reich, als plötzlich eine Kataſtrophe hereinbrach, die ihr Glück ſchnell zertrümmerte. Im Hauſe tauchte ein junges Frauenzimmer, Namens

---

[1]) Da es uns unmöglich iſt, bei den verſchiedenen Gaunerſtreichen der Spiritiſten, Nekromanten und dergl. Perſonen zu verweilen, weiſen wir diejenigen Leſer, die ſich für dieſe Fragen intereſſieren, auf das Buch von Dr. Joſeph Uhl: „Die Formen des modernen Aberglaubens", Prag, 1870, hin.

[2]) „Der Prozeß des Frl. Alymow gegen Korbes Erben", Moskau, 1872, 2 Bde.

Jekaterina Maximowna Alymow, auf. Anfangs verſah ſie verſchiedene häusliche Obliegenheiten, dann begann ſie einen immer größer werdenden Einfluß auf Korbe zu gewinnen, und endlich wurde ſie ſeine Geliebte. Gleichzeitig änderte Korbe ſich ſchroff in ſeinem Benehmen gegen ſeine geſetzliche Familie. Früher ein liebevoller Gatte und Vater, behandelte Korbe ſeine Gattin und Kinder jetzt nicht nur grob und roh, ſondern ſogar direkt grauſam. Seinen älteſten Sohn Feodor ſchlug er erbarmungslos, indem er ihn im Pferdeſtalle einer ſyſtematiſchen Auspeitſchung mit Ruten unterzog. Dieſe Auspeitſchung wurde einige Wochen nacheinander vorgenommen, und ſtets unter dem Vorwande, daß dem Knaben die ſchlimme Gewohnheit des Onanierens abgewöhnt werden müßte. Dieſe herzloſe Behandlung des Kindes gelangte endlich zur Kenntnis der Behörden; es wurde eine Unterſuchung eingeleitet, und Korbe wurde wegen Mißhandlung ſeines Sohnes zur Verantwortung gezogen und angeklagt. Indes, dieſer Prozeß kam nicht zur Entſcheidung, weil Korbe am 27. Dezember 1870 plötzlich ſtarb. Nach ſeinem Tode erfuhren die geſetzlichen Erben zu ihrem Schrecken, daß Korbe ſein Familiengut von 1386 Deſſjätinen Michailowka der Jekaterina Maximowna Alymow laut Kaufbrief übergeben und ihr laut Teſtament die unverantwortliche Nutznießung des ganzen Vermögens, ſolange ſie lebte, vermacht habe. Im Hinblick auf dieſe Verfügungen wurden die geſetzlichen Erben des Verſtorbenen bei dem Kreisgerichte in Jekaterinoſlaw klagbar und forderten die Nichtigkeitserklärung des erwähnten Kaufbriefes und des Teſtamentes, und zwar mit der Begründung, daß Korbe bei Abfaſſung dieſer Dokumente ein geiſtig nicht ge-

ſunder Menſch geweſen ſei. Bei der Verhandlung dieſer Klage vor dem Gerichte wurde ein eigenartiges Gemälde aufgerollt. Nach den Ausſagen der Zeugen hatte Korbe, nachdem er das Verhältnis mit der Alymow begonnen, ſich ganze Tage mit ihr im Zimmer eingeſchloſſen und Niemanden zu ſich gelaſſen. Nach ſeinem Tode wurden in ſeinem Schreibtiſche Papiere aufgefunden, die ein helles Licht auf dieſe ganze Angelegenheit warfen. Korbe hatte ſich unter Beteiligung ſeiner Geliebten mit Spiritismus beſchäftigt, die Geiſter ſeiner und ihrer Vorfahren zitiert, ſich mit ihnen unterhalten und ihre Reden aufgezeichnet. Am häufigſten war der Geiſt des Großvaters der Alymow, Waſſilij, zitiert worden, der dem Korbe die empörendſten Ratſchläge gegeben hatte. Er hatte ihm befohlen, ſein Weib zu verlaſſen und mit der Alymow zu leben; er hatte ihm mitgeteilt, daß ſein älteſter Sohn Feodor Onanie treibe, und ihm befohlen, ihm mit Strenge dieſes Laſter abzugewöhnen. Dieſe Ratſchläge wiederholten ſich im Laufe einer ganzen Reihe von Tagen und riefen die grauſame Mißhandlung des Knaben hervor. Derſelbe Geiſt teilte nach einiger Zeit dem Korbe mit, daß die Alymow von ihm ſchwanger ſei, und dann wieder nach einiger Zeit, daß dieſe Aufregung unnötig geweſen ſei, weil die Alymow bloß ein Geſchwür im Unterleibe gehabt habe. Endlich hatte der Geiſt Waſſilij die Anweiſungen hinſichtlich der Vermögensverfügungen gegeben und wiederholt darauf beſtanden, daß Korbe „zur Sicherſtellung der Unabhängigkeit des von ihm geliebten Weibes zu deſſen Gunſten ein Teſtament machen ſolle, aber nicht anders als durch einen Advokaten“. Dieſe Dokumente ſtellten es als zweifel-

los hin, daß die Alymow den Aberglauben und den Schwachsinn Korbes benutzt und ihn veranlaßt hatte, sich seiner Familie zu entfremden, seinen Sohn zu mißhandeln und sein ganzes Vermögen in ihre Hände zu geben. Nachdem das Kreisgericht das Gutachten der als Sachverständige hinzugezogenen Ärzte gehört, das dahin lautete, daß Korbe in den letzten Jahren seines Lebens nicht bei gesundem Verstande und ungetrübtem Gedächtnis gewesen sei, bestimmte es: das Testament und den Kaufbrief betreffs des Gutes Michailowka für ungiltig zu erklären und die im Prozeß enthüllten Strafthaten der Alymow, welche den Korbe betrügerischerweise veranlaßt habe, auf ihren Namen einen Kaufbrief zu vollziehen und ein Testament abzufassen, sowie auch den Umstand, daß sie den verstorbenen Korbe dazu angestiftet habe, seinen Sohn Feodor zu mißhandeln, zur weiteren Verfolgung dem Staatsanwalte anzuzeigen....

Der Betrug, der sich auf den Aberglauben gründet, kann, wie aus dem folgenden Beispiele ersichtlich ist, auch im politischen Kampfe in Szene gesetzt werden: [1])

Im Augustinerinnen-Kloster in der Stadt Loretto [2]) giebt es eine Mädchenschule. In der Zahl der Zöglinge befand sich auch die Tochter eines sehr angesehenen Ortsbürgers, der durch seine Ergebenheit an Victor Emanuel bekannt war. Nach dem Ausscheiden dieses Mädchens aus der Schule im April 1864 verbreitete sich das Gerücht, daß es eine seiner

[1]) „Journal des Justizministeriums", 1864, Bd. XXII, S. 598.

[2]) Ein italienisches Städtchen, das am Ufer des Adriatischen Meeres auf früher päpstlichem Gebiete liegt.

Freundinnen behext habe: dieser letzteren seien Nähnadeln in den Körper gestochen worden, die unter schrecklichen Schmerzen bei heftigem Erbrechen wieder herauskämen. Im September mußte die vermeintliche Schuldige auf Anraten der Vorsteherin des Klosters in Begleitung ihrer Mutter dort wieder erscheinen. Sie wurde unverzüglich von der Mutter getrennt, und die Vorsteherin begann unter Beihilfe eines Geistlichen auf das Mädchen einzureden, daß es bekennen solle; darauf zogen dieselben Personen das Mädchen völlig nackt aus, begannen sie nach dem Vertrage mit dem Teufel zu durchsuchen und brachten es auf diese Weise so weit, daß das Mädchen in Ohnmacht fiel. Zum Schlusse hieß es dann, man habe bei ihm ein Zettelchen mit den Worten: „Fort mit dem Papste!“ gefunden. Endlich gelang es der Mutter nach großen Anstrengungen ihre Tochter zu befreien und sie nach Hause zu führen. Das Volk war über diesen Streich so empört, daß in der Stadt ein Aufruhr entstand. Am folgenden Tage langten in Loretto ein königlicher Prokuror und ein Richter an, welche eine Untersuchung einleiteten und den Geistlichen, sowie den Arzt, der die Freundin des Mädchens für behext erklärt hatte, verhafteten. Das angeblich behexte Mädchen erwies sich nämlich als vollkommen gesund. Außerdem wurde enthüllt, daß die Intrigue den Zweck gehabt hatte, die Leichtgläubigen davon zu überzeugen, daß alle Anhänger Victor Emanuels Beschützer des Teufels seien. Für diese kühne Politik wurden die Vorsteherin, der Geistliche und der Arzt mit Gefängnis bestraft.

XII.

Die Beſeſſenheit.

Der im vorigen Kapitel zuletzt dargeſtellte Prozeß hat für uns ein beſonderes Intereſſe nicht nur im Hinblick auf den Beitrag zur Volkskünde, den er bietet, ſondern auch aus einem anderen Grunde: zuerſt haben wir den Aberglauben des Subjekts, d. h. des Verbrechers ſelbſt, geſehen, und darauf den Aberglauben des Objekts, d. h. des Geſchädigten; im vorliegenden Falle aber waren weder die Angeklagten (d. h. die Vorſteherin der Kloſterſchule, der Geiſtliche und der Arzt), noch auch ihr Opfer von Aberglauben erfüllt; im Gegentheil, die Angeklagten wurden deshalb verurteilt, weil ſie ſich vollkommen bewußt eine empörende Gewaltthat gegen ein junges Mädchen erlaubt und dabei auf den Aberglauben der Menge ſpekuliert hatten. Sie wollten die Unwiſſenheit dieſer ſtumpfen Menge benutzen, um ein politiſches Manöver auszuführen.

Wenn wir von dieſer Feſtſtellung ausgehen, ſo fällt es uns nicht ſchwer, ein analoges Verbrechen aufzufinden, das nicht nur bei uns in Rußland verübt wird, ſondern auch

in einem speziellen Artikel des Gesetzes beschrieben ist. Wir sprechen von der Besessenheit (klikuschestwo), einer Handlung, die in Artikel 937 der „Uloshenije o Nakasanijach“ (des Strafgesetzbuches) vorgesehen ist.

Vor allem ist es notwendig zu erklären, worin die Merkmale dieses eigenartigen Verbrechens bestehen und wie es entstanden ist [1]).

In Rußland glaubte man früher und glaubt man auch jetzt noch, daß ein Mensch durch ein Bündnis mit dem Teufel die Möglichkeit erlangen könne, einen anderen Menschen und besonders eine Frau zu behexen, indem er die „unreine Kraft“ auf sie schickt. Infolgedessen wird die Behexte rasend und kann an kein Heiligtum herantreten; während des Gesangs der Gebete bei der Messe und besonders beim Cherub-Gesange fällt sie zur Erde nieder, krümmt sich und schreit mit der Stimme verschiedener Tiere. In früheren Zeiten war das Verfahren in solchen Fällen ein sehr kurzes: wen die Behexte anrief, d. h. wen sie während des Anfalles beschuldigte, daß er sie behext habe, der wurde ins Gefängnis geworfen und der Folter unterworfen.

Die Besessenheit war besonders stark im 17. Jahrhundert entwickelt: in der Stadt Schuja gab es zu gleicher Zeit 70 Besessene. Die Ursache der Anfälle ist in Nervenkrankheiten zu suchen, von denen man in früheren Zeiten keine Ahnung hatte, und ferner in religiöser Exaltation.

---

[1]) Lochwitzkij: Kursus des Strafrechts, S. 328. — Gedenk-Büchelchen des Gouvernements Pensa, 1870. — Gordunow: Der nordöstliche Teil des Gorodischtschenschen Kreises.

Aber gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurde die Beſeſſenheit zu einem allgemeinen öffentlichen Übel; es häuften ſich die falſchen Denunciationen, und verſchiedene Intriganten begannen die Beſeſſenen im Kampfe der Parteien zu benutzen; endlich fanden die Volksmediziner, die Zauberer und „weiſen Männer“ oder Wunderdoktoren (snachari), ein Mittel, bei Weibern hyſteriſche Anfälle durch Zurückhaltung des Monatsfluſſes künſtlich hervorzurufen [1]).

Alles dies nötigte Peter den Großen, ſeine Aufmerkſamkeit auf die geſchickten Betrügerinnen zu lenken. Am 7. Mai 1715 erſchien ein Ukas über die Beſeſſenen, und es wurde eine Änderung der Methode für die Unterſuchung in dieſen Prozeßen angeordnet: die Sache wurde nach wie vor auf die Erklärung der Beſeſſenen eingeleitet, aber das Verhör begann nicht mehr mit der Perſon des Beſchuldigten, ſondern mit der Beſeſſenen ſelbſt. Dieſe Neueinführung erwies ſich als vollkommen zweckentſprechend, denn die Zahl der Prozeße wegen Behexung nahm mit einem Male ab. Nichtsdeſtoweniger glaubt unſer Volk noch feſt an die Beſeſſenen. Deshalb iſt es nicht verwunderlich, daß die Regierung ſich nach den zu ihrer Kenntnis gelangten Thatſachen richtete. Im Laufe des vorigen Jahrhunderts erſchienen in dieſer Frage 7 Allerhöchſte Erlaſſe, aus denen nach und nach der geltende Art. 937 der „Uloshenije o Nakasanijach“ hervorgegangen iſt [2]), der folgendermaßen

---

[1]) Sſacharow, Bd. I, S. 83.

[2]) Mit Bezug auf Beſeſſene (klikuschi) ſind folgende geſetzliche Verfügungen emaniert worden: am 7. Mai 1715, Nr. 2906; am 25. November 1737, Nr. 7450; am 8. Oktober 1762, Nr. 11698; am

lautet: „Sogenannte Beſeſſene (klikuschi), die irgend jemand unter der Behauptung denunzieren, daß er ihnen durch Zauberei ein Übel zugefügt habe, werden für dieſen böswilligen Betrug mit Gefängnisſtrafe belegt [1])."

Geſtützt auf den genauen Sinn dieſes Artikels hat der Dirigierende Senat in ſeiner Entſcheidung im Prozeß gegen die Berdnikow (1874, Nr. 432) ſich dahin ausgeſprochen, daß die Beſeſſenen (klikuschi) nur dann für ihre Denunziationen beſtraft werden können, wenn ſie in der Abſicht, andere zu betrügen, gegen irgend jemand vorſätzlich die falſche Anklage, er habe ſie behext oder ihnen ein Übel zugefügt, erheben; wenn ein Dolus (die böſe Abſicht) nicht vorhanden ſei, wenn die Leiden der Frauensperſon thatſächliche ſeien und ſie dieſelben den Handlungen einer beſtimmten Perſon zuſchreibe und dieſe deshalb der Hexerei beſchuldige, ſo gehöre ein ſolcher Fall nicht unter Art. 937.

Vielleicht ſind einige unſerer Leſer der Anſicht, daß es ſich nicht lohne, von der Beſeſſenheit als von einem Verbrechen zu ſprechen, weil dieſes Geſetz veraltet ſei und Prozeſſe gegen Beſeſſene in der Praxis nicht mehr vor-

---

10. Februar 1766, Nr. 12568; am 14. März 1770, Nr. 13427; am 19. Dezember 1774, Nr. 14231, § 2; am 7. November 1775, Art. 339, Nr. 14392, und am 25. März 1839, Art. 151, Nr. 12166.

[1]) Eine Beſtimmung der Beſeſſenheit finden wir auch in § 3, Anmerk. 1, zu Art. 470 des Uſtaws über die Ordnung in Kronsanſiedelungen (Bd. XII, T. 2, Ausgabe von 1857), welcher lautet: „Die folgenden Perſonen unterliegen dem Kriminalgericht . . . . 3) ſogenannte Beſeſſene (klikuschi), welche Andere verleumden, daß ſie ihnen durch Zauber oder böſe Geiſter ein Uebel zugefügt hätten."

kämen. Darauf erwidern wir, daß die russischen Gerichte, wie aus folgenden Beispielen ersichtlich ist, in den letzten 30 Jahren sich wiederholt mit Prozessen dieser Art haben befassen müssen.

Am 12. April 1861 reichten die Bauern Bukrejew dem Pawlogradschen Landesgerichte im Gouvernement Jekaterinoslaw [1]) eine Bittschrift ein, in der sie erklärten, daß sie auf ihrem Beigute eine Menge Besessener (klikuschi) hätten, die von der Bäuerin Fedossja Gawrilowna Bukrejew behext wären. Das Gericht ließ natürlich die Fedossja Bukrejew in Ruhe, aber gleichzeitig konnte es die Bauern, die die Bittschrift eingereicht hatten, nicht zur Verantwortung ziehen, denn bei den Erhebungen in dieser Sache wurde festgestellt, daß sie völlig in gutem Glauben gehandelt hatten.

Dafür hat das Gericht in den folgenden drei Prozessen die Anklage wegen Besessenheit für erwiesen erachtet:

Am 31. Juli 1868 verhandelte das Moskauer Kreisgericht [2]) einen Prozeß gegen die Bäuerinnen Wassiljew, Fedorow und Uwarow aus dem Podolschen Kreise des Gouvernements Moskau, welche angeklagt waren, daß sie den Bauern Rodion Alexejew öffentlich beschuldigt hätten, sie behext zu haben, und daß sie gleichzeitig die Vertreibung desselben aus dem Dorfe gefordert hätten. Im Hinblick darauf, daß bei der Voruntersuchung die Frage vom Zustande ihrer geistigen Fähigkeiten aufgeworfen war, wurden alle drei Angeklagten zunächst einem Krankenhause zur Beobachtung überwiesen; indes, die Aerzte kamen zu dem

[1]) „Journal des Justizministeriums", 1862, Nr. VIII, S. 117—271.
[2]) „Der Gerichts-Bote" (Ssudebny Wjestnik), 1868, Nr. 170.

zweifellosen Schlusse, daß die Angeklagten simulierten, und daß ihre Anfälle künstlich gemachte seien. Auf Grund dieser Feststellungen verurteilte das Gericht die Angeklagten zur Einsperrung ins Arbeitshaus auf je zwei Monate.

Am 28. Juli 1869 wurde von dem Kreisgerichte in Jaroslaw [1]) ein Prozeß gegen die Bäuerinnen Marja Rybnin und Nastaßja und Praskowja Kassatkin verhandelt, die der Besessenheit angeklagt waren. Bei der Untersuchung war festgestellt worden, daß die Angeklagten am Vorabende des Dreifaltigkeitsfestes (Pfingsten) laut zu schreien angefangen hatten, die Bäuerin Irina Iwanow habe sie behext. Diese letztere wandte sich jedoch mit der Bitte um Schutz an die Behörden, und zwar mit der Begründung, daß es ihr infolge dieser Denunziation unmöglich gemacht worden sei, in dem Dorfe zu leben. Beim Verhöre sagten die Angeklagten aus, daß sie an Anfällen litten, aber da es sich bei der Besichtigung und Beobachtung im Landschafts-Krankenhause, wohin man sie auf 25 Tage gebracht hatte, herausstellte, daß sie vollkommen gesund waren, und da außerdem glaubwürdig nachgewiesen wurde, daß die Schwestern Kassatkin auf diese Weise die Iwanow aus der gemeinsamen Hütte hatten heraustreiben wollen, so sprach das Gericht die Angeklagten schuldig und verurteilte sie zu Gefängnisstrafe auf je 2 Monate.

Am 22. Januar 1870 wurde ein ebensolcher Prozeß vor dem Kriminalgerichtshofe in Moskau [2]) verhandelt. Am

---

[1]) Ebenda, 1869, Nr. 172.

[2]) Ebenda, 1870, Nr. 66.

7. Oktober 1867 hatte der Dorfälteſte von Mitenſkoje, der Bauer Matwejew, der Polizei angezeigt, daß ſeine Braut Marja Frolow ihn unter Schreien in der Kirche verleumde, er habe ſie behext. Das Kreisgericht in Tula fand, daß die Frolow ſich nicht im Zuſtande der Unzurechnungsfähigkeit befunden, ſondern ſich verſtellt und dolos gehandelt habe, und verurteilte ſie zu Gefängnis. Indes, der Kriminalgerichtshof in Moskau ſchloß ſich dieſem Urteile mit ſeinen Begründungen nicht an und beſtimmte: in Erwägung deſſen, daß die Frolow ein krankes Frauenzimmer ſei, das in hohem Grade an Syphilis und Hyſterie leide, das Urteil des Kreisgerichts zu Tula laut Art. 95 der „Uloshenije o Nakasanijach“ abzuändern, d. h. dahin zu erkennen, daß der Frolow die von ihr verübte That nicht zur Laſt gelegt werden könne...

Wir haben dieſe Prozeſſe behandelt, um zu zeigen, daß die Beſeſſenheit ein Übel ſei, welches auch dem zeitgenöſſiſchen ruſſiſchen Volke nicht fremd iſt. Jetzt wirft man freilich auf die Anzeige eines hyſteriſchen Weibes hin keinen Menſchen ins Gefängnis und foltert ihn dort nicht; aber die Bezichtigung einer Beſeſſenen kann noch immer demjenigen viel Unannehmlichkeiten verurſachen, der inmitten des abergläubigen Volkes lebt. Aus den angeführten Prozeſſen haben wir geſehen, daß man zur Beſeſſenheit greift, um verſchiedene dunkele Rechnungen wett zu machen. Wenn wir uns daran erinnern, daß die hyſteriſchen Anfälle von Weibern wiederholt die Urſache der Ermordung von Zauberern geweſen iſt, ſo folgt daraus, daß die Hyſterie und die Beſeſſenheit von unſeren Juriſten nicht unbeachtet gelaſſen werden dürfen.

In dem Entwurfe eines Strafgeſetzbuches findet ſich die Beſeſſenheit als ſelbſtändiges Verbrechen nicht aufgeführt; deshalb wird das Verbrechen, das gegenwärtig in Art. 937 der „Uloshenije o Nakasanijach“ vorgeſehen iſt, in Zukunft als einfache Verleumdung verfolgt werden. Inwieweit dieſe Veränderung ſich in der Praxis bewähren wird, wird die Zukunft lehren, aber der Begriff der Verleumdung müßte auf jeden Fall ein wenig erweitert werden: gegenwärtig gilt als Verleumdung die ungerechte Beſchuldigung irgend Jemandes, eine Handlung begangen zu haben, die den Geſetzen der Ehre zuwiderläuft (Entſcheidungen des Senats, 1869, Nr. 771, in Sachen Afanaſſjew). Es fragt ſich jetzt, ob man die Behexung eine Handlung ſolcher Art nennen kann?

In jedem Falle erſcheint es wünſchenswert, daß, wenn die Beſeſſenheit als ſelbſtändiges Verbrechen aus dem Strafgeſetzbuche verſchwindet, dieſes Wort auch aus den übrigen Bänden des Swod Sakonow (der Allgemeinen Geſetzesſammlung) ausgemerzt und der von uns angezogene Art. 470 (Anm. 1, § 3) im XII. Bande, T. 2, abgeändert werde.

XIII.

Unruhen zur Zeit von Epidemieen.

Wir haben bisher nur von verbrecherischen Handlungen gesprochen, die von einzelnen Personen verübt worden sind. Aber in einem Werke, das der Erforschung des Volksaberglaubens gewidmet ist, dürfen die Verbrechen nicht übergangen werden, die das Ergebnis von Handlungen eines ganzen Haufens bilden.

Die Psychologie der Massen hat schon längst die Aufmerksamkeit der Forscher auf sich gezogen [1]). Wir werden jedoch diese Frage hier nur insoweit berühren, als sie zur

[1]) S. Sſigeli: Der verbrecherische Haufen. Versuch einer Kollektiv-Psychologie, 1893 (russisch). — Tarde: Les crimes des foules. Actes du troisième congrès intern. d'anthropologie criminelle. Bruxelles, 1893, p. 79—90. — W. K. Sſlutschewskij: Der Haufe und seine Psychologie. („Nedeljä", 1893, Nr. 4 und 5.) Dieser letztere Artikel bietet das allergrößte Interesse im Hinblick darauf dar, daß der Verfasser eine bedeutende Anzahl von Thatsachen gesammelt und es mit dem ihm eigenen Talente verstanden hat, die Anschauungen und Feststellungen der westeuropäischen Gelehrten kurz und klar darzulegen.

Erklärung jener ausschließlichen Fälle dient, in denen Aufstände und Empörungen infolge von Unwissenheit und Aberglauben emporlodern.

In Perioden des Volksunglücks, wenn Hungersnot und Epidemieen herrschen, verlieren die dunkelen Massen, welche die Menge der Opfer und den hartnäckigen und lange Zeit fruchtlosen Kampf der Regierungsorgane sehen, das Vertrauen zu ihren Leitern. In solchen Augenblicken erwacht der Aberglaube mit schrecklicher Gewalt, und der unwissende Haufe beginnt die Ursache seines Unglücks in solchen Umständen zu suchen, die mit der Wirklichkeit nichts gemein haben. Das Resultat bilden Widerstand gegen die Behörden, Zerstörung von Gebäuden, rohe Gewaltthaten und Morde und Totschläge an vielen Menschen. Zur Zeit von Volksepidemieen entstehen die allerunsinnigsten Gerüchte, die jeder faktischen Begründung entbehren; kleine persönliche Rechnungen einzelner Stände unter einander werden dabei beglichen, und die Unzufriedenheit gegen die Regierung und ihre Vertreter taucht nach außen auf und verschärft die Krisis.

Wie oft es solche Volkserregungen gegeben hat, davon kann man sich leicht überzeugen, wenn man einen flüchtigen Blick auf die Geschichte Europas im Laufe der letzten 150 Jahre wirft.

Im Jahre 1771 [1]), als die Pest in Moskau wütete, ging die Aufregung des Volkes in einen offenen Aufruhr über, bei dem der Erzbischof Ambrosius ermordet wurde. Dieser würdige Hirte versuchte den Haufen zu überreden,

[1]) Vgl. Sſlutschewskij, S. 22.

daß er auseinanderginge; das Volk gab auf seine Worte Acht und beruhigte sich ein wenig; da stürzte der Hausknecht Wassilij Andrejew plötzlich aus einer Schenke mit einem Zaunpfahle in den Händen hervor und schrie: „Was hört ihr auf ihn? Wißt ihr nicht, daß er ein Zauberer ist, der euch die Augen verblendet!" Durch diese sinnlosen Worte wurde der Haufe in Wut versetzt, stürzte sich auf den Erzbischof und schlug ihn tot. Derartige Unthaten veranlaßten die Regierung, die energischsten Maßregeln zu ergreifen. Grigorij Orlow wurde nach Moskau gesandt, der mit der ihm eigenen Energie die Ordnung wieder herstellte.

Im Jahre 1830, zur Zeit der Pest, die in Sewastopol wütete [1]), brach daselbst ein Aufstand aus, bei dem die Weiber die Hauptrolle spielten. Unzufrieden mit der Einschließung und Absperrung ihres Wohnortes, die mit Rücksicht auf die Verbreitung der Epidemie angeordnet worden war, verlangten sie die Beseitigung des Kordons, und als dieser Bitte nicht willfahrt wurde, schritten sie zur Gewalt. Die Vertreter der Behörden versuchten anfangs das Volk zu überreden, daß es sich füge; dann aber, als alle guten Ratschläge und Aufforderungen sich als fruchtlos erwiesen, entschlossen sie sich, Militär zur Hilfe zu rufen. Indes, selbst die Drohung, daß geschossen werden würde, fruchtete nichts; auf den Knieen liegend und die unmündigen Kinder vor sich herschiebend, flehte der Weiberhaufe um die Erfüllung seiner Bitte. Und diese Hartnäckigkeit blieb nicht ohne Wirkung auf die Soldaten; ein Teil des Militärs

---

[1]) Sslutschewskij, S. 18. — „Der Zeitgenosse" (Ssowremennik), 1865, X, 360.

ging auf die Seite des Volkes über, und dieser Umstand zog ein schweres Blutvergießen nach sich.

Im Jahre 1831 loderte in St. Petersburg während einer Cholera-Epidemie ein Aufruhr auf, wobei der Kaiser Nikolai Pawlowitsch selbst auf den Sjennaja-Platz hinausfuhr und das Volk durch sein gewaltiges Wort zum Gehorsam zurückführte. Während dieses Aufruhrs ereignete sich auch eine äußerst charakteristische Episode. Als der Haufe das Cholera-Krankenhaus auf der Sjadowaja-Straße demolierte und dabei verschiedene Sachen auf die Straße warf, stand irgend ein Mensch an der Pforte des Nachbarhauses und sah diesem wahnwitzigen Treiben ruhig zu. Plötzlich erregte er die Aufmerksamkeit irgend Jemandes aus dem Volke, der die Anderen sofort zu überreden begann, daß dieser Mensch ein „Wärwolf" sei. Es genügte dieses eine sinnlose Wort, um die erregte Menge zu veranlassen, den Unglücklichen mitten auf die Straße zu schleppen und ein furchtbares Gericht über ihn zu halten: er wurde vollständig nackt ausgezogen, und man ging daran, ihn an Ort und Stelle auf einem Scheiterhaufen zu verbrennen. Glücklicherweise fuhr ein Gardeoffizier vorüber, dem es mit Gefahr seines eigenen Lebens gelang, den Unglücklichen den Händen des Haufens zu entreißen [1]).

Derartigen Thatsachen begegnet man nicht nur bei uns in Rußland, sondern auch in Westeuropa, besonders unter den romanischen Völkern. Während der Cholera-Epidemieen, die in den dreißiger Jahren in Frankreich, in Spanien und Italien wüteten, wurde überall das dumme Märchen er-

[1]) „Russisches Archiv", 1869, S. 958. — Sslutschewskij, S. 24.

zählt, daß die Ärzte das Volk vergifteten. Sehr charakteristische Thatsachen hat der schweizerische Publizist Reinhold Rüegg über die Volksaufstände mitgeteilt, die im Jahre 1837 zur Zeit der Cholera in Italien stattgefunden haben[1]): In Syrakus, Catania, Cosenza, Civita di Penne und anderen Städten und Dörfern kam es zu Volkserhebungen, die durch die panische Furcht vor der Cholera hervorgerufen waren. Überall, Neapel und Palermo mit eingeschlossen, war das Volk überzeugt, daß die Leute infolge der Vergiftung des Wassers durch die Beamten und Ärzte, die das Gift hierzu von der verhaßten Bourbonischen Regierung erhalten hätten, erkrankten. Die traurigen Wahnideen dieser Art beschränkten sich dabei durchaus nicht nur auf das unwissende Proletariat. In Sizilien war kein Mangel an gebildeten Leuten, die versicherten, daß die Neapolitaner die Cholera verbreiteten, um die Sizilianer zu Grunde zu richten! So starb z. B. der Erzbischof von Palermo, Trigona, der an der Cholera erkrankt war, in der festen Überzeugung, daß man ihn auf das Geheiß der Bourbonen vergiftet habe; er lehnte die ärztliche Hilfe ab, weil er überzeugt war, daß es gegen dieses Gift kein Gegengift gäbe. Ein hochgestellter Würdenträger starb mit den Worten: „Ich dachte mir, daß die Regierung mich ihres Todes sterben lassen werde!“

Seitdem ist viel Wasser ins Meer geflossen. Das Königreich der beiden Sizilien und die Dynastie Bourbon sind längst verschwunden. Ganz Italien ist zu einem

[1]) „Züricher Post“, 1892, Juli. — „Der Arzt“ (Wratsch), 1892, S. 791.

ſtarken Reiche vereinigt, deſſen Regierung im Lande Ruhe und Ordnung errichtet und den Wohlſtand und die Bildung des Volkes gehoben hat. Aber mit dem Aberglauben wird ſie nicht ſobald fertig werden. Wie ſehr die ſtumpfen Maſſen unter ſeinem Einfluſſe ſtehen, kann man aus den Aufſtänden erſehen, die ſich im Jahre 1884, während der letzten Cholera-Epidemie, in Neapel abſpielten. Das Volk verfluchte ganz wie früher die Ärzte, weil es überzeugt war, daß dieſe letzteren die Arbeiter abſichtlich zu Gunſten der beſitzenden und wohlhabenden Klaſſen töteten [1]). Deshalb verſchloſſen die Armen ſich in ihren Häuſern und verbarrikadierten die engen Straßen Neapels, in denen die Cholera ſich, dank der herrſchenden Feuchtigkeit, der Dunkelheit und dem Schmutze, ein dauerndes Neſt gebaut hat. Nur die Selbſtentäußerung des Königs Humbert, der perſönlich die Wohnungen der Armen und Kranken beſuchte, beruhigte die Bevölkerung und gab den Ärzten die Möglichkeit, ihre Obliegenheiten zu erfüllen.

Es iſt nicht ſchwer, ſich davon zu überzeugen, inwieweit die Anſchauungen der abergläubigen Menge bei den verſchiedenen Nationen übereinſtimmen. Wir brauchen uns nur von dem ſonnigen Italien mit ſeiner katholiſchen ſtumpfen und armen Bevölkerung nach dem nordiſchen England zu wenden, deſſen Bewohner in materieller Beziehung viel reicher und unvergleichlich gebildeter ſind. Während der Cholera-Epidemie im Jahre 1892 ſpielten ſich hier Szenen ab, die an die Volkserregung in Neapel erinnerten. In Sunderland [2])

[1]) „Der Arzt" (Wratſch), 1884, Nr. 36, S. 627.

[2]) „Der Arzt" (Wratſch), 1892, S. 949. — „Le Lancet", 10. September 1892.

ſchritt die Stadtverwaltung zum Bau einer Cholera-Baracke. Als die Einwohner hiervon erfuhren, veranſtalteten ſie eine feierliche Prozeſſion, in der eine gelbe Fahne vorangetragen wurde, und erſchienen auf dem Rathauſe, um zu erklären, daß ſie ein Cholera-Krankenhaus nicht zu haben wünſchten. Eine ſtürmiſche Demonſtration fand auch vor dem Gebäude ſtatt, in dem die Sanitäts-Kommiſſion ihre Sitzungen abhielt. Das Ergebnis war, daß die Verwaltungsbehörden es für vorſichtiger hielten, zur Vermeidung von ernſten Unruhen die Baracke abzutragen und ein Cholera-Krankenhaus außerhalb der Stadt am Fluſſe zu erbauen.

Wenn wir nun zu Rußland übergehen, ſo ſtoßen wir auf einſchneidendere Thatſachen; denn die Cholera-Unruhen, die im Jahre 1892 in unſerem Wolgagebiete ſtattfanden, verliefen nicht, ohne blutige Opfer zu fordern. Und das iſt begreiflich, wenn man einerſeits den geringen Bildungsgrad unſeres Volkes und andererſeits auch die Thatſache berückſichtigt, was die Bauern in den Gouvernements an der Wolga während jener Zeit von Mißernte, Hungersnot und endlich von dieſer Epidemie zu erdulden gehabt haben! Das Zuſammentreffen aller dieſer Umſtände erwies ſich als empfänglicher Boden für das Aufleben der alten, häßlichen Idee, das Volk müſſe ſich ſelbſt gegen die Ärzte verteidigen — ein Irrwahn, der ſich nicht nur über das ganze Wolgagebiet, ſondern auch in vielen angrenzenden Gouvernements verbreitete. Hierdurch allein kann man ſich die überall emporlodernde Erregung der örtlichen Bevölkerung erklären. Der Unterſchied beſtand nur darin, daß in einigen Städten, wie z. B. in Kaſanj [1]) und Niſhnij-Nowgorod, den Unruhen

[1]) „Nowoje Wremja", vom 9. Juli, 1892.

durch die Wachſamkeit der Verwaltungsbehörden vorgebeugt wurde, während ſie in anderen Städten zum Ausbruch kamen und eine unerwünſchte Ausdehnung annahmen.

Die Cholera-Unruhen begannen am 22. Juni 1892 in der Stadt Aſtrachanj [1]). Als die direkte Veranlaſſung zum Putſche diente die Thatſache, daß die Verwaltungsbehörde den Verſuch machte, eine Kranke aus einem Privatgebäude in das Cholera-Krankenhaus überzuführen. Das Volk, das durch dieſe Anordnung erregt wurde und das ärztliche Perſonal für den Urheber ſeiner Leiden hielt, ſtürmte das Krankenhaus und richtete das geſamte Dienſtperſonal übel zu. Dann ſchleppte der Haufe die Kranken heraus, führte ſie nachhauſe, demolierte das Krankenhaus und zündete es ſchließlich an. Bei dieſem Aufruhr erhielten die Doktoren N. S. Sſokolow, M. A. Myſchkin und S. M. Popow fürchterliche Prügel, während der Feldſcher A. P. Popow ermordet wurde. Der Leichnam des letzteren wurde dann von dem bethörten Haufen mit Desinfektionsmitteln begoſſen und auf einem Scheiterhaufen ſo weit verbrannt, daß man ihn nur mit Mühe rekognoszieren konnte [2]).

An demſelben Tage kamen im Dorfe Sſrednaja Achtubka im Gouvernement Aſtrachanj Ruheſtörungen vor. Die Ortseinwohner und herbeigeſtrömter Pöbel, die mit der Anordnung ſanitärer Vorſichtsmaßregeln unzufrieden waren, demolierten die Gemeinde-Verwaltung, erſchlugen einen Feldſcher und den Apotheker und fielen dann über den Urjädnik (Dorfpoliziſten) her und verſtümmelten ihn.

[1]) Sſlutſchewſkij S. 15 u. 28. — „Nowoje Wremja“ vom 2. Juli, 1892.

[2]) „Nowoje Wremja“ vom 13. Juli 1892, Nr. 5880.

Solche Beiſpiele wirkten anſteckend; das Gerücht, daß man die Ärzte erſchlage, drang auch in die benachbarten Städte, und bald brachen in dem ganzen Wolgagebiete Unruhen aus. Am 28. Juni begannen die Gewaltthaten des Haufens im Gouvernement Sſaratow. An dieſem Tage wurde in der Stadt Sſaratow [1]) ſelbſt ein Cholera-Krankenhaus niedergebrannt, die Kranken aber wurden in die Privathäuſer verteilt. Dann ging der Haufe daran, die Wohnungen des Polizeimeiſters und der Ärzte zu plündern. Während der Aufruhr in hellen Flammen ſtand, wurde auf einem öffentlichen Platze ein gewiſſer Nemurow ermordet, ein junger Mann, der ſoeben erſt die Realſchule beendigt hatte: der Jüngling hatte das Unglück, den Haufen überreden zu wollen, daß er auseinandergehen und die Ärzte in Ruhe laſſen möge!

Am folgenden Tage, am 29. Juli, fanden in der Pokrewſkij-Vorſtadt bei Sſaratow Ruheſtörungen ſtatt: es wurden das Krankenhaus und die Wohnung des Landſchaftsarztes zerſtört und ein Feldſcher ermordet [2]).

Am 28. Juli ſpielte ſich außerdem in Chwalynsk in demſelben Gouvernement ein blutiges Drama ab [3]). Das Volk war deshalb gegen den Ortsarzt Moltſchanow erbittert, weil irgend Jemand das Gerücht verbreitet hatte, er habe „ſeine Unterſchrift dazu gegeben, daß die Cholera in die Stadt hineingelaſſen werde". Als Moltſchanow am 28. Juli von der Beſichtigung der Cholera-Baracken, die

[1]) „Der Arzt" (Wratſch) 1892, Nr. 28.
[2]) „Der Arzt" (Wratſch) 1892, Nr. 28.
[3]) „Der Arzt" (Wratſch) 1892, Nr. 29. — Sſlutſchewſkij S. 29.

unter seiner Aufsicht erbaut wurden, nachhause zurückkehrte, fiel das Volk über ihn her und steinigte ihn zu Tode.

Zwar unblutige, aber doch nicht minder charakteristische Unruhen ereigneten sich im Dorfe Abakumowka im Tambowschen Kreise[1]). Dort zirkulierte unter den Bauern das folgende unsinnige Gerücht: man baue eine Baracke, um das Volk umzubringen; in sie werde man gesunde Leute mit Bootshaken und Hakenstangen schleppen, sie lebendig hinwerfen und mit Kalk beschütten; dieses Verbrechen hätten die Herren im Verein mit den Ärzten ausgedacht! Die durch diese Fabel erbitterten Bauern rissen das Krankenhaus nieder, plünderten die Wohnung des Doktors Zwjetajew und richteten den Urjädnik (Dorfpolizisten) und den Gemeindeältesten, sowie die Krankenwärter übel zu. Bei diesen Exzessen spielten die Weiber die Hauptrolle, schrieen und stürmten voran. Während des Verhörs vor dem Untersuchungsrichter sagten die Bauern direkt aus, daß „die Weiber sie bezwungen hatten". In der Folge, als die Ordnung wieder hergestellt war, mußten viele der Bauern für ihr Verbrechen schwer büßen: nach dem Urteile des Gerichtshofes wurden drei zur Zwangsarbeit verschickt, drei weitere wurden der Korrektions-Arrestanten-Abteilung übergeben und sehr viele auf verschiedene Zeit ins Gefängnis gesteckt.

Die Zerstörung eines Krankenhauses unter ganz gleichartigen Umständen fand im Dorfe Makarowka, im Nowochoperschen Kreise im Lande der Donischen Kosaken, statt. An der Spitze der Bauern, die das Krankenhaus und

[1]) „Der Arzt" (Wratsch) 1892, Nr. 37, S. 948.

darauf die Wohnung des Doktors Smirnow stürmten, stand die Bäuerin Dorofejew, die sich persönlich mit Geschrei und Schimpfworten auf die Frau des Doktors und deren Kinder stürzte. In Makarowka[1]) hatte man vor Ausbruch der Unruhen darüber geschwatzt, daß die Gutsbesitzer deshalb an der Vertilgung des Volkes interessiert seien, weil dann von ihrem Lande weniger zugunsten der Bauern abgeteilt werden würde; zu diesem Zwecke hätten sie auch die Ärzte erkauft. Außerdem zirkulierte noch die andere Fabel, daß die Engländer die Ärzte bestochen hätten, das Volk zu vernichten, damit sie nach der Vertilgung des letzteren Rußland den Krieg erklären könnten.

Wir müssen noch hinzufügen, daß bei solchen Perioden der Volkserregung auch Personen zugrunde gehen können, die nichts mit der Medizin zu thun haben: „Der Schrecken hat große Augen"; das Volk, das den Arzt für seinen wütenden Feind hält, ist geneigt, jeden intelligenten Menschen der Zugehörigkeit zum Ärztestande zu verdächtigen und an ihm seine Wut auszulassen. Als Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung kann der folgende Vorfall dienen:

Im August 1892 fuhren der Gemeindeälteste Tripolitow, der Architekt Filippow und der Ortsgeistliche an einem Dörfchen der Fedorowschen Gemeinde im Jekaterinodarschen Kreise vorüber. Plötzlich eilte eine Schar Bauern an sie heran, die Filippow für einen Arzt hielt und ihn zu mißhandeln begann, indem sie ihm Schläge auf den Kopf versetzte. Mit größter Mühe gelang es dem Geistlichen, die Bauern zu beruhigen und Filippow, der bewußtlos im Leiterwagen lag, davon zu führen.

[1]) Sflutschewstij S. 25.

Zum Schluſſe dieſes Kapitels halten wir es nicht für überflüſſig, einen Prozeß anzuführen, der zwar, genau genommen, kein Verbrechen des großen Haufens darſtellt, aber dennoch ein charakteriſtiſches Bild davon bietet, mit welchen Mitteln unſer Volk gegen die Epidemieen kämpft.

In Tomsk wurden im Jahre 1893 ſechs Bauern wegen Ermordung eines Weibes, das ſie für die Cholera gehalten hatten, dem Gerichte übergeben. In dem Dorfe der Angeklagten war infolge Auftretens der Cholera eine Quarantaine errichtet worden. Vor dem Feſte der Kreuzeserhöhung (14. September) kam die Bäuerin Kondratjew an die Quarantaine heran und wurde nicht durchgelaſſen. Etwa nach zwei Stunden verließen die Angeklagten das Dorf, und einige Zeit darauf ertönten Schüſſe. Einer der Angeklagten ſagte in der Folge zu ſeinen Dorfgenoſſen: „Betet zu Gott, wir haben die Cholera getötet; ſie war oben wie ein Weib und unten wie ein Mann gekleidet“. Das Gouvernements-Gericht ſprach nur den Iſak Petſchatkin und den Moſes Tſchupin ſchuldig und verurteilte ſie zur Übergabe in die Korrektions-Arreſtanten-Abteilung auf je drei Jahre.

XIV.

Vermeintliche Verbrechen.

Wie wir gesehen haben, bildet der Aberglaube die Ursache der Verübung einer ganzen Reihe von Handlungen, welche durch das Gesetz verboten sind. Aber darüber hinaus wird, dank der Unwissenheit, in der unaufgeklärten Masse der Bevölkerung nicht selten die Überzeugung von der Möglichkeit der Vollführung solcher Verbrechen gehegt, die lediglich in der Volksphantasie existieren.

Unter diesen Verbrechen, die man vermeintliche (präsumptive) nennen kann, nimmt natürlich der Glaube an Zauberei und Behexung die erste Stelle ein. Wir haben bereits erwähnt, daß dieses Verbrechen in die Kodizes des 16. und 17. Jahrhunderts aufgenommen war und nicht weniger Opfer gefordert hat, als jede beliebige Epidemie.

Aber neben der Hexerei, über die wir uns bereits mit genügender Ausführlichkeit ausgesprochen haben, giebt es auch noch andere ebenso aberwitzige Beschuldigungen. Unter ihnen erscheint als besonders gefährlich der Aberglaube, daß die Juden Christenblut gebrauchen, weil er als Grund des

Haſſes des einen Volksſtammes gegen den anderen dient. Infolge dieſes Aberglaubens erſchwert das, ſowieſo gegenüber den Juden voreingenommene Volk den Organen der richterlichen Gewalt die Aufgabe und leitet ſie vom rechten Wege ab, was zur Folge hat, daß der wirkliche Schuldige an einem Verbrechen unentdeckt bleibt. Dieſer Aberglaube gebiert faſt jedes Jahr Prozeſſe, bei welchen auf der Anklagebank wiſſentlich unſchuldige Leute ſitzen; heute foltert man ſie nicht mehr und richtet ſie weder hin, noch verbrennt man ſie; aber es gilt doch am Ende des 19. Jahrhunderts als ein Axiom, daß die Verwickelung eines unſchuldigen Menſchen in einen Prozeß als ein großes Unglück für die ganze Geſellſchaft und als eine moraliſche Folter für die intereſſierte Perſönlichkeit erſcheint.

Vor allem entſteht die Frage, wozu brauchen die Juden Blut und noch dazu das Blut eines Kindes? Hierfür giebt es zwei Erklärungen. Die Einen verſichern, daß dieſes Blut ein Heilmittel ſei: alle Kinder würden bei den Juden blind geboren und blieben ſo lange blind, bis man ihnen die Augen mit Blut befeuchtet habe. Andere wiederum meinen, daß das Chriſtenblut von den Juden bei religiöſen Zeremonieen gebraucht werde, und zwar nicht von allen, ſondern nur von einigen Juden. Die erſtere dieſer Annahmen iſt ſo plump und ihre Haltloſigkeit iſt ſo augenfällig, daß es ſich gar nicht lohnt, bei ihr zu verweilen. Dafür aber iſt die zweite Annahme leider ſehr unter den Leuten verbreitet, die den Semiten feindlich gegenüberſtehen.

Die Frage vom Gebrauche des Chriſtenblutes zu rituellen Zwecken durch die Juden hat eine ganze Litteratur

hervorgerufen. Unter den gebildeten Leuten in Rußland und in Westeuropa haben sich Gelehrte gefunden [1]), welche die Unbegründetheit dieser schädlichen Erfindung mit überzeugender Klarheit nachgewiesen haben [2]). Aber in diese wissenschaftlichen Werke werfen nur sehr Wenige einen Blick, während sich in der Volksmasse die Überzeugung tief eingenistet hat, daß die Juden die Christenkinder in barbarischer Weise ermorden.

Ohne uns ausführlich mit den wissenschaftlichen Feststellungen zu befassen, durch welche die Gelehrten nachweisen, daß menschliches Blut beim jüdischen Ritus nicht gebraucht werde und niemals gebraucht worden sei, halten wir es indes doch für angebracht, an ein historisches Faktum zu erinnern: Die Christen der ersten Jahrhunderte wurden des Gebrauchs von Blut beim Gottesdienste beschuldigt, weshalb die alten Apologeten des Christentums, wie z. B. Tertullian, Augustin und Andere, sich genötigt fanden, ihre Glaubensgenossen wegen dieser gegen sie erhobenen Anklage zu rechtfertigen. Als dann später die christliche Kirche zur herrschenden wurde, wurden die Juden mit denselben Anklagen überhäuft, und die mittelalterlichen Städte sahen Schauspiele, wie z. B., daß 300 Juden an einem Tage auf Scheiterhaufen wegen angeblicher Ermordung eines Christenkindes zu Grunde gingen.

Wenn wir uns zur Würdigung dieser Thatsachen wenden, so halten wir es zunächst für unsere Pflicht, zu erklären,

---

[1]) Jakuschkin, in der „Ethnographischen Rundschau", 1891, II.

[2]) Chwolson: Ueber den Gebrauch des Christenblutes durch die Juden.

daß wir persönlich an die Verübung solcher Verbrechen durch die Juden nicht glauben, und zwar weil 1) nach dem treffenden Ausspruche des Oberstaatsanwaltes beim Kölner Gerichtshofe, Hamm, die Möglichkeit eines Ritualmordes unter den Juden bis heute noch nicht nachgewiesen ist, und weil 2) seit Einführung des öffentlichen Gerichtsverfahrens in Europa bisher in einem derartigen Prozesse nicht eine einzige Schuldigsprechung erfolgt ist, obgleich die Anklage der Verübung von Ritualmorden durch die Juden oft genug erhoben worden ist.

Aus der Zahl der Aufsehen erregenden Prozesse dieser Art kann man den Prozeß wegen Ermordung der Sarah Modebadse, der im März 1879 vor dem Kreisgerichte in Kutais verhandelt wurde, nennen[1]); ferner den Prozeß wegen Ermordung eines Mädchens in der Stadt Tisza Eszlar in Ungarn, und endlich den Prozeß wegen Ermordung eines Knaben im Städtchen Xanten in der preußischen Provinz Westphalen, der vom 4.—14. Juli 1892 in der Stadt Cleve verhandelt worden ist.

Alle diese Prozesse endigten mit der Freisprechung der Angeklagten. Der Prozeß in Tisza Eszlar erwies sich in der Folge als ungeheuer aufgebauscht; als Grundlage für die Anklage hatte die Angabe des Sohnes des Wärters der jüdischen Synagoge gedient, der erklärt hatte, er habe es selbst gesehen, wie sein Vater und andere Juden ihr Opfer

---

[1]) Die Einzelheiten dieses Prozesses sind in dem Buche: „Russische forensische Redner" (St. Petersburg, 1895) dargelegt, in welchem die schönen Reden der Rechtsanwälte Alexandrow und Kuperuik angeführt sind.

zerſchnitten hätten; nach dem freiſprechenden Urteile aber ſtellte es ſich heraus, daß dieſer Knabe verrückt war und an Hallucinationen litt. Im Prozeſſe gegen den Juden Buſchoff endlich, der der Ermordung eines Knaben in Xanten angeklagt war, ließen beide Vertreter der Staatsanwaltſchaft [1]) die Anklage fallen, worauf natürlich die Freiſprechung des Angeklagten erfolgte.

In dieſen Prozeſſen muß ganz beſonders das Verhalten der Antiſemiten zu der vorliegenden Frage die Seele jedes unparteiiſchen Menſchen erregen. In der Zeit, als die Unterſuchung und das Gerichtsverfahren in Sachen Buſchoff mit größter Genauigkeit geführt wurden, überſchüttete die Preſſe die Perſonen, die in dieſem Prozeſſe arbeiteten, mit Schimpf. Und ſpäter, nach dem Spruche der Geſchworenen, beruhigten die Demagogen ſich keineswegs, ſondern begannen über ganz Deutſchland Broſchüren und Bilderbogen zu verbreiten, um den ungebildeten Leuten die Überzeugung einzuflößen, daß das Gericht geirrt habe, und daß die Juden in der That in Xanten einen Knaben ermordet hätten [2]).

Wir haben bei dieſem Aberglauben verweilt, erſtens weil er äußerſt verbreitet iſt, und zweitens hauptſächlich auch deshalb, weil er im politiſchen Kampfe als plumpe und rohe Waffe dient.

---

[1]) Ankläger in dieſem Prozeſſe waren der Oberſtaatsanwalt Hamm aus Köln (jetzt Reichsanwalt) und der Staatsanwalt in Cleve Baumgardt. Die Einzelheiten dieſes Prozeſſes ſind in der Broſchüre: „Prozeß Buſchoff. Der Xantener Knabenmord vor dem Clever Schwurgericht," 1892, dargeſtellt.

[2]) Dr. Parmod: Antiſemitismus u. Strafrechtspflege, Berl. 1894.

Die Christenkinder scheinen offenbar das Lieblingsobjekt vermeintlicher Verbrechen zu sein. Die Juden beschuldigt man, daß sie sie ermorden, die Zigeuner aber, daß sie sie rauben [1]). Dieser letztere Aberglaube ist überall im Schwange und wird von sehr Vielen geglaubt, aber bis heute kennt die Praxis der zeitgenössischen Gerichte nicht einen einzigen Fall der Verübung eines solchen Verbrechens. Diese Fabel wurzelt unzweifelhaft im mittelalterlichen Leben, als man die Zigeuner der Menschenfresserei beschuldigte, ihnen durch die Folter ein Geständnis entriß und sie nach schrecklichen Martern hinrichtete.

Derartige Verbrechen sind von der Volksphantasie geschaffen worden, da die Bauern infolge des unordentlichen, umherschweifenden Lebens und schlechten Rufes der Zigeuner geneigt sind, sie der Verübung aller nur möglichen Missethaten zu verdächtigen. In Wirklichkeit sind solche Gaunerstreiche direkt undenkbar. Allen ist es bekannt, daß die Zigeuner sich durch außerordentliche Fruchtbarkeit auszeichnen, denn in jedem Zigeunerlager kann man eine Menge Kinder verschiedenen Alters finden. Wenn inmitten dieser braunfarbigen Kinderschar von irgend einem Fremden ein Kind erblickt werden sollte, das kein Zigeunerkind, blind oder speziell zu dem Zwecke verstümmelt sein sollte, um Almosen zu betteln, so würden die Bauern mit den Zigeunern auch ohne Beihilfe des Gerichts einen außerordentlich kurzen Prozeß machen.

Der Glaube an die Möglichkeit der Verübung dieses unsinnigen Verbrechens wird zum Teil durch den Umstand

---

[1]) Dr. Groß: Handbuch, S. 535.

wach erhalten, daß die Zigeuner der Anſicht ſind, Kinder mit roten Haaren brächten Glück. Deshalb kommt es oft vor, daß ſie ſolche Kinder liebkoſen, die Bauern aber geraten in Furcht, weil ſie annehmen, daß die Zigeuner ſich anſchicken, ihr Kind zu rauben ...

Endlich müſſen wir noch einen dritten Aberglauben kurz berühren, der ſehr wenig bekannt iſt und offenbar nur im Gouvernement Wjätka exiſtiert. Dieſer Winkel unſeres Vaterlandes liegt nicht nur weit ab von den Zentren der Civiliſation, ſondern auch von dem Eiſenbahnnetze. Es iſt deshalb nicht verwunderlich, daß in einem ſolchen Gouvernement ſich von alters her rein lokale Überlieferungen und Sagen gebildet haben, die ſich bis auf unſere Tage erhalten haben. In dem Urſhumſchen, Sſlobodſchen, Jaranſchen, Koteljnitſchſchen und Orlowſchen Kreiſe exiſtiert der Aberglaube, daß die Geiſtlichen und Kirchendiener einen Scheintoten ermorden, wenn er in der Kirche wieder auflebt, in welche die Verſtorbenen nach dem örtlichen Gebrauche bereits einen Tag nach dem Tode getragen werden. Dieſer Mord wird angeblich auf eine ziemlich originelle Weiſe ausgeführt: der Geiſtliche zwingt den aus dem Sarge Aufgeſtandenen, vor dem Altare zu beten und mit der Stirn die Erde zu berühren; während der Betende ſich dann zur Erde neigt, verſetzt der Kirchendiener oder Küſter ihm von hinten mit einer ſchweren Eiſenſtange den tödlichen Hieb. Nach der Überzeugung des Volkes verübt der Klerus ſolche Morde aus Selbſterhaltung: wenn der aus dem lethargiſchen Schlafe Erwachte die Kirche lebendig verlaſſe, ſo müſſe der ganze Klerus der betr. Kirche bald ſterben, und nach ihm müßten noch ſieben Geiſtliche

umkommen, die dieſe Pfarre der Reihe nach erhielten [1]).

Wie naiv auch dieſer Aberglaube ſein mag, er hat doch ſeine ſchlechte Seite, denn er ſtachelt das Volk gegen die Geiſtlichkeit auf. Bisweilen iſt er die Urſache von Volkserregungen und von Widerſtand gegen die Staatsgewalt in den Kreisſtädten. Veranlaßt durch Gerüchte, die über einen derartigen Mord in der Stadt kurſieren, ſammelt das Volk ſich bei der Kirche an und fordert eine Unterſuchung. Ein derartiger Vorfall trug ſich, wie das „Wolga-Kamaſche Wort“ (Wolgo-Kamskoje Slowo) mitteilt [2]), im Jahre 1882 in der Stadt Jaransk zu.

---

[1]) Magnitzkij: Abergläubige Anſchauungen und Gebräuche im Urſhumſchen Kreiſe des Gouvernements Wjätka. Wjätka 1883. — Jakuſchkin, in der „Ethnographiſchen Rundſchau“, 1891, II, S. 15 bis 19.

[2]) 1882, Nr. 192.

XV.

Schluß.

Nachdem wir die einzelnen Straffachen aufgezählt haben, in denen der Aberglaube seinen verderblichen Einfluß gezeigt hat, halten wir es, bevor wir nun zur Darlegung unserer allgemeinen Schlußfolgerungen schreiten, nicht für überflüssig, in Kürze das Gesagte zu resumieren und einen flüchtigen Blick auf die von uns angeführten Thatsachen zu werfen. Wenn wir die von uns skizzierten Prozesse im Zusammenhange betrachten, so können wir konstatieren, daß der Aberglaube in Straffachen in folgender Weise zum Vorscheine gelangt: 1. er erweist sich von Einfluß auf das Motiv des Verbrechens; das ist der Aberglaube des Subjekts, das das Gesetz verletzt hat; 2. er erscheint als Mittel zur Verübung von Betrügereien, wenn der Verbrecher den Aberglauben einer bestimmten Person benutzt, um sie durch Betrug ihrer Habe zu berauben; 3. der Aberglaube erscheint als Werkzeug der Rache bei der Besessenheit und bei der falschen Beschuldigung der Zauberei gegen irgend eine Person; 4. der Aberglaube schafft vermeintliche Ver-

Digitized by Google

brechen, die nicht selten zum Gegenstande gerichtlicher Verfolgung werden.

Aus den angeführten vier Gruppen erscheint natürlich die erste, d. h. der Aberglaube des Subjekts des Verbrechens, als die zahlreichste. Deshalb erfordern die Prozesse dieser Gruppe eine ausführliche Betrachtung. Wenn wir die Nomenclatur und die Numeration der Artikel der bei uns geltenden Strafgesetzbücher, der „Uloshenije“ und des „Ustaw o Nakasanijach“, beibehalten und die oben beschriebenen Thatsachen aufzählen, so ergiebt sich, daß aus Aberglauben die folgenden Verbrechen verübt werden: 1. Beraubung des Lebens mit vorbedachter Absicht (vorsätzlicher Mord) (Art. 1453) bei der Darbringung von Menschenopfern, bei der Ermordung von Zauberern und bei der Erlangung von Talismanen; 2. vorsätzlicher Mord an Zauberern und Hexen (Art. 1455, T. 1) und an Kindern von monströsem Aussehen (Art. 1469); 3. Ermordung von Zauberern im Jähzorn (Art. 1455, T. 2); 4. Zufügung schwerer und tödlicher Schläge und Mißhandlungen, verübt an Zauberern, sowie an Leuten, die wegen abergläubiger Merkmale der Verübung verschiedener Verbrechen verdächtig sind (Art. 1489 und 1490); 5. Zufügung leichter Wunden (Art. 1483), um das Blut eines Zauberers zu erhalten und sich dadurch von dem Einflusse desselben zu befreien, sowie sich von der, durch ihn erfolgten Behexung zu heilen; 6. Todschläge aus Unvorsichtigkeit oder Unbedacht (Art. 1468) bei der Austreibung des Teufels, bei der Heilung auf dem Wege abergläubiger Zeremonieen oder auf den Rat eines Wunderdoktors (snacharj); 7. Öffnung von Gräbern (Art. 234, T. 2), um Talismane zu erhalten

oder die Ernten vor Dürre und ſich ſelbſt vor dem Einfluſſe von Vampyren zu bewahren; 8. Notzucht an unſchuldigen Mädchen (Art. 1525), um ſich von veneriſchen Krankheiten zu befreien; 9. Sodomie (Art. 997), um ſich von Fieber oder vom Tripper zu kurieren; 10. falſche Ausſagen unter dem Einfluſſe eines Hexenmeiſters oder Wahrſagers oder einer abergläubigen Auffaſſung von der Bedeutung des Eides (Art. 942—943), und 11. Diebſtähle (Art. 169 des „Ustaw“) infolge der Überzeugung, daß geſtohlene Sachen in der Wirtſchaft Glück bringen.

Aus dem Geſagten iſt erſichtlich, wie groß der Einfluß iſt, den der Aberglaube auf die Verübung der verſchiedenartigſten Verbrechen beſitzt. Wenn wir nun zur Frage übergehen, wo denn der Aberglaube noch exiſtiert und in welchen Gegenden er gänzlich erloſchen iſt, ſo müſſen wir zugeben, daß er faſt überall noch lebendig iſt. Die angeführten Beiſpiele müſſen uns überzeugen, daß nicht nur alle Gubernien Rußlands, vom Turuchanſchen Gebiete bis zur preußiſchen Grenze und von Archangelsk bis Cherſon, ſondern auch die Kulturländer des Occidents dem ſchrecklichen Volksaberglauben ihren Tribut entrichten. Freilich, in den abgelegenen, dunkelen Winkeln der Unkultur kommt der Aberglaube häufiger und in ſchrofferer Form zum Durchbruche; aber die Tötung von Hexen kommt ſelbſt in ſolchen Kulturzentren wie Moskau und London vor, und die Öffnung von Gräbern iſt in der Nähe Berlins feſtgeſtellt worden. Es iſt freilich Thatſache, daß nicht alle abergläubigen Anſchauungen und Gebräuche ſich auch überall erhalten haben; viele, wie z. B. das Umpflügen, tragen einen lokalen ſlawiſchen Charakter; andere ſind mit der

Ausbreitung der Ziviliſation verſchwunden; aber der Glaube an die Exiſtenz von Zauberern, Hexen und Vampyren, ebenſo wie die Überzeugung von der Kraft der Talismane ſind noch lebendig auf der ganzen Erdkugel.

Wenn der Einfluß des Aberglaubens ſo groß iſt, wenn er allerorten als Quelle der tieriſchſten Verbrechen erſcheint, ſo müſſen ſelbſtverſtändlich die Perſönlichkeiten ihm ihre Aufmerkſamkeit zuwenden, die mit dem Schutze der Geſellſchaft beauftragt ſind. Deshalb haben wir ein Recht zu ſagen, daß das Studium des Aberglaubens und der Kampf mit dieſer dunkelen Seite des Volkslebens eine Pflicht des Adminiſtrators, des Richters und des Geſetzgebers bilden. Jedem Kampfe muß natürlich das Studium des Übels vorausgehen, das, wenn nicht vernichtet, ſo doch wenigſtens in ſeinem Einfluſſe abgeſchwächt werden ſoll. Nach dem treffenden Ausſpruche des berühmten Erforſchers unſeres Volkslebens W. J. Dahl [1]) „kann man dem dümmſten und ſchädlichſten Aberglauben nicht entgegenwirken, wenn man ihn nicht kennt und mit dem Geiſte und dem Leben des Volkes unbekannt iſt". Wie wir oben angeführt haben, wird jedoch das Studium des Aberglaubens bei uns in Rußland ſehr ſchwach betrieben. Die Juriſten ignorieren die Exiſtenz dieſes Faktors des Verbrechertums, und nur in der ethnographiſchen Litteratur kann man über dieſe Frage einige wenige Monographieen finden, die in verſchiedenen periodiſchen Zeitſchriften zerſtreut erſchienen ſind. Es iſt begreiflich, daß das Material unter ſolchen Bedingungen

---

[1]) „Ueber abergläubige Vorſtellungen, Gebräuche und Vorurteile des ruſſiſchen Volkes", 1880.

nur allmählich und langsam gesammelt werden kann, und daß eine Menge von Fällen, die für den Forscher interessant sind, nicht nur seiner Aufmerksamkeit entgehen, sondern auch dem scharfen Auge der Gerichtsbeamten verborgen bleiben. Nach der Meinung Wessins [1]) kommen bei weitem nicht alle Fälle der Volksjustiz gegenüber den Zauberern zur Kenntnis des Gerichts, weil die Nachbarn den Schuldigen verbergen. Viele dieser Sachen werden als einfache Mordprozesse behandelt, wobei die Richter beim Urteilfällen seitens des Schuldigen ganz andere Motive als den Aberglauben annehmen. Andere Sachen bleiben überhaupt dem Gerichte sowohl als auch der Presse ganz und gar verborgen; denn in den abgelegenen Winkeln unseres Vaterlandes giebt es keine Korrespondenten periodischer Blätter, die Bauern halten solche Fakta für normal, und die örtliche Intelligenz wendet der Entwickelung des Volkslebens und -Treibens nicht die gebührende Aufmerksamkeit zu. Von dem Wunsche getrieben, dem Studium des Aberglaubens den rechten Platz zu verschaffen, schlägt deshalb Wessin vor, daß die geographischen Gesellschaften mit den Gerichtsbehörden in Verbindung treten und sich der Mitwirkung derselben zum Zwecke der Veröffentlichung aller Zauberer- und Hexenprozesse versichern sollen, welche in den letzten Jahren unsere Gerichte beschäftigt haben. Indem wir uns diesem Gedanken vollkommen anschließen, erlauben wir uns, den von diesem Schriftsteller gemachten Vorschlag noch ein wenig zu erweitern. Unserer Ansicht nach sollten die geographischen und juristischen Gesellschaften die Gerichte um Übersendung

[1]) „Der Nordische Bote“ (Sjewerny Wjestnik), 1892, Nr. 9.

von Nachrichten nicht nur über Prozeſſe wegen Ermordung von Zauberern und Hexen, ſondern auch über alle anderen Sachen bitten, bei denen der Aberglaube ſo oder anders ſeinen Einfluß offenbart hat. Die Frage von den Zauberern und Hexen iſt mehr als die anderen erforſcht — zum Teil wohl deshalb, weil die Zauberei und das Hexenweſen den Eckſtein des Aberglaubens bilden, zum Teil aber auch aus dem Grunde, daß die Ermordung eines Menſchen nicht unbemerkt vorübergehen kann. Aber für den Forſcher ſind auch die kleineren Sachen wichtig, die im Staube der Kanzeleien vermodern, wenn ſie nicht zufällig die Aufmerkſamkeit der Preſſe auf ſich gezogen haben. Durch dieſen Umſtand, d. h. durch den Mangel an Material, muß man auch eine gewiſſe Ungleichheit in der vorliegenden Studie erklären —: die Kapitel über den Glauben an die Zauberei und Beherung und über die Öffnung von Gräbern ſind bei uns ſehr umfangreich geraten, während wir hinſichtlich der Diebſtähle, die aus Aberglauben verübt worden ſind, nur ſehr wenig zahlreiche Fakta zu ſammeln vermochten. Und doch verſichert Prof. Bjelogriz-Kotljärewſkij, daß derartige Verbrechen oft verübt werden [1]).

Für den Forſcher iſt es am wichtigſten, die verſchiedenartigſten Prozeſſe zu ſammeln, in denen das Motiv des Verbrechens erkennbar auf den Aberglauben zurückführt; aber bei der wiſſenſchaftlichen Verarbeitung des Materials hat auch der urſprüngliche, grundſätzliche Einfluß des Aberglaubens überhaupt in jeder Sache Bedeutung, z. B. ſein Einfluß auf das Betragen eines Zeugen während der Unter-

[1]) „Der hiſtoriſche Bote" (Iſtoritſcheſkij Wjeſtnik), 1888, Nr, 7.

ſuchung und der Gerichtsverhandlung über ein Verbrechen, das mit dem Aberglauben nichts gemein hat. Alle dieſe Thatſachen können nur von den Beamten der Gerichtsbehörden während ihrer Arbeit aufgedeckt werden, und wir ſind überzeugt, daß man eine Menge intereſſanter Daten ſammeln könnte, wenn auf das Studium des Aberglaubens die gebührende Aufmerkſamkeit verwandt werden würde.

Es giebt noch eine Methode, Material zu ſammeln, und das iſt die Verſendung von Programmen zur Erforſchung der Volksgebräuche. Derartiger Programme ſind ſeinerzeit ziemlich viele verfaßt und überallhin verſandt worden. So hat z. B. der verſtorbene Profeſſor der Kijewer Univerſität Kiſtjäkowſkij ein ſolches Programm ausgearbeitet; ein zweites wurde von der Abteilung für Ethnographie der Kaiſerlich Ruſſiſchen Geographiſchen Geſellſchaft verſandt (St. Petersburg, 1889). Die letztgenannte Arbeit zeichnet ſich durch große Ausführlichkeit und durch ein vorzügliches Syſtem aus. Das Programm über das Strafrecht iſt von J. J. Foinitzkij unter Beteiligung unſerer bekannten Gelehrten N. S. Taganzew und N. A. Nekljudow verfaßt worden, welche eine ganze Reihe von Fragen zur Erforſchung des Aberglaubens ausgearbeitet haben (z. B. 283, 302, 318, 320, 329 u. ſ. w.). Indes, trotz der großen Vorbereitungsarbeiten war das Ergebnis kein glänzendes. In Bezug auf das Zivilrecht teilten die Provinzialbeamten eine Menge von Thatſachen mit, in Bezug auf das Strafrecht aber und beſonders in Bezug auf den Aberglauben faſt nichts. Deshalb haben wir ſicherlich ein Recht zur Schlußfolgerung, daß das beſte Mittel zur Erkundung

der uns beschäftigenden Frage darin besteht, sich an das Gericht und die Gerichtsbeamten zu wenden [1]).

Aber neben der Erforschung des Aberglaubens ist auch der Kampf gegen denselben erforderlich und unerläßlich. Dabei muß man im Auge behalten, daß dieser Kampf nicht so sehr mit Strafmitteln, als mit vorbeugenden Maßnahmen geführt werden muß. Auf je breiterer Grundlage solche Maßnahmen getroffen werden, desto größere Chancen besitzen sie auf den Erfolg. Verbrechen, die aus Aberglauben verübt werden, können durch die Furcht vor Strafe nicht verhütet werden. Der Bauer, der seine scheintote Schwiegermutter erschlagen hat, wußte nicht, was er that, denn er glaubte, daß er es mit einer toten Hexe zu thun habe, die des Nachts umherschweife, nicht aber mit einer Kranken, die aus lethargischem Schlafe erwacht war. Die Ostjaken, die den Kussamin ermordeten, verübten dieses Verbrechen aus Besorgnis für ihr eigenes Leben, denn sie fürchteten unter dem Einflusse der verwildernden Vorstellungen vom Schamanentum, daß man sie auffressen würde. Wenn ein Mensch von einer solchen geistigen Entwickelung sich zu einem Morde entschließt, so hält die Furcht vor Strafe ihn nicht davon zurück; der Instinkt der Selbsterhaltung ist allzu stark in jedem lebenden Wesen entwickelt.

---

[1]) Der Verfasser, der die vorliegende Studie durchaus nicht für abgeschlossen hält, wendet sich hierdurch an die Beamten in den Gerichtsbehörden mit der ergebensten Bitte, bei der Ausarbeitung der gegebenen Frage mitwirken und ihm durch die Redaktion des „Journals des Justizministeriums" in St. Petersburg Mitteilungen über Strafsachen machen zu wollen, bei denen der Aberglaube der Bevölkerung in dieser oder jener Form zum Ausdruck gelangt ist. Jede Mitteilnng wird mit Dank entgegengenommen werden.

Noch mehr, — die ſtrenge Beſtrafung eines ſolchen Verbrechers ſtellt in den Augen ſeiner ebenſo abergläubigen Gefährten nicht eine gerechte Sühne, ſondern ein Märtyrertum dar und bringt deshalb keinen nützlichen, ſondern eher noch einen ſchädlichen Eindruck hervor. Das beſte Mittel, ſolchen Verbrechen vorzubeugen, beſteht in der Vernichtung ihrer Quelle — d. h. in der Hebung des geiſtigen und ſittlichen Niveaus des Volkes. Zur Verwirklichung dieſer Idee könnten der Regierung zwei Inſtitutionen thätige Mitwirkung erweiſen: die Kirche und die Schule. Auf der Geiſtlichkeit und den Lehrern ruht in erſter Linie die Verpflichtung, in die dunkelen, unaufgeklärten bäuerlichen Kreiſe das Licht der Bildung zu tragen und dabei auch den Aberglauben zu entwurzeln. Der Geiſtlichkeit würde die Vollführung dieſer Arbeit am leichteſten fallen, denn der heidniſche und der religiöſe Aberglaube ſind ſo ſehr in und mit einander verflochten, daß zwiſchen ihnen eine genaue Grenze zu ziehen ſchwierig iſt; ſo ſtellt z. B. bei Diebſtählen der Geſchädigte in der Kirche eine Kerze mit Verwünſchungen auf, weil er hofft, daß der Schuldige, der ihm ſeine Habe entwendet hat, davon krank werden würde; beim Umpflügen, einem rein heidniſchen Aberglauben, werden der Prozeſſion Heiligenbilder vorangetragen; der Glaube an Zauberei und Hexenweſen iſt auf der Überzeugung begründet, daß eine phyſiſche Verbindung mit dem Teufel, der Verkörperung des Böſen und der unreinen Kraft, möglich ſei. Deshalb ſollte die Geiſtlichkeit, die dem Volke ſo nahe ſteht, bemüht ſein, derartigen abergläubigen Anſchauungen durch Predigten und Unterhaltungen mit den Bauern die Wurzeln abzugraben. Nach den Notizen zu urteilen, denen wir in den

Blättern des Journals „Strannik“ (Der Wanderer oder Pilger) begegnet ſind, iſt unſere Geiſtlichkeit, beſonders ſoweit ihre jüngeren Mitglieder in Betracht kommen, beſtrebt, gegen dieſes Übel anzukämpfen. Aber in der Zahl der Dorfpaſtoren ſtehen bekanntlich viele in geiſtiger Beziehung nicht höher als das bäuerliche Milieu, in dem ſie leben; deshalb iſt es vollkommen begreiflich, daß auch ſie häufig von demſelben rohen Aberglauben angeſteckt werden. Es iſt nicht ſchwer, Beiſpiele hierfür anzuführen. Wir haben ſchon oben geſehen, daß ein Geiſtlicher in einem Prozeſſe wegen Ermordung einer Scheintoten [1]) die Bauern geſegnet und ihnen ſeine Zuſtimmung erteilt hatte, den Sarg einer Hexe mit einem Eſchenpfahle zu durchſtoßen. Aus dem Prozeſſe wegen Ermordung einer Hexe im Jahre 1880, die im Kraſſnoſlobodſchen Kreiſe des Gouvernements Penſa [2]) gelebt hatte, iſt erſichtlich, daß der örtliche Protodiakon ſich mit der Bitte an ſie gewandt hatte, ihm die Stimme, die er infolge von Trunkſucht verloren hatte, wiederzugeben. In dem Prozeſſe wegen Ermordung des Zauberers Gomoskow im Nikolajewſchen Kreiſe des Gouvernements Sſamara erklärte der greiſe Prieſter Raſſudow, als er vor Gericht ſeine Ausſagen machte, folgendes [3]): „Es herrſchte eine Stimme darüber, daß er ein ſchlechter Menſch war und Andere an der Geſundheit ſchädigte; von Vielen habe ich

---

[1]) Vgl. das „Journal des Juſtizminiſteriums“, 1897, Nr. 1, S. 196.

[2]) Vgl. den Artikel Weſſins im „Nordiſchen Boten“ (Sſjewerny Wjeſtnik), 1892, Nr. 9, S. 69.

[3]) Ebenda, S. 71.

gehört, daß man sofort behext war, sobald er Einem irgend etwas in die Hände gab oder Einem einen Schlag versetzte oder Einem bloß begegnete; Alle fürchteten ihn, und auch ich hatte vor ihm Furcht." Im Pawlogradschen Landschaftsgerichte[1]) lief am 12. April 1861 von den Bauern eine Bittschrift ein, die Fedossja Bukrejew wegen Behexung der Leute zur Verantwortung zu ziehen; diese Bittschrift war im Namen der Bauern von ihrem Pfarrgeistlichen abgefaßt und unterschrieben worden.

In Bezug auf die katholische Geistlichkeit versichern die deutschen Gelehrten, die über den Aberglauben geschrieben haben, z. B. Nippold, Waldbrühl und Manhardt, direkt, daß sie nicht nur nicht gegen den Aberglauben ankämpfe, sondern ihn sogar zu fördern suche, um über den ungebildeten Pöbel herrschen zu können[2]); der Geistlichkeit sei es vorteilhafter, daß die Leute sich nicht bei den Ärzten von ihren Krankheiten zu heilen suchten, sondern bei ihren geistlichen Hirten mit Hilfe von Gebeten und Beschwörungen; die katholischen Priester, die die Masse in ihrer Gewalt behalten wollten, nährten und unterstützten künstlich den Glauben an den Teufel und seine Adepten, die Zauberer. Gegenüber dieser schroffen Ansicht muß man doch bemerken, daß die Schriften der genannten Gelehrten sich offenbar durch eine gewisse Parteilichkeit auszeichnen, denn sie sind in den 1870er Jahren geschrieben worden, als ganz Deutschland von dem Kampfe gegen die katholische Kirche ergriffen

[1]) „Journal des Justizministeriums", 1862, VIII, S. 117.

[2]) Derselben Meinung ist auch Dröger in seinem Werke: „Katholizismus und Wissenschaft".

war; nichtsdeſtoweniger aber kann nicht geleugnet werden, daß in dieſen Schriften auch Thatſachen angeführt ſind, die die Schlußfolgerungen der Verfaſſer beſtätigen. Nach den Angaben Waldbrühls ſind in den römiſchen Agenden, d. h. in den Vorſchriften, die den Kirchendienſt der Geiſtlichkeit ordnen, Beſchwörungen böſer Geiſter abgedruckt und Mittel zur Austreibung des Teufels angegeben; ſo ſind z. B. in der Agende, die ſich in den Händen des Verfaſſers befand, 57 große Seiten mit Exorzismen zur Befreiung von Menſchen und Tieren von Beheꝛung, zur Abwendung von Sturm und Hagel und zur Vertreibung von Zauberkräften aus Salz, Waſſer, Gebäuden, Fleiſch, Brot und Käſe bedeckt. Wenn derartige Sachen in offiziellen Schriften mit Vorwiſſen der römiſchen Curie und der örtlichen Biſchöfe gedruckt werden, ſo muß man notgedrungen zu dem Schluſſe gelangen, daß die höhere Geiſtlichkeit nicht gegen den Aberglauben ankämpft, ſondern ihn in der Maſſe des Volkes erhält und unterſtützt. Gebete für die Heilung von Beheꝛung und Zauberkräften, die bei jeder Krankeit geſprochen werden, unterſtützen den Glauben an die Möglichkeit des Behextwerdens; ſo lange aber eine derartige Überzeugung im Volke lebendig iſt, werden die brutalen Lynchjuſtizverfahren gegen die Zauberer und Heꝛen nicht aufhören.

Mit Rückſicht auf ſolche Vorausſetzungen und Zuſtände im Volksleben ſucht Manhardt ein anderes Organ für den Kampf gegen den Aberglauben. Nach ſeiner Anſicht ſoll nicht die Kirche, ſondern die Schule dieſe ſchwierige Arbeit verrichten. Die Aufgabe des Dorflehrers beſteht darin, Aufklärung in die Volksſchichten zu tragen, in denen er lebt und die Kinder erzieht. Bei der Ausbildung ſeiner

Schüler kann er ihnen von Kindheit an die Überzeugung einflößen, daß das Behextwerden unmöglich sei, daß es keinen Teufel gäbe und daß es keinen Sinn habe, die Gräber von Selbstmördern zu öffnen. Aber um eine derartige Beeinflussung der Dorfjugend durch die Lehrer herbeizuführen und erfolgreich zu machen, ist es notwendig, daß man die zukünftigen Lehrer in den Lehrerseminaren mit den verschiedenen Erscheinungen und Äußerungen des Aberglaubens bekannt macht. Wir stimmen diesem Gedanken vollkommen zu und bemerken, daß in Rußland eine derartige Belehrung auch in den geistlichen Seminaren äußerst wünschenswert wäre, denn unsere Geistlichkeit verwaltet und leitet die Pfarrkirchenschulen; und andererseits ist sie ja auch schon durch das Gesetz verpflichtet (Art. 33—35 des Ustaw zur Verhütung von Verbrechen, Bd. XIV des Swod Sakonow; Art. 18 und 19 des Ustaw für geistliche Consist., Ausg. von 1884), mit allen Kräften gegen den Aberglauben anzukämpfen.

Wenn wir nun von den administrativen Organen, deren Aufgabe in der Vorbeugung und Verhütung von Rechtsverletzungen besteht, zu den gerichtlichen Organen übergehen, denen es obliegt, sich mit den bereits verübten Verbrechen zu befassen, so haben wir es nicht nötig, uns über die Bedeutung weiter auszulassen, welche das Studium des Aberglaubens für sie besitzt; denn die Thatsachen, die wir oben dargelegt haben, sprechen beredt genug für sich selbst. Jeder Richter muß natürlich vor allem das Motiv aufklären, das den Angeklagten geleitet hat, da das Gesetz bisweilen das Strafmaß in Abhängigkeit von den Impulsen stellt, welche zur Verübung des Verbrechens angetrieben haben. Aber auch über die Anwendung des Strafmaßes hinaus, ist es

von Wichtigkeit für das Gericht, sich auch zur Entscheidung der materiellen Seite der Sache mit dem Aberglauben bekannt zu machen: 1) im Aberglauben kann man nicht selten die Handhabe für die Abschätzung von Zeugenaussagen solcher Personen finden, die unter dem Einflusse einer Wahrsagerin falsche Angaben gemacht haben; 2) bis zur Aufklärung des Motivs kann eine Sache auch nach ihrem materiellen Inhalte nicht als völlig aufgehellt gelten, denn dieser Umstand beeinflußt die Beweiskraft der gesammelten Indizien[1]). Wenn der Untersuchungsrichter und der Richter mit dem Volksaberglauben bekannt sind, soweit er in der gegebenen Gegend existiert, so werden viele Sachen zu einer richtigen Entscheidung geführt werden und andere wiederum vollkommen aufgeklärt erscheinen, während auf ihnen beim Ignorieren des Aberglaubens das Siegel eines gewissen Geheimnisses lasten bleibt. Das scheinbare Fehlen eines Motivs verwirrt die Richter immer, und in Gerichtssitzungen wird nicht selten die Frage von der Geisteskrankheit des Angeklagten aufgeworfen, obgleich der letztere in Wirklichkeit vollkommen gesund ist und das Gesetz einfach aus Aberglauben verletzt hat. Eine derartige fehlerhafte Annahme kann leicht in Strafsachen wegen nutzlosen Diebstahls aufkommen, verübt von einem Menschen, der sich bis dahin eines fleckenlosen Rufes erfreute. Noch leichter kann die Frage von dem Vorhandensein einer physischen Krankheit aufgeworfen werden, wenn das Verbrechen mit Grau-

---

[1]) Ueber die Bedeutung des Motivs vgl. unser Buch: „Die Rede des staatlichen Anklägers im Criminalgericht", St. Petersburg, 1894, S. 75.

ſamkeit oder tieriſcher Brutalität ausgeführt worden iſt. Als charakteriſtiſches Beiſpiel für die Hilfloſigkeit der Gerichte in dieſer Beziehung können die Prozeſſe wegen Ermordung ſchwangerer Frauen dienen. Derartige Fälle ſind, wie wir oben angegeben haben, nicht ſelten im 17. und 18. Jahrhundert vorgekommen und wiederholen ſich bis auf unſere Tage. Und doch haben viele Gerichtsbeamte keine Ahnung von dem ſchrecklichen Aberglauben, der die Verübung einer ſolchen Unthat verurſacht. In dieſem Anlaſſe bemerkt J. J. Jakuſchkin [1]), daß man die bezeichnete tieriſche Grauſamkeit ſtets entweder durch eine beſondere Wildheit der Räuber oder aus ihrem Wunſche erklärt hat, zu ſehen, wie das Kind im Mutterleibe liege. Wie leicht verſchiedene Auslegungen in dieſer Beziehung möglich ſind, kann man aus folgendem erſehen: Maximow erzählt in ſeinem Artikel: „Volksverbrechen und Unglücksfälle“ [2]), daß in der Stadt Waſſilj im Gouvernement Niſhnij-Nowgorod ein Grab geöffnet und aus der Leiche das Herz herausgenommen worden ſei, und knüpft hieran die folgenden Bemerkungen: „Es iſt möglich, daß dies von der Perſon gethan worden iſt, der das Herz teuer war, die es geliebt und verlaſſen hatte; es kann aber auch ſein, daß es eine Perſon gethan, die mit dieſem Organe Gaukeleien vorzunehmen wünſchte.“

---

[1]) Vgl. ſeinen Artikel: „Ueber den Einfluß des Aberglaubens auf juriſtiſche Gepflogenheiten“, in der „Ethnographiſchen Rundſchau“, 1891, II, S. 7.

[2]) „Vaterländiſche Annalen“ (Otetſcheſtwennyja Sapiski), 1876, III.

Doktor Groß, der in seinem „Handbuche für Untersuchungsrichter" anempfiehlt, in den Sachen, bei welchen das Motiv nicht genügend aufgeklärt ist, den Aberglauben nicht außer Acht zu lassen, bemerkt dabei sehr richtig, daß gewerbsmäßige Verbrecher, die zur Klasse der unaufgeklärten und ungebildeten Leute gehören, unter dem schrecklichen Einflusse verschiedener abergläubiger Volksanschauungen ständen; denn der Aberglaube erhalte sich in ihrer Mitte, dank ihrer Unwissenheit, mit besonderer Stärke; deshalb werde ein Untersuchungsrichter, der mit dem Leben und der Weltanschauung der Diebe und Proletarier bekannt sei, häufig ein Verbrechen verstehen und den Schlüssel zur Entdeckung des Schuldigen finden, während er ohne diese Kenntnis unnütz Mühe und Zeit verschwenden würde. Zu diesem Rate fügen wir unsererseits hinzu, daß die Aufgabe des Untersuchungsrichters bisweilen nicht nur darin bestehen wird, daß er, mit der Existenz eines Aberglaubens bekannt, diese oder jene Thatsachen feststellt, sondern auch darin, daß er aufklärt, inwieweit der in Frage kommende Aberglaube, der als Quelle des Verbrechens dienen kann, in der gegebenen Gegend noch lebendig ist.

Indem wir hier unsere Betrachtungen über die Notwendigkeit der Erforschung des Aberglaubens durch die Richter, die verpflichtet sind, Straffachen materiell zu entscheiden, abschließen, gehen wir zu der Frage über, welche Bedeutung das Studium des Aberglaubens für den Gesetzgeber besitze.

Vor allem wollen wir bei der prinzipiellen Frage verweilen, ob man zugeben darf, daß der Aberglaube einen Umstand bilde, der die Möglichkeit der Anrechnung (impu-

tatio) der vom Angeklagten verübten Handlung für ihn ausschließt? Auf diese Frage antworten wir ohne das geringste Schwanken mit nein. Man muß im Auge behalten, daß die aus Aberglauben verübten Verbrechen sich oft durch außerordentliche Grausamkeit auszeichnen und die Aufmerksamkeit der ganzen Gesellschaft, die ein Recht hat, die Bestrafung der Schuldigen und ihre Ausschließung aus der Zahl der ehrlichen Leute zu fordern, auf sich ziehen. Ferner darf der Aberglaube keineswegs mit Geisteskrankheit auf eine Stufe gestellt werden. Er stellt das Ergebnis der Unwissenheit und Unentwickeltheit einer ganzen Klasse, aber nicht die Folge der physischen Mißgestaltung eines einzelnen Menschen dar. Die Leute, die aus abergläubigen Impulsen handeln, verfahren vollkommen bewußt, und deshalb müssen sie einer Strafe unterzogen werden. In der stumpfen Masse erscheint die Furcht vor dem peinlichen Strafgericht als niederhaltendes Element, und das Volk vergißt strenge Gerichtsurteile nicht so bald. So wünschten z. B. im Jahre 1872 die Bauern im Nowogrudschen Kreise sich von der Cholera zu befreien und wollten ihr die Bäuerin Marzella Mosseitschikow zum Opfer bringen; zum Glück gelang es ihr, sich zu retten, da einige Bauern im Haufen zu reden begannen, daß die Obrigkeit derartige Opfer verbiete und daß Leute aus ihrem Kreise für dieselbe Handlung früher gemäß dem Urteile des Gerichts mit der Knute bestraft worden seien. Ein derartiger Fall hatte sich in der That zugetragen, denn im Jahre 1855 war der Feldscher Kosakewitsch nach Sibirien verschickt worden, weil er während der Cholera die Bäuerin Manjkow geopfert hatte. Die alten Leute hatten diesen Prozeß nicht vergessen und trugen

durch diese Erinnerung zur Rettung der Marzella vom Tode bei.

Wenn wir uns also für die Notwendigkeit einer Bestrafung von Personen aussprechen, die ein Verbrechen aus Aberglauben verübt haben, so müssen wir doch gleichzeitig bemerken, daß die Frage vom Strafmaße in solchen Fällen im geltenden Gesetze und in dem Entwurfe eines Strafgesetzbuches unserer Ansicht nach nicht ganz richtig gestellt ist. In dem Entwurfe wird, wie wir angegeben haben, der Aberglaube nur beim Versuche eines Verbrechens mit untauglichen Mitteln erwähnt; im geltenden Strafgesetzbuche dagegen wird die Strafe herabgesetzt, wenn ein Grab aus Aberglauben geöffnet oder ein Kind von monströsem Aussehen aus demselben Grunde getötet worden ist. Aber aus Aberglauben werden, wie wir wissen, noch eine Menge anderer Verbrechen verübt — Morde, Diebstähle, Vergewaltigungen und Meineide. Bei allen diesen Verbrechen ist für den Aberglauben keine Ausnahme statuiert worden, und das Gericht muß das allgemein übliche Strafmaß anwenden. Daraus ergiebt sich eine Reihe von Ungerechtigkeiten, die schwerlich wünschenswert sind.

Fälle von Mißhandlung und Ermordung von Personen, die auf Grund von abergläubigen Merkmalen und Wahrsagungen des Diebstahls verdächtig sind, kommen häufig vor, und Fälle, in denen Zauberern und Hexen tödliche Hiebe versetzt werden, pflegen noch häufiger vorzukommen. Und doch muß das Gericht in diesen Sachen, wenn es die Angeklagten für schuldig erklärt, die Art. 1489 und 1490 des Strafgesetzbuches (Uloshenije) anwenden und die Verurteilten zu Zwangsarbeit verschicken. Das Gericht kann

nicht anders verfahren, denn es giebt aus den sieben Graden des Art. 19 keinen Ausweg. Das wissen alle Richter und das wissen auch die Geschworenen, und deshalb begegnet man sehr oft bei Prozessen dieser Art freisprechenden Verdikten. Der Grund für eine derartige Anomalie birgt sich darin, daß der denkende Mensch sich mit drakonischen Gesetzen nicht befreunden kann. Bisweilen werden von den Geschworenen statt freisprechender Urteile so sonderbare verurteilende Verdikte gefällt, daß das Gericht gezwungen ist, dem Angeklagten eine durchaus nicht entsprechende Strafe zuzudiktieren. In der Strafsache wegen Verbrennung der Bäuerin Ignatjew[1]) fällte das Gericht in Nowgorod folgendes Urteil: drei Bauern seien der Kirchenbuße zu unterziehen, die übrigen aber freizusprechen. In der Strafsache wegen Totschlags, verübt am Zauberer Sselesnew, verurteilte das Gericht zu Charkow dagegen die Angeklagten zu Gefängnis auf acht Monate. Es fragt sich, welcher Artikel wurde in dem gegebenen Falle angewandt? Vielleicht die Art. 1466 oder 1464 (Totschlag im Streite und aus Unvorsichtigkeit). In jedem Falle ist es klar, daß hier eine Rechtsverdrehung begangen worden ist; denn Art. 1490 (Mord durch Mißhandlung) und Art. 1453 (vorsätzlicher Mord), welche diese Verbrechen vorsehen, sind allzu streng.

Diese Situation der Rechtspflege kann nicht als korrekt angesehen werden, da das Unbestraftbleiben des Mordes oder der Mißhandlung völlig unschuldiger Menschen im Interesse der Ruhe der Gesellschaft schwerlich wünschenswert ist.

---

[1]) „Nedelja", 1888, Nr. 43.

Andererſeits unterbreiten die Gerichte infolge der vorhandenen Unvollſtändigkeit des Geſetzes eine Reihe von Sachen unter Anwendung des Art. 775 des Uſtaws für Kriminalgerichte der Allerhöchſten Reviſion und Entſcheidung. Aus den von uns angeführten Prozeſſen wurden die folgenden Sachen auf dieſem Inſtanzenwege zur endgiltigen Entſcheidung gebracht: der Prozeß wegen Ermordung des Kuſſamin, der Prozeß wegen Ermordung des Zauberers Dolſchenkow (Kubanj-Gebiet), der Prozeß gegen den Älteſten des Natyrbſchen Auls im Terſchen Gebiete, der der Verbrennung von Hexen angeklagt war, der Prozeß wegen Öffnung eines Grabes im Sterlitamakſchen Kreiſe und andere mehr. Wir erlauben uns, zu bemerken, daß eine derartige Entſcheidung von Prozeſſen nicht normal iſt. An die Gnade des Monarchen ſoll man ſich nur in den Fällen wenden, wenn bei der gerichtlichen Unterſuchung beſondere Umſtände offenbar geworden ſind, die zu gunſten des Angeklagten ſprechen, oder auch ſolche Umſtände, die zwar die Schuld des Angeklagten mildern, aber im Strafgeſetzbuche nicht vorgeſehen ſind und nicht vorgeſehen ſein können. Die Verübung eines Verbrechens aus Aberglauben aber iſt keine Beſonderheit ausſchließlich einer Sache, ſondern kommt bei einer ganzen Reihe von Strafſachen in Betracht. Deshalb muß der Einfluß des Aberglaubens im Geſetze vorgeſehen und erläutert werden.

Wie ſehr das Gericht bei der Anwendung des geltenden Strafgeſetzbuches hilflos iſt, das kann das folgende Erkenntnis in Sachen der Ermordung Kuſſamins zeigen, das wir mit Rückſicht auf ſeine

charakteristische Eigenart hier im Original anführen wollen [1]):

„1. Die Ermordung Kussamins unterliegt keinem Zweifel und schließt alle äußeren Merkmale des vorsätzlichen Mordes in sich, aber um die Strafe für ein Verbrechen festzusetzen, muß dieselbe auch anwendbar und entsprechend sein (Art. 103 der „Uloshenije"). Bei genauerer Betrachtung der bösen Absicht der Ostjaken sind in derselben Besonderheiten wahrzunehmen, die sie scharf von dem bewußten Dolus, der hier zur Anwendung kommen müßte, unterscheiden. Die noch allzu wenig aufgeklärten Ostjaken stehen unter dem starken Einflusse der Überlieferungen des Schamanentums. Abergläubige Furcht und der Wunsch, sich vor der Gefahr des Aufgefressenwerdens zu retten, waren einzig der Grund und der Zweck des von ihnen an Kussamin verübten Mordes. Falsche Auffassung vom Charakter der Handlung, abergläubige Furcht, die ihrem Leben drohenden Gefahren und die Notwendigkeit der Abwehr eines Feindes, der auch nach dem Tode noch schrecklich erschien, bilden ausreichende und triftige Gründe (Art. 103 der „Uloshenije"), laut welchen die That dem Angeklagten nicht als Schuld angerechnet werden muß. Deshalb war es geboten, sich auf die Verurteilung der angeklagten Ostjaken zu Kirchenbuße zu beschränken und der örtlichen geistlichen Behörde anheimzugeben, für die erforderliche Unterweisung derselben in der christlichen Lehre entsprechende Verfügungen zu treffen. 2. Als Gründe für die Nichtanwendung des betr. Gesetzes können nach der „Uloshenije" nur dienen: die Unverfäng-

[1]) „Journal des Justizministeriums", 1861, VII, S. 625—630.

lichkeit (resp. Schuldlosigkeit) der Handlung, als deren zufällige und unvorhergesehene Folge die Unthat erscheint, ein zufällig oder in Folge von Täuschung begangener Fehler und endlich die Notwehr. Aber von diesen Gründen kommt kein einziger in dem vorliegenden Falle in Betracht. Die Ermordung Kussamins war nicht die zufällige und unvorhergesehene Folge einer schuldlosen Handlung. Hier liegt auch kein zufälliger Fehler und keine Täuschung vor, sondern im Gegenteil die direkte Absicht, einen Menschen zu töten. Für die Anerkennung der Notwehr aber schreibt das Gesetz ganz bestimmte Voraussetzungen und Bedingungen vor, die in gleicher Weise in diesem Falle nicht gegeben sind, nämlich die Unmöglichkeit, Schutz bei den örtlichen Behörden zu suchen, und die thatsächliche Gefahr für Leben und Freiheit des Angegriffenen. Außerdem ist derjenige, der ein Verbrechen begangen hat, in allen diesen Fällen verpflichtet, davon die benachbarten Einwohner zu benachrichtigen und bei der erstmöglichen Gelegenheit auch der nächsten Behörde Anzeige zu machen; dies aber ist von den Personen, die den Kussamin erschlagen haben, nicht gethan worden. Hieraus ergiebt sich, daß das von ihnen verübte Verbrechen ihnen als Schuld angerechnet werden muß, und da es mit Vorbedacht vollführt worden ist, so muß es nach den allgemeinen Reichsgesetzen gerichtet werden, laut welchen die für Mord festgesetzte Strafe weder hinsichtlich der Art, noch des Grades, sondern nur hinsichtlich des Maßes selbst herabgesetzt werden kann. Nach alledem ist es erforderlich, bei Sr. Kaiserl. Majestät die Abänderung der Strafe, die den Kussamins zukommt, in Kirchenbuße zu befürworten, mit welcher laut Art. 2018 Attentate bestraft werden, die aus

Unwissenheit oder Aberglauben auf das Leben einer bestimmten Art von Wesen, die mit Leben begabt sind, verübt werden. 3) Die Handlung derjenigen, die den Kussamin erschlagen haben, ist eine verbrecherische und kann nicht ungesühnt bleiben. Nach der Analogie entspricht sie am meisten dem Verbrechen, das im Art. 2018 der „Uloshenije“ bezeichnet ist und für welches als Strafe 50—60 Rutenhiebe und die Abgabe an die Arrestanten-Kompagnie auf die Zeit von 1—2 Jahren ausgeworfen sind. Es wäre demnach genügend gewesen, die sieben männlichen Ostjaken einer Bestrafung mit 50 Rutenhieben zu unterziehen; aber damit diese Strafe im Hinblick auf die Art des Verbrechens nicht als zu geringfügig erscheine, ist, in Abänderung der Abgabe der Angeklagten an die Arrestanten-Kompagnie, dahin erkannt worden, daß sie für ihr eigenmächtiges Verfahren („Uloshenije“, Art. 312) mit einer Geldstrafe von je 25 Rubel zu belegen und alle der Kirchenbuße zu unterziehen sind.“

Wenn wir dieses Erkenntnis, das nach Durchsicht desselben im Minister-Komitee vom Kaiser bestätigt worden ist, aufmerksam durchlesen, so können wir nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, daß das Gericht nach jeder Richtung hin bemüht war, die Angeklagten von der schweren Strafe zu befreien, die ihnen für vorsätzlichen Mord drohte. Das Minister-Komitee berücksichtigte alle Umstände, die die Schuld der Angeklagten ausschließen oder vermindern konnten, und gelangte nach Analogie zur Anwendung solcher Artikel, wie des Art. 2018 und des Art. 314 (d. h. Totschlag eines Kindes von monströsem Aussehen und Selbsthilfe oder eigenmächtiges Verfahren). Aber da die Ge-

ſetzesparagraphen im gegebenen Falle nicht zutrafen, ſo blieb nichts übrig, als alle nur möglichen Rechtsverdrehungen zu begehen und direkt eine Milderung des Schickſals der Angeklagten auf dem Gnadenwege zu befürworten.

Als ein anderes Beiſpiel für die Notwendigkeit, die Bedeutung des Aberglaubens im Geſetze zu beſtimmen, kann der folgende Prozeß dienen:

Wir haben oben die Straſſache mitgeteilt, in der ein Soldat des St. Petersburger Dragonerregiments wegen Diebſtahls von Hafer angeklagt war. Der Soldat hatte den Diebſtahl begangen, damit ſein Pferd durch dieſes Futter geſund und ſtark würde. Das Regiments-Gericht ſprach den Soldaten frei, weil es befand, daß er unter dem Einfluße des Aberglaubens gehandelt habe und deshalb einer Beſtrafung nicht unterläge. Aber das höhere Kommando war damit nicht einverſtanden und forderte von dem Regiments-Gerichte, das ſich erlaubt hatte, einen Angeklagten auf Grund von im Geſetze nicht angeführten Beſtimmungen freizuſprechen, eine Aufklärung. Da wandte ſich eines der Mitglieder des Regiments-Gerichtes mit der Bitte um Rat an den Prokureur des Kreis-Gerichtes und antwortete auf deſſen Anweiſung, daß es unmöglich geweſen wäre, den Angeklagten ſchuldig zu ſprechen, weil er ohne gewinnſüchtige Abſicht gehandelt habe. Als das Militär-Kommando dieſe Erklärung erhalten hatte, beruhigte es ſich. Aber wir perſönlich meinen, daß man ſich mit dieſen Auslegungen nur einverſtanden erklären kann, wenn man eine gewiſſe Rechtsverdrehung vornimmt. Das Pferd war dem Soldaten zu deſſen Nutznießung überwieſen; ſein direktes Intereſſe beſtand darin, daß das Pferd geſund, ſtark und

flink war, da er im entgegengesetzten Falle riskierte, sich bei einem Sturze von demselben den Hals zu brechen oder sich zum mindesten beständigen Verweisen dafür auszusetzen, daß sein Pferd schlecht manövrierte und nicht flink genug sei. Hieraus geht hervor, daß er ein Interesse daran hatte, sein Pferd aufzufüttern und sorgfältig zu pflegen, und daß es folglich schwierig ist, das Vorhandensein von Eigennutz zu leugnen.

Wenn man uns einwenden sollte, daß eine derartige Hilflosigkeit des Gerichts zwar unter dem veralteten geltenden Strafgesetzbuche möglich sei, daß sie aber mit der Einführung des neuen Strafgesetzbuches verschwinden werde, so erlauben wir uns, hieran zu zweifeln. Es ist wahr — die Strafen, die in dem Entwurfe eines Strafgesetzbuches (Ugolownoje Uloshenije) festgesetzt sind, sind bedeutend herabgesetzt, und dem Gerichte ist ein weiterer Spielraum bei der Abschätzung der Handlungen des Angeklagten geboten, aber die Schwierigkeiten werden sich wie früher finden.

Um die Richtigkeit dieser Behauptung zu beweisen, gestatten wir uns, ein Beispiel aus der Praxis der preußischen Gerichte anzuführen, das wir Manhardt entnehmen: Im Ladenburgschen Kreise in Pommern starb in dem Dorfe Rostasin der Gutsbesitzer Franz Pablotzky. Bald darauf erkrankten einer seiner Söhne und viele Verwandte. Vom Wunsche beseelt, sie zu retten, öffnete der zweite Sohn des Verstorbenen das frische Grab des Vaters, hieb der Leiche den Kopf ab, legte ihn zwischen die Füße und tränkte das Taschentuch mit dem Blute der Leiche, um das letztere den Kranken als Arzenei zu geben. Das Kreis-Gericht zu

Ladenburg verurteilte den Angeklagten zu einer Haftstrafe von drei Monaten. Das Appellations-Gericht in Köslin aber sprach ihn vollständig frei, weil er ohne böse Absicht (dolus) unter dem Einflusse des Gedankens gehandelt habe, daß er seine sittlichen Pflichten erfülle. Auf Protest des Staatsanwaltes wurde dieses Urteil von dem obersten Kassationsgerichtshofe mit der Begründung kassiert, daß in dieser Sache eine Handlung vorläge, die unbedingt nach dem Gesetze strafbar sei.

Wir haben diese Entscheidung deshalb angeführt, um zu zeigen, daß die deutschen Juristen, deren Strafgesetzbuch neuer und besser als das unsrige ist, bei der Entscheidung von Strafsachen der gegebenen Kategorie auf ebensolche Schwierigkeiten stoßen, wie die russischen Richter. Die Ursache dieses Zustandes birgt sich, nach unserer Meinung, in einer gewissen Unvollständigkeit des Gesetzes. Nirgendwo ist festgesetzt, was denn eigentlich der Aberglaube vom Standpunkte des Strafrechtes sei und welchen Einfluß er auf die Strafkraft und das Strafmaß besitze? Die Verfasser unserer „Ugolownoje Uloshenije“ umgehen diese Frage sogar direkt. In den Erläuterungen zu Art. 333, der das Öffnen von Gräbern vorsieht, sind z. B. alle nur möglichen Motive aufgezählt, aber der Aberglaube ist nicht mit einem einzigen Worte erwähnt, obgleich im geltenden Art. 234 angegeben ist, daß die Verübung dieses Verbrechens aus Aberglauben als Milderungsgrund zu gelten habe.

Indem wir nun zu den positiven Angaben über die Stellung, welche die Frage vom Aberglauben im Gesetze einnimmt, übergehen, müssen wir daran erinnern, daß die

geltende „Uloshenije o Nakasanijach“ den Aberglauben kennt: 1. als Täuschungsmittel bei Betrügereien, 2. als Mittel der Rache bei der Beſeſſenheit und 3. als Motiv des Verbrechens bei der Ermordung von Mißgeburten und beim Öffnen von Gräbern. Über den Aberglauben beim Betruge und bei der Beſeſſenheit wollen wir hier nicht weiter reden, weil im geltenden Geſetze die Frage von der Beſtrafung des Schuldigen wegen Ausnutzung dieſes Aberglaubens richtig geſtellt iſt, und weil in dem Entwurfe eines neuen Strafgeſetzbuches (Ugolownoje Uloshenije) die bezeichneten Verbrechen reſp. Vergehen gar nicht erwähnt ſind, ſo daß die Beſeſſenen (klikuschi) wegen Verleumdung und die Hexenmeiſter (snachari) und übrigen Betrüger wegen Betruges auf Grund der allgemeinen Geſetzesbeſtimmungen zur Verantwortung gezogen werden. Aber der Einfluß des Aberglaubens auf das Motiv des Verbrechens beanſprucht wegen ſeiner Wichtigkeit eine beſondere Beachtung; deshalb wollen wir bei dieſer Frage verweilen.

Vor allem bedarf die allgemeine Frage einer Erklärung: ob es richtig iſt, zu ſagen, daß der Aberglaube ein Motiv zum Verbrechen ſei? Wenn man nach der Redaktion des geltenden Strafgeſetzbuches urteilen wollte, ſo könnte man eine ſolche unrichtige Schlußfolgerung ziehen; denn in dem Geſetze wird von der Brandſtiftung aus (ruſſiſch: po) Bosheit oder Rachſucht (Art. 1615), vom Diebſtahle, verübt aus Not und aus Mangel an jeglichen Subſiſtenz- reſp. Nahrungsmitteln (Art. 1653, § 3), und von der Ermordung einer Mißgeburt aus Unwiſſenheit und Aberglauben (Art. 1469) geſprochen. In allen dieſen drei Artikeln ſpricht das Geſetz in denſelben Ausdrücken von

dem Impulſe zum Verbrechen, indem es Rachſucht, Hunger und Aberglauben auf ein Brett ſtellt. Aber nach unſerer Anſicht liegt hier eine gewiſſe Ungenauigkeit vor. Um ſie zu beſeitigen, erlauben wir uns eine Definition des Begriffes „Motiv zum Verbrechen" zu geben. Ein Motiv iſt — das Streben nach einem beſtimmten Ziele in der Zukunft, das aus der Unzufriedenheit mit der Gegenwart entſtanden iſt. Der Verbrecher, der ſich an der Situation, in der er ſich befindet, nicht genügen läßt, ſtrebt eine Beſſerung derſelben an und greift zum Verbrechen, wenn er in demſelben das einzige Mittel zur Erreichung ſeines Zieles erblickt. Die Benennung der Motive hängt von dem Umſtande ab, welcher von beiden Momenten reliefartiger hervortritt: der Ausgangsmoment — die Unzufriedenheit, oder der Endmoment — die Befriedigung des Wunſches. Beim Diebſtahl ſpricht man vom Zuſtande der Not, von der äußerſten Notlage, d. h. von dem Moment, in dem Hunger und Kälte den Menſchen auf die Bahn des Verbrechens hinausſtoßen; aber wenn von der Rache die Rede iſt, ſo hat das Geſetz den letzten Moment im Auge, in dem der Schuldige als Antwort auf die ihm zugefügte Beleidigung die ganze Habe ſeines Beleidigers in Aſche verwandelt und ſich an dieſem Schauſpiele ſättigt.

Wendet man dieſe Definition auf Strafthaten an, die aus Aberglauben verübt werden, ſo wird man ſofort ſehen, daß derſelbe zwar ſeinen Einfluß auf die Verübung eines Verbrechens ausübt, aber als ein Motiv im genauen Sinne dieſes Wortes nicht bezeichnet werden kann. Um ſich hiervon zu überzeugen, braucht man nur einige der Prozeſſe, die von uns mitgeteilt worden ſind, aufs Geratewohl

herauszugreifen: Es iſt ein Menſch ermordet worden, um aus ſeinem Fette ein Diebslicht anzufertigen. Der Urſprung dieſer Strafthat liegt im Aberglauben. Der Dieb war überzeugt, daß es möglich ſei, ein ſolches Werkzeug zu beſitzen, mit deſſen Hilfe er in jedes beliebige Schlafzimmer gehen könnte, ohne irgend jemand aufzuwecken. Aber das Ziel, nach dem er ſtrebte, war ein ganz anderes: er wollte reich werden und erblickte in der Verübung von Diebſtählen mit Hilfe eines beſonderen Inſtrumentes, das ihm den Zutritt in fremde Häuſer erleichtern und ihm gleichzeitig volle Strafloſigkeit ſichern ſollte, eine Möglichkeit, Schätze zu gewinnen. Das Motiv dieſes Menſchen war folglich Eigennutz, Habſucht, Gier nach Geld, Streben nach müheloſem Erwerb. Nehmen wir ein anderes Beiſpiel: Die Oſtjaken ermordeten den Nikolai Kuſſamin, weil ſie fürchteten, von ihm aufgefreſſen zu werden, und für ihr eigenes Leben zitterten. Die Angeklagten hatten keine Ahnung von der Raſerei, von welcher an Fieber erkrankte Menſchen ergriffen werden können, und erſchlugen ihren Verwandten, weil ſie ſich unter dem Einfluſſe des Glaubens an die Macht des Schamanentums befanden. Hieraus geht klar hervor, daß ſie den Kuſſamin aus Furcht für ihr eigenes Lebens, d. h. aus Selbſterhaltungstrieb töteten. Von demſelben Motive werden die Bauern geleitet, wenn ſie Zauberer totſchlagen oder die Gräber von Vampyren öffnen, welche die Lebenden in die Arme des Todes reißen oder über die Welt ſchweifend die Saaten vernichten und den Regen entführen. Unter dem Einfluſſe desſelben Inſtinkts der Selbſterhaltung ſtehen auch die Leute, welche Leichen verſtümmeln, um heilkräftige Talismane zu erlangen, oder Weiber notzüchtigen, um ſich

von einer Krankheit zu befreien. Andererſeits handelte die Majewſkij, die das Grab ihres eigenen Kindes öffnete, um die Hand und den Geſchlechtsteil der kleinen Leiche abzuſchneiden und mit dieſen Mitteln ihren früheren Liebhaber zu behexen, unter dem Einfluſſe der Rachſucht. Aus demſelben Motiv handelte auch der Hirt, der ein Grab öffnete, um ſeinen Schwager zu vergiften, der ihn bei der Vermögensteilung beleidigt hatte.

Alle dieſe Leute handelten aus gewöhnlichen Motiven, und nur die Mittel, die ſie zur Erreichung ihres Zieles auswählten und anwendeten, waren abergläubige.

Wenn alſo der Aberglaube kein Motiv iſt, als was erſcheint er dann in Strafſachen? Der Aberglaube iſt eine Äußerung der Unwiſſenheit und Rohheit. Er äußert ſich dadurch, daß ein Menſch infolge der Beſchränktheit ſeiner Kenntniſſe ſolche Erſcheinungen in urſächlichen Zuſammenhang bringt, welche nach der Natur der Dinge keinerlei Einfluß auf einander haben können. Auf dieſem Wege erklärt ein abergläubiger Bauer die Krankheit ſeiner Familie nicht aus einer natürlichen Urſache, ſondern durch Behexung und Zauberei, ferner die Regenloſigkeit durch den Einfluß von Selbſtmördern, die nicht auf dem Friedhofe beerdigt ſind, u. ſ. w. Folglich iſt der Aberglaube nichts weiter als eine rohe Äußerung der Unwiſſenheit. Dieſe Unwiſſenheit aber iſt nicht eine Eigenſchaft des einzelnen Menſchen, ſondern einer ganzen Klaſſe von Menſchen; die rohen, abergläubigen Vorſtellungen, die Verbrechen hervorrufen, werden nicht von einzelnen Menſchen, ſondern von der Maſſe des Volkes für unſtreitige Wahrheiten gehalten. Das Geſetz muß dies ins Auge faſſen und feſtſtellen, daß

ein Menſch, der eine Miſſethat unter dem Einfluſſe des Aberglaubens begangen hat und wegen des Motivs, durch das er geleitet worden iſt, ſowie wegen der übrigen Umſtände der That Nachſicht verdient, für ſich das Recht auf eine beſondere Nachſicht hat.

Die von uns angegebene Lücke im Geſetze findet ſich in gleichem Maße in dem geltenden Strafgeſetzbuche, wie in dem Entwurfe eines neuen Strafgeſetzbuches. Durch den neuen Kodex werden die Schwierigkeiten, die in der Praxis bei Strafſachen der fraglichen Kategorie wahrnehmbar ſind, nicht beſeitigt, wovon man ſich durch folgende Betrachtungen leicht überzeugen kann: Die Rechte des Gerichts auf Milderung der Strafe ſind in Art. 45 des Entwurfes dargelegt; dieſer Artikel lautet: „§ 2. Wenn für eine verbrecheriſche Handlung im Geſetze eine beſondere niedrigſte Strafgrenze feſtgeſetzt iſt, ſo bleibt es dem Gerichte überlaſſen, die Strafe bis zum niedrigſten geſetzlich zuläſſigen Strafmaße dieſer Art herabzuſetzen. § 3. Wenn für eine verbrecheriſche Handlung im Geſetze keine beſondere niedrigſte Strafgrenze feſtgeſetzt iſt, ſo bleibt es dem Gerichte überlaſſen, die Strafen bis zum niedrigſten geſetzlichen Strafmaße dieſer Art herabzuſetzen oder zu einer anderen Strafart überzugehen“.... Wenn man im Auge behält, daß in den Artikeln, in denen der Mord vorgeſehen iſt (386 und 387) als niedrigſte Strafgrenze die Zwangsarbeit angegeben iſt, ſo ergiebt ſich auch, daß das Gericht bei der Entſcheidung eines Prozeſſes wegen Ermordung eines Zauberers wie früher des Rechtes beraubt ſein wird, eine andere Strafe als Zwangsarbeit zu beſtimmen. Eine derartige geſetzliche Beſtimmung iſt nicht wünſchenswert, denn ſie wird die Frei-

ſprechung ſchuldiger Menſchen durch die Geſchworenen oder die Befürwortung der Milderung des Geſchicks Verurteilter durch die Richter des Staates bei der Höchſten Gewalt hervorrufen.

Um aus dieſer Schwierigkeit herauszukommen, wäre es richtig, wenn man dem Beiſpiele der Verfaſſer des Entwurfs eines ſchweizeriſchen Strafgeſetzbuches[1]) folgen und dem Gerichte ein unbeſchränktes Recht überlaſſen würde, die Strafe herabzuſetzen, ohne durch die im Geſetze angegebenen Friſten und die Art der Strafe beengt zu ſein, wenn der Angeklagte ein Verbrechen aus Aberglauben verübt hat und wegen des Motivs, durch das er ſich bei Verübung der Strafthat hat leiten laſſen, ſowie wegen der übrigen Umſtände der That Nachſicht verdient.

Eine derartige Neueinführung kann nicht als allzu radikale Reform gelten, weil einerſeits im Entwurfe eines neuen Strafgeſetzbuches die Rechte der Richter bei der Beſtimmung der Strafe bereits bedeutend erweitert ſind, und weil andererſeits die Gerichte heute bereits die Strafe unabhängig von der im Geſetze angegebenen Art und dem Grade der Beſtrafung herabſetzen, indem ſie ihre Urteile auf den Allerhöchſten Namen ausſtellen und bei dieſer Herabſetzung ſich lediglich durch ihr Gewiſſen und die Beſonderheiten der zu entſcheidenden Strafſache leiten laſſen.

Wenn man uns auf alle dieſe Ausführungen erwidern ſollte, daß eine derartige Herabſetzung der Strafe dem Gerichte nicht ohne Kontrolle anheimgegeben werden kann, und daß der jetzige Gang der Dinge, bei dem ſolche Sachen durch das Juſtizminiſterium zur endgiltigen Erledigung ge-

[1]) Karl Stoos: Schweizeriſches Strafgeſetzbuch. Vorentwurf mit Motiven, 1894.

langen, den Vorzug verdient, ſo erlauben wir uns darauf folgendes zu bemerken: Vor Allem darf nicht aus dem Auge gelaſſen werden, daß man in der Praxis der Gerichte ſchwerlich Beiſpiele dafür finden wird, daß das Geſuch eines Gerichts um Milderung des Geſchickes Verurteilter vom Kaiſer zurückgewieſen worden ſei. Ferner muß man, rein theoretiſch genommen, im Gedächtnis behalten, daß der Juſtizminiſter, der ſolche Sachen der Allerhöchſten Entſcheidung unterbreitet, die Kontrolle über ſie beſitzt. Die Beteiligung des Miniſteriums kann eine zwiefache ſein: entweder es enthält ſich jeder Kritik, oder es unterzieht die ganze Prozedur einer ſorgfältigen Reviſion. Im erſteren Falle wird ſeine Beteiligung nutzlos ſein und die Ausführung des Urteils nur unnütz aufhalten. Im zweiten Falle aber kann ſein Einfluß ſich als ſchädlich erweiſen, da das Miniſterium, das die Sache nach Papieren entſcheidet, leichter einen Fehler begehen kann, als das Gericht, vor dem alle in der Sache verhörten Perſonen geſtanden haben.

Wenn man unſere Behauptung, daß die Verübung eines Verbrechens aus Aberglauben eine Geſetzesverletzung aus äußerſter Unwiſſenheit darſtellt, als richtig anerkennt, ſo wird man unſchwer eine Stelle im Geſetze angeben können, an der der Aberglaube vorgeſehen werden kann. In dem geltenden Strafgeſetzbuche erwähnt der Art. 134, in dem die Umſtände aufgezählt werden, die als mildernd für die Schuld und die Strenge der Beſtrafung in Betracht kommen, unter anderem auch die äußerſte Unwiſſenheit, läßt aber eine Herabſetzung des Strafmaßes nur um zwei Grade zu. In dem Entwurfe eines neuen Strafgeſetzbuches iſt den Umſtänden, die als mildernd für die Schuld in Frage

kommen, der Art. 45 gewidmet; in ihm sind die Grenzen für die Strafherabsetzung angegeben, aber diese Umstände selbst sind nicht aufgezählt. Deshalb glauben wir, daß eine Ergänzung in unserem Sinne am besten in dem Kapitel vorgenommen werden könnte, welches von den mildernden Umständen für die Schuld spricht, d. h. in dem geltenden Strafgesetzbuche nach Art. 134 und im Entwurfe nach Art. 45. Den Aberglauben in einzelnen Artikeln gesondert zu erwähnen, wie das in der „Uloshenije o Nakasanijach“ geschehen ist, halten wir für ganz unrichtig, denn eine solche Aufzählung wird nie vollständig genug sein. Jetzt ist die Strafe für das Öffnen von Gräbern aus Aberglauben herabgesetzt, aber sie wird wegen Ermordung eines Zauberers aufgrund der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen festgesetzt.

Damit schließen wir unsere Ausführungen und die Darstellung der von uns gesammelten Thatsachen. Gleichzeitig erlauben wir uns, die Annahme auszusprechen, daß die von uns gesammelten Angaben und Gedanken einige Bedeutung nicht nur für Ethnographen, sondern auch für Juristen haben dürften. Die Frage von der Reform des Pönitentiär-Systems schreitet vorwärts, und immer drängender erhebt sich die Forderung, daß die Strafen dem Schuldigen in strenger Abhängigkeit von den Beweggründen zugemessen werden, die seine Handlungsweise bestimmt haben. Wenn diese Gedanken verwirklicht sein und die Juristen beginnen werden, die Frage von den Motiven der Verbrechen und von den Umständen, die auf diese Motive eingewirkt haben, zu bearbeiten, dann wird auch dem Aberglauben eine größere Aufmerksamkeit gewidmet werden, als dies bis jetzt geschehen ist.

Weimar. — G. Uschmann.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY
BERKELEY

THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE
STAMPED BELOW

Books not returned on time are subject to a fine of 50c per volume after the third day overdue, increasing to $1.00 per volume after the sixth day. Books not in demand may be renewed if application is made before expiration of loan period.

RECEIVED BY

SEP 12 1985

CIRCULATION DEPT.

MAY 28 1920

JUL 23 1920

19Mar'65SW

REC'D LD

MAR 5 '65-3 PM

MAY 14 1979

REC. CIR. MAY 8 1979

OCT 12 1985

50m-7,'1

YB 07542

GENERAL LIBRARY - U.C. BERKELEY

B000842639

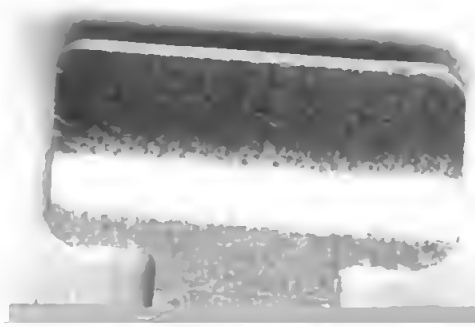

Digitized by Google